der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, nnd sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 6.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizei-Bezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizei-Bezirks ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittel-

sonen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten, und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Artikel 8.

Aus den in jedem Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreis-Regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6. und 7. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 9.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Artikel 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften, oder in Folge der im Art. 25. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

Artikel 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 4. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 6. und 7. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 13.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 6 u. 7. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 6. Nr. 2 beziehungsweise Art. 7. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der

Artikel 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 8. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 16.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Artikel 17.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

meinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 19.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 20.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Artikel 22.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Artikel 23.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Assise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 24.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Assise zu verweilen.

Der Assisenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzungen besonders zu befragen ist.

ngen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag rch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Artikel 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten age und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden uen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die orladung erschienen sind, sowie die statt der Richterschienen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 21.) in Genwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentcher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in ne Urne zu legen.

Artikel 28.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einlnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Assisenhof verfügen, aß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weire Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne beimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in m Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der erathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren hindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle ch der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worn sind.

Artikel 30.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 21. errderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Naen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Artikel 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Artikel 33.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 34.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 29. vorhergesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 35.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Artikel 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

»den Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mit»geschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung »der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen »nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht »auf die Person oder aus andern solchen Ursachen zu »handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit »und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen »Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die »Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung »zu geben, alles getreulich und ohne Gefährde, so »wahr mir Gott helfe.«

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

»Ich schwöre.«

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 37.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 38.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355. 356. 443. 444. 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffent-

Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. und 92. Ziffer 4. Theil I. des Strafgesetzbuches).

Artikel 3.

Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6. Art. VI. Absatz 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

Artikel 4.

Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Artikel 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhand-

die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Artikel 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Artikel 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179. — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179. — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Artikel 8.

Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. — 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen uud Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143. bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

»Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Con»curse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, »woraus der Vermögensstand und das Verhältniß des»selben zu den Schulden übersehen werden konnte, »auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar »gemacht hat; ferner ob Kaufleute, deren Handels»bücher in solchem Zustande befunden werden, daß »das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen »aus ihnen nicht zu übersehen ist, des betrüglichen »Bankerotts schuldig, gehört zur Thatfrage.«

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1849.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Stademann.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Artikel 1.

Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Artikel 2.

Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Artikel 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22. und 24. Theil II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden.

Artikel 5.

Die Übertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Artikel 6.

Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Artikel 7.

Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungs-Verordnung bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungs-Verordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Artikel 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichts-

richters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Artikel 10.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

Artikel 11.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Artikel 12.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5. bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Artikel 13.

Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den

Gebrauch macht.

Artikel 14.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Artikel 15.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Direktorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

Artikel 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungs-Verordnung wenigstens ein Kreis- und Statdgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Artikel 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Artikel 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter des-

das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Artikel 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Artikel 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Artikel 21.

Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Artikel 22.

Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Übersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Artikel 23.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19., Ziffer 1.—5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern.

Artikel 24.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Artikel 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

trägt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu de
Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen andere
Staatsanwalt abordnet.

Artikel 27.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und di
Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sech
zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Straf
rechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Berich
zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg de
neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommene
Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges z
äußern haben.

Artikel 28.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beam
ten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichts
verfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehe
haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art
8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.
eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrer
Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funk
tion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragte
bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege lie
genden Geschäfte nicht geändert wird.

Artikel 29.

Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Be
amten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringende
Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu be
auftragen.

---

führt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Übertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Special-Untersuchung ist aufgehoben.

Artikel 32.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt;

2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und

Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Artikel 34.

Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Artikel 35.

Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Artikel 36.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Artikel 38.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Artikel 39.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Artikel 40.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Artikel 41.

Gegenstände, welche zur Überweisung des Beschuldigten

Artikel 43.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Artikel 44.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über dieser Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Artikel 45.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet seyn sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Artikel 46.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;

5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Artikel 47.

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Artikel 48.

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend seyn.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

oder

3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sey, oder

4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich

5) die Einstellung des Strafverfahrens.

Artikel 50.

(Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Artikel 51.

(Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt,

Artikel 52.

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Artikel 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Artikel 53.

(Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Artikel 54.

(Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Artikel 55.

(Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben

Artikel 57.

Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Artikel 58.

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 59.

Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Spezialuntersuchung verbunden waren.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49. Ziff. 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.

Artikel 61.

Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Artikel 62.

Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Artikel 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Artikel 63.

Bezüglich der im Art. 51. und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses da
Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffent
liche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, s
kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschluss
zugleich auszusprechen, daß die Verhandlung vor einem an
deren von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgericht
des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeän
derten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nic
Richter in der öffentlichen Sitzung seyn.

Artikel 65.

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches To
des-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, s
ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unve
züglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die d
Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Ang
klagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und a
Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gericht
ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Ankla
betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betre
fenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in de
Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem d
Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Artikel 66.

Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten B
schluß kann von dem Staatsanwalte die Richtigkeitsbeschwer
bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendu
des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruh
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welche

stanz schon mitgeurtheilt hat, oder

5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder

6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. und 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1. bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Artikel 49. Ziffer 3).

Artikel 67.

Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

Artikel 68.

Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Artikel 69.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

brochen;

3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 66. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen.

Artikel 70.

Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Artikel 71.

Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechers oder Vergehens gibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Artikel 72.

Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434 Theil II. des Strafgesetzbuches und §. 16. der Beilage IX

Artikel 73.

Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 74.

Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Artikel 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Artikel 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß

wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 76.

Geschworne können nicht seyn;

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich
6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Artikel 77.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 78.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

handelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 80.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Artikel 82.

Aus den in jedem Distriktspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 83.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Artikel 84.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen

sitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 86.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. und 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 87.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distriktspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nr. 2. beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-

Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 89.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distriktspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 90.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Artikel 91.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

nen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 93.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 94.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

folge einzutreten.

Artikel 96.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte L
dung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulän
liche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe vo
einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstra
der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung ein
Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt d
Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, u
dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streiche

Artikel 97.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, d
zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor de
Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als gil
anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 98.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachte
welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es i
unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufind
oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit
vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn
solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 99.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen V
richtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder
dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch e
mal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne
nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worü
derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen

langen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 101.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 103.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 104.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Artikel 105.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen g
stehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist du
das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die e
zelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist
diesem Falle für alle bindend.

Artikel 107.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne g
zogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt sodann der Ang
klagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnu
Gebrauch machen will.

Gründe der Ablöhnung dürfen nicht angegeben werde

Artikel 108.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus d
Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnung
recht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die z
Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehend
nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehung
weise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 109.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, a
zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert we
den, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 110.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden ein
zelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschworne
folgende Eidesformel vorzulesen:

schwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 111.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 112.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 355., 356., 443., 444., 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäß alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um Straffachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verw sung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare V ladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig ma eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer auß ordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgeri zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letz ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen beruf den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Artikel 114.

In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsmini der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitz festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im An blatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung n vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sol alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

Artikel 115.

Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlo werden, als bis alle Straffachen ihre Erledigung gefun haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verh lung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schw

ist, damit übereinstimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Artikel 116.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Canzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Artikel 117.

Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweis't, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Artikel 118.

In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und

sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht ei Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das ande Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnung grund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erkläru bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf d Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichn sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufz nehmen.

Artikel 119.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwäl und geprüfte Rechtscandidaten beschränkt, es sei denn, d er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Recht verständigen unter seinen Verwandten oder Freunden a Vertheidiger zu wählen.

Artikel 120.

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Verthe digung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssi wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtscandidaten z Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung en schlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nac zuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entsche dung zusteht.

Artikel 121.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehalten Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheid ger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vo Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger vo Amtswegen zu ernennen.

Vertheidiger zugelassen werden.

Artikel 123.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Artikel 124.

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Artikel 125.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

mannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Ve
nehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschl
dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmu
gen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis
anzuwenden.

Artikel 127.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtf
tigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126.) auch an d
öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betr
fenden Strafsache Theil zu nehmen.

Artikel 128.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat d
Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu seyn, und d
Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmö
lichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das V
zeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmu
dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für no
wendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzü
lich dem Angeklagten zustellen.

Artikel 129.

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen,
nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten V
zeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Prä
denten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung
nes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit
entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für
Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt,

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Absatz 3. eingeräumten Befugniß.

Artikel 131.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Artikel 132.

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Artikel 133.

Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Artikel 134.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Artikel 136.

Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Straff-
chen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß d
einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen b
kannt machen.

Artikel 137.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebli
Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nä
sten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so st
len sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeb
werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Artikel 138.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentli

Artikel 139.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß du
die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzu
des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwur
richtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden
(Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder
Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß
ordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Begi
des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 17
beschränkt sei.

Artikel 140.

Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiw
nen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;

4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Artikel 141.

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen, und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Poli
in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenig
Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeiche
des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise st
ren, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben g
eigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und na
Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bring
zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnu
zu thun.

Artikel 143.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Ta
erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzuug von einer a
gemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Ve
theidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn
auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung a
keine Weise gestört werden.

Artikel 144.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeic
nung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofo
nach Vorschrift des Art. 101. und folgende, zur Bildung d
Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ih
zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu m
chen hat.

Artikel 145.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersa
geschwornen so viele ausgeblieben seyn, daß die Zahl v
vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präside
die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, a

haben dieselben in der durch Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Artikel 147.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Artikel 148.

Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Artikel 149.

Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Artikel 150.

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten

Artikel 151.

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen ein vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag z Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächs Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Arti 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen scheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorfü rungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Artikel 153.

Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. und 152. aus sprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tage vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechn durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erkläru Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtsh noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgel seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge nügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmögl war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Artikel 154.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebli Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 15 zu stellen

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesu stattgegeben werden soll.

Artikel 155.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an i Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde,

Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 156.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Artikel 157.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das

ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines
Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Ar
128. und 129. anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht od
unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden
gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwu
gerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz u
beeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die G
schwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Au
sagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Artikel 159.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die i
Art. 208. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschrieben
allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich ein Zeu
niß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt,
der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehe
und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet,
er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worde
etwas zu erwidern habe.

Artikel 160.

Sollte ein Zeuge die Ablehnung seiner Aussagen od
die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann d
Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes od
auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe v
einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Artikel 161.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgele
hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident
Gemäßheit des Artikels 162 ein Anderes anordnet oder d
Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsa
waltes und des Angeklagten entläßt.

kommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Artikel 163.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Artikel 164.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 165.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug ha-

nommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr pe sönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichk oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen a den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von de Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von de Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Artikel 167.

Außer den in den Art. 133. und 166. bezeichneten Fäll dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeug nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgeles werden.

Artikel 168.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staat anwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu mache was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ein Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeug Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sa nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so ka der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder d Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Sch digen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen od beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 2 Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht b vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretu schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem V weise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt od bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte a einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

gen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Artikel 170.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Artikel 171.

Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewis-

Artikel 172.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident
von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach
in den Art. 173. — 178. enthaltenen näheren Bestimmun

Artikel 173.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der A
klagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Ank
bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehun
wie solche in der Anklageschrift enthalten sind, oder sich
der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit
zunehmen.

Artikel 174.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafg
verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den h
ren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den F
daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren G
des nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage
Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade
zufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen
zelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff e
leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Artikel 175.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der V
handlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrech
Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urh
Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder
des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verüb
aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Artikel 178.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Artikel 179.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Artikel 180.

Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Artikel 181.

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte

sonen, dann solcher, welche der deutschen Sprache ni
mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltend
Bestimmungen analoge Anwendung.

Artikel 183.

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder
Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn
Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß
durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern kön
und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Artikel 184.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen du
ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen
mahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er
der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht abst
so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf ei
Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom P
sidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu mac
was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verh
delt worden ist

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermal
ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesen
Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob
gegenwärtig gewesen wäre.

Artikel 185.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem
richte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168.
3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das W
zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Artikel 187.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und

richtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum reg
mäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in
Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens
sich trägt.

Artikel 188.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen V
handlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter bei
wohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vert
ung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung sei
Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genüg
erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt,
kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst geg
wärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch
Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von Fällung und Verkündung des Urtheils.

Artikel 189.

Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer
gelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte
treten hierauf über die Hauptfrage, so wie über die etr
gen Nebenfragen, in Berathung.

Artikel 190.

Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die
schwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfo
in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden
mündlich abstimmen.

nur theilweise bejahen oder verneinen.

Artikel 192.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Artikel 193.

Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Artikel 194.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende.“

Artikel 195.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Artikel 197.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssa
wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen dur
den Protokollführer vorlesen.

Artikel 198.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwo
nen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurg
richtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage z
erkennen.

Artikel 199.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwo
nen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwa
seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seine
Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Rec
der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr g
gen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Stattha
tigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werde

Artikel 200.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben s
hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür b
stimmte Zimmer.

Artikel 201.

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Le
tere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jü
geren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präside
gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimme
mehrheit.

deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Artikel 203.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Artikel 204.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Artikel 205.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Artikel 206.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Artikel 207.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetz-

Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich i

kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbreche

Artikel 209.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Prot
koll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des V
fahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von d
Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkund

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen d
Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnu
als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen
züglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärung
enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum
sten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig
protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protok
führer zu unterzeichnen.

Artikel 210.

Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollf
rer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Ri
tern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahru
der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Absch
davon den betreffenden Akten beizufügen.

Artikel 211.

War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffe
lichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- o
Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile
gesäumt Kenntniß zu geben.

zusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Artikel 213.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweis't der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

Artikel 214.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (A
198.) wird sogleich nach der Verkündigung durch Freilassu
des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus ei
anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Artikel 215.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von
Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt
der Staatsanwalt sogleich bei Verkündigung desselben sei
Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkei
beschwerde erklärt hat.

Artikel 216.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den
Art. 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwisch
zeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Ankl
eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59.) wieder auf

Artikel 217.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfo
vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379., 380. und 3
Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, inn
halb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an,
die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkei
beschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder fa
von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkennt
auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Artikel 218.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist
Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Sta
gericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wur
zu bewirken.

Artikel 219.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Artikel 116. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116.—218. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 220.

Bei den im Art. 219. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besondern Gründen für zweckmäßig erachten.

Artikel 221.

Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222.—225.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Artikel 222.

I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117. und 118. mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtscandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Artikel 224.

III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118. angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Artikel 225.

IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148.) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Artikel 226.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Z

Anklage durch den Staatsanwalt.

Artikel 227.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 168. bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Artikel 228.

Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Artikel 229.

Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 230.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz nicht, a
die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgest
ten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen st
auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe
Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Artikel 231.

Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen
insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen v
genommen oder zur Erkennung der Anklage mitgew
hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;
2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheil
mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklag
eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher o
Sachverständiger vernommen worden ist, oder als
schädigter betheiligt erscheint;
3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, F
ten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklag
kein Vertheidiger beigegeben war;
4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des
110. in Pflicht genommen worden sind;
5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt w
de, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139. zu er
sendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgeg
gen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine
im Art. 140. genannten Personen ausgeschlossen wur
6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz
Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde
7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Pro
kollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitz
ununterbrochen beigewohnt haben;

det hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Art. 212., 248. und 272. bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Art. 248., 249. und 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76. nicht Geschworner seyn kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dolmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidiget worden ist.

oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche
stimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.)
ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf
Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz besti
so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte
Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantra
daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrt
unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb
gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 9
95.) kein Richtigkeitsgrund entnommen werden.

Artikel 233.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt wo
so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es
zu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels be
dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entschei
darüber, ob kein Richtigkeitsgrund vorliege, von Amtsw
eingesendet werden.

Artikel 234.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter
geklagter von dem Schwurgerichtshofe um deßwillen von
Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch
Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem St
anwalte gleichfalls mit der Richtigkeitsbeschwerde angefo
werden.

Artikel 235.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Ri
keitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei
gen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerec
bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis-
Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Artikel 237.

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Artikel 238.

Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233. bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Artikel 239.

Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils angerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie der Art. 126. verfahren wird.

Artikel 241.

Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Refer ten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Sta anwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten un züglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antr dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen V trag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des An klagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des ober Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der V handlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlan an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich e Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Artikel 242.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zu der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgrün wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Artikel 243.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn son der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeit schwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein V theidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwe

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung a sprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erach

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder sei Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 245.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nro I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

Artikel 246.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzulässig oder

schwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil
weder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich
Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere
darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise
nichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit
in den Art. 248. und 249. enthaltenen Vorschriften we
verfahren.

Artikel 248.

Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Fö
lichkeit des Processes vernichtet worden, so sind folgende F
zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem W
sprüche der Geschwornen begangen worden ist, so
die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes
weder an das Schwurgericht eines andern Appellati
gerichtsbezirkes oder in die nächste Sitzung desse
Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil
lassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Ents
dung verwiesen.

Jedoch kann in dem letzteren Falle in das ne
bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen ei
ten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes

Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus fol
Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheil
keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende kön
nöthigenfalls zur Bildung des Schwurgerichtshofes
glieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden

Die neue Verhandlung findet auf den Grund
Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklagesch
statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem W
spruche der Geschwornen vorgekommen, so wird

ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirkes, so kommt die unter Nr. 1. bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

Artikel 249.

Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deßwillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nr. 2. des Art. 248. gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 250.

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet erfunden wird, das Urtheil nur in so weit als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Artikel 251.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit

nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgeric
hof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu
weisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des ober
Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 252.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereins mung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesproch Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wer

Artikel 253.

Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertig der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile fi die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlass Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das fällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 254.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht sc dig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freiges chen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwu richtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Fö lichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Artikel 255.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in unter Nr. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Verurtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Artikel 257.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 242.), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Artikel 258.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Artikel 259.

Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Artikel 260.

Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren
anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Beg
gungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 262.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Sch
gerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das
fahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei,
ordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil i
Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von we
das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die gesch
Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils
merken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahren

Artikel 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht
dig erklärt worden oder hat ein denselben von der
freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so ka
Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der
klage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufg
men werden.

Artikel 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst
die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen
den, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erst

später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahr-
scheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Artikel 265.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben seyn, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264. erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Artikel 266.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Artikel 267.

Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an ei
andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die
herigen Urtheile erlassen hat.

Artikel 269.

Hält der Gerichtshof in dem unter Nro. 2. des
264. bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß
Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfol
Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheb
so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis-
Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit j
Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen
sonen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu
warten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urt
hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Per
deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt
noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfol
Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort
oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahm
suches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der
richtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, sof
er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmal
Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgeric
sitzung.

Artikel 270.

In dem unter Nro. 3. des Art. 264. bezeichneten F
beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid
Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke
Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist,
Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der F
wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurthe

Artikel 271.

In den in Art. 254. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Artikel 272.

Was in Art. 248. Nro. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Artikel 273.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß auferlegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Artikel 274.

Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Artikel 275.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ke oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig worden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom U suchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügunge treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem von den in den Art. 411.—418., Thl. II. des Strafg buches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Artikel 276.

Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht we ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehn des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruc bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

Artikel 277.

Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Ab bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Sch gericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsa verfahrens und verordnet die Ediktalladung des Angeklag

Artikel 278.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohn Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit di Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der

verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Artikel 279.

Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, so wie an dem Wohnorte, oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Artikel 280.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Artikel 281.

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Artikel 282.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen

gung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche de[illegible]
Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhind[illegible]ung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 2[illegible] zu verfahren.

Artikel 284.

Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschr[illegible]benen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, [illegible] vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren [illegible] verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen A[illegible] an wiederholt werde.

Artikel 285.

Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Best[illegible]mungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen A[illegible]spruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in na[illegible]stehender Weise weiter zu verfahren.

Artikel 286.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwic[illegible] hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Pro[illegible]kolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sa[illegible] erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständig[illegible] und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf [illegible] Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Verthei[illegible]ger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Artikel 287.

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängig[illegible] geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Artikel 288.

Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des U[illegible]theils geschieht nach den in den Art. 206., 210. und 21[illegible] enthaltenen Vorschriften.

angewendet werden.

Artikel 290.

Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Artikel 291.

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Artikel 292.

Die in den Art. 275—291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

Artikel 293.

Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Artikel 294.

Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertre-

den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen andern ... tenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet h... nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu ge...

Artikel 295.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene ... Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch ... früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 296.

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen ... geschuldigt, von denen einige abwesend andere gegenwä... sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzt... nicht nur das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren ... hindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den ... Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören... geringeren Verbrechen und Vergehen.

Artikel 297.

Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geri... ren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zus... digkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf ... ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verha... lung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwu... richtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur V... handlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge ... Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein sol... für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fäll...

spruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Artikel 299.

Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzurg anordnet.

Artikel 300.

Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Artikel 301.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 302.

Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Artikel 303.

Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung
Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfa
im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgende
sonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121.
2., Art. 122. — 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs
Art. 129. — 135., Art. 138. — 142, Art. 143. Abs. 2.
3., Art. 149. — 153., Art. 155. — 157., Art. 158. Abs
Art. 159. — 170., Art. 182. — 186., Art. 187. Abs. 1., 2
und 5., Art. 188., 201., 204. — 206., 209. — 211., 213.,
Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. — 229.

Artikel 304.

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung
Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben v
schrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergese
kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvor
analog angewendet.

Artikel 305.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer S
sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgeri
die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem
schuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wob
auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu mache

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher
nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichts befi
so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis-
stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

den Tag vorgeladen.

Artikel 307.

Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

Artikel 308.

Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Artikel 309.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist

In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der S
anwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde
unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffen
Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That,
sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren w
lichen Merkmalen bezeichnet.

Artikel 311.

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der L
das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzulad
Zeugen zuzustellen.

Artikel 312.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungs
angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betre
Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen S
zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidun
Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Sta
waltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Artikel 313.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im
309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn n
wiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich se
bei der Verhandlung einzufinden.

Artikel 314.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten
erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der
ung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet
ohne Fesseln.

Artikel 315.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten
und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung

Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Artikel 317.

Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Artikel 318.

Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Artikel 319.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

stand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Artikel 321.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolg
cher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurg
eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsg
oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich sch
an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung de
schuldigten angeordnet.

Artikel 322.

Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß d
ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene Th
zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht ge
tes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einen
fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Artikel 323.

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathe
abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher e
Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achte

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171. Z
ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 324.

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, d
Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen
deßgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That o
Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstan
liegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen
unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte
sprechen.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Artikel 326.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

Artikel 327.

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Artikel 328.

Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Artikel 329.

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Artikel 330.

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

gebracht.

Artikel 332.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfa in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburthei der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Artikel 333.

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zw Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im 315. bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Refere ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis hin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerku des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das ers terliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorge nen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Artikel 334.

Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die rufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsan die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Artikel 335.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, w den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Sch gericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis= Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nä Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebu erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwi

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des schuldigten angeordnet.

Artikel 336.

Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge An

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Ver-
nichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Artikel 337.

Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Artikel 338.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Artikel 339.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 235. bis 240., Art. 241. Abs. 1., Art. 243., 244., 250. Art. 253. Abs. 1. und Art. 303.—367. bei der Berufung in analoge Anwendung.

1) Bei Verbrechen.

Artikel 340.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so r
sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275.
276.

Artikel 341.

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse d
Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersu
genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß n
Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzu
verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbesc
zugleich die Erlassung einer Ediktalladung.

Artikel 342.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem
Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Thl. II. des S
gesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung de
ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zuge
Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist
Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und,
dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung z
lassen.

Artikel 343.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wo
Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit
Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der
und des Ortes der Begehung, sowie des Namen
Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dr
Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu ersche

gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Artikel 345.

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Artikel 346.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung, öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird bloß in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Artikel 347.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Artikel 348.

Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Artikel 350.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidi
vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einsp
vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Artikel 351.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verh
lung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl
Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgesch
nen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem
urtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift
Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

Artikel 352.

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung
stimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Ein
ches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen —
soferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sin
nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317.
318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abge
worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erk
wird.

Artikel 353.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem
schuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so
als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der e
Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Artikel 354.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung besti
ten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei
früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der

2) Bei Vergehen.

Artikel 356.

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren.

Artikel 357.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art.

Artikel 358.

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Canzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349.—355. kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Artikel 359.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegen-

ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerich[tliche] Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegr[iffen] werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 361.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständi[gkeit] der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Straffachen [nur] dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine we[sent]liche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig ange[wen]det wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziffer 2., 8., 11. und 18., Art. 332., Art. 335. Abs. 1. und Art. Abs. 1. in analoge Anwendung.

Artikel 362.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanw[alte] als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurt[heilt] worden seyn.

Artikel 363.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nic[htig]keitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Anseh[ung] der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, ri[chtet] sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urt[heile] der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Artikel 364.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann ge[gen] rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erho[ben] werden. —

Appellationsgerichte zu.

Artikel 366.

Im Uebrigen kommen die Art. 263. bis 274. in analoge Anwendung.

Artikel 367.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Artikel 368.

Die Art. 7., Ziff. 2., Art. 8., 12.—16., 25., 26., 28., 34., 35., 37., 38., 48.—50., 86., 91.—112., 141.—149., 155.—195., Art. 196., Abs. 2., Art. 200., 211., 219., 221., 225., Art. 226., Abs. 2, Art., 229., Art. 253., Abs. 2., Art. 259.—378., 384., 386.—397., Art. 398., Abs. 1. und 2., Art. 399., 405., 407., 410., 419.—433., 435., 436., 440., 457., 458., 460., 462. und 465.—481., Thl. II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben.

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152., Thl. II. des
gesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder es sei sch
„Specialinquisition wider ihn verfügt“

und in dem Art. 251., Thl. II. des Strafgesetzbuche
Worte:

„entweder schon der Specialuntersuchung untern
„oder“

gestrichen.

In dem Art. 381., Thl. II. des Strafgesetzbuche
statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren“

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durc
Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtger
unter Beiziehung eines Protokollführers,“

desgleichen in dem Art. 417., Thl. II. des Strafgesetzb
statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes“

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgeri

zu setzen.

Artikel 370.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in
samkeit zu treten hat, soweit dieses nicht bereits bez
der Art. 75.—90. durch die Verordnung vom 3. Aug
Js. (Reggsbl. S. 769.—771.) geschehen ist, durch beso
Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Artikel 371.

Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß
370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz ab

angeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284., Abs. 3., Thl. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Artikel 373.

Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn bloß der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 375.) nicht weiter statt.

Artikel 374.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55., Abs. 2., des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solche Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Artikel 375.

Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weish

Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrat
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Bestimmungen des Strafgerichtssprengels der K
und Stadtgerichte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgra Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 6 des Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen des zw Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend wogen, bis zur Einführung einer vollständigen neuen richtsverfassung zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

In Oberbayern werden für die Untersuchung und theilung von Verbrechen und Vergehen zwei neue Kreis- Stadtgerichte zweiter Klasse errichtet, welche ihren S Aichach und Wasserburg zu nehmen haben.

Die neu zu errichtenden, so wie die bereits bestehenden Kreis- und Stadtgerichte des Königreichs, mit Ausnahme jener von Fürth und Erlangen, bilden innerhalb des ihnen durch Artikel 5. dieser Verordnung angewiesenen Gerichtssprengels das I. Instanzgericht zur Aburtheilung aller Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

Artikel 4.

Die neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte werden mit einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren und dem nöthigen Kanzleipersonale besetzt.

Die übrigen Kreis- und Stadtgerichte erhalten eine Vermehrung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses.

Artikel 5.

Der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte wird in folgender Weise festgesetzt:

Es begreift nämlich:

A. In Oberbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht München:
a) die Stadt München;
b) die Landgerichte: 1) Au, 2) Bruck, 3) Landsberg, 4) Miesbach, 5) München, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tegernsee, 9) Tölz, 10) Weilheim, 11) Werdenfels, 12) Wolfrathshausen.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Aichach:
die Landgerichte: 1) Aichach, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Freysing, 5) Friedberg, 6) Ingolstadt, 7) Moosburg, 8) Pfaffenhofen, 9) Rain, 10) Schrobenhausen.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg:
a) die Landgerichte: 1) Aibling, 2) Altötting, 3) Berchtesgaden, 4) Burghausen, 5) Ebersberg, 6) Haag,

b) die Landgerichte: 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) L
hut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg, 6) Vilsb

II. Das Kreis- und Stadtgericht Straubing:
a) die Stadt Straubing:
b) die Landgerichte: 1) Bogen, 2) Deggendorf, 3
golfing, 4) Eggenfelden, 5) Hengersberg, 6) K
7) Landau, 8) Mitterfels, 9) Regen, 10) Stra
11) Viechtach.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Passau:
a) die Stadt Passau:
b) die Landgerichte: 1) Grafenau, 2) Griesbach, 3)
hofen, 4) Passau I., 5) Passau II., 6) Pfarrk
7) Rotthalmünster, 8) Simbach, 9) Vilshofe
Wegscheid, 11) Wolfstein.

C. In Oberpfalz und Regensburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg:
a) die Stadt Amberg;
b) die Landgerichte: 1) Amberg, 2) Auerbach, 3)
bach, 4) Kastl, 5) Kemnath, 6) Nabburg, 7) N
an der Waldnaab, 8) Sulzbach, 9) Tirschenreu
Vilseck, 11) Vohenstrauß, 12) Waldsassen, 13) V

II. Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg:
a) die Stadt Regensburg;
b) die Landgerichte: 1) Burglengenfeld, 2) Cha
Hemau, 4) Hilpoltstein, 5) Neumarkt, 6) Ne
v. W., 7) Nittenau, 8) Oberviechtach, 9) Pa
10) Regenstauf, 11) Riedenburg, 12) Rodin
Stadtamhof, 14) Waldmünchen;
c) die Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

D. In Oberfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

2) Thurnau.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

a) die Stadt Bamberg;

b) die Landgerichte: 1) Bamberg I., 2) Bamberg II., 3) Burgebrach, 4) Ebermannstadt, 5) Herzogenaurach, 6) Höchstadt, 7) Hollfeld, 8) Kronach, 9) Lichtenfels, 10) Ludwigsstadt, 11) Nordhalben, 12) Scheßlitz, 13) Seßlach, 14) Vorchheim, 15) Weismain;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Banz, 2) Mitwitz, 3) Tambach.

E. In Mittelfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach:

a) die Stadt Ansbach;

b) die Landgerichte: 1) Ansbach, 2) Dinkelsbühl, 3) Feuchtwangen, 4) Gunzenhausen, 5) Heidenheim, 6) Heilsbronn, 7) Herrieden, 8) Leutershausen, 9) Marktbibart, 10) Rothenburg, 11) Schillingsfürst, 12) Uffenheim, 13) Wassertrüdingen, 14) Windsheim;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Burghaslach, 2) Einersheim, 3) Hohenlandsberg, 4) Schwarzenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg:

a) die Städte: 1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Fürth;

b) die Laudgerichte: 1) Altdorf, 2) Beilngries, 3) Eichstädt, 4) Erlangen, 5) Greding, 6) Hersbruck, 7) Kadolzburg, 8) Kipfenberg, 9) Lauf, 10) Markt Erlbach, 11) Neustadt a. d. A. 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weißenburg;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Ellingen und 2) Pappenheim.

Eschau, 3) Kleinheubach, 4) Miltenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Würzburg:

a) die Stadt Würzburg;

b) die Landgerichte: 1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) dorf, 4) Gemünden, 5) Karlstadt, 6) Kitzinge Marktheidenfeld, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg recht Mains, 13) Würzburg links des Mains;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Kreuzwer 2) Marktbreit, 3) Remlingen, 4) Rothenfels, 5 denhausen, 6) Sommerhausen, 7) Wiesentheid.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt:

a) die Stadt Schweinfurt;

b) die Landgerichte: 1) Baunach, 2) Bischofshei Brückenau, 4) Ebern, 5) Eltmann, 6) Gerol 7) Hammelburg, 8) Haßfurt, 9) Hilders, 10) heim, 11) Kissingen, 12) Königshofen, 13) Me stadt, 14) Münnerstadt, 15) Neustadt a. S. Schweinfurt, 17) Werneck, 18) Weihers;

c) die Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim.

G. In Schwaben und Neuburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg:

a) die Stadt Augsburg;

b) die Landgerichte: 1) Burgau, 2) Dillingen, 3 nauwörth, 4) Göggingen, 5) Günzburg, 6) städt, 7) Lauingen, 8) Monheim, 9) Neuburg 10) Neuulm, 11) Nördlingen, 12) Schwabmü 13) Wertingen, 14) Wemding, 15) Zusmarsha

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Bissinge Harburg, 3) Mickhausen, 4) Mönchsroth, 5) gen, 6) Wallerstein.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Kempten:

a) die Stadt Kempten;

b) die Landgerichte: 1) Füßen, 2) Grönenbach, 3) Immenstadt, 4) Kaufbeuern, 5) Kempten, 6) Lindau, 7) Obergünzburg, 8) Oberdorf, 9) Sonthofen, 10) Weiler.

Wir behalten Uns übrigens vor, in einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Bedürfnisses noch weitere Kreis- und Stadtgerichte zu errichten.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, am 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär, Ministerialrath

Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100 und 132 des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres, die Ab-

nen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weite
zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in G
heit des Artikels 100 des Gesetzes vom 10. November
Jahres (Gesetzblatt Nr. 25) zu bewilligen ist, beträg
jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurü
dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von de
post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauc
macht werden, so darf die Gebühr den Betrag von ac
Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

Artikel 2.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und a
Sachverständige erhalten, wenn sie in Strafsachen ve
men werden, unter den im Artikel 1. bezeichneten Vo
setzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Artikel 3.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden
Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlange
Entschädigung der Reisekosten zwölf Kreuzer für jede
metrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise.

Artikel 4.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern
durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabel
Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des
schlägigen Landgerichts, Kreis- und Stadtgerichts und
pellationsgerichts angeordnet, und ein Exemplar der T
bei jeder dieser Behörden niedergelegt werden.

Artikel 5.

Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerid
vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäu
eine Entschädigung von sechsunddreißig Kreuzern, wen

halten eine Entschädigung für Versäumniß ebenfalls nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag sechsunddreißig, für den halben Tag oder eine geringere Zeit achtzehn Kreuzer.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten bloß die Hälfte dieser Beträge.

Artikel 7.

Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, so soll für jedes Uebernachten die im Art. 6. bezeichnete Gebühr um einen Drittheil erhöht werden.

In einem solchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung.

Artikel 8.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Artikel 9.

Der Betrag der in den Artikeln 1. bis 8. genannten Entschädigungen ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen,

Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vor der Reise- und Versäumnißkosten (Strafgesetzbuch The Artikel 202.), so hat ihn das einschlägige Rentamt Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen, und die Su auf demselben vorzumerken.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen ordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 23. Dezember 1848.

Max.

Heintz. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchsten Befeh

Der Generalsekretär, Ministerialrat

Hauck.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1 über den Wilddiebstahl betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsra und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das G vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) erm tigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der

„im ersten Wiederholungsfalle u. s. w.“ bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Artikel 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 3.

Des im Artikel 2. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder

Artikel 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten

a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in eine einer Mauer oder mit einer dichten Einzä und mit Thüren versehenen Wildparke, oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schieß wolle geladenen Gewehre oder einem Schießg begangen wird, welches so eingerichtet ist, in Stücke zerlegt und verborgen getragen ode auf den ersten Anblick als Schießgewehr werden kann,

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem G men oder einer andern obrigkeitlichen Perso dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich ve teten Jagdbediensteten in dem fremden Jagd betreten und zu Uebergabe des Schießgewehr gefordert wird, dieselbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jah

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wilds vereinigten Bande verübt, oder

b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder

c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Artikel 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefä Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe – ausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschrifte Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, – folgenden Strafen zu belegen:

3) mit Strafarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Artikel 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, so wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Artikel 8.

Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zulässig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Artikel 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der geheime Sekretär des Staatsra

Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgr Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staat und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) e tigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch di ordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebsta Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entsch in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," — tritt, in als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ans auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden z außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorsc ersetzt.

Artikel 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der schaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadensersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündigung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staat und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch da setz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) e tigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Straf rens bei den Aufschlagsdefraudationen in den Landes diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffend setze und Verordnungen, so wie die Abwendung der Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie de obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudati

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in K zu setzen;
2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nic tilgt oder verändert, sondern bis zu genommene terlichen Augenschein unverändert erhalten werde
3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernu Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der ren der That mit Grund zu besorgen wäre, all zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, se besorgen und sodann die Akten dem Gerichte säumt zu übergeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung w dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudat gangen wurde.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Artikel 5.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

Artikel 6.

Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Artikel 7.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsfälle in analoge Anwendung.

dung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind
Die Staatsminister der Justiz, des Innern u
Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftra
Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weis
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsr
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für 18 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgr Rhein, Herzog von Bayern, Franken und i Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres raths, mit Beirath und Zustimmung der Kamm Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bes und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermä die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern, mit Ausnahm Einkommen- und Kapital-Steuer, einstweilen gegen zeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanz-P

kommenden Steuern sind auch die, auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr 18$^{48}/_{49}$ bestimmten Maße für 18$^{49}/_{50}$ zu erheben gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Artikel 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der geheime Sekretär des Staatsraths:
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

das

Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben zur Vollziehung der §§. 6. und 9. des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 im Pfalz-Kreise nach Vernehmung

zeugnisse der Lithographie, Holzschnitte, überhaupt
irgend eine Art und Form sinnlicher Darstellunge
Mittheilungen an das Publikum begangen werden,
die Schwurgerichte zu erkennen, und es findet bezüg
Verweisung, Verhandlung und Aburtheilung das fü
brechen vorgeschriebene Verfahren statt, jedoch mit fo
Abänderungen:

Artikel 2.

Die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls (Art.
231. Abs. **2.** und **3.**, **232.**, **233.** und **239.** des
buches über das Strafverfahren) findet in diesen
nicht statt.

War jedoch die Verhaftung des Beschuldigten
vor der Verweisung angeordnet, so kann die Raths
die Fortdauer derselben bis zur Aburtheilung der
verfügen, ausgenommen, wenn die Verweisung wege
nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens erfolgt. In
Falle hat die Rathskammer die Freilassung des Besc
ten zwar gleichzeitig mit der Verweisung zu verordn
wird aber erst nach eingetretener Bestätigung des V
sungsbeschlusses vollzogen.

Auch nach der Verweisung hat die Anklagekamm
Appellationsgerichts auf Begehren des Beschuldigten
dessen Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu entsch

Artikel 3

Die Errichtung eines Anklage-Akts findet nicht
dagegen ist in den Verweisungsbeschlüssen der Gege
der Beschuldigung genau zu bezeichnen; auch sind die
gesetze anzuführen, deren Bestimmungen zur Anwe
kommen sollen.

Der General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte ist auch befugt, den Beschuldigten ohne vorausgehende förmliche Untersuchung unmittelbar vor das Schwurgericht vorladen zu lassen.

Zu diesem Ende übergibt er dem Präsidenten des Schwurgerichts einen Antrag auf Festsetzung des Sitzungstages zur Verhandlung, in welchem die im Art. 3. vorgeschriebenen Angaben enthalten sein sollen.

Artikel 6.

Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung zu verlängern.

Artikel 7.

Zugleich mit der Vorladung soll dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil des Appellationsgerichtes und im Falle einer unmittelbaren Vorladung der im Art. 5. vorgeschriebene Antrag des General-Staatsprokurators abschriftlich zugestellt werden; auch soll der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte von der ihm gemäß Art. 9. zustehenden Befugniß in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Art. 315. und 394. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Betreff der vorgängigen Bekanntmachung der vorzuführenden Zeugen und der Zustellung der Geschwornenliste kommen nur alsdann zur Anwendung, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts
halten werden, auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes zu
sicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder so
Bevollmächtigten hinterlegen.

Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtss
auf den Listen zu beurkunden.

Artikel 10.

Wenn die in dem Art. 6. vorgeschriebene Fris
eingehalten, oder eine der in den Art. 3., 5. Abs.
Art. 7. enthaltenen Vorschriften verletzt wurde, so
der Beschuldigte vor dem Schwurgerichtshofe im
Falle eine kostenfreie Vertagung der Verhandlung u
zweiten Falle die Vernichtung des Verfahrens verlang

Im Falle einer mangelhaften Kundmachung der
gen kommt der Art. 315. des Gesetzbuches über das
verfahren zur Anwendung.

Artikel 11.

Die unbedingte Befugniß, welche der Art. 37
Strafgesetzbuches dem Beschuldigten ertheilt, die Verf
wegen Verleumdung durch Denunciation aufzuhalten
bei Preßvergehen für den Fall, daß darüber eine Vo
suchung eingeleitet ist, in der Art beschränkt, daß d
schuldigte dieses Rechtes verlustig wird, wenn er nic
jenigen Behelfe, welche geeignet sind, eine Unters
gegen den Bezichtigten zu veranlassen, dem Untersuc
richter in einer durch diesen in einem Verhöre festzuse
Frist, die jedoch nicht geringer als acht Tage sein
angibt. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hieb
Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung
drohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu m
und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Wurden einem öffentlichen Beamten, einem Agenten der öffentlichen Gewalt oder einer Person, welche auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, bezüglich seiner Amtshandlungen solche bestimmte Thatsachen zum Vorwurfe gemacht, die, wenn sie wahr wären, den Bezichtigten zwar nicht einer peinlichen Strafe, wohl aber der Verachtung oder dem Hasse seiner Mitbürger aussetzen würden, so steht auch in dieser Beziehung dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit ohne Beschränkung der Beweismittel zu.

Unbeschadet des Gegenbeweises ist dieser Beweis vor dem Schwurgerichte zu führen, und dessen Zulässigkeit dadurch bedingt, daß der Beschuldigte innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Vorladung in Gerichtssitzung sowohl dem General-Staats-Prokurator, als auch der etwa gegen ihn aufgetretenen Civilpartei

1. eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2. Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden, und
3. die genaue Verzeichnung der zu vernehmenden Zeugen nach Namen, Gewerbe und Wohnort,

zustellen läßt.

Hinsichtlich der Gegenbeweiszeugen kommen die Bestimmungen der Artik. 8., 9. und 10. Abs. 2. zur Anwendung.

Artikel 13.

Statt des nach Art. 313. des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorzulesenden appellationsgerichtlichen Urtheils und des Anklage-Aktes wird das Verweisungsurtheil und im Falle der unmittelbaren Vorladung der im Art. 5. bezeichnete Antrag des General-Staats-Prokurators vorgelesen.

der Sache.

Artikel 15.

Wenn der nicht erschienene Beschuldigte ver
wird, so kann er gegen das Urtheil binnen fünf
nach der an ihm geschehenen Zustellung desselben du
klärung auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes Ei
erheben.

Die Frist wird, wenn der Beschuldigte wei
drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt woh
einen Tag für je drei Myriameter der Entfernun
längert.

Wenn der Beschuldigte bei dem Aufruf der S
der Sitzung gegenwärtig war, sich aber vor der E
des Urtheils entfernte, so steht ihm gegen dasselbe kei
spruch zu.

Artikel 16.

Von der aufgenommenen Einspruchs-Erklärun
der Gerichtsschreiber sofort den General-Staats-Pro
in Kenntniß zu setzen und dieser veranlaßt die Fes
des Sitzungstages zur neuerlichen Verhandlung der
bei den Assisen des laufenden oder des folgenden Q
durch den Präsidenten des Schwurgerichts.

Hinsichtlich der dem Beschuldigten deßfalls zuzu
den neuerlichen Vorladung soll die im Art. 6. beze
Frist eingehalten werden; — übrigens soll darin
der Tag der Verhandlung, mit Hinweisung auf die
Vorladung, bezeichnet werden.

Artikel 17.

Erscheint der Beschuldigte in der festgesetzten Si
so wird die Sache auf's Neue im ordentlichen Ve
verhandelt und abgeurtheilt.

Artikel 18.

Wenn der Beschuldigte in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung auf gehörige Vorladung neuerdings ausbleibt, so wird der Einspruch von dem Gerichtshofe sofort verworfen und der Beschuldigte in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Dem Verurtheilten steht in solchem Falle kein anderes Rechtsmittel zu, als die Nichtigkeits-Behörde (Cassationsrecurs.)

Artikel 19.

In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde (des Cassationsrecurses) kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren für Criminalsachen zur Anwendung; jedoch ist bei dem Recurse des Verurtheilten die gesetzliche Geldstrafe wie in anderen Vergehenssachen zu hinterlegen.

Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes, durch welches die Sache vor das Schwurgericht verwiesen wurde, so wie gegen Incident-Urtheile, kann der Recurs nur zugleich mit dem Recurse gegen das Endurtheil erhoben werden, und kein früher eingelegter Recurs berechtigt das Schwurgericht die Verhandlungen der Hauptsache zu verschieben.

Artikel 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach seiner Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und soll auf alle im Art. 1. bezeichneten Vergehen angewendet werden, über welche nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der geheime Sekretär des Staatr

Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen T der öffentlichen Ausstellung und der Brand markung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgr Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staat mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reich und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und nen, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürge Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des wärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen d reits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbe der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Tode staudene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen G wieder auf.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 31 des pfälzischen Strafgesetzbuches sind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Artikel 4.

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Artikel 5.

Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Artikel 6.

Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Rhein, Herzog von Bayern, Franken und i
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staat
mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reic
und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der
suchungen wegen politischer Verbrechen und Vergeh
ordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreis

Artikel 1.

Hinsichtlich der während der Monate Mai und
dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten pol
Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Unter
gen niedergeschlagen:

1) die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem
neten Aufstande in Ansehung derjenigen Theiln
welche der Volkswehr, der Studentenlegion od
Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme
   a) der Offiziere der Freischaaren;
   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche
   dere selbstständige Corps formirt oder comm
   haben;
   c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr,
   nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgeg
   d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und
   lichen;
2) die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der
tung der sogenannten provisorischen Regierung
sehung derjenigen »Vertrauensmänner,« welche,
dem sie vorher gegen die Errichtung einer pro
schen Regierung gestimmt hatten, später an der

Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;

5) die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;

6) die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärcommissärs oder eines Mitgliedes der Militär-Commission bekleidet haben.

Artikel 2.

Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1 fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;

2) Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Artikel 3.

Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:

1) wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;

2) wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;

3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlung. Auf die Theilnahme an

Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschlu
14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerich
burg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne
treffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. S
d. Js. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Artikel 5.

In der durch Art. 4. ertheilten Amnestie si
begriffen:

1) die Anstifter und Vorstände einer als Staa
ersten oder zweiten Grades (Art. 300 und 3
I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) s
Verschwörung oder Verbindung;

2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich
melten Volksmenge oder durch Verbreitung sch
gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefor
ben, die bestehende Staatsverfassung durch ge
Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, V
rung oder Verständniß mit Auswärtigen eine
des Staates vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnes
ausgeschlossen sein, welche zur Ein- und Durch
der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reich
sung auf anderem Wege als dem der gew
Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert

3) die in Art. 2., Ziff. 2. genannten Personen.

Artikel 6.

Die Vorschriften des Art. 3., Ziff. 1. und 3.
auch in den Landestheilen diesseits des Rheins z
wendung.

gung nicht eröffnet werden.

Artikel 8.

Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatskassa zu tragen.

Artikel 9.

Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Maximilian II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalz
Rhein, Herzog von Bayern, Franken und
Schwaben** ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des
wandes für den erhöhten Militär-Etat in den
April bis September 1849 einschlüßig, und der
und Leistungen an die deutsche National-Versamml
Centralgewalt nach Vernehmung Unseres Sta
und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der
räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlos
verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz
Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwillige
scription vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt S. 2
Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines
lichen Anlehens von 7,000,000 fl. ertheilt wor
wird unter den in obigem Gesetze enthaltenen Bestim
auf die weitere Anlehens-Summe von sieben Million
den al pari mit der alleinigen Modification aus
daß die über diese Anlehens-Summe laut Art. 2. d
gedachten Gesetzes auszufertigenden Staatsschuldsch
nach Umständen und Bedürfniß auch auf höhere
als 100 fl. lauten können, und daß der im Art.
selbst in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ anberaum
lösungs- und resp. Verloosungstermin für diesen
Anlehenstheil auf die Jahre $18^{52}/_{53}$ bis $18^{54}/_{55}$
gerückt sey.

v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Artikel 2.

Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher An-

rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2.
nete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein
getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum
oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, bez
weise Einsperrung, von 2 bis 8 Jahren erkannt

Artikel 4.

War die Absicht, in welcher die Verhinderu
Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt
wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vor
Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die
mungen über Zusammenfluß von Verbrechen und
(Art. 108 — 110. Th. I. des Strafgesetzbuches vo
1813 Art. 365. des pfälzischen Gesetzbuches ü
Strafverfahren) in Anwendung.

Artikel 5.

Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt,
der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen
ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Artikel 6.

Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt
Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht
tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu se
naten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Me
tödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerst
beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Ja
kannt werden.

Artikel 7.

Wird ein Bediensteter der Telegraphenanst

stehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums zu genehmigen geruht haben, werden solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

a) von München nach Salzburg,

b) von München nach Augsburg,

c) von Augsburg über Nürnberg nach Hof f
allen Richtungen für die Privat-Correspondenz benüt
Der Anfangstermin wird für jede Linie besonders
gemacht. Die Benützung der damit in Verbindun
den auswärtigen Telegraphenlinien richtet sich nach
sigen Vertragsbestimmungen.

§. 2.

Die Beförderung telegraphischer Depeschen fi
nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene teleg
Verbindung besteht. Solche Depeschen werden von
graphenstation, welche zuletzt berührt wird, aufg
und gehörig couvertirt, sowie mit dem Dienstsiegel
tion verschlossen der Ortspostanstalt behufs Weite
in der vom Absender gewünschten Weise übergeben

§. 3.

Die Benützung des Telegraphen von Seite d
likums kann nur in soweit stattfinden, als die
rung amtlicher Depeschen und die Benützung des Te
zu Eisenbahn-Betriebszwecken dieß zuläßig machen.

§. 4.

In der Regel hat weder hinsichtlich der Form
Betreff des Inhalts der Depeschen eine Beschränkun
treten. Doch werden solche Mittheilungen ausge
welche gegen die Gesetze verstossen oder aus Rücksi
höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Ve
auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorsta
Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, o
gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

Mittel weiter befördert werden müssen (§. 2.), hat der Absender auf der Depesche genau anzugeben, ob er sie mittelst der gewöhnlichen Post oder durch Estaffette oder durch eigenen Boten weiter gesendet haben wolle.

§. 6.

Um die Benützung der Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als **100** Wörter enthalten.

Mehrere Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate nicht von andern Correspondenten, sei es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Die Telegraphen-Bureaux sind an den Hauptstationen zu jeder Zeit, an den Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur am Tage geöffnet.

Die Zeit von **7** Uhr Morgens bis **9** Uhr Abends wird als Tages- und die Zeit von **9** Uhr Abends bis **7** Uhr Morgens als Nachtzeit bestimmt.

§. 8.

Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei der Telegraphenstation, welche die Beförderungsgebühr nach dem Tarife zu berechnen und von dem Aufgeber zu erheben hat. Ueber die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung ist dem Absender eine Bescheinigung auszustellen.

Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden noch erhoben:

(§. 13.) die Collationirungsgebühr.

Lassen die Kosten ad b) sich bei der Aufg
sogleich genau ermitteln, so hat der Absender zur
derselben einen angemessenen Betrag bei der Tel
station zu erlegen.

§. 9.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine
Depesche:

a) bei einer Entfernung von 12 Meilen oder
drei Gulden;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen sechs

Eine Depesche gilt als einfach, wenn solche n
als 25 Worte enthält.

Für je 15 Worte oder einen Bruchtheil von 1
tern über 25 Worte ist der dritte Theil der obig
mehr zu entrichten.

Adresse, Unterschrift und Datum werden m
dagegen Interpunctionszeichen in Betreff der G
berechnung außer Betracht gelassen.

Jede in drei oder weniger Ziffern ausgedrüc
wird bei der Gebührenberechnung einem Worte gleich

Was überhaupt für Ein Wort anzunehmen,
hat der Vorstand der Telegraphenstation oder desse
vertreter zu entscheiden, ohne daß gegen diese Ent
ein Recurs zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit (§. 7.
geben werden, ist der doppelte Tarifsatz zu entrich

§. 10.

Die Beförderung der telegraphischen Mittheilu
schieht in der Reihenfolge, in welcher sie zur Auf
langen, mit der aus den §§. 3. und 6. sich erg

Alle Telegraphen-Bediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12.

Auf Verlangen des Absenders wird jede Depesche collationirt, d. h. die die Depesche absendende Station hat von der Station des Bestimmungsortes den Inhalt der Depesche, wie er von letzterer verstanden wurde, zurücktelegraphirt zu erhalten, wofür die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr als Collationirungsgebühr zu entrichten ist.

§. 13.

Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von der betreffenden Station deutlich geschrieben, couvertirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen durch einen verpflichteten Telegraphenboten, oder durch Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die richtige Zustellung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden hat, in einem ihm vorzulegenden Abgabebuche oder nach Umständen durch eine besonders geschriebene Empfangs-Bescheinigung zu bestätigen.

§. 14.

Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche ist eine besondere Bestellungsgebühr (§. 8.) von 24 Kreuzern zu entrichten.

§. 15.

Die königliche Telegraphenverwaltung übernimmt bezüglich der Beförderung der telegraphischen Correspondenzen

Es bleibt vorbehalten, den Telegraphen für d
derung von Privat-Correspondenzen zu sperren,
Umstände es erheischen.

München, den 16. December 1849.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten B

von der Pfordten.

Durch den Minis
der General-Sekretär Mi
Frhr. v. Brü

Gesetz,

die Ergänzung des revidirten Gesetzes über
machung und Verehelichung bezüglich der S
lehrer betreffend.

Maximilian II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalz
Rhein, Herzog von Bayern, Franken und
Schwaben ꝛc. ꝛc.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres St
und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der
räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlosse
verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser
schaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt k
Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen

Artikel 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Diensteszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Wir haben bezüglich der Ausübung des V
lungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung
res Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der
der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten b
und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Artikel 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich
und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern E
dazu bedarf es nicht.

Artikel 2.

Wer zu einer Versammlung, in welcher öf
Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche o
gemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz z
Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24
den vor dem Beginne der Versammlung unter Ang
Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige
Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofo
Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der
chen Distrikts-Polizei-Behörde Nachricht zu geben hat

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solche
sammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen ent
oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst
Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den
schriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, v
werden.

Artikel 3.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel ab

so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Artikel 5.

Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Artikel 6.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Artikel 7.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Artikel 8.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten,

Wird dem Verlangen der Abgeordneten der
behörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklär
die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesen
verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekomm
einer wiederholten Aufforderung nicht Folge gele
kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht z
führung gebracht werden.

Artikel 10.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfe
halb der Entfernung von sechs Stunden von de
seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himm
abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Artikel 11.

Die Staatsangehörigen haben das Recht,
ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Artikel 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öff
Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher u
tzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und je
änderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der
setzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Artikel 14.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Artikel 15.

Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Artikel 16.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2. dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Artikel 17.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14. dieses Gesetz
genügen,

2) dem Art. 16. zuwider nicht angezeigte, sohin
Versammlungen halten, oder

3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7.
von Versammlungen ausschließen, oder

4) dem Art. 17. oder dem Art. 18. entgegen h
oder

5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Gru
des Staates zu untergraben drohen, oder end

6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Stra
zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte,
die verfügte Schließung des Vereins binnen acht
anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung
scheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung vo
einen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich
zu machen.

Abschnitt III.

Straf-Bestimmungen.

Artikel 20.

Handlungen oder Unterlassungen, welche den
mungen der Art. 2., 5., 7., beziehungsweise Artik
Abs. 1., dann Artikel 12., 14. und 15. des gegenw
Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu
Gulden zu ahnden.

oder Abstimmungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4. ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Artikel 22.

Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19. Ziffer 2., 3., 4., und 6. aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Artikel 23.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Artikel 24.

Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem End-

seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus d
ständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum
vorgenommen worden sey.

Artikel 25.

Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen
eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde de
Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung
und werden nach dem Gutachten des Landrathes ve

Abschnitt IV.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 26.

Auf die durch das Gesetz oder durch die ge
Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie
Berathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen
der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversa
gen der Wahlmänner und Urwähler für den Landt
Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem W
schreiben finden die Bestimmungen der Art. 2. —
genwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzub
Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, A
für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Ver
für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung,
Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäft
Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen V
welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder H
gesellschaften fallen, unterliegen den hierüber best
Gesetzen und Vorschriften.

nen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Artikel 28.

Die Disciplinar-Vorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Artikel 29.

Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14., 16. bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

---

lungen und Vereine betr., eine ganz neue Regelung

Sämmtliche Polizei-Stellen und Behörden ha
ungesäumt mit dem Wortlaute und dem Geiste
Gesetzes vollkommen vertraut zu machen.

Zur entsprechenden Aufklärung über die Zw
Gesetzes und über den Standpunkt der Regierungs-
bei dessen Vollzuge, sind insbesondere die dem
vorgelegten Motive zum Gesetzentwurfe und die
Verhandlungen in den Kammern abgegebenen mini
Aeußerungen zu benützen.

Bei der gänzlichen Umgestaltung des öffentlich
tes in den einschlägigen Beziehungen und bei der
der getroffenen Einrichtungen, ist es indessen une
die polizeilichen Vollzugsorgane mit Vorschriften ü
Verhalten und die Ausführung der gesetzlichen Bes
gen, so weit dieselbe ihrem Bereiche angehört, zu v

Indem das unterfertigte Staatsministerium
Vollzugs-Vorschriften hieneben der k. Regierung,
des Innern, zur geeigneten Bekanntmachung und
wachung des Vollzugs mittheilt, erwartet dasse
Seite der k. Polizei-Stellen und Behörden umsicht
genaue Nachachtung mit dem Bedeuten, daß der
aller einschlägigen Maßregeln vorzugsweise in d
schäftsaufgabe der Vorstände sämmtlicher Behörden
ist, und deren spezielle Haftung berührt.

München, den 3. März 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Bef

v. Zwehl.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Durch den Minist
der Generalsekretär: Mini
Epplen.

1) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2. des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2) Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei. —

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen.

Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3) Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2. zu ertheilen.

Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

f) die Unterschrift des Vorstandes, des Bü
oder der Gemeinde=Verwaltung oder seines
vertreters, unter Beidrückung des Gemeinde=
Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde
striktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unve
Zustellung binnen der kürzesten, nach der En
möglichen Zeit sichert, ein als **dringend** zu bezei
Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder
schäftigung, dann des Wohnortes des Untern

b) die Angabe des Namens, des Standes, der B
gung, dann des Wohnortes desjenigen, wel
Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), de
und des Zweckes der beabsichtigten Versammlu

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der
bei der Ortspolizeibehörde;

e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzoge
stellung einer Bescheinigung mit Angabe de
und der Stunde der letzteren;

f) die Angabe des Tages und der Stunde der
erstattung, welche mit der üblichen Ausfertig
versehen ist;

g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der
des Abganges des an die Distriktspolizeibehör
abgesandten Gemeindedieners oder besonderen

Für diese Bescheinigungen und Berichte kön
Erleichterung lithographirte Formulare verwendet wer

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentat
Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffen
setzen oder ein Boten=Rezepisse auszustellen.

nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

> daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2. des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige, die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4. des Gesetzes zunächst an die Gemeinde-Verwaltung in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeinde-Verwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder
ßen, wo die Versammlung oder der Umz
finden soll;

c) die Angabe des Zweckes, des Vorhabens und
der Ausführung,

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der
gung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlu

e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder
stimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet ei
fung nicht statt. —

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die
mer sich sofort unmittelbar an die Distriktspoli
um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Artikel 4. des Gesetzes be
Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen
schaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der
polizeibehörden bewilliget sind, dürfen die Ortspol
den weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zu

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmun
mehr unter Belehrung der Unternehmer über die e
gen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst an
Strafen sowie unter unverweilter Aufklärung des Pu
wo möglich auf dem zur Verbreitung der Auffor
gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten,
Distriktspolizeibehörde, so wie sie von solchen
Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der ge
Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distriktspolizeibehör

7) Die Distrikts-Polizeibehörden haben alle
Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gel

Uebertretung des Gesetzes, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9) Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3. und 4. des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sey, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den- oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10) Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn die Bestimmungen des Art. 2. des Gesetzes genügt sind, noch der weitern umsichtigen Prüfung ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten. —

11) Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. 4. Abs. 2. fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

nehmigung von Seite der Distriktspolizei-Behörden

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch durch d
folgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch
eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Pr
der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sich
enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und rei
Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entsche
übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spät
am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu g

13) Alle Bescheide sind schriftlich, die abweis
unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14) Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtz
und vollständige Verkündung in dem ganzen bethei
Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig
Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sich
des Vollzuges, so wie zur Aufrechthaltung der öffent
Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich we

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden unge
mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15) Wenn gegründete Besorgniß einer Störung
öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Person
des Eigenthumes gegeben ist, so sind alle in der B
niß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehru
ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen F
die bewaffnete Macht rechtzeitig zu requiriren, und e
Pflicht des Vorstandes der Distrikts-Polizei-Behörden
zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Sa
platzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande
beginnenden Störungen der Ordnung und der Siche
augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter fr

Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3. dieser Vollzugs-Vorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4. des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

Zu Artikel 7 bis 9.

Verhalten der Polizei-Behörden bei den Versammlungen.

18) Jede Polizei-Behörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distrikts-Polizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Orts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Orts-Polizeibehörde recht zeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Orts-Polizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distrikts-Polizei-Behörde delegirt worden ist, und wenn die Distrikts-Polizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen, oder auch ein Mitglied der Orts-Polizeibehörde hiezu abzuordnen.

20) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, in soferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21) Die Polizeibeamten und Officianten haben in den Versammlungen in voller Dienstkleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, soferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22) Die Abgeordneten der Polizei-Behörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung

an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrages mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu, jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzes-Verletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, soferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Art. 5. des Gesetzes, die Vereine und Versammlungen betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8. und 9. des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Artikel 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24) Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1. bloße gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder
2. nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3. politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12. zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14. bis 19. feststellen.

Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizei-Stellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell, gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13. und 19. verfallen. —

25) Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen, die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben seyn, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51. Sitzung vom 19. Jänner l. Js., und in der 54. Sitzung vom 23. Jänner l. Jrs. gehörige Erläuterung finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nichtpolitischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

Zu Artikel 12 und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sei es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13. und 19. des Gesetzes.

28) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizei-Behörde über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

29) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Artikel 19. jeder Polizeistelle oder Behörde eingeräumten Befugniß solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Artikel 13. sofort zu schließen.

Von den in Ziff. 27. und 29. berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3. und 4. des Art. 19. des Gesetzes in Anwendung.

Zu Artikel 14 bis 19.

Von den politischen Vereinen.

30) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14. und 19. so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwicklung und Entkräftung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizeistellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen, (Art. 16.) gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen, (Art. 17.) gegen Autoritäts-Anmaßung, (Art. 18.) gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziff. 5. und 6. des Art. 19. des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend konstatirt ist.

31) Die Distriktspolizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine

des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Vor jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischer Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden und alle Halbjahr die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheim gegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14. ihnen eingeräumte Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziffer 18. und 20. bis 23. und 26. dieser Vollzugs-Vorschriften zur Anwendung.

34) Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach den Bestimmungen der eigentlichen Satzungen oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. **17.**, sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsmitglieder oder nach Aussen, entgegen dem Art. **18.** ist bereits in Ziff. **30.** dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36) Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38) Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distrikts-Polizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39) Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen, der k. Kreisregierung,

K. d. J., vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet.

Gleichmässig sind auch alle anderen Distrikts-Polizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugsanordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40) Die durch Artikel 19. Abs. 4. des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter.

41) Sollten im Falle des Art. 19. Ziff. 6. durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Recurses durch die vorgesetzten Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtet wurden.

Zum Abschnitt III.

Straf-Bestimmungen.

Zu den Artikeln 20 bis 24.

Von den Uebertretungen.

42) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder

Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Zu Artikel 25.

Verwendung der Strafgelder.

44) Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung (Art. 25.) bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln. —

Staatsministerium des Innern.

Durch die Instruktion vom 3. l. Mts. im bezeichneten Betreffe sind den Polizeibehörden im Allgemeinen die erforderlichen Weisungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine ertheilt worden.

Diese Weisungen haben auch für jene Städte I. und II. Classe, für welche königliche Commissäre aufgestellt sind, in Anwendung zu treten.

Da inzwischen den königl. Commissären in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 das Recht der Mitwirkung eingeräumt, sowie in bestimmten Fällen besondere Befugnisse vorbehalten sind, welche bei dem Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine in Betracht kommen müssen, so findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Hinsicht auf folgende Punkte zur geeigneten Nachachtung aufmerksam zu machen.

1) Gemäß §. 69. des Gemeindeedikts wird die Polizei in den größeren, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch den Magistrat besorgt; es liegt daher auch zunächst dem Magistrate die Sorge für

den pflichtmäßigen Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine ob.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung, welche jedoch der gesammte Vollzug dieses Gesetzes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und unter Umständen für das Interesse des Staates im Allgemeinen behauptet, sind die königlichen Stadtkommissäre nicht nur berechtigt, sondern vorzugsweise verpflichtet auf dem Grunde der Art. II., III., IV. lit. a. XI. lit. e XII. und XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 sich über alle desfallsigen Vorkommnisse in einer fortgesetzten Kenntniß zu erhalten, und ihre geeignete Control-Mitwirkung eintreten zu lassen, damit den Bestimmungen des Gesetzes allenthalben Genüge geleistet werde.

Diese Befugniß der Einsicht und Mitwirkung von Seite des Stadtkommissärs erscheint nur in jenen Fällen ausgeschlossen, wo das Gesetz vom 26. v. Mts. wie in dem Art. 4. Abs. 1. eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung, als Vertreterin der gemeindlichen Interessen voraussetzt oder fordert.

2) Nachdem die Städte I. und II. Classe mit eigenen Commissären einer Distrikts-Polizeibehörde nicht untergeordnet sind, so fällt auch in diesem Falle die der Ortspolizeibehörde nach Art. 2. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zur Pflicht gemachte Anzeige an die Distriktspolizeibehörde hinweg.

Dagegen ist es Pflicht des k. Commissärs, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß derselbe auf dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Septbr. 1818 Art. XV. vorgezeichneten Wege gegenseitigen Benehmens von allen bei dem Magistrate über Vereine oder Versammlungen vorliegenden Anzeigen und Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei den desfallsigen Berathungen oder Beschlußfassungen nach Umständen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

3) Wenn bei Versammlungen, wie in den Fällen des Art. 3. des Gesetzes vom 26. v. Mts. eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden oder zu besorgen steht, ist der königliche Commissär gemäß

§. XI. lit. e und §. XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 ermächtigt und verpflichtet nach näherem Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit die nöthigen Verfügungen in eigener Competenz zu treffen.

In dieser Hinsicht hat der k. Stadtkommissär die Bestimmungen der Ziff. 10. — 15. der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. sorgfältig zu beachten, und die etwa erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Beirath und Mitwirkung des Magistrates schleunigst vorzukehren.

Gleiche Befugnisse kommen dem Stadtkommissär hinsichtlich des Schließens bestehender Vereine gemäß Art. 19. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu, sofern derselbe eine solche Maßnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung für dringend geboten erachtet.

4) Die Abordnung von Bevollmächtigten der Polizeibehörde zu Versammlungen soll wo möglich stets unter Kenntnißnahme und beziehungsweise Mitwirkung des Stadtkommissärs unter Beachtung der in der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. Ziff. 18 — 20 angedeuteten Gesichtspunkte verfügt werden.

Daß der Stadtkommissär hienach befugt sei, nach Umständen bei dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, versteht sich von selbst.

5) Um eine fortwährende Uebersicht der bestehenden Vereine und ihrer Satzungen zu besitzen, hat der k. Stadtkommissär ein Duplikat der bei dem Magistrate anzulegenden Verzeichnisse der im Stadtbezirke bestehenden politischen und nichtpolitischen Vereine, sowie Abschriften der vorgelegten Satzungen der politischen Vereine zu führen; er ist befugt, zu gleichem Zwecke, wo er es für nothwendig hält, von den politischen Vereinen die erforderliche Auskunft gemäß Art. 14. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu verlangen, sowie es derselbe überhaupt unter den dermalen bestehenden Verhältnissen als eine besonders wichtige Aufgabe seines Dienstes zu betrachten hat, stets in vollständiger Kenntniß der Verhandlungen und des gesammten Wirkens der in seinem Bezirke vorhandenen politischen Vereine sich zu er-

halten, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Gesetzes pünktliche Folge geleistet und den Zuwiderhandelnden mit allem Ernste und Nachdruck entgegengetreten werde.

Von allen besonderen Vorkommnissen und verfügten außerordentlichen Maßnahmen wird der k. Stadtkommissär sofort der vorgesetzten Kreisstelle Anzeige erstatten.

Die k. Regierung hat hiernach die untergebenen Stadtkommissäre geeignet zu verständigen und zur pünktlichsten Nachachtung anzuweisen.

München, den 5. März 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

Gesetz,
die Entscheidung über Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Die Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München sind bei dem nächst höheren Civil-

gerichte einzureichen, welches darüber ohne Verzug zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verpflichtung des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Artikel 2.

Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Artikel 3.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Artikel 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeinde-Versammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Artikel 5.

Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2.), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Artikel 6.

Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltnng die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadenersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Proceßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Artikel 7.

Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Artikel 8.

Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Artikel 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Artikel 11.

Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Artikel 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 13.

Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1. bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Artikel 14.

Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der Art. 4 — 7. incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Artikel 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Artikel 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt

einer Schrift tritt ein, so bald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Artikel 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Artikel 3.

Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungs-Bezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Artikel 4.

Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten

Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Artikel 5.

Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Artikel 6.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, so bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl

bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Artikel **465.** der Strafproceßordnung erwähnte Ordonanz, so wie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Specialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die übrigen in den Art. **465., 466.** und **472.** der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts.

Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Artikel 7.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. **31.** bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Artikel 8.

Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Artikel 9.

Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Artikel 10.

Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Artikel 11.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höhere Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und

Einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 12.

Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verleumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Artikel 13.

Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 14.

Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Artikel 15.

Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Artikel 16.

Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs,

dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Artikel 17.

Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Artikel 18.

Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 19.

Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beun-

ruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Artikel 20.

Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 21.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Artikel 22.

Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 23.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.

Artikel 24.

Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auf-

fordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Artikel 25.

Die Art. 22., 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Artikel 26.

Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 27.

Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Artikel 28.

Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Artikel 29.

Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sey, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, die beiden Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Artikel 30.

Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Artikel 31.

Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezichtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Ver-

achtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Artikel 32.

Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) Die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848

zu verfahren. Die oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Artikel 33.

Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 34.

Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Artikel 35.

Die in den Art. 36 — 41 und Art. 43 — 48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des

Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Artikel 36.

Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im 2. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Artikel 37.

Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Artikel 38.

Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, an-

bietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Artikel 39.

Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Artikel 40.

Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Artikel 41.

Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Artikel 42.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Strassen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit

Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwidergehandelt wurde.

Artikel 43.

Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Artikel 44.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Artikel 45.

Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 46.

Die in den Art. 37. bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Artikel 47.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, so wie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes

nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Artikel 48.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Artikel 49.

Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen, und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 50.

Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt eben so von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt allen Arten ver-

vielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publikum.

Artikel 51.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preß-Verbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Artikel 52.

Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Artikel 53.

Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Artikel 54.

In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nich-

tigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Artikel 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 17. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɪc. ɪc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Artikel 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stossenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Artikel 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des Ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu. Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Artikel 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Artikel 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayer. Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Artikel 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Artikel 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten; in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Artikel 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Artikel 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Artikel 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Artikel 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd

in Selbstverwaltung durch höchstens 3 jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Artikel 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Artikel 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeylichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Artikel 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu 2 Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten, sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagd-

ausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Artikel 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Artikel 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Artikel 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber, aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Artikel 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrläßigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Categorie stehenden Personen.

Artikel 20.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Artikel 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Artikel 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Artikel 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;

4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Diener die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen, durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses Letztern, ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig, und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Vorschriften

zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

I. Die Distrikts-Polizei-Behörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zulässig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. II. und III. entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Recurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Art. **II.** und **III.** nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sei und daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. **XI.** angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde; —
2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung, insoferne nicht in Gemäßheit des Art. **XXIV.** Abs. 1. die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contracts-Abschluß geschehen sei, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammt-Gemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;
3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;
4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. **XVIII.** u. **XIX.** die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;
5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;
6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur drei Gemeindeglieder aufgestellt sind und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Artikel **XXII.** fortgesetzt werde. —

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contraktsabschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagd-Bezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. V. Abs. 1. zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

1) im Falle der Nro. 1. des Art. **XI.** eine reine Gemeinde-Sache vor, und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere der §§. 59, 82, 83 und 107 volle Anwendung.

2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzesstelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandensein einer Gemeindesache nicht zur

Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbstverwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anderes, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen, hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distriktspolizeibehörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeindeverwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzulässig oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzugeben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpachtverträge, wenn dieselben, sei es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pachtbedingungen, gegen das Gesetz verstossen, durch freiwilliges Uebereinkommen

zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civilrechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeindeverwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Austräge, nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen, K. d. J., in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt. Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat.

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreichs, mitunter selbst desselben Regierungsbezirks ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, K. d. J., dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30 März l. Js. die Ausübung der Jagd betr. nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. XVIII. und XIX. zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distriktspolizeibehörden, insoferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise

vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich ins Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarteninhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen und dieselben an die k. Regierung, K. d. J., versenden, welche sie an die Distriktspolizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen, und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distriktspolizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarteninhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distriktspolizeibehörden der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controlle, welche

diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. XX. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrags an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestättigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskassa fließende Drittheil ist von den Distriktspolzeibehörden nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen, und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distriktspolizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten aber zu Verlust ergangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distriktspolizeibehörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz-Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. XV. Abs. 2. unentgeldlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichts-Sprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Jagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitz einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutz Karten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammer des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nr. IX. Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehr-Scheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd- und Forstschutz-Karte gilt eben so, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalenderjahres. Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehr-Scheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Verzeichniß

der bei dem . . . . im Jahre 1850 ausgestellten Jagdkarten.

Fortl. Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen.
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

In gleichem Verlage erschien früher:

Zusammenstellung der neuesten Gesetze für das Königreich Bayern. Ein Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger. Nebst Vollzugs-Instruktionen und einer Tabelle zur Berechnung über die verschiedenen Arten der Ablösung und Umwandlung der Gefälle. 2. Auflage. Enthaltend die Gesetze vom 15. April bis 4. Juni 1848. Preis 45 kr.

☞ **Dieser Zusammenstellung schließt sich als erster Nachtrag gegenwärtiges Werk unmittelbar an und wird sich auch das mit dem zweiten Nachtrage erscheinende Sachregister auf dieselbe erstrecken.**

Gesetze über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, und die Ablösung des Lehenverbandes. Sammt der Vollzugs-Instruktion zu ersterem und beigefügten Berechnungen über die verschiedenen Arten der Ablösung, resp. Umwandlung. Preis 15 kr.

Beleuchtung der Vortheile und Nachtheile des bayerischen Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848. Mit Berechnungen und Erläuterungen von einem Unpartheiischen. Preis 18 kr.

du Prel, Sammlung auserlesener bayerischer Rechtsfälle, Präjudizien und anderer interessanter Erkenntnisse. 8 Bände in gr. 8. Ladenpreis 21 fl. 36 kr. Jetzt 8 fl.

Vorstehende Sammlung, welche bereits während ihres Erscheinens mit dem ungetheiltesten Beifall aufgenommen wurde und troz des sehr hohen Preises immer Käufer fand, erregt durch die neue Organisation unseres Gerichtsverfahrens unerwartete Nachfrage -- womöglich zu einem gemäßigteren Preise. Diese Nachfrage anerkennend, willfahren wir auf thunlichste Weise, indem wir obigen ursprünglichen Ladenpreis von 21 fl. 36 kr. für unbestimmte Zeit auf 8 fl. ermäßigen, wofür das complette Werk durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

Gesetz,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI. Absatz 4. nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Artikel 2.

Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stell-

vertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Artikel 3.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Artikel 4.

Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Artikel 5.

In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschwornen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungs-Präsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Artikel 6.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungs-Präsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichts-Präsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Artikel 7.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des

obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten, sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Artikel 8.

Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Artikel 9.

Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 10.

Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Artikel 11.

Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Artikel 12.

Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Artikel 13.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im

gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Artikel 14.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Artikel 15.

Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Artikel 16.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Artikel 17.

Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Artikel 18.

Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Artikel 19.

Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Artikel 20.

In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Artikel 21.

Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Artikel 22.

Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Vorkehrungen zur Hülfe für den Handelsplatz Ludwigshafen am Rhein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die königliche Regierung wird ermächtiget, an diejenigen Handelsleute und anderweitigen Privaten, welche zu Ludwigshafen am Rhein in den Tagen vom 15. bis 23. Juni 1849, insbesondere durch die Beschießung des genannten Ortes Verluste am Eigenthum erlitten haben, von dem der Verbacher Eisenbahn-Gesellschaft gemachten Darlehen von 800,000 fl. die Summe von 282,200 fl. in entsprechenden Partialen zum Nominalwerth als Gesammt-Unterstützung zu cediren, unbeschadet jedoch des Regresses an diejenigen, welche für diese Verluste aus irgend einem Rechtsgrunde haftbar gemacht werden können.

Artikel 2.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Staatsminister der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verlängerung der provisorischen Steuer-Erhebung für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die dem Staatsministerium der Finanzen durch das Gesetz vom 18. November 1849 (Gesetzblatt Nro. 1.) ertheilte Ermächtigung, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern und Kreisbeischläge, mit Ausnahme der Einkommen- und Kapitalsteuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanzperiode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern und Kreisumlagen, an den Verfallzeiten bis 31. März d. Js. nach den bisherigen Bestimmungen zu erheben, wird hiemit auch auf die nach dem 31. März für das Etatsjahr $18^{49}/_{50}$ verfallenden Ziele erstreckt.

Artikel 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 27. April 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, mit Rücksicht auf die dermalen sehr gesteigerten Bedürfnisse der Armee, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Zweck der alsbaldigen Anschaffung solcher Gegenstände, die schon im Frieden bei dem erhöhten Stande der Armee und zu deren gehörigen Wehrfähigkeit vorhanden seyn sollen, werden dem Kriegsminister 2,700,000 Gulden zur Verfügung gestellt.

Artikel 2.

Zur Deckung derjenigen Bedürfnisse und Leistungen, welche dem Staate in Folge der durch die Zeitverhältnisse dringend gebotenen höheren Aufstellung der Armee vom 1. Oktober 1849 bis hieher bereits erwachsen sind, und bis Ende Juni d. Js. noch weiters zu bestreiten seyn werden, wird ein weiterer Credit von 4,150,000 fl. eröffnet, welche Summe dem Kriegsminister für den bezeichneten Zweck je nach Umständen und Bedarf theilweise oder im Ganzen zu überweisen ist.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung dieser beiden Credite im Wege des Anlehens die Summe von 7 Millionen Gulden al pari aufzubringen, und für deren Flüßigmachung zu sorgen.

Artikel 4.

Dieses Anlehen wird nach den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Mai 1848 resp. 23. Dezember 1849, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, resp. die Erweiterung und Fortsetzung desselben betreffend, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und daraus auch verzinst und getilgt, mit der alleinigen Modifikation, daß die im Artikel 4. des erstgenannten und im Artikel 1. des letzteren Gesetzes anberaumten Einlösungs- und resp. Verloosungstermine für das gegenwärtige Anlehen auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ hinausgerückt seien.

Artikel 5.

Unsere Staatsminister der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 22. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Competenzconflikte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Artikel 1.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Artikel 2.

Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenzconflict), so kann eine Entscheidung dieses Conflicts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3.

Die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflicts in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Artikel 4.

Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Artikel 5.

Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconflict anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Artikel 6.

Das Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Artikel 7.

Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig

Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Artikel 8.

Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofs, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Artikel 9.

Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflikts stattgehabten Streites zu erkennen.

Artikel 10.

Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflikt), so steht die Anregung des Competenzconfliktes den Parteien zu.

Artikel 11.

Die Partei regt den Conflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zu-

ständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Artikel 12.

Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflittes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7. Absatz 2. bis 4. und Art. 8. zur Anwendung.

Artikel 13.

In der Pfalz ist die im Art. 5. bezeichnete Erklärung und das im Art. 11. erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7. und 12. vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 14.

Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflittes zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Artikel 15.

Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt,

sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14. zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Artikel 16.

Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Artikel 17.

Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflikts berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Artikel 18.

Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14. bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Artikel 19.

Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

Artikel 20.

Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6. Absatz 2. auch hier Anwendung.

Artikel 21.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8. Absatz 1. bis 4. und Absatz 6. — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte, — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Artikel 22.

Ueber Competenzconflikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15. bis 21. dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 23.

Gegen die in den Art. 8., 12., 17., 21. und 22. bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 24.

Die Anregung der Competenzconflikte sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeldlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Artikel 25.

Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Artikel 26.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflicte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März d. Jrs. (den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend) wird verordnet, was folgt:

1) Sobald auf den Grund des Art. 6. Absatz 2. des genannten Gesetzes von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen.

2) Gleichfalls sind die zuständigen Gewerbs-Polizei-Behörden von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen Verlegers und Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51. zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen.

Diese Mittheilung hat so schleunig als möglich zu erfolgen, damit der gesetzliche Termin von drei Monaten gewährt werden kann.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 7. Mai 1850.

Auf Seiner

Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II.

Die Distriktspolizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,

der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

Gesetz,
die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Artikel 2.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,
2) München-Hof,
3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a./M.,
5) Müvchen-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,
8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Artikel 3.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 500,000 Gulden festgesetzt.

Artikel 4.

Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Artikel 5.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den betheiligten deutschen Staaten

im Laufe der Jahre $18^{49}/_{51}$ auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm zu treffen.

Artikel 2.

Die Kosten im Maximalbetrage von 100,000 Gulden sind aus den für den Bau der gesetzlich feststehenden Eisenbahnen vorhandenen Mitteln vorzuschießen.

Die Bezeichnung des Fondes, welchem die definitive Verausgabung zur Last fällt, bleibt einem späteren Gesetze vorbehalten.

Unsere Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung

über den Vollzug des Gesetzes vom 22. Mai 1850, den Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Mai 1850, »einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend,« dem Staatsminister der Finanzen die Ermächtigung zur Aufnahme einer weiteren Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari ertheilt worden ist, so werden zur Kenntnißnahme derjenigen, welche sich bei diesem dritten freiwilligen Subscriptions-Anlehen betheiligen wollen, nachstehende Vollzugsanordnungen bekannt gegeben:

1) Behufs der Aufnahme des Anlehens werden fünfprocentige Schuldscheine, und zwar zu **1000** fl., zu **500** fl. und zu **100** fl. im **24** ½ Guldenfuße ausgegeben, und nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf den Inhaber oder auf Namen gestellt.

Die Zinsabschnitte dagegen lauten durchgängig — sowohl bei au porteur- als bei Nominalobligationen — auf den Inhaber.

2) Die Obligationen sind auf weißem Papiere in Bogenformat auf halben Bogen gefertigt, unter dem Datum: »München den 1. Juli 1850« ausgestellt, und mit sechs Zinscoupons für die Jahre **1852** bis inclusive **1857**, Termin 1. Februar, versehen.

Dieselben werden mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Cataster-Nummer, erstere in rother, letztere in schwarzer Farbe bezeichnet.

Jede Serie umfaßt einen Kapitalbetrag von **1000** fl.

3) Die au porteur-Obligationen werden durchgängig auf die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Würzburg, die Nominalobligationen auf die einzelnen Specialcassen nach dem Capitalanfalle bei jeder derselben ausgestellt.

4) Die Aufnahme der Anmeldungen, so wie die Emission der Schuldscheine wird durch die Kreiscassen besorgt. Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, sind jedoch ermächtigt, im Falle Bedürfens auch einige Rentämter des Regierungsbezirkes mit der Geldannahme und Obligationen-Emission zu beauftragen, worüber in den Intelligenzblättern der betreffenden Kreise weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

5) Der Darleiher ist gehalten, sogleich mit der Anmeldung das Geld zu erlegen. Für Capitalsanlagen, welche früher erfolgen als die Anfertigung und Versendung der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine ermöglicht werden kann, werden von den betreffenden Cassen einstweilen Haftscheine ausgestellt. Sobald die Ausfertigung der Urkunden bewerkstelliget ist, was noch im Laufe des gegenwärtigen Monats zu erwarten steht,

werden die Obligationen gegen Rückgabe der Haftscheine verabfolgt, die hienach noch disponiblen au porteur-Schuld-Scheine aber sofort weiter gegen baare Gelderlage abgegeben.

Denjenigen Gläubigern, welche die Ausstellung der Schuldscheine auf Namen wünschen, werden jederzeit bis zum Eintreffen der von der einschlägigen Schuldentilgungs-Specialcasse auszufertigenden Nominalabligationen Interimsscheine über die geschehene Capitalserlage ertheilt.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominalschuldscheine ist nothwendig, daß von Seite des Darleihers der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung richtig und genau angegeben werde.

7) Die Zinsen laufen vom Tage der Capitalserlage an, und werden die von diesem Tage bis inclus. 31. Januar 1851 treffenden Zinsraten sogleich von derjenigen Casse, bei welcher die Gelderlage stattfindet, baar hinausbezahlt.

8) Die Zinscoupons werden bei allen k. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen und bei sämmtlichen Staatsschulden-Tilgungs-Cassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. eingelöst.

9) Schuldscheine und Coupons genießen bei der Versendung mit der k. Post dieselbe Portobegünstigung wie Banknoten der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank.

München, den 7. Juni 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Gietl.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Artikel 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Artikel 3.

In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kosten-Ersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeinde-Cassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grund-Eigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Artikel 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Artikel 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Artikel 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Artikel 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Artikel 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Artikel 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Artikel 10

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Artikel 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. »die Ausübung der Jagd betreffend« bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von

12,500,000 fl.

»Zwölf Millionen und fünfmalhunderttausend Gulden« veranschlagt.

Artikel 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 2,500,000 Gulden aus den verfügbaren Aktiv-

beständen der Eisenbahnbau-Dotations-Casse bis zum Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$, und

2) mit 10,000,000 Gulden durch Aufnahme eines Anlehens.

Artikel 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscasse zum Zwecke der Eisenbahnbauführung ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anleben von

»Zehn Millionen Gulden«

al pari aufzunehmen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Arrosirung auf 4 Prozent einen Theil des Anlehens in der Art aufzubringen, daß der Aufwand für den baar einzuzahlenden Betrag in keinem Falle 5 Procent übersteige.

Artikel 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1851 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Prozent des Anlehenkapitals zu erfolgen.

Artikel 5.

Die Mittel zur Deckung des im Artikel 2. Ziffer 1. dieses Gesetzes festgestellten Bedarfes der Dotations-Cassa werden im Budget ausgewiesen.

Artikel 6.

Unsere Staatsminister der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 30. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Capitalsteuer gemäß Art. 12. desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Art. 19. desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannte Gesetze von $18^{49}/_{50}$ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben.

I. Capitalrenten-Steuer.

Artikel 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Capitalien, Kaufschillings-Capitalien, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Capitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuer-Entrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Artikel 2.

Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat,

2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Cultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat,
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Capitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Artikel 3.

Die einfache Steueranlage (Steuersimplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Capitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Capitalsteuer ganz frei bleiben, und daß,
b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Capitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der

Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Capitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt.

Artikel 5.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommen - Steuer.

Artikel 6.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Produktivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Artikel 7.

Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften &c. &c., welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist,
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von

200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12. Anwendung findet,

5) die conscribirten Armen.

Artikel 8.

Diejenigen Personen, welche zwar noch im elterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel ob dieselben bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem elterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, oder daselbst ein Gewerbe ausüben xc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realiäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern.

Artikel 9.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige, werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Artikel 10.

Die Ermittlung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Artikel 11.

Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,
2) die weitern 800 fl. werden mit einer Steuer von $1/2$ %,
3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 %,
4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1\,1/2$ %,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 fl. in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit $1/2$ %, von 4000 fl. mit einem ganzen Procente, von 5000 fl. mit $1\,1/2$ %, und von den übrigen 2000 fl. mit 2 %.

Artikel 12.

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7. Ziff. 4. und des Art. 11. Ziff. 1. und 2. erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 Gulden nicht erreichen sollte.

Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconcession (§. 2. Nro. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, in so lange ausgenommen, als die Gewerbsteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April

1814, die Rectificirung der Gewerbesteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen erhoben wird.

Artikel 13.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

III. Verfahren bei Feststellung der Capitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Artikel 14.

Die Aufstellung der Steuerlisten für die Capitalrenten- und für die Einkommen-Steuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 15.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben,

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens (Art. 1.) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Capitalrente zur Besteuerung beläuft,
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6.) hieraus berechnet,
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist, oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben

mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Artikel 16.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25. Abs. 2. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuerausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Capitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht und feststellt.

Artikel 17.

Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Der Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Artikel 18.

Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamter, welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

»Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuer»ausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden »Fassionen nach bestem Wissen und Gewissen ab»geben werde, so wahr mir Gott helfe.«

Die Bestimmung der (nach Art. 17.) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen. Dieselben werden gleichfalls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansässig sind, mit Ausnahme der Notäre und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Classe, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk

zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden.

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauch von den Capitalrenten- und Einkommen-Steuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Artikel 19.

Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reclamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgendwelche Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheile der Armencassa der Gemeinde seines Wohnsitzes verurtheilt.

Artikel 20.

Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamtes zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen) bestätiget dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährlichen Capitalrente und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die Größe der Capitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuer-Ausschußmitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschuße entscheidet der Vorsitzende.

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmte Vertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maßgabe ihrer Capitalrente und ihres Einkommens geschehen ist.

Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Ausschlüße zu ertheilen.

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Artikel 21.

Gegen den Beschluß des Steuer-Prüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwaltes eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Artikel 22.

Sobald in dieser Weise der Betrag der Capitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet, und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Calcul werden auf

Anregung des Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

Artikel 23.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Capitalrenten, wie der Einkommen-Steuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Capitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Eintritt des ersten Zahlungs-Termins) berichtigt und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt.

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zuläßig, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 4.

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen rc. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Artikel 24.

Die Mitglieder des Steuerprüfungs-Ausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse.

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. —

Artikel 25.

Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Capitalrenten oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Capitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16. Absatz 3.), unterliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuer-Prüfungsausschusse ob, welcher den bezüglichen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die in Artikeln 5. und 13. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit.

Für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Artikel 27.

Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814 »Leuteration des Edikts

über das Familien-Schutzgeld betreffend«, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. »über die Personal- und Mobiliar-Steuer« außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher bloß der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezbr. 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Artikel 28.

Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Controlämtern ausgeübt.

Artikel 29.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 11. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Instruktive Bestimmungen
zum
Vollzuge des Gesetzes vom 11. July 1850 »die Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer betreffend.«

Da das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetzblatt von 1850. Stück 22. pag. 201) noch für das Verwaltungs-Jahr $18^{49}/_{50}$ in Wirksamkeit zu treten hat, und daher die Aufstellung der Steuerlisten mit vollster Thätigkeit bewirkt werden muß, um die Steuer-Einhebung für das gedachte Jahr baldmöglichst vornehmen zu können, so ergeht an die zu der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Vollzugs-Organe der Auftrag, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Aufnahme der Fassionen und deren Prüfung, sowie die Feststellung der Steueranlage mit Vermeidung jedes Zeitverlustes und in einem den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Verfahren zu bewerkstelligen.

Indem die betreffenden Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf das Gesetz selbst und auf die hierüber in beiden Landtags-Kammern gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, hält das unterfertigte Staats-Ministerium der Finanzen für nothwendig, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie zur Ermöglichung der allseitigen Einhaltung enspréchender Termine für die verschiedenen Stadien des vorgeschriebenen Verfahrens — noch folgende instruktive Vorschriften zur genauen Nachachtung zu erlassen:

I. Abschnitt.

§. 1.

Anfertigung des Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen.

Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und beziehungsweise für die Aufstellung der Steuerlisten bilden die nach Art. 16 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden,

anzufertigenden Verzeichnisse sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Verzeichnisse, welche mit aller Sorgfalt zu verfassen sind, werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald fragliche Verzeichnisse vervollständigt und von den Rentämtern an die Gemeinde-Behörden zurückgelangt sind, haben letztere die sämmtlichen hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen auf bestimmte Tage zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Selbstschätzung (Fassion) vorzuladen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Ladung der Pflichtigen ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Fatirung in allen Gemeinden des Königreichs

mit dem 16. August laufenden Jahres

ungehindert beginnen kann.

§. 2.

Aufnahme der Fassionen.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeinde-Behörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Fassionen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplifizirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Es sind daher nach den auf Ehre und Gewissen abgegebenen Selbstschätzungen die Unterabtheilungen a — d. der Haupt-Columne I. durch Einsetzung der jährlichen Kapitalsrente, dann der einzelnen Einkommensquellen und des sich hieraus berechnenden reinen Jahreseinkommens (gemäß Artikel 15. Nr. 1 — 3.) genau auszufüllen, die Haupt-Columnen II. und III. dagegen für die Einträge des Steuerausschußes und der Finanzbehörde vorläufig frey zu lassen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben,

und durch Namens-Unterschrift zu bestätigen; für Minderjährige, Abwesende oder für moralische Personen hat dieß durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

§. 3.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Fassions-Aufnahme werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern dafür Sorge tragen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an, nach dem exemplifizirten Formulare gefertigtem Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen so wie zu Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Zugleich erscheint es auch als zweckmäßig, daß vor dem Beginne der Fatirung die k. Rentämter mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die formelle Leitung der Fassions-Aufnahme treten, was für die Landgemeinden am geschäftsförderlichsten durch gemeinschaftliche Zusammenberufung der Gemeinde-Vorsteher behufs mündlicher Instruktion geschieht, bei welcher Gelegenheit denselben insbesondere die Art und Weise des Eintrages in die Hauptcolumne **I.** nach den in dem exemplifizirten Formulare gegebenen Beyspielen anschaulich und hiebei bemerklich zu machen ist, daß die Hauptcolumnen **II.** und **III.** für die Einträge des Ausschusses und Rentamtes ihrerseits unausgefüllt zu lassen sind.

§. 4.

Die Aufnahme der Fassionen muß bis zum

1. September laufenden Jahres

vollendet sein. Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Selbstschätzungen werden sodann nebst den eingereichten schriftlichen Fassionen an das k. Rentamt übergeben, (Art. 15 letzter Absatz) welches die ersteren nach Gemeinden ordnet, mit dem Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassionen ergänzt und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuerprüfungs-Ausschuß vorbereitet.

Bezüglich derjenigen Fassionspflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 16. Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu verfahren.

§. 5.

Wahl der Steuerausschüsse. Bildung der Bezirke.

Die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse Art. 17, haben hienach allenthalben

am 16. September

zusammen zu treten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, und die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 17 und 18) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll (Art. 17. pr.) in einer Weise vorzubereiten, daß die Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden demnach sogleich mit den k. Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche nach Art. 18. Abs. 3 die Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und ihrer Ersatz-Männer zu leiten haben. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein solcher Wahlkommissär und zwar aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen. Derselbe hat die Wahlverhandlung nach Maßgabe des Art. 18. vorzunehmen, veranlaßt ferner die Gemeinde-Behörden, die nach Art. 17. für jede Gemeinde oder jeden Bezirk weiter beizuziehenden besondern drei Ausschußmitglieder ihrerseits zu bestimmen, und demselben anzuzeigen, und verpflichtet hierauf sämmtliche Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach der in Art. 18. vorgeschriebenen Formel.

Nach geschlossenem Wahl- und beziehungsweise Verpflichtungs-Akte hat derselbe die hierüber gepflogene Verhandlung nebst dem Verzeichnisse der Ausschußmitglieder dem Rentamte zu übermachen.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Fassionen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Tage hat die Prüfung und Feststellung der Fassionen zu beginnen.

Die k. Rentämter werden zu diesem Ende die geeignete Einladung an die gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder ergehen lassen, und zur Vornahme der Fassions-Prüfung für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes jeweilig die besonderen drei Ausschußmitglieder auf bestimmte Termine hiezu berufen.

Die Ausschüsse haben sich in der Regel am Rentamtssitze zu versammeln. Im Bedürfnißfalle, insbesondere da, wo mehrere Landgerichtsbezirke Einem Rentamtssprengel angehören, oder die örtlichen Verhältnisse es wesentlich erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt, ausnahmsweise auch einen Landgerichtssitz oder einen anderen geeigneten Ort zur theilweisen Vornahme des Geschäftes zu bestimmen.

§. 7

Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt in der durch Art. 20. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut hiebei zu den beschworenen Pflichten der Ausschußmitglieder, sowie zu dem Eifer der als Staatsanwälte in den Prüfungsausschüssen fungirenden Rentbeamten, daß dieselben durch eine strenge und unpartheiische Würdigung der erfolgten Selbstschätzungen dem Gesetze eine allgemein gleichmäßige und seinem Geiste entsprechende Anwendung um so mehr sichern werden, als jede wahrheitsungetreue Fatirung von Seite des Einzelnen eine offene Benachtheiligung der übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger in sich schließt, und eine Ungleichheit in der Belastung herbeiführt, welche bei dem Umstande, daß die direkten Steuern, worunter die Capitalrenten- und Einkommen-Steuer mitbegriffen ist, in der Regel den Maßstab auch für die Gemeinde- und Distrikts-Umlagen bilden, von den fühlbarsten Folgen begleitet sein müßte.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1. — 4., dann 6. — 12. sind in dieser Beziehung maßgebend. Ueber einzelne Fragen, welche zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung noch einer besonderen Erläuterung zu bedürfen

scheinen, werden im Abschnitt **II.** gegenwärtiger Instruktion einige Andeutungen folgen. Bei den als unbedenklich bestätigten Fassionen hat sofort in der Haupt-Columne **II.** des beifolgenden Formulars der Eintrag, und zwar

a) der jährlichen Kapitalsrenten zur Anlage mit der Kapitalrenten-Steuer und

b) des jährlichen reinen Gesammt-Einkommens (einschlüßig der Kapitalsrenten) zur Anlage mit der Einkommensteuer zu geschehen.

Wird dagegen eine Fassion beanstandet, und erfolgt nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten ein Beschluß des Steuer-Ausschusses auf Abänderung der fatirten Größen, so ist diese Abänderung in der Fassionsliste mit rother Dinte einzuzeichnen, (vergleiche Beispiel Nr. 2 und 9 des exemplifizirten Formulars) und der hienach zur Steuer-Anlage festgestellte Betrag in die Haupt-Columne **II.** einzustellen.

Die Beschlüsse, durch welche Selbstschätzungen eine Aenderung erleiden, werden unter kurzer Angabe der Motive in dem (gemäß Art. 20. am Ende) zu führenden Ausschuß-Protokolle vorgetragen. Die Fassionslisten sind nach vorgenommener Prüfung und Feststellung abzuschließen und zur Bestätigung sowohl von sämmtlichen Ausschußmitgliedern als von dem k. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuare zu unterzeichnen.

§. 8.

Da der Ausspruch der in Art. 25. vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungs-Ausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüßig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem bloßen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschwiegenheit erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten,

daß die Steuer-Ausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren beßter Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Orts-Armenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden.

Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

§. 9.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde. Revision.

Die bereits weit vorgerückte Zeit des laufenden Verwaltungsjahres läßt es als unbedingt nothwendig erscheinen, daß die Prüfung und Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt mit vollster Thätigkeit vorgenommen, und in allen Rentamtsbezirken des Königreiches

bis zur Mitte des Monats Oktober l. Js.

vollendet werde.

Nach deren Vollzug haben gemäß Art. 22. die k. Rentämter aus den durch die Ausschüsse in inappellabler Eigenschaft festgestellten Größen ungesäumt für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Capitalrenten-Steuer nach den Vorschriften des Art. 3., und zwar, (da in diesem Artikel nur die einfache Steueranlage mit 1 und beziehungsweise ½ Kreuzer bestimmt ist,) in der durch das demnächst erscheinende Finanzgesetz festgestellten Anzahl von Simplen, sowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach den in Art. 11. und beziehungsweise 12. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen —

zu berechnen, und in die III. Haupt-Columne der Steuerfassions-Listen einzutragen.

(Bei dieser Berechnung sind übrigens Kreuzerbrüche zu vermeiden, beziehungsweise auf ganze Kreuzer abzurunden.)

Die Fassionslisten sind sodann in allen Columnen

für jede Gemeinde eigens abzuschließen und mit einer aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Zusammenstellung

bis längstens 31. Oktober lauf. Jahres

an die k. Regierungs-Finanzkammer — unter Anlage der Ausschuß-Protokolle und übrigen Verhandlungen, einzusenden. — Die k. Regierungen haben die revisorische Festsetzung der von den Rentämtern bezeichneten Steuer-Anlage vorzunehmen, und den Sollanfall an Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen. Zugleich legen dieselben eine aus den rentamtlichen Abschlüssen gleichfalls nach den einzelnen Columnen des Formulars gefertigte summarische Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk an das Staatsministerium der Finanzen vor.

§. 10.

Hebe-Register.

Aus den revidirten Steuerlisten haben die k. Rentämter ihre Heberegister herzustellen.

Um übrigens die Steuer-Einhebung für das verflossene Verwaltungsjahr (siehe den folgenden Paragraph) so viel als möglich beschleunigen zu können, so werden die k. Rentämter ermächtigt, für dießmal, so weit es zur Einhaltung der — gegenwärtig — vorgesteckten Termine nothwendig erscheint, die Heberegister schon vor erfolgter Revision der Steuerlisten anzufertigen, — in welchem Falle die durch die revisorische Feststellung sich ergebenden Abänderungen, — wie sich von selbst versteht, — nachträglich in den Heberegistern zu berichtigen sind. Die formelle Anlage dieser Register bleibt zwar den betreffenden Perceptions-Aemtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der ersten Fatirungs-Periode $18^{49}/_{52}$ (cf. Art. 23.) umfassen, und den Nachtrag derjenigen Berichtigungen einzelner Fassionen möglich machen, welche (dem allegirten Artikel zufolge) am Beginne jedes Finanzjahres auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentbeamten durch den Prüfungs-Ausschuß vorgenommen werden können.

§. 11.

Steuer-Einhebung pro $18^{49}/_{50}$.

Die Steuer-Einhebungs-Termine stellt das Gesetz in den Artikeln 5. und 13. fest. Nachdem diese Termine übrigens erst mit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit treten können, so wird im Hinblicke auf Art. 26. Abs. 2. des Gesetzes verordnet, daß die für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits verfallene Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer nunmehr sofort nachträglich, und zwar in den dieß-rheinischen Kreisen in zwei gleichen Hälften, nämlich die erste

mit Anfang des Monats November,

und die zweite

mit Anfang des Monats Dezember l. Js.

eingehoben werde. Dem Steuerpflichtigen ist jedoch unbenommen, die ganze Steuer pro $18^{49}/_{50}$ in dem ersten der vorgenannten Termine auf einmal zu berichtigen. Da in der Pfalz die Erhebung in monatlichen Raten zu erfolgen hat, so wird die dortige Regierungs-Finanz-Kammer beauftragt, die Perception der pro $18^{49}/_{50}$ verfallenen Steuer mit den ersten Monatsraten der Steuer-Erlage des Jahres $18^{50}/_{51}$ in der Art verbinden zu lassen, daß die erstere

bis zum Schlusse des Monats Januar 1851

allenthalben eingehoben seyn wird.

§. 12.

Behandlung der Änderungen im Laufe der dreijährigen Fassions-Periode.

Um die festgestellten Steuer-Fassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an den jährlichen Einkommen oder der Capitalsrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die in §. 21. unten folgenden Bemerkungen hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den in Art. 23. des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die

hiezu zu berufenden Steuer-Prüfungs-Ausschüsse zu rektifiziren und die Steuern hienach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu constatiren und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deßfalls einzusendenden Steuer-Veränderungs-Register das neu festgestellte Soll — in gleicher Weise wie dieß bei Veränderungen in den übrigen direkten Steuern geschieht — einzuweisen hat.

§. 13.

Kosten der Steuer-Anlage.

Die den Mitgliedern des Steuerprüfungs-Ausschusses nach Art. 24. des Gesetzes zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den dießseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Regg.-Bl. pag. 1169) in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen.

Den Gemeindebehörden werden diejenigen Kosten, welche denselben durch die Herstellung der in Art. 16. des Gesetzes angeordneten Verzeichnisse der Faßionspflichtigen erwachsen, auf vorgängige deßfallsige Liquidation, aus der Staatskassa vergütet.

Die vorstehenden sowie sonstigen auf die Steueranlage erlaufenden unvermeidlichen Kosten sind von den Rentämtern in ein Verzeichniß zu bringen, und von den k. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) einzuweisen.

§. 14.

Alle in vorstehenden instruktiven Bestimmungen für die k. Rentämter ertheilten Vorschriften gelten gemäß Art. 28. des Gesetzes im Regierungsbezirke der Pfalz gleichmäßig für die Steuer-Controllämter, oder die mit den Geschäften derselben dortselbst betrauten Rentämter.

II. Abschnitt.

Nach Art. 20. des Gesetzes steht dem Steuerausschusse die endgiltige Entscheidung über die Steueranlage zu; er

kann sich demnach auch über die Auffassung und Anwendung der positiven Gesetzes-Bestimmungen ein freies selbstständiges Urtheil bilden, auf welches instruktive Normen der Staatsregierung nur in so ferne einen Einfluß üben, als sich der Steuer-Ausschuß die in denselben niederlegten Ansichten aneignet, und auf die gegebenen einzelnen Fälle anwendet. Wenn daher das Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die in §. 7. Abs. 2. oben enthaltene Bemerkung es für zweckmäßig erachtet, in Nachstehendem auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen beizufügen, so sind dieselben zunächst nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei den ihnen obliegenden Prüfungen der Fassionen und bei den ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuer-Ausschusse zu betrachten, während sie für die letzteren selbst lediglich den Zweck der fakultativen Anwendung behaupten.

§. 15.

Zu Art. 1. (Abs. 1.)

a) Nach dem Art. 1. des Gesetzes ist jedes rentirende bewegliche Vermögen nach seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterworfen. Kapitalien, welche in Unternehmungen angelegt sind, die eine größere Zinsrente abwerfen, als die landesläufige, oder als die, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, was öfter bei Banken, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Eisenbahnen ꝛc. der Fall ist, haben demnach auch die höhere Zinsrente, welche sich z. B. aus der Dividende oder Superdividende ꝛc. ergibt, zu versteuern.

b) In der Regel wird bei größeren Unternehmungen ein Reservefond gebildet. Wird derselbe nutzbringend angelegt, so ist die Rente hieraus, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2. Nr. 4 zur Anwendung kommt, steuerbar.

c) Nach der Absicht des Gesetzes unterliegen nur jene Kapitalrenten der Besteuerung, deren entsprechendes Kapital, gleichviel ob im Personal- oder Real-Kredit, auf sichere Basis angelegt ist und eine feste Rente gibt.

Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, und als in der Gewerbssteuer bereits zur Anlage gezogen betrachtet werden müssen, unterliegen nach ihrem Ertrage nur der Einkommensteuer. Die Eigenschaft des Geschäfts — oder Gewerbes und der Umfang des Betriebes werden den Anhaltspunkt an die Hand geben, ob eigentliche Kapitalien nicht als Betriebskapitalien fatirt und hiedurch der Kapitalrenten-Steuer entzogen wurden.

§. 16.

Zu Art. 1. (Abs. 2.)

In dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. I. »Kapitalsteuer betreffend« war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet; nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passiv-Kapitalzinsen von der Aktiv-Kapitalrente in Abzug gebracht werden.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde.

§. 17.

Zu Art. 2. (Nr. 3.)

Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt, oder der Prüfungs-Ausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nr. 3. eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat dieß Amt die von der Stiftungs-Verwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern erholen, und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapital-Zins-Größe die Steuer, fordert die Stiftung

innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

§. 18.

Zu Art. 3.

Der Art. 3. des Gesetzes setzt für die Kapitalrenten-Steuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. bis 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen einen ganzen Kreuzer in Simplo.

Für den Eintritt der in lit. a. und b. des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüßig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; — beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede, — wenn auch noch so geringe — Kapitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammteinkommen .	135 fl.,

hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3. lit. a., steuerfrei, da das Gesammt-Einkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	300 fl.
	Gesammteinkommen .	315 fl.,

hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammt-Einkommen .	180 fl.,

hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b. mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, da das Gesammt-Einkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

4)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	300 fl.
	Gesammt-Einkommen .	360 fl.,

hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5)	Kapitalsrente	180 fl.
	Sonstiges Einkommen	— fl.
	Gesammteinkommen .	180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammt-Einkommen nicht 200 fl. beträgt, die Kapitalrenten-Steuer nach 1 Kreuzer in Simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6)	Kapitalsrente	180 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	200 fl.
	Gesammt-Einkommen .	380 fl.,

hier findet die Steuer-Anlage mit 1 kr. in Simplo nach der allgemeinen Regel statt.

§. 19.

Zu Art. 4. (Abs. 3.)

Nachgewiesener Verlust eines Kapitals hat den Erlaß der Steuer zur Folge (Art. 4. Absatz 3).

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedieß eine Kapitalsrente nicht fatirt werden. Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen am Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauffolgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions-

und Steuerberichtigung (gemäß Art. 23. des Gesetzes) vorgenommen.

§. 20.

Zu Art. 6. (Abs. 2.)

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6. des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet, in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder andern Produktiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung rc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getreides rc. Im Zusammenhalte mit Art. 11. Nr. 1. des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf, steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Haupterträgnisse, wie die Neben-Nutzungen eines Gewerbes, oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeits-Verdienst in das reine Einkommen eingerechnet werden muß.

§. 21.

Zu Art. 10. und 23.

Das Gesetz bestimmt in Art. 10. lit. a. daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittlung mit

Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe.

Im Art. 23. des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Elementarbeschädigung, Geschäftsstockung rc. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt, oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungsperiode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauffolgenden zweiten Jahre der Steuer-Periode nach Art. 23. Abs. 3. des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige selbst nicht eine Richtigstellung seiner Faßion beantragt, durch den Staatsanwalt von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementarbeschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niedrigen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höheren Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten, und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Sorge zu tragen, daß im nächstfolgenden Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden.

§. 22.

Zu Art. 11.

Der Art. 11. des vorliegenden Gesetzes unterscheidet sich von Art. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 darin, daß in dem letztgenannten Gesetze die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, während nach dem dermaligen Gesetze das Einkommen nach steigenden Prozenten versteuert

wird. Während daher nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, muß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allem Einkommen erfolgen, mit anderen Worten, es muß die Prozenten-Berechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße eintreten.

Diese complizirtere Berechnung erfordert, um nachträgliche Berichtigungen ꝛc. zu vermeiden, sowohl von Seite der k. Rent- und Steuer-Aemter, als auch von Seite der Revision eine aufmerksame Behandlung.

§. 23.

Zu Art. 12.

In gleicher Weise wird der Art. 12. des Gesetzes zur besonderen Beachtung hervorgehoben.

Die Absicht des Gesetzes liegt darin, den Ansäßigen, gleichviel ob er seine Ansäßigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer, wenn auch geringen Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansäßigen gegenüber dem Nichtansäßigen bei gleichem Einkommen höher zu belasten. Dieß würde aber der Fall seyn, wenn z. B. der Ansäßige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12. des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11., sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert würde, während der Nichtansäßige bei gleichem Einkommen, nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte. Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden:

Daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12. Abs. 1. des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird dieß näher erklären.

a) Der Ansäßige fatirt sein reines Gesammt-Einkommen unbeanstandet unter 200 fl. er zahlt an Steuer . . . . 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl. aber nicht 266 fl. 40 kr., er zahlt Steuer 20 kr.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu $1/_2$ Prozent mit . . . . . . 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr., dann zahlt derselbe, nach Abzug der freigehenden 200 fl. die Steuer aus dem Ueberschusse zu $1/_2$ Prozent folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansäßige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16. von den Gemeindebehörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtiger sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansäßigkeit und Nichtansäßigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist bei den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erholen.

Die nach Art. 12. Abs. 2. den auf Gewerbe Ansäßigen vorübergehend und ausnahmsweise eingeräumte Begünstigung erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, nur auf jenes Einkommen, welches den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Bei dem Mehrbetrag tritt die in Art. 11. Nr. 2—5. festgesetzte Steuer-Erhebung nach Prozenten ein.

Die vorstehenden Paragraphe 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle um der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Gietl.

Die vorstehenden Paragraphe 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle und der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Gietl.

Fassions-Liste

zur

Capitalrenten- und Einkommen-Steuer

in der

Gemeinde Kirchdorf,

(k. Rentamts N. N.................)

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Fatenten.	Haupt-Columne I. Fatent erklärt auf Ehre und Gewissen den Jahres-Betrag: a. seiner Capital-Renten.	b. des reinen Einkommens aus Grundstücken, Grundrenten od. Gebäuden	c. des reinen Einkommens aus wissenschaftlich. od künstlerisch. Beschäftigung, aus Gewerbsbetrieb- oder aus Lohnarbeit	d. des reinen Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt Summe a — d.	Unterschrift (und etwaige Bemerkungen) des Fatenten.	Hpt.-Col. II. Feststellung durch den Steuer-Ausschuß und zwar: a. der jährl. steuerbaren Kapital Renten	b. des jährl steuerbaren reinen Gesamt-Einkommens.	Hpt.-Col. III. Steuer-Anlage durch das Rentamt und zwar: a. jährl. Kapital Renten Steuer nach 2 Simpeln	b. jährl. Einkomen-Steuer nach der gesetzl. Scale.	Bemerkungen.

Gesetz,

die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische, militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staats-Casse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Artikel 2.

Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazi-

nen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Artikel 3.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartirte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Officiere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Artikel 4.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Artikel 5.

Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Artikel 6.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung

des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Artikel 7.

Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

Artikel 8.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Artikel 9.

Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fourrituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, soweit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nicht-

ständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2. und 3. für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fourrituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu caserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2., 3. und 4. festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel 11.

Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze der vorhergehenden Artikels bezeichneten

Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 12.

Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Artikel 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungs-Commission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Commission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden

Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Artikel 14.

Die Einquartierungs-Commission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12. bestimmten Maßstabe in Classen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reclamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Artikel 15.

Reclamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Classe zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Artikel 16.

Ueber die erhobenen Reclamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Artikel 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Commission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Artikel 18.

Die Verhandlungen der Commission, so wie die über Reclamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 19.

Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art 10. und 12. dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Artikel 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedens-

zeit betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartirenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:
   a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,
   b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermanglung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier,
   c) zum Abendessen aus Suppe und $^1/_4$ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier, statt der $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts $^1/_4$ Maß ($^1/_4$ Litre) Wein oder $^1/_{16}$ Maß ($^1/_{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

   Die tägliche Brodportion beträgt 1 $^1/_2$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $^1/_2$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:
   a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,
   b) die Ration für schwere Cavallerie aus $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,
   c) die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduction der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar

jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2. des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Vorschriften
zum
Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

§. 1.
(Zu Art. 1. des Gesetzes.)

Nach dem Art. 1. des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen ꝛc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lo-

kalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dieß namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2.

Diese Liquidationen respektive Berechnungen, werden von den Marsch-Commissariaten oder Distriktspolizeibehörden nach dem anliegenden Formulare Nro. 1. in Dupplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die k. Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Section des Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt,

worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staats-Kassa erfolgen wird.

§. 3.

Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der im §. 2. bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

§. 4.

(Zu Art. 2. des Gesetzes.)

Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Stroh-Bedarf für ein Pferd bestehen

soll, ist in der Bekanntmachung vom 25 Juli d. Js. (Reg.-Blatt S. 657.) bestimmt. Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen . . . . . . 15 kr.
für das Abendessen . . . . . . 6 kr.
für das Frühstück . . . . 3 kr.

gerechnet.

Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5.

Die im Art. 2. des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
für $1/20$ Schäffel Haber . . . 18 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . . . 7 kr.

b) bei der Ration für schwere Cavallerie
für $1/24$ Schäffel Haber . . . 15 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . . . 7 kr.

c) bei der leichten Ration
für $1/30$ Schäffel Haber . . . 12 kr.
für 9 Pfund Heu . . . . . . 6 kr.

vergütet.

Für das Streu, Stroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt, wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten, tritt der Art. 7. des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so tritt auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6.

Die in dem letzten Absatze des Art. 2. vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen, und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7.

(Zu Artikel 3. des Gesetzes.)

Die Offiziere und Militärbeamten, welche bei marschirenden kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einqartiert. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere wird vom Aerar getragen; demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen; da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen

verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8.

(Zu Art. 4. des Gesetzes.)

Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartiert werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9.

(Zu Art. 5. des Gesetzes.)

Die Taglöhne, welche bei Berechnung der Handfrohnen, Botengänge ꝛc. ꝛc. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

(Zu Art. 6. des Gesetzes.)

Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu veraccordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. Abs. 1. und Art. 11. durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall, und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11.

Die Marsch-Commissariate und Polizeibehörden sind auch

verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staatskassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hiefür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer sein.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entfernteren Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrts-Station nicht besonders pro ærario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizei-Behörde genauest bemessen und bestätiget werden.

§. 12.

(Zu Art. 7. des Gesetzes.)

Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergl. in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden vier Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13.

Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgiltigen Accorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern, vorzulegen.

Die Truppen-Commandos und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten, und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militär mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

§. 14.

(Zu Art. 8. des Gesetzes.)

Bei Beordnung von Abtheilungen oder einzelner Militär-Individuen werden die Militär-Commandos und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen, und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeinde-Vorsteher aus den ihnen producirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nro. 3 anzufertigen, und unter denselben von den Comman-

danten der Abtheilung oder von dem einzelnen Militär-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, in so ferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zulässig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Naturalempfangsquittung auszustellen.

§. 15.

So wie einerseits die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienstverhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueberempfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andrerseits sämmtlichen Marsch-Commissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16.

Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag ꝛc.), zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub Nro. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppenabthei-

lung dem Gemeindevorstande zu übergeben, oder übergeben zu lassen.

§. 17.

Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Cantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu demselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Obercommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marsch-Vorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Commandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nr. 5 zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit dem sub §. 16 bezeichneten Standesausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größern Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nr. 1, 3, 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen sein werden.

§. 18.

(Zu Art. 9. des Gesetzes.)

Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9. des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Casernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder einzurichten, und sie mit den erforderlichen Fourrituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheizung und Beleuchtung haben sie also den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2. und 3. für die Einquartierung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht

aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. und 11. mittelst Umlage ergänzt.

§. 19.

Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartierabgabe an einzelne neu angestellte, vorgesetzte oder beförderte Offiziere und Militär-Beamte bei Wohnortsveränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militär-Beamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden, im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen, oder von dort zurückkehren.

§. 20.

(Zu Art. 10. — 12. des Gesetzes.)

Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeindedistrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt sein; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staatsgemeinde und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Naturaleinquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21.

Den Gemeinden steht es nicht frei, die Naturalquartierpflicht auf andere als die im Art. 10. Abs. 2. bezeichneten Classen von Einwohnern auszudehnen, dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18. stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeindeausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt

§. 22.

(**Zu Art. 13. des Gesetzes.**)

Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus andern Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, Kammer des Innern, für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten k. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3. Art. 13. des Gesetzes vorhergesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23.

(Zu Art. 14. des Gesetzes.)

Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß, z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6. Klasse sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzteren ½ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24.

(Zu Artikel 16. des Gesetzes.)

Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effect.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

[illegible] der, dem Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen [illegible] Funktionen bis [illegible] der zweiten Hälfte des Monats November zu [illegible]

[illegible] Stellvertreter die [illegible]

[illegible] und Nummer [illegible]

[illegible] wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten k. Behörde [illegible] anzuzeigen, [illegible] die im Absatz 2. Art. 13. des Gesetzes vorhergesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23.

(Zu Art. 14. des Gesetzes.)

Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß, z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6. Klasse sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzteren ½ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

Formular Nr. 1.

Regierungs-Bezirk N. Landgericht N.

Kosten-Berechnung

über die

von den Gemeinden des k. Landgerichtsbezirkes N. an königlich bayerische (oder Bezeichnung der Verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann ꝛc.

pro

. . . Quartal 18 . .

Mit . . . . Beilagen.

Bemerkungen:

1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst ihrer Reihenfolge, z. B. 1., 2., 4. Infanterie-Regiment, oder 1., 4. Jägerbataillon oder 3., 5. Chevaurlegers-Regiment, vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen oder nur Haberrationen oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen wurde, am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

Nro. der Belege.	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung und Vorspann rc. geleistet haben.	Datum der Quittung			Namen und Grad des Quittungs-Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstiger Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der Verabreichten Natural-Leistungen													Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850.										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung.		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
								Mundportionen				Fourage-Rationen			Vorspann					für Quartier über Nacht		für Mund-Portionen.		für Fourage		für Vorspann, Boten rc.		Summa.						
									getheilte nämlich:			schwere																						
		Jahr	Tag	Monat			Quartiere	ganze Portionen (volle Kost)	Mittags	Abends	Früh	für Zugpferde	für Cuirassiere	leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts, wohin Vorspann geleistet worden.	Meilen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Altenstadt	.	.	.	N. Hauptmann	Infant. Leib-Regiment	80	77	.	.	.	.	.	.	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
2	»	.	.	.	N. Major	2te Infant.-Regim.	rc.	rc.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	»	—	—		—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	
3 } 4 }	Bergensteten	.	.	.	N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	90	83	.	.	.	46	.	3	.	.	.	»	—	6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
5	»	.	.	.	N. Rittmeister	4te Chevaurleg.-Reg.	125	110	110	.	.	.	.	118	6	.	3	»	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
6	Illereichen	.	.	.	N. Oberlieutenant	rc.	.	.	.	.	.	50 Heu	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Kallmünz	.	.	.	N. Lieutenant	rc.	.	.	.	.	.	.	.	36 Haber.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
rc.	rc.	.	.	.	N. Korporal	rc.	.	3	.	.	.	.	.		.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
						Summa .	rc.	rc.	rc.	.	.	.	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad 3	Bergstetten	.	.	.	Hiezu N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	für	36	Gebund Lager			stroh à . . . . kr.			.	.			—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	3	12	
rc.	rc.	.	.	.	rc.	rc.	.	.								Total-Summe												.	.	.	.	.	.	

Für die Richtigkeit

N. . . . . . . den . . . . ten . . . . 18 . .

Königliches Landgericht als Marsch-Commissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Formular Nro. 2.

Marsch-Vorweis

für den (Charge u. Namen) der . . . . . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . . . . ten Infanterie- (Chevaurlegers) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . Offizieren (Angabe nach Chargen)
. . . . Junker
. . . . Mann vom Unteroffizier abwärts
. . . . Frauen
. . . . Kindern
. . . . Zugpferden
. . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet.)

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . . schwere }
. . . . . leichte } Fourage-Rationen.

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . augeschirrte Pferde,
. . . . Wagen mit . . . . Pferden,
. . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen).

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königlich Bayerisches . . . tes . . . . Regiment (Bataillon 2c.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- (Bataillons- 2c.) Commandanten.

Gesehen bei der k. Commandantschaft.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

Marsch-Route

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . Meilen Entfernung

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . Tage . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . . Mittag-, Abend- . . . Früh-Portionen) . . . schwere . . . . leichte Fourage-Rationen, dann . . . angeschirrte Pferde . . . . . . Wagen mit . . . . . . Pferden . . . . . . Knechte von hier nach . . . . . . auf . . . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen:

1) Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.

2) Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marsch-Commissariate nur bis zum nächsten Marsch-Commissariate und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppen angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurücklassender kranker Mannschaft, so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen darnach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs-Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Anstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nro. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch-Vorweis für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des k. bayer. . . . ten . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . . (Datum) . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beordnung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist).

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1. Quartier ohne (mit) Verköstigung,
   für . . . . Obersten,
   " . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
   " . . . . Ober- und Unterlieutenante,
   " . . . . Junker.
2. Quartier-Verpflegung für . . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann
   für . . . . . Frauen . . . . . . Kinder.
3. Fourage-Rationen für . . . . Zugpferde . . . . Reitpferde.
4. Vorspann und zwar . . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte zum Transport (Angabe wozu).

Für die Richtigkeit des Auszugs

N. . . . . . . den . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht, Magistrat rc. rc.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . bis . . . (Datum) auf . . . . Tage

1. Quartiere . . . .
2. Mundverpflegung:
   a. volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagsportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3. Fourage-Rationen
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Cavallerie . . . .
   c. » leichte » . . . .
4. Vorspann zum Transport (Ort wohin)
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . mit . . . Pferden
   c. Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . . nach . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . . 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen:

1. Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.
2. Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.
3. Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seiten

des Quittungsstellers ungiltig, deßfallsige Aufrechnungen unzuläßig.

4. Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

(Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.	Formular Nr. 4.
Truppencorps in Schwaben unter General-Lieutenant N. . . . tes . . . . Regiment (Bataillon) . . . te Compagnie (Eskadron.)	Regierungsbezirk N. Landgericht N. Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . Oberst,
. . . . Oberstlieutenante, Majore u. Hauptleute,
. . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . Junker,
. . . . Mann vom Unteroffiziere abwärts,
. . . . Frauen,
. . . . Kinder,
. . . . Zugpferde,
. . . . Reitpferde.

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . schwere und . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Bemerkungen:

1. Wie ersichtlich, sind die Offiziersschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1	Oberst	4
8	Oberstlieutenants, Majore u. Hauptleute à 3	24
18	Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1	Junker	1
	Summe 65 Quartiere u. s. f.	

(Vergleiche Art. 3. des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2. Tritt die Verpflegung blos über Mittag oder Abend und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3. Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann rc. rc. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört, z. B.

Truppenkorps in Schwaben und General-Lieutenant N.

. . . tes . . . . . . Regiment (Bataillon.)

. . . te . . . . . Compagnie (Eskadron.)

Formular N. 5.

Regierungsbezirk N.

Landgericht N.

Ortsgemeinde N.

Quittung

über die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. . . . empfangenen Naturalleistungen vom . . ten . . . . . . bis . . . . 18 . . . . auf . . . . Tage, nämlich

1) Quartiere . . . .
2) Verpflegung:
a) volle Kostportionen . . . .
b) Mittagsportionen . . . .
c) Abendportionen . . . .
d) Frühportionen . . . .
3) Fourage=Rationen:
a) schwere für Zugpferde . . . .
b) für schwere Cavallerie . . . .
c) „ leichte „ . . . .
4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin.)
a) angeschirrte Pferde . . . .
b) Wagen . . . . mit . . . . . Pferden,
c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs=Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . nach (Ort wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht ꝛc.)

Bemerkungen.

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.
2) Jeder Detachments=Commandant quittirt für die unter seinem Befehl stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartirt ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Commandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern

Gemeinde einquartirten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

3) Bei getheilter Verpflegung z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2 lit. b. c. und d der Quittung einzutragen, eben so ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maaße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachments, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Eben so sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zulässig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartirung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung, ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartirung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Artikel 2.

Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Artikel 3.

Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung

der Kammer-Mitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Artikel 4.

Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Artikel 5.

Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Artikel 6.

Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßigen vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Artikel 7.

Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder

Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Artikel 8.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Artikel 9.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Artikel 10.

Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Artikel 11.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal

wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Ausarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Artikel 12.

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehung derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Artikel 13.

Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Artikel 14.

Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Artikel 15.

Die Staatsminister und Königlichen Kommissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Artikel 16.

Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Artikel 17.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Artikel 18.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Artikel 19.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation,

deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Artikel 20.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Artikel 21.

Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Artikel 22.

Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woch ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Bericht-

erstattung die betreffenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Artikel 23.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Artikel 24.

Die Berathung über die im Artikel 23. bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungs-Commissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Artikel 25.

Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Artikel 26.

Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Artikel 27.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn er-

gangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Artikel 28.

Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Artikel 29.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Artikel 30.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Artikel 31.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Artikel 32.

Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Artikel 33.

Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Artikel 34.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind

den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Artikel 35.

Für die nach Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Artikel 36.

Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskassa mit jenen der Staatsschuldentilgungskassa oder irgend einer anderen Staatskassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Artikel 37.

Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staats-Regierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Artikel 38.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Artikel 39.

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Artikel 40.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Artikel 41.

Die §§. 6. und 15. Tit. VI., ferner der §. 29. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 42.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an wel-

chem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im rhein. Maße. Duodezimal-Zoll.	bayer. Maß. Duodezimal-Zoll.	bayer. Maß. Duodezimal-Linie.	pfälz. Maß. Centimeter.	pfälz. Maß. Millimeter.
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt	4	4	$3\frac{1}{2}$	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt	6	6	$5\frac{1}{2}$	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt	$2\frac{1}{2}$	2	$8\frac{1}{2}$	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt . . .	4	4	$3\frac{1}{2}$	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit 5 bis 8 Pferden bespannt . . .	6	6	$5\frac{1}{2}$	15	7

Artikel 2.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Artikel 3

Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Artikel 4.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der ein-

schlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Artikel 5.

Unter die im Art. 1. angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Artikel 6.

Von den in Artikel 1. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Artikel 7.

Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art 1.) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zuläßig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Artikel 8.

Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte) dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Artikel 9.

Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Artikel 10.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Artikel 11.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Artikel 12.

Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel 13.

Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünf und zwanzig Gulden.

Artikel 14.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13. angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Artikel 15.

Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Artikel 16.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Artikel 17.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Artikel 18.

Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizei-Uebertretungen nach den für die Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Vorschriften durch

die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte) in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Artikel 19.

Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Artikel 20.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Artikel 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste

Verordnung vom 16. Juli 1840, nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1. Ziff. 3. und Art. 8.) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Artikel 22.

Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Häusersteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Artikel 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Artikel 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, nach Verneh-

mung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Artikel 2.

Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwande zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel:

Artikel 3.

Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Artikel 4.

Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3. bezeichneten Personen unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

Artikel 5.

Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3. bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

Artikel 6.

Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hilfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Artikel 7.

Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3. und 5. von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Artikel 8.

Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distriktspolizei-Behörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präklusivfrist von dreißig Tagen.

Artikel 9.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung der Moratorien betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 12. und der großherzoglich würzburgischen Verordnung vom 5. März 1808 über Moratorien sind aufgehoben.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 2.

(Zu Art. 2. der Wechselordnung.)

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäß-

heit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Artikel 3.

(Zu Art. 32. der Wechselordnung.)

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Artikel 4.

(Zu Art. 87. der Wechselordnung.)

In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Artikel 5.

(Zu Art. 92. der Wechselordnung.)

Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92. der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Artikel 6.

(Zu Art. 93. der Wechselordnung.)

Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Artikel 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Artikel 8.

(Zu Art. 96. Ziff. 4. der Wechselordnung.)

Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten

eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Artikel 9.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Artikel 10.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2. bis Art. 10. Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnnugentsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, á vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Along) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Eincassirung,« »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung,

Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der

Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen An-

nahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossator wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25 – 28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungs-

währung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 38.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätesten am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselsrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nro. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à dritura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothaddresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars

ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Artikel 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hieher Abschrift (Copie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach

Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwählten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77.—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechsel-Rechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die

Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage, oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordect werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit

Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma:
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9. — 17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30. — 40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45. — 55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62. — 65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70. — 72. über die Copieen;
9) die Art. 73. — 76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78. — 95. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Pro-

testerhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Gesetz,

die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. Oktober 1850 an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Gelderlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens zwei Procent anzulegen. Eine Zinsenvergütung findet jedoch nicht statt, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat.

Artikel 2.

Die königliche Bank übernimmt mit dem 1. Oktober 1850 den ganzen Betrag der zu dieser Zeit bei der königlichen

lichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Depositen zur Verzinsung und Heimzahlung.

Artikel 3.

Dagegen verzinset die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank von $18^{50}/_{51}$ anfangend, alljährlich am Jahresschluß den jeweiligen Betrag der überwiesenen Depositalsumme mit zwei Procent und leistet am nämlichen Tage eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung von 150,000 fl. an dem überwiesenen Capitals-Stand, so lange bis der ganze Betrag abgezahlt ist.

Artikel 4.

Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung leistet die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt der königlichen Bank für die Ausgaben der Geschäftsführung u. s. a. eine Entschädigung von $^1/_2$ Procent des jeweiligen Capitalstandes der überwiesenen Depositen und vergütet am 1. Oktober 1850 den rechnungsmäßigen Betrag der bis 30. September 1850 bestehenden Zinsrückstände sogleich baar an die königliche Bank.

Artikel 5.

Vom 1. Oktober 1850 an, dürfen bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt keine Militär-Einstandscapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandscapitalien selbst verzinsen, und ebenso, je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Artikel 6.

Dagegen verpflichtet sich die königliche Bank, vom 1. Oktober 1850 an jene Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit $3^1/_2$ Procent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Artikel 7.

Die Bestimmungen über herrenlose Depositen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

Artikel 8.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz
über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit den für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrag zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen ein Zuschuß von der k. Centralstaatscasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Central-Staatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700,000 fl. — von nun an die Summe von 2,500,000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Centralstaatscasse ergänzt wird.

4. Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Der dieser Casse durch die Eisenbahngesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Netto-Ertrag der Lehenrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800,000 fl.

5. Für die Ablösungscasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatscasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Casse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungscasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2.

Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungsanstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparcassacapitalien betreffend, jährlich an die Sparcassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungscasse durch die Anfälle an Zinsen und Capitalsrückzahlungen ihrer Activen.

§. 3.

Auf die Pensionsamortisationscasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. Oktober 1849 an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4.

Die Pensionsamortisationscassa hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Reste ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825 bei der Tilgungscassa haftenden

Capitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Procent in Conformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf $3^{1}/_{2}$ Procent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub. §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5.

Von der der Eisenbahnbaudotationscassa sub. §. 1. Nr. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Casse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^{2}/_{3}$ Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847, den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbaudotationscasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. November 1847 die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungscasse entnommenen und den Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3^{1}/_{2}$ Procent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$ in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $^{2}/_{3}$ Procent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungscassa zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Capitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationscasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Capitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Abänderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Artikel 1.

Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

Artikel 2.

Die Einzelrichter sind Stadt- oder Landrichter. Sie bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt- oder Landgericht.

Artikel 3.

Neben den Stadt- und Landrichtern werden da, wo hiefür ein Bedürfniß besteht, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt- oder Landrichtern zugetheilten Rechtssachen selbstständig zu erledigen haben.

Artikel 4.

Die Collegialgerichte sind:

Bezirksgerichte,
Kreisgerichte,
das Oberlandesgericht.

Artikel 5.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Artikel 6.

Für jeden Kreis des Königreiches wird ein Kreisgericht bestellt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Artikel 7.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

Die Berufung in Handels- und Wechselstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Candidatenliste durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden im Verordnungswege getroffen.

Das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Eben solche Gerichte können in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden.

Artikel 8.

Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Artikel 9.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Artikel 10.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Art. 11.), sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klaggegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Artikel 11.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von

Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, deßgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die dem Hypothekengläubiger gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen,

Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über ein hundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Artikel 12.

In den unter Ziffer 15. des vorhergehenden Artikels angeführten Streitigkeiten muß bei Anstellung der Klage der Geldwerth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In einem solchen Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Artikel 13.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 11. Ziff. 15. an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert Gulden betreffen.

Artikel 14.

Eine Widerklage, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 11. nicht schon an und für sich zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört, ist bei diesen nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einrede gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Artikel 15.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in dem Artikel 11. aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen statt.

Artikel 16.

In allen gemäß Art. 11. zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen oder an dieselben durch Uebereinkunft der Parteien gemäß Art. 15. gebrachten Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren nach den im Abschnitt I. lit. a. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften.

Ausgenommen sind hievon die im Art. 11. Ziff. 9. und 10. bezeichneten, sowie alle zum Exekutiv-Mandat- und Arrestprocesse sich eignenden Sachen, rücksichtlich welcher es bei dem bisher für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben hat.

Artikel 17.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen noch Preßpolizeiübertretungen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Behandlung der Polizeistraf-Sachen.

Artikel 18.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungs-Richters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, ihnen ertheilt.

Artikel 19.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besondern Gesetzen.

Artikel 20.

Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19. vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, nicht Richter seyn.

Artikel 21.

Bei Krankheit oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten.

Ist kein Assessor vorhanden, so hat das Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Artikel 22.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 23.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 11. Ziff. 15.) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 100 Gulden betrage, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren

Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als ungegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann die Schätzung von Amtswegen verordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes im Zweifel ist.

Artikel 24.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Artikel 25.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 11. und 15.) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 19.) geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

Artikel 26.

In den bei den Mercantil-Friedens- und Schiedsgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Handels- und beziehungsweise Bezirksgerichte, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben.

Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Artikel 27.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Artikel 28.

Zur Führung der Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und Preßpolizeiübertretungen werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter geschieht nach Vernehmung des Staatsanwaltes durch das Kreisgericht.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen,

derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Artikel 29.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Artikel 30.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, so wie der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen und der im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erwähnten Preß-Polizeiübertretungen treten die Bezirksgerichte in denjenigen Wirkungskreis, welcher durch die Straf-Proceßordnung und durch obiges Preßstrafgesetz den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist.

Artikel 31.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus fünf und außerdem aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Entscheidet ein Bezirksgericht als Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 7. Abs. 1., so wird der Senat durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirksgerichtsräthen zusteht.

Artikel 32.

Wenn in einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise die am Sitze des Bezirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Artikel 33.

Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Räthe, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne Gerichtsmitglieder, wenn dieß nothwendig

wird, zu der Aushilfe oder Stellvertretung des ständigen Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Artikel 34.

In der Bezirksgerichtssitzung führt der Director und bei dessen Verhinderung der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe den Vorsitz.

Artikel 35.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Artikel 36.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Directors gehen die in Art. 33. angeführten Diensteverrichtungen auf den im Dienste ältesten Rath des Bezirksgerichtes über.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Kreisgerichte.

Artikel 37.

Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der Appellationsgerichte, soferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Artikel 38.

In den von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz erkennen.

In Handelssachen werden zwei Instanzen beibehalten.

Artikel 39.

Die Kreisgerichte theilen sich in Senate, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus sieben, und außerdem aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten wird der Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

Artikel 40.

Dem Präsidenten des Kreisgerichtes steht die Geschäfts-

leitung nach den im Art. 33. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Artikel 41.

In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz mit dem im Art. 35. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten der an der Sitzung Theil nehmenden Räthe ersetzt werden.

Artikel 42.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Director als Rath zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberlandesgerichtes.

Artikel 43.

Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichtes, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Artikel 44.

In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendnng.

Artikel 45.

Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Artikel 46.

Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen.

Artikel 47.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Artikel 48.

Die Vorschriften der Art. 33, 35, 40, 41 und 42. gelten auch für das Oberlandesgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 49.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Artikel 50.

Wird ein Mitglied eines Kreis-, Bezirks- oder Handelsgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Bezirksgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichtes zu unterstellen.

Artikel 51.

Werden in dem durch Art. 50 bezeichneten Falle so

viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleich stehendes Gericht.

Artikel 52.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Artikel 53.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Artikel 54.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberlandesgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Artikel 55.

Bei dem Oberlandsgerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Kriegsgerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Demselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Der General-Staatsanwalt am Oberlandesgerichte und die Ober-Staatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Ober-Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Artikel 56.

Außer den den Staatsanwälten durch die Gesetze übertragenen Geschäften haben dieselben das Hypotheken-, Vormundschafts- und Notariatswesen, überhaupt alle Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises zu überwachen, und die Beweismittel über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten zu sammeln.

Artikel 57.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalles auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Artikel 58.

Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Artikel 59.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, (Art. 19.) wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Artikel 60.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, sowie die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte zu besorgen.

Denselben liegt unter Aufsicht der Rentämter die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber durch besondere Gesetze etwas Anderes verordnet ist. — Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 61.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Artikel 62.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den

Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 63.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar von den Rentämtern besorgt.

Artikel 64.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 60. Abs. 2. und Art. 62. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 65.

Das Verzeichniß der neugebildeten Gerichte, und die Tage, an welchen sie in den einzelnen Regierungsbezirken in ihren Wirkungskreis einzutreten haben, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 66.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letztern, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Kreisgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Artikel 67.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Artikel 68.

An die Stelle der gemäß Art. 67. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Artikel 69.

In Rechtssachen, welche wegen persönlicher Beziehungen eines Richters, oder vermöge einer Verweisung aus anderen Gründen bei einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte anhängig sind, hat mit dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage eine neue Verweisung in Gemäßheit der Art. 49 — 54. einzutreten.

Artikel 70.

Ueber die Berufung gegen ein untergerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung (Art. 65.) verkündiget worden ist, wird von dem Kreisgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberlandesgerichte entschieden.

Wenn in Folge der Bestimmungen der Art. 67. und 68. an ein Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Bezirksgericht, Rechtsstreitigkeiten übergehen, welche bis zu dem nach Art. 65 festzusetzenden Tage in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, so ist für dieselben diese Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Artikel 71.

Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind.

Artikel 72.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Stück 16.) das Oberlandesgericht durch die neu einzuführende Civilprozeßordnung die Eigenschaft eines Cassationshofes für bürgerliche Rechtssachen erhalten wird, gelten in Ansehung der Berufungssumme folgende Bestimmungen:

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten an das Bezirksgericht als zweite, und an das Kreisgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl. und zum Kreisgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen, und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Kreisgerichte als zweite, und an das Oberlandesgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

Artikel 73.

Die Anordnungen über den innern Dienst der Gerichte und Staatsanwälte werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 74.

Der im Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt St. 16. S. 146) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung von Richtern auf eine andere Dienstesstelle nicht wider ihren Willen stattfinden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchführung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung.

Artikel 75.

An einem und demselben, für jeden Regierungsbezirk

durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage treten die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über das Notariat in Wirksamkeit.

Artikel 76.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Kreisen sofort in Vollziehung zu setzen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft, oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 2.

Des im Art. 1. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Artikel 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,

a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Artikel 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde,

gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Artikel 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Artikel 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Artikel 9.

Bei den als Verbrecher oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Artikel 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die nächste VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben, sohin für den Zeitraum vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Budget, welches in Rücksicht der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und momentan gesteigerten

Anforderungen an die Staatscasse, wie eben erwähnt, anstatt für die ganze nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 5. und 7. und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6. dieses Titels betreffend, anzunehmende sechsjährige Periode $18^{49}/_{55}$ vorläufig nur für die beiden ersten Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ maßgebend erklärt wird, zerfällt in ein ordentliches und ein außerordentliches, wovon ersteres die regelmäßig fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, letzteres für die minder ständigen und mitunter nur vorübergehenden größeren Bedürfnisse und Ausgaben und deren Deckungsmittel bestimmt ist.

A.

Ordentliches Budget.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. II. §. 11. getroffene Anordnung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode und retro unter diesem Collectivtitel für sich vereinigt vorzutragen sind, hat auch in der VI. Finanzperiode fortzubestehen, bis die auf die Ueberschüsse dieser Periode hingewiesenen Verwendungen vollständig realisirt und rechnungsmäßig bereiniget sein werden.

§. 2.

In gleicher Weise ist die bisherige gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der V. Finanzperiode beizubehalten.

Aus den bis zum Schlusse dieser Periode sich ergebenden Erübrigungen und resp. Mehreinnahmen derselben sind vor Allem die sämmtlichen dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten.

Der hiernach noch übrig bleibende verwendbare Bestand

ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro $18^{48}/_{49}$ nachweisen wird, für die Dotation des außerordentlichen Budgets zur theilweisen Deckung der darauf hingewiesenen Ausgaben bestimmt.

§. 3.

Die Summe von 300,000 fl., welche zufolge des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 Abschn. II. Lit. B. §. 10. der V. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VI. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 4.

Die sämmtlichen ordentlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Periode sind auf die jährliche Durchschnitts-Summe von 33,675,960 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 5.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage Lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. — Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der denselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 6.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription genehmigten Anlehens ein Zuschuß von der königlichen Centralstaatscasse mit jährlichen 700,000 fl. aus den im Artik. III. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld, exclusive der Sparcassencapitalien bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversal-Summe von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der königlichen Centralstaatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsvermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse aus den Taxgefällen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Die in den Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 für die Pensionsamortisationscasse bestimmte Summe von 2,700,000 fl. wird für die Zeit vom 1. Oktober 1849 an auf 2,500,000 fl. festgestellt und zwar 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen und 700,000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen nach den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Damit hat die Pensionsamortisationscasse außer den

auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Capitalschuld an die Tilgungscasse vom 1. Oktober 1849 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Maximalbetrage von 200,000 fl., sowie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Casse durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800,000 fl., aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungscasse vorgeschossenen Gelder, sowie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den oben angeführten Gesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Procent der jedesmaligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Soll die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationscasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungscasse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Central-Staatskasse, und außerdem einen einmaligen Zuschuß zur Bildung eines Verlagscapitals von 600,000 fl. mithin für jedes der beiden Jahre $18^{49}/_{51}$ von je 300,000 fl. aus dem Reichsreservefond.

§. 7.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 54,888 Schäffel $2\frac{1}{2}$ Metzen Roggen und mit 109,554 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metzen Haber im Geldanschlage zu 904,770 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 8.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten ordentlichen Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. angeführten und einschlüssig der nach §. 3. aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden 300,000 fl. voranschlägig auf 33,949,799 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 9.

An direkten Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Giltigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirkes von Oberbayern

vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominicalsteuer, die ganze Gewerbsteuer, dann zwei Simpla der Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. Js.

b) Im Regierungsbezirke der Pfalz

$60\frac{1}{2}$ pCt. (sechszig ein halb Procent) der Gewerbsteuer;

der Steuerbeischlag mit 100,000 fl.

nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds;

die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg

77 pCt. (sieben und siebzig Procent) der Grundsteuer,

100 (hundert) Procent der Haussteuer,

80 (achtzig) Procent der Dominicalsteuer,

die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843 über die Gewerbs- und Personalauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betr., die Erhebung der definitiven Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828 betr., und pro $18^{50}/_{51}$ werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betr., sechs Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer erhoben; die definitive Dominicalsteuer wird mit vier Simpla, die Gewerb-, dann Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a. erhoben.

c) In sämmtlichen Regierungsbezirken:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 10.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach ihren bisherigen Normen zugeschehen.

§. 11.

Das Zahlen-Lotto ist vom 1. Oktober 1851 an aufgehoben.

§. 12.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staats-Eisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt v. J. 1845 S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

§. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall sein wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 10,000 fl. aus dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 14.

Die an dem wirklichen Anfalle der budgetmäßigen Einnahmen nach vollständiger Erfüllung aller davon zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben etwa verbleibenden Ueberschüsse und resp. aufkommenden Mehreinnahmen sind als theilweises Deckungsmittel für das außerordentliche Budget und zur Entrichtung der auf dasselbe verwiesenen Ausgaben zu verwenden.

B.

Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15.

Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Cultus, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsaerars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüssig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Titel VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Berbacher-Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebskapitals für die Grundrenten-Ablösungskasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16.

Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes,

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung,

c) der Ertrag des noch bis zum 30. September 1851 beibehaltenen Lottos,

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850 über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtiget, die dem Staate gehörigen Prioritätsactien der Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sei es mit Rückzahlung in gewöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Beilagen A. B. C. zum Finanzgesetze.)

General-Uebersicht

des voranschlägigen Betrages

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der VI. Finanz-Periode.

Cap.	**Beilage A.** Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	total fl.
I.	Staatsschuld . .		9,966,000
II.	Etat des k. Hauses und Hofes.		
	1) Permanente Civilliste Sr. Majestät des Königs . .	2,350,580	
	2) Unterhalt Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen . . .	—	
	3) Appanagen . .	565,000	
	4) Wittwengehalte .	—	
	5) Pensionen . .	37,828	2,953,408
III.	Etats des Staatsraths		93,424
IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		400,000
V.	Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern . . .		213,421
VI.	Etat des k. Staatsministeriums der Justiz . . .		1,305,990
VII.	A. Etat des kgl. Staatsministeriums d. Innern		1,031,923
	B. Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten . .		43,077

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.		Betrag. partial fl.	total fl.
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte . .			1,565,992
IX.	Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten .			94,777
X.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen			774,678
XI.	Etat der Staatsanstalten:			
	1)	Erziehung und Bildung . . .	736,765	
	2)	Kultus:		
		a) katholischer	1,186,631	
		b) protestantischer	355,631	
	3)	Gesundheit . .	206,202	
	4)	Wohltätigkeit .	197,565	
	5)	Sicherheit . .	720,031	
	6)	Industrie u. Cultur	171,434	
	7)	Straßen-, Brücken- und Wasserbau .	1,743,983	
	8)	Besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden .	96,003	
	9)	Münzanstalt . .	10,350	5,424,595
XII.	Zuschüsse an die Kreisfonds . .			345,495

Cap.	**Beilage A.** Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	total fl.
XIII.	Militär=Etat:		
	1) Aktive Armee		
	a) an Geld b) an Naturalien	7,000,000	
	2) Gendarmerie .	800,000	
	3) Topograph. Bureau	50,000	
	4) Zuschuß an den Militär=Invaliden, dann Wittwen= u. Waisenfond . .	92,000	
	5) Militärpensionen u. Medaillenzulagen	600,000	8,542,000
XIV.	Landbau=Etat . .		350,000
XV.	Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener .		571,180
	Gesammt=Summa der Staats=Ausgaben		33,675,960

Cap.	**Beilage B.** Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
I.	Direkte Staatsauflagen.	
	1) Grundsteuer	4,623,586
	2) Haussteuer	592,011
	3) Dominikalsteuer	262,662
	4) Gewerbesteuer	818,237
	5) Capitalsteuer	550,000
	6) Einkommensteuer	750,000
	7) Wittw.= u. Waisenfondsbeiträge	51,883
II.	Indirecte Staatsauflagen.	
	1) Taxen	2,700,000

Cap.	**Beilage B.** Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
	2) Stempelgefälle	1,020,622
	3) Aufschlagsgefälle	5,500,009
	4) Zölle	5,364,648
III.	Staatsregalien u. Anstalten.	
	1) Salinen und Bergwerke .	2,400,000
	2) Eisenbahnen	800,000
	3) Post	417,482
	4) Gesetz- und Regierungsblatt	16,000
	5) Donaudampfschifffahrt . .	1,065
	6) Uebrige Staatsregalien . .	20,373
IV.	Staatsdomainen.	
	1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,600,000
	2) Aus Oekonomien u. Gewerben	227,342
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle inclusive Naturalien . . .	4,441,744
	4) Aus Zinsen von Staats-Activkapitalien	193,798
V.	Besondere Abgaben . . .	53,173
VI.	Uebrige Einnahmen.	
	1) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	40,000
	2) Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000
	3) Erlös aus Mobiliarschaften	826
	4) Zufällige Einnahmen . .	4,347
	5) Steuerbeischlag der Pfalz .	100,000
	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre an Ausständen, die sich in jedem Jahre der VI. Finanzperiode ergeben .	300,000
		33,949,799

Cap.	Beilage C. Ausgaben des außerordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
V.	Staatsministerium des k. Hauses u. des Aeußern . . .	. .	175,000
VI.	Staatsministerium der Justiz . . .	. .	134,864
XI.	Etat der Staats-Anstalten.		
	A) Auf Erziehung und Bildung	77,894	
	B) Kathol. Cultus	3,000	
	F) Industrie und Cultur . .	144,500	
	G) Straßen- rc. rc. Bau . . .	975,758	
	H) Besondere Leistungen an Gemeinden . .	30,000	
	I) Steuerkataster	550,000	1,781,152
XII.	Zuschüsse zu den Kreisfonds . .	. .	134,498
XIII.	Militär-Etat . .	. .	1,250,000
XIV.	Landbau-Etat . .	. .	200,000
	Reichsreservefond allgemeiner . . .	. .	800,000
	Reichsreservefond Zinsgarantie der Verbacher-Bahn . .	. .	200,000
	Zum Betriebs-Capital der Ablösungskassa	. .	300,000
	Summa	. .	4,975,514

Gesetz,

die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 6. Ziffer 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,“

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre 1849/50 und 1850/51, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre 1849/50 und 1850/51 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Procent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Procent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf sieben und vierzig Procent,
4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Procent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Procent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Procent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Procent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Procent

der Steuerprincipialsumme der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer.

Artikel 2.

Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatskassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation und den Wirkungskreis der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch die im Laufe der Zeit eingetretenen und in Folge des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. »die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank betreffend, (Gesetz-

blatt Nro. 31.) veränderten Verhältnissen hat sich der Geschäftsverkehr der k. Bank zu Nürnberg so sehr erweitert und ausgedehnt, daß die frühere Bankinstruktion vom 31. Dezember 1806 nicht mehr als vollkommen passend und ausreichend erscheint, und deren im §. 11. vorbehaltene zeitgemäße Umarbeitung dringendes Bedürfniß geworden ist.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der k. Bank verordnen Wir demnach, wie folgt:

I. Grundbestimmungen.

§. 1.

Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter Unserem Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;
2) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und
3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen.

§. 2.

Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreiches.

Die Hauptbank hat, insolange nicht anders verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreiches werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichtet, was jederzeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 3.

Die Fonds der k. Bank bestehen

1) aus dem Stammkapitale des Staates und den Cautionskapitalien der Bankbeamten;
2) aus dem Reservefond;
3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen;
4) aus den Einstandskapitalien, welche bei der Bank gleichfalls nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden.

§. 4.

Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen.

§. 5.

Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieß bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. (Regierungsblatt von 1807 Seite 37.)

Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten.

Eine Vermischung der Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzuläßig.

§. 6.

Die Cautionskapitale der Bankbeamten, welche baar einzuzahlen sind, werden durch die Anstellungs- und Beförderungsdekrete regulirt, und bis zum Tage der Heimzahlung verzinst.

Das Cautionskapital berechtigt überdieß zur Theilnahme am Nettogewinne eines jeden Jahres, giebt aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum.

Hört daher ein cautionspflichtiger Bankbeamte durch

Veränderung seiner Dienstverhältnisse, Quiescenz, gezwungenen oder freiwilligen Rücktritt von dem Dienste, oder durch den Tod auf, Bankbeamter zu sein, so erlischt sein Recht an der Theilnahme des Nettogewinnes, das Cautionskapital wird an ihn oder seine Erben, wenn keine Haftungen bestehen, baar zurückgezahlt, und es können keinerlei weitere Ansprüche an die k. Bank oder ihr Vermögen gemacht werden.

§. 7.

Die Berechnung der Gewinn-Antheile erfolgt auf den Grund des Jahresbilan und wird nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben der reine Gewinn zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Capitalsbeträge vertheilt.

Die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet.

Capitalverluste sind aus dem Reservefonde zu decken, wenn den Bankbeamten kein Verschulden beigemessen werden kann.

§. 8.

Für die Geschäftsführung der Bank werden Bankbeamte, welche von Uns ernannt werden, aufgestellt. Dieselben und ihre Relikten werden ganz wie die übrigen Staatsdiener und deren Relikten behandelt. Es finden daher alle für diese geltende gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Ihre Besoldungen werden durch die Anstellungsdekrete normirt und aus der Bankkassa bezahlt.

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder im eigenen, noch im fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben.

II. Bankverwaltung.

§. 9.

Die Bankverwaltung wird besorgt:

A. durch die Bankdirection,

B. durch die Hauptbank,
C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w.

A. Bankdirection.

§. 10.

Dieselbe wird gebildet, aus
1) dem Bankdirector,
2) dem Bankier, und
3) dem Bankconsulenten.

Der Director ist Vorstand der Bankdirection und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen Instituts zu besorgen, und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Directionsmitglieder vorzunehmen.

Die k. Bankdirection hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen, weßhalb auch die für diese geltenden Normativbestimmungen zur analogen Anwendung zu kommen haben.

Die Staatsregierung behält sich übrigens noch bevor, bei besonderer Veranlassung oder auch für ständig, königliche Commissäre zum Zwecke der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung zu der k. Bank abzuordnen oder bei derselben aufzustellen.

Denselben ist daher auf Verlangen jederzeit die Einsichtsnahme der Akten, Bücher und der gesammten Geschäftsführung zu gestatten. Dieselben können den Directionssitzungen beiwohnen, und erforderlichen Falles solche veranlassen.

In Verhinderung des Directors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Consulent die Leitung der Direction und der Anstalt zu besorgen.

Bei besonders wichtigen Fragen können auch der Cassier der Hauptbank (Hauptcassier) und der Hauptbuchhalter den Berathungen beigezogen werden. Dieselben sind stellvertretende Directionsmitglieder und haben bei der Abwesenheit oder Verhinderung eines der ordentlichen Directionsmitglieder für dasselbe einzutreten.

Sie haben, wenn sie den Directorialsitzungen beiwohnen, wie die übrigen Mitglieder, entscheidende Stimme.

Sitzungen können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, müssen aber in der Regel wenigstens alle acht Tage einmal gehalten werden, und ist zu denselben ein besonders zu verpflichtender Bankcommis als Protokollführer beizuziehen.

Die Beschlüsse werden nach collegialer Beratbung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Bankdirector oder dessen Stellvertreter muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt.

In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen.

Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten.

Ueber die in der Session vorgekommenen Verhandlungen ist ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Die k. Bankdirection hat Mitte eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand des Geschäftsverkehrs der k. Bank, ihrer Filialen, Bankbureaus und Agenturen im vorhergehenden Monate, Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, und derselben die etwa nöthigen Bemerkungen beizufügen.

§. 11.

Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bankdirection sind zu unterstellen:

1) die an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstattenden Anträge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Quiescirung der Bankbeamten, und die Aufnahme und die Entlassung der Bankcommis;

2) die Aufnahme und Entlassung der Schreiber und des übrigen Subalternpersonals der Bank;
3) die Feststellung der Qualificationslisten der Bankbediensteten;
4) die Festsetzung der Honorare und Bezüge des nicht stabilen Bankpersonals und der Regie-Etats innerhalb der alljährlich durch Unser Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Maximalbeträge;
5) die Prüfung und Feststellung der Creditlisten der Hauptbank und der Filialbanken;
6) Anträge auf Abänderung der Instructionen u. Reglements;
7) die Anträge auf Festsetzung der Zinsen der Schuldscheine, der Banknoten, dann der Zinsen und Bedingungen, unter welchen Anlehen im Allgemeinen bewilligt werden dürfen;
8) die Bewilligung von Anlehen, zu deren Gewährung die k. Bank und die Filialbanken nicht schon durch ihre Diensteinstructionen ermächtigt sind;
9) die Prüfung des Jahresbilan und die Berechnung und Vertheilung des Nettogewinnes;
10) die Beschaffung der nöthigen Baarschaft;
11) Anträge über die Verwendung der nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehre erforderlichen Fonds;
12) die Ermächtigung der Führung von Processen, zum Vergleiche und zum Streitabstand; — die Genehmigung der Klag-, Exceptions-, Beweisantritts- und Appellationsschriften;
13) das Verfahren in dienstlichen Untersuchungen gegen Bankbeamte, und die Suspendirung derselben;
14) alle jene Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle eine Collegialberathung besonders vorgeschrieben wird.

§. 12.

Alle Ausfertigungen der Bankdirektion haben unter der Bezeichnung: »Königliche Bankdirektion« zu geschehen, und sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Bankdirection führt ein eigenes Siegel mit der bezeichneten Umschrift in der für die Kreisstellen vorgeschriebenen Form.

Bezüglich der Art und Weise der Correspondenzform zwischen der k. Bankdirection und den übrigen k. Stellen und Behörden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die k. Bankdirection hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt, an dasselbe in der vorgeschriebenen Form zu berichten und von diesem Entschließung zu empfangen.

Sollte aus irgend einer Veranlassung ein unmittelbarer Verkehr der k. Bankdirection mit den übrigen k. Ministerien und dem k. Oberstrechnungshofe nothwendig werden, so hat die k. Bankdirection gleichfalls die Berichtsform zu beobachten.

2) Die Correspondenz zwischen der k. Bankdirection und den centralisirten, dann den Kreisstellen hat durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben ist, zu geschehen.

3) Entschließungen hat die k. Bankdirection nur an die ihr unmittelbar untergeordneten Bankbehörden zu erlassen, welche ihrerseits bei den Berichten die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

4) In ihren Beziehungen zu den k. Behörden und Aemtern, namentlich den Gerichten, hat sich die k. Bankdirection bei der Correspondenz der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls anzuwenden haben.

§. 13.

Der Bankconsulent hat die k. Bank in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihre Processe zu führen, oder hiefür in ihrem Namen mit Genehmigung der k. Bankdirection zu substituiren.

In allen Rechtsstreitigkeiten ist die Bank nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, gleich jedem Privaten zu beurtheilen und zu behandeln. Sie wird durch ihren Rechtsconsulenten oder dessen Substituten vertreten, welcher in dieser Eigenschaft die Rechte und Befugnisse der übrigen vom Staate angestellten Fiscalbeamten genießt.

B. Hauptbank.

§. 14.

Die Beamten der Hauptbank, welche die im §. 1. aufgeführten Geschäfte unter der Firma:

»Königliche Bayerische Bank«

zu führen hat, sind:

1) der Bankier, zugleich Directorialmitglied und Vorstand der Hauptbank;
2) der Hauptcassier;
3) der Hauptbuchhalter;
4) ein zweiter Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die erforderliche Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Die k. Bank führt ein eigenes Siegel mit der obigen Firma als Umschrift, in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form.

Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichswährung.

Die k. Hauptbank hat in ihrem schriftlichen Verkehre mit k. Behörden und Aemtern sich der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls zur Anwendung zu bringen haben.

§. 15.

Die Unterschrift bei der Correspondenz der Bank mit Gerichts- und anderen Behörden, dann im kaufmännischen Verkehr, bei Ausstellung von Anweisungen, Wechseln und Wechselpapieren, überhaupt in allen nicht die Bankdirection, sondern die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Gegenständen hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Hauptcassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

§. 16.

Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit der Unterschrift des Directors und des Bankier, oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptcatasters versehen.

Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen

Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben vom Cassier und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Cassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Catasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß.

§. 17.

Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher abgeschlossen, die Rechnung (der Bilan), welcher das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweist, hergestellt und bis 15. März der Direction vorgelegt werden. — Die Prüfung der Rechnungen hat durch den Director und Consulenten, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungscommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath zu geschehen.

Der k. Abrechnungscommissär hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Oberstrechnungshofe, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben, vorzulegen.

C. Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen.

§. 18.

Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank; die Bankbureaus und Agenturen einen beschränkteren, dessen Umfang bei ihrer Errichtung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und deren Errichtung von der Staatsregierung angeordnet wird, führen die Firma: »Königl. Bayer. Filialbank«
»Königl. Bayer. Bankbureau«
»Agentur der königl. Bank«
mit entsprechendem Siegel.

Die Beamten der Filialbanken und Bankbureaus sind:

1) der Cassier, zugleich Vorstand;

2) der Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die nöthige Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Das Nähere über die Personalbesetzung der Agenturen wird bei Gelegenheit ihrer Errichtung jederzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Geschäftsführung der Filialbanken und der Bankbureaus haben die in den §§. 14. bis 17. inclus. hinsichtlich der Hauptbank gegebenen Vorschriften zur analogen Annwendung mit der Abänderung zu kommen, daß die Prüfung ihrer Bücher und Rechnungen an Ort und Stelle durch ein Direktorialmitglied zu geschehen hat.

Die Filialbanken und Bankbureaus haben alle 8 Tage die Duplikate ihrer Cassabücher behufs der Controle an die Hauptbank einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

§. 21.

Bei nach Unserer Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

§. 22.

Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, durch welche übrigens die bereits erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden sollen, bleibt jederzeit Unserm Ermessen vorbehalten.

§. 23.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Vorder-Riß, den 4. Oktober 1850.

Max.

Dr. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath Gietl.

[illegible]

... Bestimmungen.

§. 19.

Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

§. 21.

Bei nach Unserer Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsekretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175,000 Gulden werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahn-Bau in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis einschlüssig $18^{54}/_{55}$ betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordneu, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3.) und, insoweit sie bereits statt gefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, so wie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3.) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5.) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3. erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung consficirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3.) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5.) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernen.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-

Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der activen Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1. bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. §. 5. Absatz 1 und 3 der Verfassungsurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geld-Buße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizei-Straffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4. des Gesetzes vom 4. Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsecretär des Staatsrathes.

Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4. Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6. festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19. und 20. der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechsel finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Alle Aufnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10. §. 11. Nr. 5. über die Exceptitionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie die Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach sei-

ner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Amtsblatt der Pfalz tritt die gesammte in diesem Kreise bestehende Gesetzgebung für die Gebietstheile in Kraft, welche durch die nachbenannten Staatsverträge der Krone Bayern erworben worden sind:

1) durch den am 30. März 1838 mit der königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Grenzberichtigungsvertrag,
2) durch die mit der großherzoglich badischen Regierung am 24. April 1817 und 14. November 1825 abgeschlossenen Rheinrectifications-Conventionen und die zum Vollzuge derselben später erfolgten Verhandlungen, sodann durch die in Betreff des Brückenkopfes

von Germersheim am 24. April 1840 mit derselben Regierung abgeschlossene Uebereinkunft.

Art. 2.

Die Einschreibungen, welche zur Wahrung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten (Privilegien und Hypotheken) in Bezug auf die im Artikel 1. bezeichneten Gebiets-Theile bei den betreffenden königlich preußischen und großherzoglich badischen Hypothekenämtern bestehen, sollen unverzüglich auf amtlichem Wege in die Hypothekenbücher der Bezirke, welchen diese Gebietstheile nunmehr zugetheilt sind, übertragen werden.

Der Zeitpunkt, wo diese Uebertragung vollendet sein wird, soll durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden. Von dem Tage dieser Bekanntmachung an findet die Erneuerung, Beschränkung und Streichung der bestehenden Einträge nur in den betreffenden pfälzischen Hypothekenbüchern statt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen für diejenigen Gebietstheile, welche in weiterer Vollziehung der Convention vom 14. November 1825 in Zukunft unter bayerische Hoheit fallen werden, von dem Tage in Anwendung, an welchem die erfolgte Hoheitsübergabe durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden wird.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{51}/_{52}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für die Jahre $18^{49}/_{51}$ bewilligten Steuern einstweilen, gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die letzten vier Jahre der sechsten Finanz-Periode festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18^{51}/_{52}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1. zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge, gleichfalls in dem für das letzte Jahr bestimmten Maße für $18^{51}/_{52}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landrathsabschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Die in §. 11. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zur schließlichen Bestimmung hierüber im Finanzgesetze für $18^{51}/_{55}$ verlängert.

Gegeben München, den 30. Oktober 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz

über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationscassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $^{54}/_{55}$ incl.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationscassa für Verzinsung der Eisenbahn-Schuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $^{54}/_{55}$ einschlüssig auf die Summe von

42,547,000 fl. —

Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationscassa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und nach Maßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationscassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimbezahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen-Capitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staates an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2. Ziffer 1. dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Cassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der

Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die königliche Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art. 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kreisumlagen, welche im Vollzuge des Gesetzes vom 18. November 1849 die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend, dann des Gesetzes vom

27. April 1850, die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$ betreffend, in der Pfalz für das Jahr $18^{49}/_{50}$ provisorisch erhoben wurden, werden den Kreisfonds der Pfalz auch insoweit überwiesen, als dieselben das im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, unter Art. 1. Ziff. 3. bestimmte Maximum von 47 Steuerprocenten übersteigen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit $3^1/_2$ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.,

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staats-Realitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Kanalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Forst-Gesetz.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen

Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der k. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in andern Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8)

unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizei-Behörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach derem fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatscassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde-

und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19.

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21.

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edicts über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodifizirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25.

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigun-

gen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26.

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seyen, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

Art. 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung von der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Art. 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;
2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von

Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügeu bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungs-Kapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet seyn müssen.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 2 ist der Waldbesitzer

befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Artikel 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35.

Gänzlich oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Natur-Ereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35 Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten,
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den

gerodeten Boden der im Artikel 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40.

In Schutzwaldungen (Art. 36.) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42.

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43.

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der

Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44.

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayr. Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlung oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder andern feuergefährlichen An-

lagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;

2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einem Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Artikel 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als

Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadens-Ersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Artikel 68 Ziffer 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Artikel 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Artikel 55 Absatz 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Artikel 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58.

Bei Forstfrevel ist es vorbehaltlich der in den einzelnen

Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang;
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen;
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Artikel 113 Nro. 1 bis 3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel troß der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Wald-Erzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Artikel 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60.

Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung; wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Artikel 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63.

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheiluug des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile er-

kannt, unbeschadet jedoch der durch Artikel 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64.

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;

2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der bereffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthsbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Tarirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthsbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67.

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68.

Als civilverantwortlich sind ausser dem Forstfrevler vor-

zuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69.

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — bei Handlungen der im Artikel 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider

den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz sowie für die Kosten haften.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71.

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74.

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung

unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75.

Wer die im Artikel 38. angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Art. 46. gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77.

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Ausserdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78.

Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79.

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80.

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer

für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem andern Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Artikel 80 behandelt.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpf-

moos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Wertherſatz ein, — der Schadenerſatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Wertherſatze auch der Schadenerſatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Artikel 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefahrden.

Art. 87.

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels, folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, —

für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und ausser der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Artikel 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Artikel 43. Absatz 1); oder
2) zur Nachtzeit (Artik. 43. Absatz 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Artikel 43 Absatz 3); oder
4) den im Artikel 44 Absatz 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fall kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87 Absatz 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, ausser der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz- Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen des Artikels 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestands-Pfahl, Signale, Sta-

tions- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;

2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;

3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;

4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder ausserhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — ausserhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwellen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze, u. dgl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;

5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadens-Ersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu

sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;

5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe

und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Artikels 81. über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96.

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58 Ziffer 13 und des Artikels 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall ist

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder

mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;

3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziffer 13) oder veräusserte (Artikel 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth-und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn

ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Artikel 101 bestimmte Strafe.

Art. 103.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Artikel 100 Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in aussergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizei-Behörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Artikel 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forst-Polizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV. des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Art. 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreis-Regierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Artikel 23, 25 bis 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Artikel 25 bis 28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112.

Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Artikel 35 bis 42 und 74 bis 77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, — in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116.

Die Vorschrift des Artikels 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117.

Die im Artikel 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben. Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119.

Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt, oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpo-
„lizeiübertretungen und Forstfrevel gewissenhaft und
„wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie
„über die Thatumstände der Uebertretung oder des
„Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahr-
„nehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden,
„genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnorts zu übersenden.

Art. 120.

Die von den königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Artikel 113 Ziffer 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121.

Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rüge-Verzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 und 122, insoweit

dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124.

Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich, oder wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Artikel 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Artikel 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125.

Wenn das im Artikel 113 Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126.

In dem durch Artikel 125 Absatz 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Absatz 1 des Artikels 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten

wenn er ihn als einen Inländer, oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüteter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Artikel 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden..

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131.

Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vor-

führenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, so wie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichts über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Artikel 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135.

Die nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokoll beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, so wie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Artikel 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Artikel 136 Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeinde-Verwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Artikel 136 Absatz 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Artikel 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136 Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Artikel 35 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Artikel 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Artikel 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener durch

besondere nach Maßgabe des Artikels 120 Ziffer 2 bis 8 und Artikel 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Artikel 140 und 141 Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche so gleich an das Forstamt, und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Artikel 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitznng, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145.

Auch die nach Artikel 144 Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;

4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147.

Das im Artikel 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung:
1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152.

Die auf eigne Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139 bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Artikel 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schluße der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Artikel 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch an dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156.

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Artikels 149. durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158.

Jede Forstpolizei-Uebertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159.

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen andern Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtignng verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine

spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Artikels 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststraf-Gerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Er-

scheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163.

Gegen das nach Art. 162 Abs. 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Artikel 156 Absatz 2) an gerechnet bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zuläßig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164.

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166.

Die Bestimmungen der Artikel 144, 145, 152, bis 155 und 158, finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Artikel 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167.

Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170.

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den kgl. Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizei-Behörden im Benehmen mit den k. Forstämtern zu.

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der k. Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174.

In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen,

so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, — der Staatskasse zu.

Art. 179.

In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5 Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt. Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze, über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel ausser Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Artikel 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung,

welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster-Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grund-Steuer-Kataster hienach berichtigt sein werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16. lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 Seite 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850 Seite 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres 18$^{51}/_{52}$ nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungs-Beträgen des Staates getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1,000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2.

Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3.

In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit. V. §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 aufzunehmen ermächtigt ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staatsgefälls-Ablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Aufräumung der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subscriptionsanlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 31. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die k. Staatsschuldentilgungskommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgränze bei Weissenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgränze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Aktiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Artikel 2 benannte Gesellschaft das k. Aerar durch Abnahme von Aktien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Actien nach Maßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Artikel 1 und 2 bezeichneten

Zinszuschusse sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes nach Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{55}$ betreffend, zu beschaffen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf

16,900,000 fl.

und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehenskosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Actiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Artikel 2 benannte Capital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Capitalien selbst zugesteht, falls diese Aktiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren, vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbaudotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festsetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich $^2/_3$ Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Finanz-Gesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode beschlossen und verordnen, wie folgt:

Nachdem das dem Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 zum Grunde liegende Budget in Rücksicht der obgewalteten außergewöhnlichen Verhältnisse durch obiges Gesetz nur für die beiden ersten Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ der VI. Finanzperiode maßgebend erklärt ward, und folglich dessen Wirksamkeit mit dem letzten September 1851 zu Ende gegangen ist, so hat das dermalige Budget die weiteren Jahre der obigen Periode zu umfassen, und wie oben erwähnt, für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu gelten.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die in den §§. 1. und 2. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 angeordnete gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Fi-

nanzperiode hat unter den dort angegebenen Bestimmungen und Modalitäten auch für die in Frage liegenden weitern vier Jahre 18$\frac{51}{55}$, welche mit den vorausgehenden zwei Jahren 18$\frac{49}{51}$ zusammen eine, nämlich die VI. Finanzperiode, bilden, fortzubestehen.

§. 2.

Ausser den Einnahmen des laufenden Dienstes werden zur Bestreitung der Staatsausgaben aus den Ausständen der früheren Finanzperioden und der Vorjahre der laufenden eine Summe von jährlich 400,000 fl., wovon 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen, wogegen am Schlusse der VI. Finanzperiode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächsten Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von

37,591,090 fl. —

festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten, und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 5.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt und zwar:

1) Für die alte Schuld.

a. Zinscassa.

Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b. Tilgungscassa.

aa) Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparkassa-Kapitalien bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscassa gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatscassa aus den schon in den Gesetzen vom 11. Sept. 1825 und 28. Dez. 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

bb) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungs-Leistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 90,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscassa.

In der Regel sollen jährlich zwei Serien-Obligationen der mobilisirten alten Schuld auf Inhaber (au porteur) und Namen zur Heimzahlung verloost werden.

2) Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16. lit. f. bewilligten eventuellen Credits ein Zuschuß von der kgl. Centralstaatscassa in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,090,000 fl.

3) Für die Pensions-Amortisations-Cassa.

Vom 1. Oktober 1851 an die Jahressumme von

1,200,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben und nöthigen Falles von der Central-Staatscassa ergänzt wird.

Damit hat die Pensionsamortisations-Cassa außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung der noch bestehenden Capitalien-Schuld an die Tilgungscassa vom 1. Oktober 1851 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen der Universitäten in den Maximalbeträgen von . . . 23,044 fl.

jene der in den Centralconventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Mendicanten-Klöster zu	3,274 fl.
jene der Diener des ehemaligen Landgestütes zu	5,132 fl.
jene des Jagdpersonals	8,115 fl.
jene der Porzellainmanufaktur	6,500 fl.
zusammen zu	46,065 fl.

sowie die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser übernommenen Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen zu übernehmen, und der Ueberschuß ihrer Dotation ist zur allmähligen Abzahlung ihrer oben erwähnten Kapitalschuld zu verwenden.

4) Für die Eisenbahnbau-Dotationscassa.

Der dieser Cassa durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrage von

1,130,000 fl.

aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den vorhin angeführten Gesetzen vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Prozent der jeweiligen Anlehens-Größe bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Sollte die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa zu entnehmen, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5) Für die Ablösungs-Cassa.

Dieselbe erhält:

a) für Zinszuschüsse zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten einen jährlichen Zuschuß, welcher veranschlagt wird zu 700,000 fl.

b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten mit Einschluß der Kosten der Fixationskommissäre zu . . . . 87,000 fl.

c) als Reserve zur Deckung des Ausfalles an uneinbringlichen Ausständen, eventuell zur Verstärkung ihres Verlags-Capitals zu . 13,000 fl.

zusammen zu 800,000 fl.

aus der Centralstaatscassa.

Außerdem ist von den Erübrigungen der IV. Finanzperiode und zurück der Aversalbetrag von 300,000 fl. der Grundrentenablösungscassa zur Verstärkung ihres Verlagskapitales zu überweisen.

§. 6.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien für die darunter begriffenen Roggen- und Haberquantitäten nach dem betreffenden Geldanschlage in der bisherigen Art garantirt, wornach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. mit dem Bestande der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 400,000 fl.

voranschlägig auf 34,785,685 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Außerdem wird demselben noch zugewiesen der Ertrag des Zahlenlotto, welches noch bis zum 1. Oktober 1855 fortzubestehen und an diesem Tage aufzuhören hat, mit 1,200,000 fl. und eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Dominicalsteuer, sowie der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer im Betrage von 1,605,405 fl. — kr.

in Summa 37,591,090 fl. — kr.

§. 8.

An directen Steuern sind für jedes der vier Jahre vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum Giltigkeit hat, vier Simpla.

2) In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg 77 Procent der bis zum Jahre $18^{30}/_{31}$ bestandenen Grundsteuer.

3) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der sechsten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen für das Jahr $18^{51}/_{52}$ zwei und $^{2}/_{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend.

b) An Haussteuer, und zwar:

1) im Gebiete des Steuerprovisoriums drei Simpla;

2) in den noch nach älterem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 100 Prozent;

3) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der VI. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethe-Steuer.

c) An Dominicalsteuer:
1) in den noch nach früherem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 80 Procent;
2) in allen übrigen Landestheilen vier Simpla.

d) An Gewerbsteuer:
1) in der Pfalz 60½ Procent;
2) in allen übrigen Landestheilen die ganze Gewerbsteuer nach bisherigem Fuße; was Unterfranken und Aschaffenburg betrifft, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843.

e) An Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850.

f) Die Einkommensteuer nach demselben Gesetze. Außerdem wird die Summe von 1,605,405 fl. und zwar 1,353,750 fl. als Beischlag auf die sub lit. a. und c. zu erhebende Grund- und Dominicalsteuer-Prinzipal-Summe und 251,655 fl. als Beischlag auf die sub lit. b., d. und f. zu erhebende Haus-, Gewerb-, und Einkommensteuer-Prinzipalsumme vertheilt und erhoben.

g) Der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds.

h) In sämmtlichen Regierungsbezirken, die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder gegebenen einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 10.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport

auf den Staatseisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt vom Jahre 1845. S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen, provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschiffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846 Nr. 33) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

§. 11.

Bezüglich der für die Weinbergbesitzer in den zur Zeit noch nicht katastrirten Distrikten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg vorbehaltenen außerordentlichen Steuer-Nachlaßbewilligung wird die Bestimmung in §. 13. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 auch hieher wiederholt.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Beilagen A. und B. zum Finanzgesetze.

General=
des voranschlägigen Betrages der
für die letzten vier Jahre

Beilage A.

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial=	Betrag. Total=
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld		9,810,000
II.		Etat des K. Hauses u. Hofes:		
	1	Permanente Civilliste Se. Maj. des Königs . .	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner K. Hoheit des Kronprinzen . .	.	
	3	Appanagen	565,000	
	4	Wittwengehalte . . .	.	
	5	Pensionen	34,828	2,950,408
III.		Etat des k. Staatsrathes .		93,246
IV.		Etat der Landtagsversammlung und des Landtags=Archivs		60,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern . .		435,321
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz . .		1,487,570
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern .		1,021,228
		B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten		70,809
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte . .		1,550,554

Uebersicht

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen $18^{51}/_{55}$ der VI. Finanzperiode.

Beilage B.

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag. Partial-	Betrag. Total-
			fl.	fl.
I.		Directe Staatsauflagen:		
	1	Grundsteuer, ausschließlich der sub §. 8. gedachten Erhöhung	4,641,168	
	2	Haussteuer, desgleichen .	606,028	
	3	Dominikalsteuer, ausschließlich der in §. 8. gedachten Erhöhung	146,562	
	4	Gewerbsteuer, desgleichen	844,298	
	5	Kapitalrentensteuer . .	507,292	
	6	Einkommensteuer, wie oben	730,657	
	7	Wittwen- und Waisen-Pensionsfondsbeiträge . .	56,705	7,532,710
II.		Indirecte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	2,950,000	
	2	Stempelgefälle . . .	1,050,000	
	3	Aufschlagsgefälle . . .	5,500,000	
	4	Zölle	5,364,400	14864400
III.		Staatsregalien u. Anstalten (ausschließlich des Zahlen-Lotto's):		
	1	Salinen	2,450,000	
	2	Bergwerke diess. des Rheins	13,850	
	3	Bergwerke der Pfalz .	43,000	
	4	Eisenbahnen	1,130,000	
	5	Post	300,000	
	6	Donau-Dampfschifffahrt .	31,453	
	7	Ludwigs - Donaumainkanal	20,000	

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial-	Total-
			fl.	fl.
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels u. der öffentlichen Arbeiten .		125,377
X.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen .		775,178
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung .	792,867	
	2	Kultus { katholischer . . .	1,189,889	
		proteſtantiſcher . .	369,606	
		gemeinſchaftl. Reserve	2,421	
	3	Gesundheit	210,144	
	4	Wohlthätigkeit . . .	204,271	
	5	Sicherheit	797,531	
	6	Industrie und Kultur .	297,699	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,323,718	
	8	Besondere Leistungen des Staates an Gemeinden	98,847	
	9	Steuerkataster . . .	481,250	
	10	Münzanstalt	10,350	
	11	Telegraphische Anstalt .	40,000	
	12	Glasmalerei	4,000	6,822,593
XII.		Zuschüße an die Kreisfonds		471,941
XIII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee in Geld und Naturalien	8,500,000	
	2	Gendarmerie	800,000	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond . .	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen . . .	600,000	10042000

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag. Partial-	Total-
			fl.	fl.
	8	Gesetz- u. Regierungsblatt	16,000	
	9	Uebrige Staatsregalien .	20,181	
IV.		Staats-Domänen:		4,024,484
	1	Forsten, Jagden u. Triften	2,900,000	
	2	Oekonomien und Gewerke	261,559	
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,412,165	
	4	Zinsen aus Staatskapitalien	98,562	7,672,286
V.		Besondere Abgaben . .		36,989
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Nürnberger Bank . . .	50,000	
	2	Entschädigung v. der Krone Oesterreich	100,000	
	3	Steuerbeischlag der Pfalz	100,000	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften	869	
	5	Zufällige Einnahmen .	3,947	254,816
		Summa I. Laufende Einnahmen		34385685
		Hiezu Summa II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre		400,000
		sohin Gesammtbetrag		34785685
		Hiezu a) der Ertrag des Zahlenlotto nach §. 7. mit		1200000
		b) die in §. 8. bestimmte Steuererhöhung mit		1605405
		Gesammtsumme der Staats-Einnahmen		37591090

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial-	Betrag. Total-
			fl.	fl.
XIV.		Landbau-Etat . . .		616,665
XV.		Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener		553,200
XVI.		Reichs-Reserve-Fond .		700,000
		Gesammtsumma der Staats-Ausgaben		37591090

Gesetz,

die Distriktsräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Districtsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Districts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Districtsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-District vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Districts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

Der Districtsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Districte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Districte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;
c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Districtsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:
a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,
b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,
c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern — welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Districtsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müßen bayerische Staatsbürger seyn, und können sich im Districtsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größern Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.)

sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Districtes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Districtsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von ⅔ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Districts-Verwaltungs-Behörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Districtsrathes müßen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Districtsrath (Artikel 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Districtsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Districtsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Districtsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Districts-Verwaltungsbehörde dem Districtsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Art. 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur eine Stimme in dem Districtsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Districtsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Districtsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Districts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Districtscassa-Rechnung und der Rechnungen aller Districtsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivcapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districtes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Districtsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Districts-Mitteln.

   Die Verwaltung der Districtsanstalten geschieht nach den von dem Districtsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.
g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Districtes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Districtsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Districtsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Districtes wahrenden Anträge zu stellen;

i) über den Zustand des Districtes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Districtsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Districts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Districts-Verwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung, schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Districtsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Districts-Verwaltungs-Beamten erklärten Schluße nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Districtsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Districtsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüße werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Districtsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Districtsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Districtsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15.

Der Districtsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater nnd Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Districtsausschusses ist der Districtsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Districtsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Districtsgemeinde zu leiten und die Districtsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Districtsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Districtsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Districtscassier zu erlassen;
d) alle an den Districtsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Districtscassiers und der Districts-Anstalten vor der Vorlage an den Districtsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitions-Entwurfe der Districts-Umlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Districtscassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Districtsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17.

Der Districtsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Districtsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Districtsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Districtsrathes hat der Districtsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Districtsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Districtsausschusse wählt der Districtsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Districtsgemeindeeinkommens einen Districtscassier, welcher von der Districtsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Districtsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Cassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Districtsrathes (Artikel 11. lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Districtsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Districtsausschuß und Cassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Districtsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Districtsrathes angewiesen werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Districtsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher diese Oeffentlichkeit ausschlie-

ßender Fall vorliege, wird von dem Districtsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Districtsrathes werden durch die Districtsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Districtsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Districtsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Districtsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Districtsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Districts-Ausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Districtsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Districtsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Districtsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1.

des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Districtsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Cassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distrikts-Gemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distrikts-Gemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstrassen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuer-Löschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstrassen sollen nur jene Strassen erklärt sein,

welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29.

Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriksrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29 Absatz 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distrikts-Umlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36 nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distrikts-Gemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Art. 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27. lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armen-Pflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten

sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind, alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Landräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und

in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes; welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind.

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreis-Regierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereiniget werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen Zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Ma-

gistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden (Art. 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c. bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum

Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e.) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10.

Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzu-

bringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die erste für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Fest-

stellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung des Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distrikts-Gemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a. — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Strassen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungs-Distriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreis-Regierung in allen die Verwaltung des Regierungs-Bezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere

Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der kgl. Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem »Gesetze, Beobachtung der Staats-Verfassung und ge-

»wissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden »Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges »Evangelium.«

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: »und sein heiliges Evangelium« zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22.

Der königliche Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahres-Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungs-

zimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25.

Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmen-Gleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlos-

sener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Art. 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahl-Distriktes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des

Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staats-Regierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreis-Anstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreis-Gemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Distrikts-Räthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI. Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Artikel 1. bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1. bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advocaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen

Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Artikel 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner

Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsekretär des Staatsrathes,

Geb. v. Kobell.

Gesetz

über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnugen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2.

Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;
2) wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;
4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über

das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen auf einen Guldenstempel ausgefertigt wird.

Art. 3.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungs-Unfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizei-Behörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Tax-Befreiung ansprechen.

Art. 4.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5.

In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6.

Geldstrafen, welche sich bei den im Artikel 1 aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskassa.

Art. 7.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatskassa zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Commissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I.

Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Commissionen).

Art. 8.

Für jedes Protokoll, das bei einer königlichen Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten,

wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9.

Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erholen.

Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben.

Art. 10.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

Art. 11.

Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfangs und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Art. 13.

Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Artikel 9 und 10 zur Anwendung kommen.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagfahrts-

taxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 14.

Die in den Art. 8 bis 12 enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

II.

Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Correspondenzen.

Art. 15.

Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen.

Art. 16.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17.

Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18.

Vorstehende Taxen (Art. 15 bis 17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III.

Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19.

Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20.

Bei Berechnung der taxabeln Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagfahrtstaxe zu erheben.

IV.

Taxen von Rechnungen.

Art. 21.

Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Art. 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22.

Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V.

Taxen von Verträgen.

Art. 23.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder

das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24.

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Art. 23 fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu erheben.

Art. 25.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur $\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sey es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27.

Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungs-Vertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliciren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliciren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28.

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Betrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem k. Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstands-

Summe werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtsnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der stattfindenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

VI.

Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32.

Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtsnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33.

Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testaments-Aufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34.

Für die Verkündung einer letzwilligen Verfügung ist nach Maßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35.

Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10 des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden

Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschafts-Grades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Artikel 28 und 29 erhoben.

Art. 37.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt.
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für mild, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII.

Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38.

Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn

aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatskassa zu verrechnen.

Art. 39.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königl. Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. 41.

Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42.

Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem treffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24 bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43.

So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. 44.

Statt der im Art. 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrts-Taxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

Art. 45.

Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die kgl. Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das k. Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effekt.

Art. 46.

Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den k. Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824 S. 491 u. flg.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Gewerbsteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die über die Besteuerung der Gewerbe in dem Königreiche bestehenden Verordnungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten wie folgt:

36 *

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radizirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden; jedenfalls wird die gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündung betrieben wird.

Art. 2.

Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden.

Art. 3.

Die Gewerbsteuer ist eine direkte Staatsabgabe und zerfällt:

1) in die Normalanlage, und
2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger chwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Art. 4.

Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter; oder

b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.;

c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Art. 5.

Für die Normal- wie für die Betriebsanlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch die unter Ziffer I. beiliegende Scala festgesetzt.

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbsteuertarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält.

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala (Rubrik a, b, c u. d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife deßfalls eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuer-Scala für die höchste Klasse der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Art. 6.

Die Gewerbsteuerscala und der Gewerbsteuertarif bilden integrirende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

Art. 7.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 8.

Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der Einzelnen Gewerbtreibenden erhoben und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Deklarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Art. 9.

Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den letztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabrikates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

Art. 10.

Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre in Be-

trieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

Art. 11.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Deklaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12.

Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Art. 13.

Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnitt-

liche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder merkantilen Gehilfen, so wie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 14.

Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Art. 15.

Lehrlinge, so wie Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Art. 16.

Wenn ein Gewerbe nicht von dem Gewerbsinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäfsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 17.

Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung

stehen, das die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder so ferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19.

Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

Art. 20.

Bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen, (in Compagnie), sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigem Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos soferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich andern Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Art. 21.

Reale und radizirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Dergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Klassensätze **I.** bis **VIII.** angelegt.

Art. 22.

Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der parthienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

Art. 23.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten.

Art. 24.

Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

Art. 25.

Soferne in einzelnen Fällen die Rücksicht auf besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungs-Finanzkammer ermächtiget, auf Antrag des Steuerausschusses die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist ge-

halten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;
b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;
c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält:
d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;
e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten;
f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudice einer der in Artikel 34 am Ende und Artikel 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28.

Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu festgesetzten Termines an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vorläufigen Durchsicht und Prü-

fung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Artikel 40) pflegt, und hierauf sämmtliche Declarationen in eine nach Steuerdistricten und nach Gewerbs-Categorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

Art. 29.

Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt:

a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Districtspolizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats, —

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben, —

c) aus fünf Ausschußmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Localverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird —

d) aus einem verpflichteten Actuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30.

Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede

Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der k. Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Districtspolizei-Beamte als Wahlcommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Auswahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden

Art. 32.

Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuer-Ausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen,

das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdieß in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

Art. 33.

Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Function von dem vorsitzenden Districtspolizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuer-
„Ausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Er-
„klärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben
„werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

Art. 34.

Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestättigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 35.

Die Entscheidungen des Gewerbsteuerausschusses erstrecken sich im Allgemeinen auf alle jene thatsächlichen und gewerb-

lichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind, insbesondere:

a) auf die Frage, welches oder welche Gewerbe von dem Steuerpflichtigen betrieben werden, dann ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird (Artikel 1); —

b) auf die zur Einreihung unter den Tarif nothwendige Bestimmung der Qualität eines Gewerbes im Falle dessen Eigenschaft überhaupt zweifelhaft sein sollte. (Artikel 7);

c) auf die Festsetzung der Normalanlage jener Gewerbe, welche in dem Gewerbsteuertarife nicht speziell enthalten sind (Artikel 6); —

ferner auf die Fragen:

d) wie viel Geschäftsgehilfen in dem einzusteuernden Gewerbe durchschnittlich verwendet werden, dann wie viele von den verwendeten Hilfsarbeitern als eigentliche Gewerbsgehilfen oder als blos untergeordnet Arbeiter zu betrachten sind (Artikel 8 und 12); —

e) mit wie vielen und welchen Vorrichtungen das Gewerbe betrieben wird (Artikel 8); —

f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten die durchschnittliche Größe des jährlichen Malzverbrauches (Artikel 9) beläuft; hiebei ist in jenen Gebietstheilen, in welchen der Malzaufschlag erhoben wird, der Betrag des an das Staatsärar entrichteten Aufschlages nach Maßgabe der aufschlagämtlichen Rechnungen zu Grunde zu legen; —

g) wie viel bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des jährlich erzeugten Fabricates (Artikel 9) beträgt; —

h) ob in dem Falle, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, das in Artikel 18, Absatz 2 bezeichnete Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und bejahenden Falles, nach welcher Gewerbsgattung die Besteuerung stattzufinden habe; —

i) was bei gemischten Waarengeschäften als hauptsächlicher Handelsgegenstand zu betrachten, beziehungsweise welches Handelsgewerbe bei der Besteuerung zu Grunde zu legen ist (Art. 18. Abs. 3.); —

k) ob in einem Laden nur eigene Producte oder auch aus anderen Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Ver-

kaufsgegenstände feilgehalten werden, und wenn dieß der Fall, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Artikel 19 deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlichen kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Classensätzen in dem Tarife gegeben ist (Art. 4 letzterer Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuersatzes vorzunehmen.

Art. 36.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

Art. 37.

Die Leitung der Sitzungen ist dem Districtspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Declaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Act der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 38.

Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen, dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Art. 39.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Art. 40.

Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die k. Rent-Beamten oder deren Stellvertreter ermächtiget, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtiget, zu jeder Zeit von den einschlägigen Behelfen sämmtlicher Staats- und Gemeindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Art. 41.

Ueber die Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 42.

Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Gewerbsteuerausschusse geprüft und festgesetzt, so wird auf Grund desselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen.

Die Steuerlisten werden hierauf, nach vorgängiger Be-

kanntmachung, während 14 Tagen, am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 48 bis 54) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationstermins (Art. 52) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der kgl. Regierung Kammer der Finanzen zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Art. 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Art. 26.) zum Nachtheile des Staatsärares entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Art. 45.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Art. 46.

Soferne sich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht sofort bei deren Prüfung durch den Steuerausschuß ergibt, sondern erst später entdeckt wird, so hat der kgl. Rentbeamte den Fall

einstweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schluße des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zusammentretenden Ausschusse Vortrag zu erstatten, welcher sodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Art. 44. entscheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, so findet eine neue Steuerberechnung statt und hat der Pflichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Art. 47.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

C. Reclamationsverfahren.

Art. 48.

Soferne eine der in dem gegenwärtigen Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist, kann Beschwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

Art. 49.

Reclamationen gegen die Normalanlage sind dann zulässig, wenn

a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Gesetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerausschuß zur Festsetzung der Normalanlage berufen ist;

b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Steuerausschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszusprechen hat.

Reclamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich stattfinden:

a) wegen unrichtiger Berechnung derselben, in welchem Falle jedoch die Reclamation an die höhere Instanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung

seiner Berechnung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigern, folglich auf deren Richtigkeit bestehen sollte;

b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerausschuß berufen ist, die Betriebsanlage je nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen innerhalb der Grenzen eines bestimmten Spielraums auszumessen.

Art. 50.

Gegen Strafbeschlüsse kann unbedingt eine Reclamation erhoben werden.

Art. 51.

Die nach den vorstehenden Artikeln 48, 49 und 50 zulässigen Rechtsmittel können sowohl von dem Gewerbsteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amtswegen zu reclamiren.

Art. 52.

Alle Richtigkeitsbeschwerden und Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 42) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Acten der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Art. 53.

Die Regierungsfinanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtiget, in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Richtigkeitsbeschwerden (Art. 48) oder von Reclamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, sofern die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen

andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder sie trifft die Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reclamationen (Art. 49) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steuerausschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungsfinanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Art. 54.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 55.

Die nach Bescheidung der angebrachten Reklamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Art. 42) definitive festgestellten Gewerbsteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

Art. 56.

Die Betriebsanlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreiches einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 57.

Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relikten nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Licenz- oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Gewerben tritt von dieser Zeit an die in Artikel 21 vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende k. Rentamt von Amtswegen — und unter Vorbehalt der Revision von Seite der k. Regierungsfinanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 58.

Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betriebeines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen thatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerausschuß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verflossenen Jahres in Zugang gekommenen

Gewerbesteuerpflichtigen vorschriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das in gegenwärtigem Gesetze Artikel 34—54 vorgezeichnete Verfahren findet hiebei gleichmäßige Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden k. Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs- Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60.

Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 61.

Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 62.

Den Mitgliedern des Gewerbsteuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diese sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskassa.

Art. 63.

Der Reclamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reclamationsver-

fahrens mit dem von der k. Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reclamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbsteuer.

Art. 64.

Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, Statt.

Art. 65.

Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuercontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

Schlußbestimmungen.

Art. 66.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{52}/_{53}$ für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung vom 15. April 1814 »Rectificirung der Gewerbsteuer betr.« außer Kraft gesetzt.

In gleicher Weise tritt die in dem Regierungsbezirke der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 »die Gewerbsteuer im Rheinkreise betr.« — mit Ausnahme

der die Gewerbspatente betreffenden Bestimmungen der §. 10, 12. Absatz 1, 30 bis 36, und 39 bis 43 — außer Anwendung.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs- Ab- und Zugänge (Artikel 57 bis 59) sind in der Pfalz bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

Art. 67.

Die Amtsgeschäfte, welche in diesem Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den mit der Steuercontrole betrauten Finanzbehörden ausgeübt.

Art. 68.

Mit Einführung gegenwärtigen Gesetzes tritt die in Art. 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, »die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend,« enthaltene Ausnahms-Bestimmung außer Wirkung.

Art. 69.

In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbsteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuern — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, »die Gewerbs- und Personalstaatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.« — stattzufinden.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 70.

Gegenwärtiges Gesetz behauptet bis Schluß der VI. Finanzperiode unbedingte, nach Ablauf dieser Frist nur insoferne bindende Kraft, als ihm die erneuerte Verabschiedung zu Theil wird.

Im Falle die verfassungsmäßige Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, treten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in dem dieß- und jenseitigen Bayern wieder in Wirksamkeit.

Art. 71.

Die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zur Deckung des Deficits der Staatscassa bestimmte, in Form von Beischlag-Procenten zu erhebende außerordentliche Steuer kommt bei der Gewerbsteuer nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung, als der Ertrag der neuen Normirung dieser Steuer nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche gemäß des Budget-Ziffers vermittelst der Gewerbsteuer mit Dazurechnung der gedachten Beischlag-Procente zu decken ist.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gewerbsteuer-Scala.

Beilage I.

Steuer-Classe.	Steuer-Satz. a. in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen.		b. in Orten mit einer Bevölkerung von 1000–4000 Seelen.		c. in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen.		d. in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen. *)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	15	—	30	—	45	1	—
II.	—	30	1	—	1	30	2	—
III.	—	45	1	30	2	15	3	—
IV.	1	—	2	—	3	—	4	—
V.	1	15	2	30	3	45	5	—
VI.	1	30	3	—	4	30	6	—
VII.	2	—	4	—	6	—	8	—
VIII.	2	30	5	—	7	30	10	—
IX.	3	—	6	—	9	—	12	—
X.	4	—	8	—	12		16	—
XI.	5	—	10	—	15	—	20	—
XII.	7	30	15	—	22	30	30	—
XIII.	10	—	20	—	30	—	40	—
XIV.	12	30	25	—	37	30	50	—
XV.	15	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	20	—	40	—	60	—	80	—
XVII.	25	—	50	—	75	—	100	—
XVIII.	30	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	35	—	70	—	105	—	140	—
XX.	40	—	80	—	120	—	160	—
XXI.	45	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	50	—	100	—	150	—	200	—
XXIII.	62	30	125	—	187	30	250	—
XXIV.	75	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	87	30	175	—	262	30	350	—
XXVI.	100	—	200	—	300	—	400	—
XXVII.	125	—	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	150	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	200	—	400	—	600	—	800	—
XXX.	250	—	500	—	750	—	1000	—

*) Anmerkung zu d. der Gewerbssteuerscala: Diese Rubrik bildet zugleich den Steuersatz für alle jene Gewerbs-Unternehmungen, bei welchen nach der deßfalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebsortes zu erfolgen hat.

Beilage II.

Gewerbsteuer-Tarif

enthaltend:

A. Die mechanischen Künstler und Handwerker (Nr. 1 bis 335.)

B. Die Handels-Geschäfte, und zwar:
1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336 bis 342.),
2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343 bis 508.),
3) Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten (Nr. 509 bis 517.),
4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518 bis 529);

C. Das Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, die Schifffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau und Strassenbau-Unternehmungen (Nr. 530 bis 543.);

D. Die Gast- und Schenkwirthschaft (Nr. 544 bis 560.);

E. Die Fabrikationsanstalten u. Fabrikunternehmungen, und zwar:
Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe (Nr. 561 bis 577.),
Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nro. 578 bis 600.),
sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601 bis 667), dann Mühlwerke (Nr. 668 bis 669.);

F. Bierbräuereien und Branntweinbrennereien (Nr. 670 bis 672.)

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	A. Mechanische Künstler und Handwerker.			
1	Alabasterer	II.	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen d. halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X.	wie bei Nr. 1.	—
3	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken)	VII.	" "	—
4	Ausstopfer von Thieren	I.	" "	—
5	Backofenmacher	III.	" "	—
6	Backsteinbrenner (im Freien als Kleingewerbe)	II.	" "	—
7	Bader (Barbiere)	IV.	" "	—
8	Badinhaber	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil d. Betrags der Normalanl. in Berechnung gebracht. In Flußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies Schwimmbad wird für 6 Badabtheilungen gerechnet.	—
9	Badinhaber mit Abgabe von Erfrischungen:			
	Für das Bad	IV.	wie bei Nr. 8.	—
	Für Traiterie	II.	wie bei Nr. 1.	—
10	Bäcker	IV.	" "	—
11	Bäcker ohne Verlag	III.	" "	—
12	Bandagenmacher	III.	" "	—
13	Bandmacher	I.	" "	—
14	Baumeist. (Architekten)	IX.	" "	—
15	Beinringler	II.	" "	—
16	Beinschwärzbereiter	I.	" "	—
17	Besenbind. (Schrappenstiel- u. Stiefelholzmacher)	I.	" "	—
			" "	—
18	Bettfedernreiniger	II.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
19	Beutler	III.	wie bei Nr. 1.	—
20	Bilderdrucker	III.	" "	—
21	Bildhauer Formschneid.	III.	" "	—
22	Blättersetzer für Weber	II.	" "	—
23	Blasbalgmacher	II.	" "	—
24	Bleicher (Leinwandbleicher)	II.	" "	—
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
26	Blitzableitersetzer	IV.	" "	—
27	Blumenmacher, Blumenblätter u. Blumenbehälter-Verfertiger	II.	" "	—
28	Brieftaschenmacher	III.	" "	—
29	Brillenmacher	III.	" "	—
30	Brillengestellmacher	II.	" "	—
31	Brunnenmacher (f. hölzerne Pumpen)	III.	" "	—
32	Buchbinder und Papparbeiter	IV.	" "	—
33	Buchdrucker, Notendrucker	IV.	" "	—
34	Büchsenmacher	IV.	" "	—
35	Büchsenschäfter	III.	" "	—
36	Bürstenbinder, Pinselmacher	III.	" "	—
37	Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln	I.	" "	—
38	Carousselspielbesitzer	III.	" "	—
39	Chemiker	V.	" "	—
40	Chokolademacher	IV.	" "	—
41	Cigarrenmacher	II.	" "	—
42	Ciseleure	III.	" "	—
43	Compositions- u. Dantes-Verfertiger	II.	" "	—
44	Dachdecker, (Ziegel- u. Schieferdecker)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normal-Anl. in Ansatz gebracht.	—
45	Deckenmacher, (Bettdecken-, Pferddeckenmacher)	III.	wie in Nr. 1.	—
46	Dekateure	III.	" "	—
47	Destillateure	IV.	" "	—
48	Dosenmacher	III.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall u. Bernstein).	III.	wie bei Nr. 1.	—
50	Emailleure (Schmelz-Arbeiter)	III.	" "	—
51	Essigsieder	III.	" "	—
52	Färber	IV.	" "	—
53	Färber v. ledernen Hosen und Handschuhen	II.	" "	—
54	Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarben-Bereiter)	III.	" "	—
55	Faßschwefelmacher	II.	" "	—
56	Federbusch-Verfertiger	III.	" "	—
	Federnbereiter, u. zwar			
57	a) Bettfedern-Bereiter	III.	" "	—
58	b) Schreibfedernbereiter	I.	" "	—
59	Feilenhauer	III.	" "	—
60	Feuerwerker	II.	" "	—
61	Folienmacher	I.	" "	—
62	Fournierschneider	III.	" "	—
63	Friseure Perückenmacher	III.	" "	—
64	Früchten-Ansetzer	II.	" "	—
65	Futteralmacher (Scheidenmacher)	III.	" "	—
66	Gabel- u. Rechenmacher	I.	" "	—
67	Gärtner	III.	" "	—
68	Geigenmacher	III.	" "	—
	Gerber, und zwar			
69	a) Rothgerber	VI.	" "	—
70	b) Weißgerber	IV.	" "	—
71	Geschmeidmacher	IV.	" "	—
72	Gesundheitstaffet-Verfertiger	III.	" "	—
73	Getreide-Putzmühlmacher	II.	" "	—
74	Gipsarbeiter, Gipsformatoren	III.	" "	—
75	Glätter, Papierglätter	II.	" "	—
76	Glaser	III.	" "	—
77	Glas- u. Spiegelschleifer (ohne Wasserkraft)	III.	" "	—
78	Glockengießer (Roth- u. Gelbgießer)	III.	" "	—
79	Goldarbeiter mit Juwelenhandel	VII.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
80	Goldarbeiter ohne Juwelenhandel	V.	wie bei Nr. 1.	—
81	Gold- u. Silberarbeiter (im vereinigten Betrieb beider Gewerbe)	VI.	" "	—
82	Gold- u. Silber-Drathzieher	II.	" "	—
83	Gold- u. Silberschläger	II.	" "	—
84	Gold- u. Silberspinner	I.	" "	—
85	Gold- u. Silbersticker	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
86	Goldleisten- u. Rahmen-Verfertiger	III.	wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwascher	I.	" "	—
88	Graveure, Pettschaft- u. Siegelstecher	IV.	" "	—
89	Gürtler, Bronceure	III.	" "	—
90	Haargeflecht-, Haardressenmacher	II.	" "	—
91	Hafenbinder	I.	" "	—
92	Handschuhmacher	II.	" "	—
93	Harzbrenner	I.	" "	—
94	Hechel- u. Kartätschen-Macher	II.	" "	—
95	Hefen- und Germsieder	IV.	" "	—
96	Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger	I.	" "	—
97	Holzwerkzeugmacher	II.	" "	—
98	Hornpresser	II.	" "	—
99	Hosenmacher	III.	" "	—
100	Hosenträgermacher	II.	" "	—
101	Hutmacher, Filzmacher, Haasen-Haarschneider	IV.	" "	—
102	Hutstaffirer	III.	" "	—
103	Hutformmacher	II.	" "	—
	Instrumentenmacher u. zwar:			
104	a) Verfertiger v. musikalischen Instrumenten	IV.	" "	—
105	b) Verfertiger v. chirurgischen Instrumenten (auch Schnäppermacher)	IV.	" "	—
106	Juwelenfasser	V.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
107	Kaffeesurrogatverfertig.	III.	wie bei Nr. 1.	—
108	Kalkbrenner im Kleinen	II.	" "	—
109	Kaminkehrer (Schornsteinfeger)	IX.	" "	—
110	Kammmacher	III.	" "	—
111	Kapselsteinmacher	II.	" "	—
112	Karchzähnmacher	II.	" "	—
113	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten u. Adreßkarten	IV.	" "	—
114	Kartoffel-Sago- u. Nudelbereiter	II.	" "	—
115	Kattun- u. Zitzdrucker	III.	" "	—
116	Kesselflicker, Pfannenflicker	I.	" "	—
117	Kesselschläger, herumziehender, der neue Arbeiten fertigt	IV.	" "	—
118	Kitter (Cementirer)	I.	" "	—
119	Klaviermacher	IV.	" "	—
120	Klavierstiftmacher	II.	" "	—
121	Klavierstimmer	II.	" "	—
122	Kleiderreiniger	II.	" "	—
123	Klempner in Blech und Zink,(Spängler, Blechner, Flaschner)	III.	" "	—
124	Knochenmehlbereiter	III.	" "	—
125	Knopfmacher, Verfertiger v. beinernen, metallenen und sonstigen Knöpfen)	III.	" "	—
126	Kohlenbrenner	I.	" "	—
127	Korbmacher	II.	" "	—
128	Korsettenmacher	II.	" "	—
129	Krankenwärter	I.	—	—
130	Kranzbinder	I.	wie in Nr. 1.	—
131	Krappdörrer	VII.	" "	—
132	Krautschneider	I.	" "	—
133	Kravatenmacher	III.	" "	—
134	Kürschner	III.	" "	—
135	Kuchenbäcker, (Küchelbäcker, Pastetenbäcker)	V.	" "	—
136	Kummetmacher	III.	" "	—
137	Kupferstecher, Stahlstch.	IV.	" "	—
138	Kutschenmacher	III.	" "	—
139	Kuttelfleckber. (Kuttler)	II.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
140	Lackirer	IV.	wie bei Nr. 1.	—
141	Lampenschwärzbereiter	I.	" "	—
142	Lebküchner (Lebkuchen-Bäcker)	V.	" "	—
143	Lederer	VI.	" "	—
144	Lederbereiter, Lederthauer	III.	" "	—
145	Lederpresser	II.	" "	—
146	Leimsieder	II.	" "	—
147	Leistenschneider	I.	" "	—
148	Liniranstalten (Rastrir-Anstalten)	II.	" "	—
149	Liqueurmacher	IV.	" "	—
150	Lithographen (Steindrucker)	III.	" "	—
151	Lithographische Steinzurichtung	II.	" "	—
152	Löffelmacher	II.	" "	—
153	Loderer	III.	" "	—
154	Maaßverfertiger, Maßstabmacher	II.	" "	—
155	Mälzer	III.	" "	—
	Maler, und zwar:			
156	a) Zimmermaler, Anstreicher, Tüncher,	II.	" "	—
157	b) Glasmaler, Porzellanmaler, Wappenmaler	III.	" "	—
158	Malerleinwandbereiter	II.	" "	—
159	Mangmeister	IV.	" "	—
160	Matrazenmacher	III.	" "	—
161	Maurer, Maurermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normal-Anl. in Berechn. gebracht.	—
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Verfertiger v. mathematischen, physikalischen u. mechanischen Instrumenten aller Art)	IV.	" "	—
164	Metallbuchstaben-Verfertiger	III.	" "	—
165	Metalldreher	III.	" "	—
166	Metalldrucker	III.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
167	Metallschläger	II.	wie bei Nr. 1.	—
168	Metallschneider	II.	″ ″	—
169	Methsieder	III.	″ ″	—
	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar:			
170	a) Alt- u. Jungmetzger, Schweinemetzger,	V.	″ ″	—
171	b) Brandmetzger, (Schlächter, Metzger ohne Verlag)	III.	″ ″	—
172	c) Chaircutiers (Mannheimer-Köche)	VII.	″ ″	—
173	d) Rauchfleischmacher, Wurstmacher	IV.	″ ″	—
174	e) Pferdeschlächter	III.	″ ″	—
175	Meubelreiniger	II.	″ ″	—
176	Milchleute (mit Viehhaltung)	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, f. jedes folgende Stück der halbe Betrag d. Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
177	Modelirer (Holzmodellverfertiger)	II.	wie bei Nr. 1.	—
178	Molkenbereiter	II.	″ ″	—
179	Mostmacher	II.	″ ″	—
180	Mühlärzte	III.	″ ″	—
181	Mützenmacher, (Kappen-, Haubenmacher)	III.	″ ″	—
182	Nachtlichtmacher	II.	″ ″	—
183	Nadler (Nadel- u. Haftelmacher)	III.	″ ″	—
184	Näherinnen, Weißnäherinnen	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag d. Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
185	Nestler	III.	wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II.	″ ″	—
187	Oblatenmacher	II.	″ ″	—
188	Oefen-Verfertiger	III.	″ ″	—
189	Oelpressen-Verfertiger	III.	″ ″	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instrumente)	IV.	″ ″	—
191	Orgelbauer	IV.	″ ″	—
192	Pantoffelmacher	II.	″ ″	—
193	Papiermaché-Arbeiter	III.	″ ″	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
194	Papiermacher f. Gold-, Silber-, Metall- und Bunt-Papier	III.	wie bei Nr. 1.	—
195	Pappendeckelmacher	II.	" "	—
196	Pappschachtelmacher	I.	" "	—
197	Parfümeriebereiter	IV.	" "	—
198	Paternostermacher	I.	" "	—
199	Pechler (Pechbrenner, Pech- u. Schmiersieder)	III.	" "	—
200	Peitschenstielmacher	I.	" "	—
201	Pergamentbereiter, Corduanleder-Bereiter	II.	" "	—
202	Perlmutterarbeiter	II.	" "	—
203	Pfeifenbäcker	II.	" "	—
204	Pfeifenkopfschneider	II.	" "	—
205	Pflasterer (Steinsetzer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanl. in Berechnung gebracht.	—
206	Plattenleger	II.	wie bei Nr. 1.	—
207	Polierer	II.	" "	—
208	Posamentirer (Bortenmacher und Creppinarbeiter)	III.	" "	—
209	Presil- u. Schneeberger-Schnupftabak-Bereiter	II.	" "	—
210	Puppenverfertiger	I.	" "	—
211	Putzdrahtverfertiger	I.	" "	—
212	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen	II.	Als Betriebsanlage wird f. jede Gehilfin ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
213	Rad- u. Gestellmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnenschirmmacher	IV.	" "	—
215	Reifschneider	I.	" "	—
216	Repszeltenbereiter	I.	" "	—
217	Riemer	IV.	" "	—
218	Roßhaarbereiter	IV.	" "	—
219	Roßhaarbusch verfertig.	III.	" "	—
220	Sackmacher	I.	" "	—
221	Säckler	III.	" "	—
222	Sägfeiler	I.	" "	—
223	Saiten-Verfertiger	II.	" "	—
224	Saliterer, (Salpeter-Bereiter)	II.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
225	Sattelbaummacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
226	Sattler	IV.	„ „	—
227	Schachtelmacher	I.	„ „	—
228	Schäffler, (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III.	„ „	—
229	Schaukastenträger	I.	—	—
230	Schellenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I.	„ „	—
232	Schiefertafelmacher	I.	„ „	—
233	Schindelmacher	I.	„ „	—
234	Schleifer, (Scheer- u. Messerschleifer)	I.	—	—
235	Schlittenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
236	Schlosser, Stahlarbeiter	III.	„ „	—
	Schmiede, und zwar:			
237	a) Huf- u. Grobschmiede	IV.	„ „	—
238	b) Klein- u. Zeugschmied	III.	„ „	—
239	c) Zirkelschmiede	III.	„ „	—
240	d) Kupferschmiede	VI.	„ „	—
241	e) Messerschmiede	IV.	„ „	—
242	f) Büchsenschmiede	III.	„ „	—
243	g) Nagelschmiede	III.	„ „	—
244	h) Säg- u. Bohrschmiede dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Pfannen- u. Scheerenschmied (ohne Hammerwerk)	III.	„ „	—
245	Schnallenmacher	II.	„ „	—
	Schneider, und zwar:			
246	a) ohne Tuchverlag	III.	„ „	—
247	b) mit Tuchverlag	IV.	„ „	—
248	Schnitzer, Verfertiger v. Schnitzwaaren in Holz und Bein	I.	„ „	—
249	Schnurwirker	II.	„ „	—
250	Schreiner, (Tischler Kistler)	III.	„ „	—
251	Schriftgießer	IV.	„ „	—
252	Schuhmacher (Schuster)	III.	„ „	—
253	Schuheinfasser	I.	„ „	—
254	Schuhflicker (Altreißer, Altflicker)	I.	„ „	—
255	Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger	II.	„ „	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
256	Schuhputzer, öffentliche (Oeffentliche Stiefelwichser)	I.	wie bei Nr. 1	—
257	Schwefelsieder	II.	" "	—
258	Schwertfeger	IV.	" "	—
259	Seidenzwirner	II.	" "	—
260	Seiden-, Spitzen- und Shawl-Putzer	II.	" "	—
261	Seifensieder (Kerzen- oder Lichterzieher)	V.	" "	—
262	Seiler (Repsschläger)	III.	" "	—
263	Senfbereiter	II.	" "	—
264	Siebmacher, (Verfertiger von Haar- und Draht-Sieben, Gitterstricker)	II.	" "	—
265	Siegellackmacher	III.	" "	—
266	Silberarbeiter	V.	" "	—
267	Spiegelmacher	III.	" "	—
268	Spiegelglasbeleger	II.	" "	—
269	Spiegelglaspolirer und Frontirer	II.	" "	—
270	Spiegelroller	II.	" "	—
271	Spiegelbortenmacher	II.	" "	—
272	Spielwaarenverfertiger	II.	" "	—
273	Spitzenmacher	I.	" "	—
274	Sporer	III.	" "	—
275	Spritzenmacher (Feuer-Spritzen-Verfertiger)	IV.	" "	—
276	Spritzenschlauchmacher	II.	" "	—
277	Stärkbereiter	II.	" "	—
278	Steinbrecher	I.	" "	—
279	Steingutbäcker	II.	" "	—
280	Steinhauer (Steinmetz)	IV.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen d halbe Betrag d. Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
281	Steinschleifer (Marmorschleifer)	II.	wie bei Nr. 1.	—
282	Steinschneider (Edelsteinschneider)	III.	" "	—
283	Sterbkreuzmacher	I.	" "	—
284	Stiftenmacher	II.	" "	—
285	Stockmacher	II.	" "	—
286	Streichriemen, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger	II.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
287	Stricker	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin d. halbe Betrag d. Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
288	Strohdecker	I.	wie bei Nr. 1.	—
289	Strohhutmacher	II.	〃 〃	—
290	Strohhutbleicher	I.	〃 〃	—
291	Strohwaarenverfertiger	II.	〃 〃	—
292	Strohdeckenmacher, (Verfertiger v. Matten aller Art)	I.	〃 〃	—
293	Stuhlmacher, (Sesselmacher)	II.	〃 〃	—
294	Stuhlsitzflechter (Sesselflechter)	I.	〃 〃	—
295	Stukaturarbeiter	III.	〃 〃	—
296	Tabak-Rappirer	III.	〃 〃	—
297	Tabak-Spinner	III.	〃 〃	—
298	Tapetenverfertiger	III.	〃 〃	—
299	Tapeten- u. Plafond-Reiniger	I.	〃 〃	—
300	Tapezirer, (Polstermacher)	IV.	〃 〃	—
301	Taschner	IV.	〃 〃	—
302	Tintenbereiter	I.	〃 〃	—
303	Töpfer (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren)	III.	〃 〃	—
304	Tuchmacher	III.	〃 〃	—
305	Tuchbereiter	III.	〃 〃	—
306	Tuchkratzer (Zeugkratzer)	III.	〃 〃	—
307	Tuchscheerer	III.	〃 〃	—
	Uhrmacher, und zwar:			
308	a) Groß- u. Klein-Uhrmacher,	IV.	〃 〃	—
309	b) Verfert. v. Schwarzwälder-Uhren	III	〃 〃	—
310	Uhrgehäus- u. Zifferblatt-Verfertiger	III.	〃 〃	—
311	Vergolder, Versilberer	IV.	〃 〃	—
312	Viehschneider (Schweinschneider)	II.	〃 〃	—
313	Vorhängmacher (Verfertiger v. Rouleaux)	II.	〃 〃	—
314	Wachszieher	VII.	〃 〃	—
315	Wachspossirer	II.	〃 〃	—

Lauf. Nummer.	Bezeschnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
316	Wäscher, Bügler, Glanzer	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen die halbe Betrag d. Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
317	Wagenkrätzenmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
318	Wagner	III.		
319	Waldsamenbereiter (im Kleinen)	II.	" "	—
320	Walker, Tuch- und Strumpfwalker (ohne Mühle)	II.	" "	—
321	Wannen-, Molter-, Backtrogmacher	II.	" "	—
322	Wasenmeister (Fallmeister, Abdecker)	V.	" "	—
323	Wattmacher (Verfertig. von Seiden- u. Baumwollen-Watte)	II.	" "	—
	Weber, und zwar:			
324	a) Baumwollweber, Wollweber, Leinenweber, dann Strumpfwirker, (Strumpf- u. Sockenweber)	I.	" "	—
325	b) Seidenweber, dann Seidenbandweber	II.	" "	—
326	Weißriemer	II.	" "	—
327	Weißsieder	II.	" "	—
328	Wichsbereiter (Schuhwichsmacher	I.	" "	—
329	Windenmacher	III.	" "	—
330	Wollebereiter	II.	" "	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger v. Woll, Winter-, Sahlband-, Fleckelschuhen u. Tappen)	I.	" "	—
332	Zimmermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanl. in Berechnung gebracht.	—
333	Zinngießer	III.	wie bei Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker Conditoren	V.	" "	—
335	Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammmacher.	I.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Be-merkungen.

B. Handels-Geschäfte

und zwar

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließend im Großen betreiben (Großhändler, Großhandlungen), sondern auch alle unter d. nachfolgenden Nummern 343 bis 508 vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn dieselben sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, sondern neben dem Detailgeschäfte ihre Waaren regelmäßig in bedeutenden Parthien oder an Kaufleute zum weiteren Verkanfe absetzen.	XIV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
337	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren u. Wechseln Geschäfte treiben	XVI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—
338	Spediteure	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
339	Bank-Anstalten	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
340	Versicherungs-(Assekuranz-)Anstalten oder Gesellschaften	XVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	wie vorige.

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	Agenturen v. Handels-Gesellschaften, v. Versicherungs-Anstalten u. dgl. und zwar:			
341	a) Hauptagenturen	XII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b) Spezialagenturen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

2) Detail-Handel mit bestimmten Gegenständen.

(Bemerkung. Soferne die nachfolgend vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detail-Verkauf beschränken, werden dieselben nach Nr. 336 des Tarifs besteuert.)

343	Antiquare	IX.	wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX.	" "	—
345	Aschenhändler	I.	" "	—
346	Backstein- u. Ziegelstein-Händler	VI.	" "	—
347	Band-, Schnur- und Zwirnhändler (Bändelkrämer)	II.	" "	—
348	Barometerhändler	II.	" "	—
349	Baumwollhändler	VIII.	" "	—
350	Bettfedernhändler	IV.	" "	—
351	Beuteltuchhändler	III.	" "	—
352	Bilderhändler	III.	" "	—
353	Blechwaarenhändler	IV.	" "	—
354	Blumenhändler (Händler mit künstlichen Blumen)	III.	" "	—
355	Blutegelhändler	IV.	" "	—
356	Branntweinhändler	III.	" "	—
357	Brod- u. Weckhändler	I.	" "	—
358	Buchhändler	IX.	" "	—
359	Bürstenhändler	V.	" "	—
360	Cementhändler	VIII.	" "	—
361	Dosenhändler	IV.	" "	—
362	Eisenhändler, (Eisen-, Messing, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaaren-handlungen)	VII.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
363	Handel mit altem Eisen	II.	wie bei Nr. 1.	—
364	Essighändler	III.	" "	—
365	Fässerhändler	V.	" "	—
366	Farbenhändler	VII.	" "	—
367	Firnißhändler	V	" "	—
368	Fischhändler	IV.	Als Betriebsanlage ist eine der Classensätze I. bis XII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
369	Flachs-, Hanf- u. Werg-händler	V.	wie bei Nr. 1.	—
370	Flegelbänderhändler	II.	" "	—
371	Fleisch- u. Fetthändler (ohne Metzgerei)	IV.	" "	—
372	Flock-, Floret-Seide-Händler	VII.	" "	—
373	Fourage-Händler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
	Früchtenhändler (auch Obstler) und zwar:			
374	a) mit Tafel- u. Süd-Früchten,	VI.	wie bei Nr. 1.	—
375	b) mit gewöhnlichen Früchten,	III.	" "	—
376	c) Citronen- u. Pomeranzen-Händler	III.	" "	—
377	d) Kastanienhändler	I.	" "	—
378	Galanterie- und sogenannte Nürnberger Waarenhändler	IX.	" "	—
379	Garnhändler	III.	" "	—
	Geflügelhändler			
380	a) ohne Mästung	III.	" "	—
381	b) mit Mästung	VIII.	" "	—
382	Geschmeidwaarenhändler	VII.	" "	—
383	Getreidhändler (Frucht-Händler)	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
384	Gewehrhändler	VII.	wie bei Nr. 1.	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
385	Gewürzhändler	VII.	wie bei Nr. 1.	—
386	Gipshändler	IV.	" "	—
387	Gipswaaren-, Gipsfiguren-Händler	II.	" "	—
	Glaswaarenhändler und zwar:			
388	a) mit gewöhnlichen Glaswaaren,	IV.	" "	—
389	b) mit geschliffenen Glas- u. Krystall-Waaren	IX.	" "	—
390	Glasscherben-Verkäufer	I.	" "	—
391	Gold- u. Silberwaarenhändler, auch Bijouterie-Händler	IX.	" "	—
392	Haftenhändler	II.	" "	—
393	Handschuhhändler	IV.	" "	—
394	Harz- u. Schmierhändler	I.	" "	—
395	Hausirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeilichen Bestimmungen gemäß zuläßig ist, wird die Hälfte der für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Normalanlage erhoben.	—
396	Hefen- u. Germhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
397	Höcker- u. Viktualienhändler, Landesproduktenhändler (hierunter auch Gemüsehändler, Kraut-Händler, Grüze-Graupe-Dürrgemüsehändler, Gerst- u. Hirsehändler u. dgl.)	III.	" "	—
	Holzhändler und zwar:			
398	a) Bauholz-, Nutzholz-, Brennholzhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
399	b) Bretter- u. Latten-Händler	VI.	wie bei vorgehenden.	—
400	Holzschuh- u. Holzwaaren-Händler	I.	wie bei Nr. 1.	—
401	Honighändler	I.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
402	Hopfenhändler	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
403	Hucker	IV.	wie bei Nr. 1.	—
404	Huthändler	V.	" "	—
405	Juwelenhändler	XI.	" "	—
406	Käskäufler	VII.	" "	—
407	Kalenderhändler	II.	" "	—
408	Kalkhändler	IV.	" "	—
409	Kleiderhändler	XI.	" "	—
410	Handel mit alt. Kleidern	II.	" "	—
411	Knochenhändler	II.	" "	—
412	Kohlenhändler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
413	Korkstöpselhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
	Krämer			
414	a) Krämer mit kurzen Waaren (Nürnberger u. Nadelkram)	VII.	" "	—
415	b) Landkramhandel (Kleinkrämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumziehende Krämer)	III.	" "	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfeifenerdehändler	II.	" "	—
417	Kruzifirhändler	I.	" "	—
418	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich-, auch Musikalien-rc. Händl.)	X.	" "	—
419	Landkartenhändler	V.	" "	—
420	Lappenkrämer	I.	" "	—
421	Lebkuchenhändler	IV.	" "	—
422	Leder- u. Häutehändler	X.	" "	—
423	Lederausschneider	VI.	" "	—
424	Leonische Waarenhandlungen	VII.	" "	—
425	Liederhändler	I.	" "	—
426	Liqueurhändler	VI.	" "	—
427	Loh- u. Oelkuchenhändl.	III.	" "	—
428	Lohrindenhändler	VI.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
429	Lumpenhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
430	Lumpensammler	I.	" "	—
431	Malzhändler	VIII.	" "	—
432	Materialienhändler, Droguerieh ändler	XI.	" "	—
433	Mausfallen- u. Käfig-Händler	I.	" "	—
434	Mehlhändler u. Melber	VI.	" "	—
435	Methhändler	IV.	" "	—
436	Meubelhändler (Meubel-Magazine)	VIII.	" "	—
437	Meubelpoliturhändler	II.	" "	—
438	Milchhändler	I.	" "	—
439	Mineralwasserhändler	II.	" "	—
440	Modewaarenhändler	IX.	" "	—
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X.	" "	—
442	Oelhändler	V.	" "	—
443	Optische Waarenhändl.	VII.	" "	—
444	Papier-Händler (mit Schreibpapier, Buntpapier od. Makulatur-Papier)	III.	" "	—
445	Parfümeriehändler	IV.	" "	—
446	Pechkranzhändler	II.	" "	—
447	Pelzwerkhändler (Rauhwaarenhändler)	VII.	" "	—
448	Pfeifenhändler	III.	" "	—
449	Pferdhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
450	Pfragner	VII.	wie bei Nr. 1.	—
451	Pottaschhändler	V.	" "	—
452	Priechler	VII.	" "	—
453	Priechler, welche zugleich die Käskäuflerei betreiben.	IX.	" "	—
454	Pulverkrämer	III.	" "	—
455	Regen- und Sonnenschirm-Händler	VII.	" "	—
456	Roßhaarhändler	VI.	" "	—
457	Saamenhändler	III.	" "	—
458	Saitlinghändler	III.	" "	—
459	Salzhändler	IV.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
460	Salzstößler	VII.	wie bei Nr. 1.	—
461	Sattlerwaarenhändler	VI.	" "	—
462	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Woll-zeugen, in Leinwand, in Weißzeug (Gaze, Mousselin, Linon, Kammertuch u. dgl.)	VIII.	" "	—
463	Schreibmaterial-Handlungen	IX.	" "	—
464	Schreibmaterial-Händler mit einzelnen kleinern Artikeln	III.	" "	—
465	Schuh- u. Stiefelhändl.	V.	" "	—
466	Seifen- u. Lichterhändl.	V.	" "	—
467	Seil- u. Strickhändler	III.	" "	—
468	Senfhändler	III.	" "	—
469	Siebhändler	III.	" "	—
470	Silbersondhändler	V.	" "	—
471	Spezereihändler	VIII.	" "	—
472	Spielwaarenhändler	V.	" "	—
473	Spitzenhändler	VIII.	" "	—
474	Stärkhändler	III.	" "	—
475	Steingut-, Porcellain- und Fayence-Waaren-Händler	VII.	" "	—
476	Steingut-Händler mit steinernen Krügen u. Geschirren	IV.	" "	—
477	Steinhändler (hierunter auch Schieferhändler u. Mühlsteinverkäufer)	V.	" "	—
478	Stockhändler	I.	" "	—
479	Strohhändler mit gefärbtem Stroh	I.	" "	—
480	Strohhuthändler	III.	" "	—
481	Strohwaarenhändler	II.	" "	—
482	Strumpfhändler	III.	" "	—
483	Stuhlhändler (Sesselhändler)	II.	" "	—
	Tabakhändler u. zwar:			
484	a) Tabakdebitanten,	V.	" "	—
485	b) Tabakhandlungen	X.	" "	—
486	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck-, Thranhändler	VI.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
487	Tapetenhändler	VII.	wie bei Nr. 1.	—
488	Teppichhändler	III.	" "	—
489	Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler	IV.	" "	—
490	Torfhändler	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerscala.
	Trödler, und zwar:			
491	a) Großtrödler, (Großtändler, Käufler),	VII.	wie bei Nr. 1.	—
492	b) Kleintrödler (Kleintändler)	IV.	" "	—
493	Tuchhändler	X.	" "	—
494	Uhrenhändler	VII.	" "	—
495	Viehhändler (Rindvieh Schwein- ꝛc. Händler)	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerscala.
496	Vogelhändler	I.	wie in Nr. 1.	—
497	Wachshändler	V.	" "	—
498	Wachstuchhändler	VI.	" "	—
499	Weinhändler	X.	" "	—
500	Weinhändler m. Aepfel- und Birnwein	VII.	" "	—
501	Weinsteinhändler	II.	" "	—
502	Wetz- und Schleifsteinhändler	I.	" "	—
503	Wichshändler	I.	" "	—
504	Wildprethändler	IV.	" "	—
505	Wollhändler	VIII.	" "	—
506	Wollschuhhändler (Händler mit Woll- Winter-, Sahlband- Fleckel-Schuhen und Tappen)	I.	" "	—
507	Zuckerwaarenhändler	III.	" "	—
508	Zündhölzchen, Zunder- u. Schwammhändler, Schwefel- und Feuersteinkrämer	I.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	3) Lizitations-, Leih- und Mieth-Anstalten.			
509	Lizitations-Anstalten	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	—
510	Pfandverleih-Anstalten Pfand- u. Leihhäuser	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
511	Adreß- und Vermiethungs-Bureaux	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
512	Bettenverleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
513	Klavier-Vermiether	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermietheten Instrumente nichts, für je zwei folgende einmal der Betrag d. Normalanl. angesetzt	—
514	Kleider-Verleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
515	Leih-Bibliotheken	IX.	" "	—
516	Masken-Verleiher	III.	" "	—
517	Meubel-Verleiher	VII.	" "	—
	4) Mit Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbs-Arten.			
518	Sensale (Wechselmäckler, Schiffs-Mäckler) im Großhandel	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
519	Mäckler (Schaffner) im Kleinhandel	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII.	wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler, Schmuser	V.	wie bei vorigen.	—
522	Schätzer, Auktionatoren	VI.	wie bei Nr. 1	—
523	Krahnenmeister	VI.	" "	—
524	Wagmeister	IV.	" "	—
525	Fruchtmesser (Kornmesser)	V.	" "	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
526	Holzmesser	II.	wie bei Nr. 1.	—
527	Weinsticher (Weineimerer)	III.	" "	—
528	Faßaicher	II.	" "	—
529	Trockenlader (Faßzieher Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter)	VI.	" "	—

C. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk; Schifffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbauunternehmungen.

530	Frachtfuhrleute	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd ein halbmal der Betrag der Normalanl. in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
531	Fahrende Boten	III.	wie bei Nr. 530.	wie vorige.
532	Lohnkutscher, Fiaker, Stellwagenführer u. Pferdeverleiher	IV.	wie bei Nr. 530.	—
533	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer	I.	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
534	Etappen-Unternehmer	I.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	VII.	Als Betriebsanlage wird für das erste Schiff nichts, für jedes folgende Fracht- oder Marktschiff einmal der Betrag der Normal-Anl. in Ansatz gebracht.	wie vorige.
536	Dampf-Schleppschiff-Fahrts-Unternehmungen	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
537	Hauptfähren-Unternehmer, (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen)	VIII.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
538	Kleinschiffer u. Ueberführer	II.	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn rc.) nichts, für jedes folgende einmal der Betrag der Normalanl. berechnet.	—
539	Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weitern Handel in eigenen Schiffen verführen	XIV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.
540	Floßmeister	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	wie vorige.
541	Anstalten oder Gesellschaften für Dampfschifffahrt oder Eisenbahnen (auf Bau od. Fahrt)	XXVII.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XXX. in Berechnung zu bringen.	wie vorige.
542	Schiffbau-Unternehmer	IX.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung zu bringen.	wie vorige.
543	Straſſenbau-Unternehmer	XI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung zu bringen.	wie vorige.

D. Gast- und Schenkwirthschaften.

544	Gasthöfe	X.	wie bei Nr. 1.	—
545	Kleinere Gastwirthe mit Beherbergung v. Fremden, — Tafernwirthschaften, — Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markte kommenden Landleute	VII.	„ „	—

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
	Weinwirthe, und zwar:			
546	a) Wein-Wirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen,	VIII.	wie bei Nr. 1.	—
547	b) Weinschenken ohne Abgabe von warmen Speisen	VI.	" "	—
	Bierwirthe und zwar:			
548	a) Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen	VI.	" "	—
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzäpfler)	III.	" "	—
	Kaffetiers (Kaffee- u. Chokoladeschenken) u. zwar:			
550	a) ohne Traiterie,	V	" "	—
551	b) mit Traiterie	VII.	" "	—
552	Garköche	IV.	" "	—
553	Kostgeber	III.	" "	—
554	Kraftsuppenanstalten	III	" "	—
555	Branntwein- und Liqueur-Schenken	III.	" "	—
556	Aepfel- und Birnwein-Schenken	IV.	" "	—
557	Weißbier-Schenken	III.	" "	—
558	Herberger	III.	" "	—
559	Billardhalter ohne Wirthschaft	IV.	" "	—
560	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen	II.	—	—

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.

(Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten und zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garn-Spinnereien f. Baum-	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 in Gebrauch befindlichen Spindeln nichts berechnet, für	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
582	Eisenwaaren- u. Blechwaarenfabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren- ꝛc., Schmiede-Schrauben-Nägel- u. Stift-Fabriken — Fabriken für gegeschmied. Kleineisen- und Blechwaaren)	III.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	III.	wie vorige.
583	Blech-Walzwerke	VIII.	" "	III.	"
584	Stahl-Fabriken	V.	" "	III.	"
585	Stahlwaaren-Fabriken (hierunter auch Stahlfedern-Fabriken)	V.	" "	II.	"
586	Kupferhammer	XI.	" "	III.	"
587	Messingwerke	VIII.	" "	III.	"
588	Schrot-Fabriken	V.	" "	II.	"
589	Hüttenwerke für Blei-, Zink-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- und Schwefel-Produktion	V.	" "	III.	"
590	Broncewaarenfabriken	VIII.	" "	II.	"
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken mechanischer, chirurgischer oder optischer Instrumente	XI.	" "	II.	"
592	Glashütten	V.	" "	III.	"
593	Glasschleiferei u. Polir-Werke	VIII.	" "	II.	"
594	Spiegelglas- u. Spiegel-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
595	Porzellan-Fabriken und Fabriken sonstiger irdener Waaren	V.	" "	II.	"
596	Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- u. Gewerbs-Gebrauche	VIII.	" "	III.	"
597	Pott- u. Weidasche-Siedereien	III.	" "	II.	"
598	Kalkbrennereien	V.	" "	II.	"
599	Ziegeleien	VIII.	" "	II.	"

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
	wolle, für Flachs, Hanf und Werg		je folgende 25 Spindeln der Satz der Steuer-Classe.	I.	
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle u. Leinen	VIII.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, b. Steuerscala.
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten	VIII.	" "	II.	wie vorige. "
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge	VIII.	" "	II.	"
565	Fabriken für baumwollene u. halbbaumwollene Zeuge	VIII.	" "	II.	"
566	Fabriken für seidene u. halbseidene Zeuge	VIII.	" "	II.	"
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII.	" "	II.	"
568	Shawl-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
569	Band-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
570	Teppich-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
571	Posamentir-Waaren-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
572	Strumpfwirkereien	VIII.	" "	II.	"
573	Spitzen-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
574	Stück- und Garnbleichereien	VIII.	" "	II.	"
575	Appretur-Anstalten	VIII.	" "	II.	"
576	Färbereien (Türkischroth-, Seiden- und sonstige Färbereien)	VIII.	" "	II.	"
577	Druckereien für Zeuge aller Art	VIII.	" "	II.	"
578	Eisenwerke (zur Erzeugung von Roheisen, Gußeisen u. Schmied-Eisen aller Art)	V.	" "	III.	"
579	Drahtwerke	III.	" "	II.	"
580	Kratzen-Fabriken	III.	" "	II.	"
581	Nadel-Fabriken	VIII.	" "	II.	"

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
600	Theeröfen	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	wie vorige.
	Beleuchtungs-Unternehmungen und zwar:				
601	a) für Gasbeleuchtung	XI.	Für die ersten 100 Flammen nichts, für je folgende hundert Flammen der Satz der Steuer-Classe.	V.	"
602	b) Stadtbeleuchtungs-Unternehmungen m. anderen Stoffen	VIII.	" "	III.	"
603	Bijouterie-Waaren-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	"
604	Bleistift-Fabriken	V.	" "	II.	"
605	Blumen- u. Blumen-Blätter-Fabriken	V.	" "	II.	"
606	Brillengestell-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
607	Bürsten-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
608	Chokolade-Fabriken	VIII.	" "	III.	"
609	Darmsaiten-Fabriken	V.	" "	II.	"
610	Destillir-Anstalten	VIII.	" "	II.	"
611	Dosen-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
612	Doublé-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
613	Essig-Fabriken	VIII.	" "	III.	"
614	Etiketten-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
615	Etuis-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
616	Federkiel-Fabriken	III.	" "	II.	"
617	Fischbein-Fabriken	V.	" "	II.	"
618	Folien-Fabriken	V.	" "	II.	"
619	Gewehr-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
620	Gold- u. Silber-Manufakturen, Gold- u. Silber-Gespinnstfabriken	VIII.	" "	II.	"
621	Gummiwaarenfabriken	VIII.	" "	II.	"
622	Hasenhaarschneid- und Hut-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
623	Häckel-Fabriken	V.	" "	II.	"
624	Handschuh-Fabriken	VIII.	" "	I.	"

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
625	Holzbronce-Waaren-Fabriken	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse.	II.	wie vorige.
626	Karten-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
627	Klavier- u. Orgelfabrik.	XI.	" "	II.	"
628	Kravaten-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
629	Lackirfabriken aller Art	VIII.	" "	II.	"
630	Lebkuchen-Fabriken	VIII.	" "	III	"
631	Leder- u. Lederwaaren-Fabriken	XI.	" "	III.	"
632	Lederlack-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
633	Leim-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
634	Lithographische Anstalten, dann Anstalten zum Abdrucken von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten ꝛc.	VIII.	" "	II.	"
635	Malz-Fabriken	VIII	" "	III.	"
636	Meubel-Fabriken	XI.	" "	II.	"
637	Oblaten-Fabriken	III.	" "	II.	"
638	Oel-Fabriken	VIII.	" "	III.	"
639	Papier-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
640	Gold-, Silber- Bunt-Papier-, auch Papier-Metalisir-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
641	Papiermaché-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
642	Pappendeckel-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
643	Parfümerie-Fabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Seifen ꝛc.)	VIII.	" "	III.	"
644	Perlmutter-Waaren-Fabriken	V.	" "	II.	"
645	Preßwaaren-Fabriken	V.	" "	II.	"
646	Pulver-Fabriken	V.	" "	II.	"
647	Regen- und Sonnenschirm-Fabriken	XI.	" "	II.	"
648	Fabriken für Roßhaar-Bereitung	VIII.	" "	II.	"
649	Seifen-, Lichter-, auch Stearinkerzenfabriken	XI.	" "	II.	"
650	Senf-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
651	Sigellack-Fabriken	V.	" "	III.	"

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.	Bemerkungen.
671	Branntweinbrennereien und zwar: a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe (d. Landwirthschaft, Bräuerei ꝛc.) betrieben werden	—	Für diese wird keine Normalanlage erhoben. Soferne dieselben nicht mehr als 10 Eimer jährlich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei. Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11. Eimer beginnend für jeden Eimer der Betrag von 3 Kreuzern als Betriebsanlage berechnet.	
672	b) Gewerbs- od. fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien	III.	Bei Berechnung der Betriebsanlage sind 10 Eim. frei; für jeden folgenden Eimer des jährl. Erzeugnisses wird der Betrag von drei Kreuzern in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.

Lauf. Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage d. Satz der Classe.	b. Betriebsanlage.		Bemerkungen.
652	Spiegelspän- u. Schusterspän-Fabriken	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	II.	wie vorige.
653	Spielwaaren-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
654	Spiritus- und Liqueur-Fabriken	VIII.	" "	III.	"
655	Stärk- und Kraftmehl-Fabriken	V.	" "	II.	"
656	Strohgeflecht-Fabriken	V.	" "	II.	"
657	Tabak-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
658	Tapeten-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
659	Wachstuch- u. Wachstaffet-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
660	Wachswaarenfabriken	VIII.	" "	II.	"
661	Wagen- und Chaisen-Fabriken	XI.	" "	II.	"
662	Waldsaamen-Dörren	III.	" "	II.	"
663	Fabriken moussirender Weine	XII.	" "	III.	"
664	Wichs-Fabriken	VIII.	" "	II.	"
665	Zucker-Raffinerien	XII.	" "	III.	"
666	Runkelrüben-Zucker-Fabriken	XI.	" "	III.	"
667	Zündhölzchen-Fabriken	V.	" "	II.	"
	Mühlwerke und zwar:				
668	a) Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schroten von Getreide u. Malz	V.	Als Betriebsanlage für den ersten Gang nichts, für jeden folgenden Gang d. Satz der Steuer-Classe.	V.	"
669	b) Oelmühlen, Walkmühlen, Lohmühlen, Säge-, Schneid- u. sonstige Mühlwerke	V.	Für jeden Geschäfts-Gehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe.	III.	"

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

670	Bierbrauereien, (Braun- od. Weiß-Bier-Brauereien)	V.	Für die ersten 50 Schäffel jährlich. Malzverbrauchs wird als Betriebsanlage nichts, f. jeden folgenden Schäffel eingesprengten Malzes der Betrag von 6 Kreuzern in Ans. gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerscala.

Gesetz,

über die Benützung des Wassers.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz 3. und 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62. 63. 70. 84. 86. und 89. unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums- oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten geständert oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf dergleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbs-Concession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffen-

heit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,

2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maaße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vor zunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlam, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge)

für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5. Absatz 2 Anwendung.

40 *

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Fluße liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privatgewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen nnd Canäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstück zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5. Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abfluße, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schiffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigeuthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen

Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40. Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses uud die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anders festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeit unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten An-

ordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist je der Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Was-

sers darf außer dem Falle der Artikel **62** und **63** ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (entschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landes-Cultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäfts-Unterbrechung oder in irgend einer andern Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der den Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Trieb-

werkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasser-Herde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Trift-Gewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Trift-Gewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Artikel 72.)

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Verrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge verversäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke be-

finden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Localblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß

Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltnngsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung

des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine

Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasser-Benützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke

ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,

3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,

4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,

5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörde.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Iter und die Kreisregierung, Kammer des Innern in IIter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Ister Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staats-Ministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);

2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Art. 10 und 11);

2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der

Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 und 17);

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);

4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);

5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärti-

gen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floß-Ordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren gldiinchen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den

in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bildzn, beziehungsweise rechts gültig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 8. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der

Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Art. 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Art. 2.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung

a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;

b) Das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;

c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unter-

schied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweitigen Uebereinkommens, nach den deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenig-

stens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Art. 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruction vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Commissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situations-

zeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe
   a) des zu benützenden Wasser in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und
   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25.

Die nach Artikel 23 zur Instruction des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem

gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Directiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;
2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Art. 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, und Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;
5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei, endlich
6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung
a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und
b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche, hierauf bezüglichen Actenstücke in dem Amtslocale der instruirenden Behörde, oder an einem andern geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtsnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publi-

cationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichten und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Austragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Acten zu bringen und gegebenen Falles nach Art. XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in

Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;

b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;

c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;

d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungs-Kosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich

e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Art. 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau nnd vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits

vorliegenden Gutachtens (Artikel 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Artikels 27 Absatz 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Artikel 23 Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Artikel 1. bezeichneten Art zu erklären, sonach

2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich
6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837, maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel **XIII** bis **XV**, dann **XVII** und **XVIII** desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40.

Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der

bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsrescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in collegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungs-

behörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die An-

legungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz
über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 9, 10 und 16, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde, Titel X., §. 7. vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.
Uferschutz.
Art. 1.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 3 bis 12).

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staats-Baubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreis-Regierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Artikel 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegen den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hoch-

gewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2. bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und aus ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10 und Artikels 40, Absatz 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königl. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der

Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der

angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. Juli 1852 haben in dem ehemaligen Amte Steinfeld die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern, dann das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 17. lit. b. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 in gesetzliche Kraft, dagegen die bisher zur Anwendung gebrachten stembelgesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichs-Räthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz
über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit.)

Art. 1.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2.

Die Fructification eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat

derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegt, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3.

Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Art. 1 und 2 eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4.

Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Local-Ordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5.

In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fructifications- oder Hegezeit eine den Ertrag des

Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 6.

Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Art. 7.

Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Artikel 2 und 4 in Anwendung kommende Hegezeit den Wiesen nach den localen, klimatischen und Boden- dann Cultur-Verhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten Wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt, und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.
2) Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des darauf lastenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Art. 3 von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden.

Art. 8.

Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Art. 6 oder Art. 7 Ziff. 1 die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Art. 6 die Stimmen

der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen nur in so weit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

Art. 9.

Der Beschluß der nach Art. 8 zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungssumme verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10.

Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für Diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Art. 9 bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11.

Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12.

Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13.

Hiebei ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14.

Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen angemessenen Rechte nach Maßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,
b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15.

Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrages in Abzug:

a) die Gegenleistung des Berechtigten an den Belasteten, und
b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16.

Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die beim Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Art. 14 etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17.

Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hyp.-Ges. und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18.

Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlage ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4 procentiges Bodenzinscapital constituirt, welches gleichfalls die im Art. 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt.

Art. 19.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinscapitalien an die Ablösungskasse des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinscapitals in 4 procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art. 20.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinscapitales an die Ablösungscasse in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21.

Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Art. 17 — 20 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22.

Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Classen zu scheiden, jeder Classe den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23.

Das Erlöschen des Weiderechtes und der Verbindlichkeit zur Baarzahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Art. 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

Art. 24.

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Art. 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Terminsverlängerung beantragen.

Die im Art. 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25.

Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Art. 26.

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in soweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablö-

sungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideicommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert.

Die desfalls unter den am Lehen- oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungsverhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29.

Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Art. 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30.

Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise

abgelöst (Art. 7), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen drei Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4 proc. Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungscapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Art. 31.

Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4 proc. Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Capitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Art. 30 Abs. 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Abs. 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32.

Die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33.

Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

Art. 35.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügung, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4 Juni 1848 findet auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaf-

fenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfe.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39.

Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Art. 6) und
b) von der nach Art. 8 oder Art. 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlüsse übrigens die im Art. 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Art. 7 finden jedoch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40.

Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung finden zunächst die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung.

Art. 41.

Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Art. 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschä-

digung, soweit sein Teilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42.

Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Artikel 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43.

Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44.

Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Art. 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinscapitalien von Seite der Ablösungscasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungscasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

Art. 45.

Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Art. 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Art. 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Art. 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

Art. 46.

Die in Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Art. 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der

Weidegenossenschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

Vierter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47.

Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Art. 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49.

Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbe-

zirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50.

Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregirung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Functionen einer andern Distriktsverwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51.

In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53.

Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepuncte und die Lage der Acten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihre Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54.

Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55.

Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 56.

Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neuzugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Art. 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57.

Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist zulässig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des ersten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Art. 60.

Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61.

Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigten Zwischenbescheide (Artikel 52 und 53) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63.

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Art. 64.

Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruction vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

Art. 65.

Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheines anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar, soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Artikel 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Siegelmäßigkeit betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und unter Beobachtung der im Titel X., §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2. der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beicassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungsurkunde Titel V. §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jedem, der in Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) bezeichneten Beamten ist gestattet, auf Akte, welche er selbst gefertigt hat, bevor dieselben einregistrirt sind, bei einem anderen Rechtsgeschäfte Bezug zu nehmen, soferne die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Akte noch nicht abgelaufen ist und der zweite Akt die Erwähnung enthält, daß der frühere gleichzeitig mit ihm zur Einregistrirung werde vorgelegt werden.

In keinem Falle darf die Einregistrirung des zweiten Aktes vor jener des ersten verlangt werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Art. 2.

Die Notare sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den Grund nicht einregistrirter, unter Privat-Unterschrift, oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Akten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Akte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsakte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notare haben in diesem Falle sowohl die Einre-

gistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen.

Art. 3.

Die durch die Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel, die öffentlichen Mobiliarverkäufe und das Notariat und durch den Art. 68 des Handelsgesetzbuches ausgesprochenen **fixen** Geldstrafen werden herabgesetzt, wie folgt:

jene über 100 Franken auf 25 Gulden,
jene von 100 Franken auf 10 Gulden,
jene von 50 Franken auf 5 Gulden,
jene unter 50 Franken auf 2 Gulden 30 Kreuzer.

In gleicher Weise wird das in jenen Gesetzen bestimmte Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt; rücksichtlich der verhältnißmässigen Strafen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die voranstehenden Verfügungen finden auf alle oben bezeichneten Strafen Anwendung, welche bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes noch geschuldet werden.

Art. 4.

Die Beitreibung der Stempelgebühren und der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze hat auf dem Wege des Zahlbefehles zu geschehen; im Falle der Opposition soll nach Vorschrift der Gesetze vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) und 18. März 1801 (27. Ventose X.) verfahren werden.

Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Die bestehenden gesetzlichen Verfügungen, soweit sie obigen Bestimmungen entgegenstehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständiger Curatien, Pfarrvikariate und Expposituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;

6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3.

Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) Diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen, ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;
2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich
3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommen Capitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothek-Gläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4.

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Ueber-

einkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5.

So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten nr.tersagt.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. 7.

Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammen hängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungs-Anstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8.

Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zuläßige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9.

Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2, Ziffer 5), können nicht nach

Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10.

Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Dritte Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) Die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;
2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18 bis 29), oder im Falle des Artikels 18 Absatz 2 des betreffenden Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde (Artikel 30.)

Art. 12.

Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etats-Jahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbetrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats

September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei den im Art. 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14.

Den Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Buch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15.

Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch

darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;

2) das Minimum der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besondern Vorschriften.

Art. 16.

Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17.

Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18.

Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Artikel 11, Nummer 3, durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Art. 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Artikel 8, Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19.

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20.

Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21.

Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22.

Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23.

Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24.

Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittsumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25.

Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26.

Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classification (Artikel 59, 61 und 62) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Local-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Art. 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27.

Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distriktspolizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28.

Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizei-Behörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Artikel 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29.

Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht

worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30.

Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Art. 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distriks-Polizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31.

Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32.

Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33.

Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Artikel 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34.

Das in Art. 19—33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35.

Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 92.

Art. 36.

Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizeibehörde über die Größe der gemäß Art. 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37.

Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brand-Versicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jah-

res bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht statt.

Art. 38.

Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungsrevision die Anstalt zu tragen, ausgenommen wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen, und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung der erlittenen Brandschäden.

Art. 39.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungs-Anspruch an die Anstalt.

Art. 40.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche noch fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und

Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41.

Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42.

Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen des Artikels 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Art. 5 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Ar-

tikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Art. 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46.

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Dritttheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Dritttheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Dritttheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauaccorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47.

Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungskapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48.

Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Art. 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung wer-

den. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrläßiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50.

Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauaccorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51.

Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 und Artikel 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem an-

deren Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52.

Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung (Artikel 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

Fünfte Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53.

Jeder einzelne Brandfall muß von der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distrikts-Polizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungs-Ausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, so-

ferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56.

Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Artikel 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57.

Die Schätzungskosten, so weit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Artikel 56 Absatz 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Art. 58.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Klassen in dem Verhältnisse von 5, 6, 8, 9 in Konkurrenz gezogen werden.

Art. 60.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

Art. 61.

Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $^2/_{10}$,
bei dem zweiten um $^5/_{10}$,
bei dem dritten um $^{10}/_{10}$,
bei dem vierten um $^{15}/_{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Klasse nach Artikel 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62.

Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63.

Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Distriktspolizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64.

Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Artikel 59 und 61 einzureihen ist, steht der Distrikts-

Polizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65.

Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom hundert Gulden des Kapitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung über den gewöhnlichen Conkurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungsanstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67.

Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68.

Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in ent-

sprechendem Betrage aus der Staatskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69.

Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Artikel 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70.

Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distrikts-Polizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Vercrdnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Exekutionswege zu erholen haben.

Art. 71.

Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72.

Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73.

Die Beiträge für die nach Artikel 2 Ziffer 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deßhalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Artikel 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreß-Ansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Art. 76.

Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77.

Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Conkurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12 Ziff. 7

lit. b. und §. 15 Ziffer 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Artikel 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78.

Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80.

Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81.

Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

Achte Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distrikts-Polizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungs-Bezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83.

Bei den Distriktspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84.

Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbauinspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspektionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distriktspolizeibehörden und Bezirksbau-Inspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85.

Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Art. 84) versehenen Funktionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Art. 86.

Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben.

Art. 87.

Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungs-Commissär aufgestellt.

Art. 88.

Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungs-Personale der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90.

Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

Neunte Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91.

Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen.

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmt-

lichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Artikeln 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufriedenstellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisionsergebnisses von der Distriktspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungs-Inspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeinde-Vorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert

der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95.

Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Artikel 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69) ein.

Art. 96.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird

das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

Zehnte Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98.

Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Artikeln 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspektoren, Funktionäre, Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungscommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Art. 99.

Die Distriktspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur

Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Eilfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Art. 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten
   a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Artikel 11);
   b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39 Absatz 2 bezeichneten Schadens;
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Artikels 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikel 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zuläßig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103.

Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Recursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104.

Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiscalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zuläßigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

Zwölfte Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105.

Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106.

Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. —

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107.

Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Land-Gemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungs-Ausschuß besteht ansäßig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens noch wegen des Vergehens der fahrläßigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108.

Die Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegtem 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Funktion unentgeltlich.

Art. 109.

Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtgemäß zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberver-

sicherung bei dieser oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110.

Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen. —

Art. 111.

Die nach Artikel 105 zur Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den Distrikten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Casse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

Dreizehnte Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 33—34), und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 Seite 89—96) sind aufgehoben.

Art. 114.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprocentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder
b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2.

Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1 lit. a. und b.), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben.

Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Art. 1 lit. a. und b. verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3.

Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungs-Kapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2 des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens.

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 493) Geltung hat, sind $3\frac{1}{3}$ Procente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerikal-, 2 Procente aber von jenem des Laikalzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Art. 34 des

Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Capitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur $1^2/_3$ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatsmäßiger Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5.

In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Decimators, sowie die Capitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Art. 6.

Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7.

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Capitalwerthes der Baupflicht.

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Exekution zu Verwerthung eines Theils der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungskapital wieder ergänzt ist.

Art. 8.

Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Capitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des §. 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9.

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem 4procentigen Zinse aus dem Capitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein.

Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Capitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist.

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten.

Art. 10.

Die nach Artikel 1 lit. a. oder b. versicherte Zehent-Baupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Capitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11.

Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur insoweit

in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt.

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Capitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4procentige Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12.

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt.

In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14.

Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Partheien gleichheitlich getragen.

Art. 15.

Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikels 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben dießrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, vorbehaltlich der auf die Behandlung der Familienfideicommisse bezüglichen besonderen Gesetzesbestimmungen.

Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden.

Art. 2.

Der Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Artikels 19 des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung vom 25. Juli 1850.

Die Artikel 59, 62 und 75 des zuletzt genannten Gesetzes sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betr., werden folgende Anordnungen gegeben:

I.

Ueber die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, und die Giltigkeit älterer Normen.

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 ist nach Artikel 47, vom 1. Oktober 1852 an, bei allen Taxämtern, welche Taxen aus der nichtstreitigen Rechtspflege, der innern, Polizei- oder Finanz-Verwaltung zu percipiren haben, zur Anwendung zu bringen, und haben von diesem Tage an, alle älteren das Taxwesen der nichtstreitigen Rechtspflege und der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Unter den aufgehobenen Gesetzen sind aber die Bestimmungen über die geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen, Ausschreib- und Botengebühren, Lehengefälle, Reisepässe- und Paßkartengebühren nicht begriffen, sondern diese Taxen und Gebühren sind auch noch fernerhin nach den bestehenden Normen erheben und vernehmen zu lassen, da sie nie-

mals zu den eigentlichen Verwaltungstaxen gezählt, sondern immer durch besondere Verordnungen geregelt worden sind (Motive zum Art. 48 des Gesetzentwurfes vom 9. Jänner 1852.)

§. 2.

Ebenso hat das Regulativ für die Taxen in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824 Seite 491 u. f.) auch noch fernerhin mit der Modifikation zur Anwendung zu kommen, daß vom 1. Oktober 1852 an, das Gesetz vom 28. Mai 1852 an die Stelle der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm zu treten hat (Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852). Hienach ist sohin künftig z. B. für eine Tagsfahrt nicht mehr 4 fl. 36 kr., sondern nur 4 fl. zu erheben, da nach dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852 neben der Tagsfahrtsgebühr eine besondere Protokollgebühr nicht mehr zu entrichten ist.

§. 3.

Die Gebühren, welche die Betheiligten neben den Taxen wegen der Bemühungen und Auslagen einzelner Personen für die Erledigung ihrer Angelegenheiten zu entrichten haben, als Zustell- und Vorladgebühren, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten u. s. w. (Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind noch ferner, insolange nicht abändernde Anordnungen erlassen werden, nach den bestehenden Normen zu erheben.

§. 4.

Hinsichtlich der Vorlad- und Zustellgebühren für den Amtsdiener insbesondere, wird unter Belassung des bisherigen Satzes von 4 kr. für jede vorgeladene Person (Partei) und jedes zugestellte Exhibit bestimmt:

1) daß diese Gebühren nur bei taxablen Gegenständen, und nur dann erhoben werden können, wenn ein Gang zu machen war, daß sie aber hinwegzufallen haben, wenn die Zustellung oder Vorladung im Amtsblatte selbst erfolgte,
2) daß diese Gebühren, obgleich sie dem Amtsdiener für seine Bemühungen gehören, doch durch die Taxatur-

Behörde zu percipiren, und von ihr in das Taxregister einzustellen sind, und

3) daß die Bezahlung derselben erst am Schlusse eines jeden Monats an die betreffenden Individuen durch die Taxaturbehörde zu geschehen habe.

(Allerh. Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831. Abschn. III. 62, lit. c. pag. 110.)

II.

Ueber die Perception und Verbuchung der Taxen.

§. 5.

Die Taxen sind sogleich bei ihrem Anfalle in die Tax-Register einzutragen.

Die Einrichtung der Taxregister hat zu geschehen:

1) Bei den k. Landgerichten nach dem anliegenden Formulare lit. A., welches auch bei den k. Kreis- und Stadtgerichten zur analogen Anwendung zu bringen ist.

2) Bei den k. Rentämtern nach dem anliegenden Formulare B., welches zugleich die Grundlage für die forstamtlichen Taxregister zu bilden hat.

Bei den übrigen Taxaturämtern sind diese Formulare unter Berücksichtigung des einschlägigen Rechnungs-Schemas sowie unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen gleichfalls zur analogen Anwendung zu bringen, und hat die vorgesetzte Rechnungsstelle die deßfallsigen Anordnungen zu erlassen.

§. 6.

Die Führung des landgerichtlichen Taxregisters (lit. A.) hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1) In die erste Rubrik ist die fortlaufende Nummer zu setzen. Die Nummerirung hat mit jedem Etatsjahre, sohin mit dem 1. Oktober neu zu beginnen und ist am letzten September zu schließen.

2) In der 2. Rubrik ist die Nummer des Geschäfts-Journals (die Expeditionsnummer) zu allegiren.

3) In der 3. Rubrik ist neben dem Jahre und Tage der Verhandlung auch noch die Dauer derselben an-

zuführen, da nach der Zeitdauer der Verhandlungen die Taxen für die Protokolle und Tagsfahrten zu bemessen sind (Art. 8 bis 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852).

4) Die 4. Rubrik hat Name und Wohnort des Tax-Pflichtigen zu enthalten.

5) In die 5. Rubrik ist der Gegenstand der Verhandlung mit der etwaigen Contrakts-Summe, der Anzahl der Pachtjahre u. s. a. einzustellen, z. B. mit folgenden Worten: „Uebergabsvertrag zu 2000 fl." oder „Polizei-Untersuchung 2. Prot. 1. Dekret."

Bei Verlassenschaften ist, wenn eine Erbschaftstaxe anfällt, Behufs der Beurtheilung der Taxsätze, auch noch der Verwandtschaftsgrad der Erben oder Legatorien anzuführen.

(Art. 36 und 37 lit. c.)

6) Die 6. Rubrik hat die Taxen der streitigen und Straf-Rechtspflege zu enthalten. Eine Ausscheidung in verschiedene Rubriken erscheint, da hohe Taxsätze selten vorkommen und die Rubrik 5 den nöthigen Raum zu den erforderlichen Erläuterungen darbietet, nicht nothwendig.

7) In der 7. bis 11. Rubrik sind die Taxen aus der nicht streitigen Rechtspflege in der vorgezeichneten Ausscheidung vorzutragen. Die Taxen von Inventuren und Schätzungen sind ohne Rücksicht, ob sie nach Art. 19 oder 20, beziehungsweise Art. 9 bis 11 des Taxregulativs von 1852 zu berechnen sind, jederzeit in die Rubrik 7 einzustellen. Bei Verträgen und Quittungen (Art. 24 und 25 l. c.) dagegen hat eine getrennte Verbuchung stattzufinden, indem die eigentlichen Vertrags- (Quittungs-) Taxen in der für sie bestimmten Rubrik 9, die neben ihnen aber noch zu bezahlenden Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxen in der Rubrik 11 vorzutragen sind.

Für die Hypothekentaxen ist, wie seither, ein besonderes Taxregister zu führen, in welchem jedoch für die procentable Taxe aus Darlehensverträgen (für Hypothekbriefe) eine besondere Rubrik zu eröffnen ist.

Der Uebertrag aus dem Hypothekentaxregister in das Haupttaxregister hat am Schlusse eines jeden Monats gleichfalls in der bisherigen Weise zu geschehen, doch sind die Hypothekenbriefstaxen in die Rubrik 9, die übrigen Taxen aber in die Rubrik 11 einzustellen.

Für die Taxen, welche die Siegelmäßigen nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Siegelmäßigkeit für die kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellten Urkunden zu entrichten haben, ist keine besondere Rubrik eröffnet worden, sondern dieselben sind nach Maßgabe der über den Vollzug des oben angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1852 erlassenen Normativ-Entschließung vom 25. Juni 1852 je nach ihrer Gattung in die verschiedenen Rubriken einzusetzen. Um jedoch ermessen zu können, wie hoch sich die Taxmehrung in Folge des Gesetzes vom 28. Mai l. Js, über die Siegelmäßigkeit beläuft, ist vom Jahre 1852/53 an neben dem allgemeinen Taxregister ein besonderes Verzeichniß über den Taxanfall von den kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellten Urkunden zu führen, welches am Schlusse eines jeden Quartals behufs der Anfertigung einer Hauptzusammenstellung vorzulegen ist.

In Fällen, in welchen bei einem Gegenstande (einer Taxregister-Nummer) sich wegen verschiedener Verhandlungen verschiedene Taxen ergeben, als Vertrags-, Abschriftsgebühren u. s. w. ist jede Taxe in die für sie bestimmte Rubrik zu setzen. Alle Taxen, welche sich nicht zur Einreihung in eine der Rubriken 7 bis 10 eignen, sind in die Rubrik 11 einzustellen.

8) Die Rubrik 12 hat die Strafen, sowohl die aus der streitigen, als aus der nichtstreitigen Rechtspflege, insoferne sie dem Aerare zu verrechnen sind, zu enthalten. Gehören die Strafen einem anderen Fonde, wie z. B. die Strafen der Parteien und Anwälte im Prozesse dem Advokaten-Wittwen- und Waisenfonde (§. 69 des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Verbesserungen der Gerichtsord-

nung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr."), so sind sie unter den durchlaufenden Posten vorzutragen.

9) Die Rubriken 13 und 14 enthalten die Taxen und Strafen aus der Verwaltung. Bezüglich der Verwaltungstaxen findet eine Ausscheidung nicht statt. In die Rubrik 13 sind auch die ärarialischen Antheile von gewissen fixen Gebühren einzustellen, z. B. von den Jagdkarten, deren Gesammtertrag am Schlusse eines jeden Quartals aus dem speziellen Verzeichnisse in das Taxregister überzutragen ist.

In die Rubrik 14 sind sämmtliche Verwaltungs-Strafen einzustellen, auch die im I. Quartal 1852/53 noch auffallenden Forststrafen, über welche jedoch, da sie nach dem Budget für die VI. Finanzperiode und dem darnach gebildeten Rechnungsschema gesondert zu verrechnen sind, eine besondere Zusammenstellung anzufertigen ist. Die Eröffnung einer eigenen Rubrik für dieselben im landgerichtlichen Taxregister stellt sich nämlich als nicht nothwendig dar, da das Forstgesetz vom 28. März 1852 nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1852 (Regierungs-von 1852, Seite 801 ff.) schon am 1. Januar 1853 in Wirksamkeit zu treten und von diesem Tage an die Perception und Verrechnung der Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit an die k. Rentämter überzugehen hat.

10) In die Rubrik 15 sind die Einnahmen an Stempel-Geldern für die Hypothekprotokolle, bezüglich welcher sich auch fernerhin nach der Normativ-Entschließung vom 13. Februar 1827 (Geret V.-S. Bd. XIV. S. 88) zu richten ist, einzustellen.

11) Die Rubrik 16 hat den Betrag des zu den Verhandlungen und Ausfertigungen verwendeten und beziehungsweise zu verwendenden Stempelpapiers zu enthalten.

12) Die Rubriken 17 bis 22 enthalten die sogenannten durchlaufenden Posten. Für diejenigen, welche sich am häufigsten ergeben, sind eigene Rubriken eröffnet

worden. Solche, welche nur selten vorkommen, sind in eine andere passende Rubrik einzustellen, z. B. die Strafantheile des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes in die Rubrik 20. In dieser Rubrik sind ohne Ausscheidung auch alle Taxen und Gebühren für andere Stellen und Behörden vorzutragen. Die nöthigen Erläuterungen können in der letzten Rubrik „Bemerkungen" gegeben werden.

13) Die Rubrik 23 bildet die Ergänzung der Rubrik 22, indem sie die Namen der zum Bezuge vom Commissions-, Schätz- und Zeugengebühren berechtigten Personen zu enthalten hat.

Kommen in einem Regierungsbezirke oder in einem Theile desselben besondere Gebühren regelmäßig vor, wie z. B. in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth die sogenannten Irrenhaustaxen, so ist gestattet, wenn ihre Verbuchung unter einer der allgemeinen Rubriken Schwierigkeiten in der Abrechnung veranlassen würde, hiefür unter den durchlaufenden Posten eine besondere Rubrik zu eröffnen.

14) Die Rubrik 24 hat die Gesammtsumme der von einem Taxpflichtigen zu bezahlenden Gebühren zu enthalten. Sie zeigt seine Taxschuldigkeit, während die Rubriken 25, 26 und 27 nachzuweisen haben, was und wann er bezahlt, und wo die Vereinnahmung stattgefunden habe.

15) In der letzten Rubrik „Bemerkungen" sind etwaige sachdiensame Notizen, insbesondere solche, die zur näheren Erläuterung der durchlaufenden Posten dienen, vorzutragen.

§. 7.

Die k. Kreis- und Stadtgerichte haben ihrem Taxregister das Formular lit. A. gleichfalls zu Grunde zu legen, doch ist ihnen Behufs der Raumersparung gestattet, in ihren Taxregistern jene Rubriken hinwegzulassen, für welche sich ein Anfall wie z. B. aus der Verwaltung nicht ergeben kann.

§. 8.

Das Taxregister für die k. Rentämter, Formular lit. B., ist im Wesentlichen dem landgerichtlichen Taxregister nachgebildet. Es bedürfen daher nur die Rubriken 5 bis 12, dann 14 einer kurzen Erläuterung.

1) Die Rubrik 5 hat den Inhalt der Verhandlungen, und in jenen Fällen, in denen die k. Rentämter in Gemäßheit des Art. 42 des Taxregulativs von 1852, die Vertragstaxen zu erheben haben, auch den Werth des Vertragsgegenstandes zu enthalten.

2) In die Rubrik 6 sind am Schlusse eines jeden Quartals die Umschreibgebühren, deren Perception und Verrechnung auch noch fernerhin nach der Verordnung vom 12 August 1818 (Geret, B. 11. S. 1031) unter Beachtung der durch spätere Gesetze und Verordnungen eingetretenen Abänderungen stattfindet, summarisch überzutragen. In der über die Umschreib-Gebühren zu führenden Specialnachweisung ist aber in den Fällen, in welchen nach Art. 44 des Tär-Gesetzes von 1852 halbe oder ganze Tagsfahrten zu erheben sind, zugleich auch in der Rubrik „Bemerkungen" der Betrag der Umschreibgebühren anzugeben, wenn die Berechnung nach Art. 43 des Gesetzes stattfinden würde.

3) In die Rubrik 7 sind die Schreibgebühren für die Fertigung der Duplikate von Katastererxtrakten und in die Rubrik 8 die übrigen Taxen, die sich in der Finanzverwaltung ergeben, einzustellen.

4) Die Rubrik 9 hat die Taxen, die nach Art. 42 des Gesetzes zu erheben sind, zu enthalten. Bei der Rechnungsstellung selbst sind die Taxen unter den Taxen aus der Gerichtsbarkeit vorzutragen.

5) Die Rubriken 10, 11 und 12 haben die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, dann die dem Staate gehörenden Schadensersätze zu enthalten, deren Perception und Verrechnung vom 1. Januar 1853 an, den Rentämtern obliegt. Die Behandlung dieser Gefälle hat nach Maßgabe der Normativ-

Entschließung vom 29. Juni d. Js. über die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 2. März 1852 zu geschehen und es sind nur am Schlusse eines jeden Quartals die Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit in die dafür bestimmten Rubriken des allgemeinen Taxregisters summarisch überzutragen.

6) Jene Schadensersätze, welche Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, sind unter den durchlaufenden Posten in der 14. Rubrik vorzutragen.

§. 9.

Die k. Forstämter haben sich eines, dem rentamtlichen Taxregister nachgebildeten Taxregisters, in welchem jedoch die Rubriken, in denen sich bei ihnen kein Anfall ergeben kann, nämlich die Rubriken 6 und 7 hinweggelassen werden können, zu bedienen. Ebenso kann in ihrem Taxregister die vorletzte Rubrik, welche die Allegation des Journals zu enthalten hat, hinwegbleiben, da bei ihrem geringen Taxanfall die Führung eines eigenen Kassabuchs (Journals) nicht nothwendig erscheint.

§. 10.

Die k. Landgerichte und die k. Kreis- und Stadtgerichte haben, da aus ihren complicirten Taxregistern nur mit großem Zeitaufwand der jeweilige Kassa-Sollbestand hergestellt werden kann, vom 1. Oktober 1852 an, neben dem Taxregister auch noch ein Journal (Taxkassabuch) nach dem hier anliegenden Formulare lit. C zu führen.

Während das Taxregister den Sollanfall enthält und zugleich das Perceptionsregister bildet, hat das Taxjournal zu kontastiren, wie viel an jedem Tage eingegangen und wieder verausgabt worden ist.

Der Abschluß des Journals muß daher die in der Kassa vorhandene Baarschaft nachweisen und müssen beide immer im vollständigsten Einklange miteinander stehen.

§. 11.

Hinsichtlich des Rubrikenbaues und der Führung des Journals wird noch folgendes bemerkt:

1) Am Beginne eines jeden Etatsjahres ist ein neues

Journal anzulegen, in welches die Einnahmen und Ausgaben am Tage ihrer Zahlung einzutragen sind.

2) Die drei ersten Rubriken des Journals haben die laufende Nummer, die Nummer des Taxregisters und den Tag, an dem die Einzahlung geleistet wird, zu enthalten.

3) Sämmtliche Einnahmen, welche dem Aerare gehören, sind ohne Ausscheidung in die 4. Rubrik einzustellen. Nur die Gelder für die Stempelung der Hypothek-Protokolle sind in eine eigene Rubrik 5 einzustellen, da ihre Ablieferung erst nach Ablauf des Etatsjahres stattfindet, während die Ablieferung der übrigen ärarialischen Gebühren alle Monate und beziehungsweise bei Behörden, welche selbstständige Taxrechnungen zu stellen haben, nach Maßgabe des jeweiligen Kassa-Bestandes zu geschehen hat.

4) Für die durchlaufenden Posten genügt gleichfalls eine einzige Einnahmsrubrik (6.)

5) Die Rubriken für die Verausgabung resp. die Zahlung an die Empfangsberechtigten bedürfen keiner besonderen Erläuterung, da sie theils mit den Einnahms-Rubriken korrespondiren, theils selbstverständlich sind.

§. 12.

Die Vorschriften und Anordnungen über die Perception und Abquittirung der Taxen, über deren Ablieferung an die k. Rentämter, Kreiskassen und die k. Centralstaats-Kassa, über die Abrechnung mit diesen, sowie über die Haftungsverbindlichkeiten der Taxaturbeamten bleiben auch fernerhin in Kraft, und ist sich, in so lange nicht anders verfügt wird, genau darnach zu richten. Es wird nur wiederholt eingeschärft, daß die Taxen sogleich bei ihrem Anfalle einzuheben sind, und daß das Anwachsenlassen von Taxrückständen möglichst zu vermeiden ist. Die Ausfertigungen von Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege insbesondere sind den Betheiligten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu behändigen. Werden Ausfertigungen an die

Betheiligten vor der Gebührenentrichtung abgegeben, so haftet der treffende Beamte dem Staate für die deßfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

§. 13.

Sowohl auf die Urschrift als auf jede Ausfertigung ist wie bisher, auch fernerhin neben der fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

III.

Ueber das Verfahren in Taxsachen.

§. 14.

Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt, an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle (Regierungs-Finanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregisters und seiner Beilagen ist ein Revisionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxatur-Behörde unter Fürstreckung einer kurzen Frist, welche 3 bis 4 Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist.

Den Betheiligten, welche in Folge der Revisionserinnerungen zu einer höheren Gebührentrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen freizugeben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termins beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Offizialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15.

Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16.

Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolles ist das Officialverfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungsentschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb der ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termines an das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen als: Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Partheisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Rekursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist. Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45 l. c. keinen Suspensiveffekt haben, die streitigen Taxsummen sogleich eingezahlt und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17.

Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem treffenden k. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten

Schätzung zu schreiten. Das k. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle statt zu finden. Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertrags-Gegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte, jedoch mit Vermeidung eines direkten oder indirekten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29 l. c. die Kosten der Schätzungs-Verhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatskassa zur Last und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

§. 18.

Das protokollirende Gericht hat darüber, wer die Kosten zu tragen hat, jedesmal Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist dem k. Rentamte schriftlich zuzufertigen und von demselben in jenen Fällen, in welchen das Aerar die Kosten zu tragen hat, den Belegen beizufügen.

Jedes k. Rentamt hat über die im Laufe eines Etats-Jahres erwachsenen vom k. Aerar zu tragenden Schätzungskosten am Schlusse des Jahres eine gehörig belegte Zusammenstellung (Rechnung) anzufertigen und der kgl. Regierung vorzulegen, welche dieselbe nach vorheriger Prüfung und Festsetzung sub Cap. II. §. 1. Tit. 1. lit. d. »Schätzungs-Kosten in Taxsachen« in der Finanzadministrations-Rechnung verausgaben zu lassen hat.

§. 19.

Wird bei der Revision der gerichtlichen Taxregister gefunden, daß der Werth eines Vertragsgegenstandes zu gering angegeben worden sei, so ist das treffende k. Rentamt

zu beauftragen, eine Bewerthung desselben vorzunehmen und in der Sache sodann nach Maßgabe der in den §§. 19 und 20 gegebenen Vorschriften weiter vorzufahren.

In das Revisionsprotokoll selbst ist aber niederzulegen, daß das k. Rentamt mit einer neuern Werthsermittlung beauftragt worden sei.

IV.

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf die einzelnen Taxfälle.

§. 20.

Bei Beurtheilung der einzelnen Taxfälle der nichtstreitigen Rechtspflege, so wie der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung, so wie bei Bescheidung deßfallsiger Taxreklamationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die einzige Entscheidungsnorm zu bilden.

Eine Anweisung über die materielle Anwendung der einzelnen Artikel des Gesetzes vom 28. Mai 1852 findet weder gegenwärtig, noch künftig statt, indem das Gesetz klar und gemeinverständlich ist, und durch derartige von der höchst entscheidenden Stelle, oder auch von den Regierungs-Finanz-Kammern ausgehende Erläuterungen und Ausschreibungen die ohnedem den Taxpflichtigen gegenüber irgend eine Giltigkeit nicht haben, die unbefangene Beurtheilung der einzelnen Fälle gestört und überdieß den Taxpflichtigen der durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugesicherte Instanzenzug verkürzt und beziehungsweise vorkommenden Falles ganz abgeschnitten werden würde.

Es ist daher jeder einzelne Fall lediglich nach den Bestimmungen des Taxregulativs von 1852 zu bescheiden und sich dabei aller generellen Ausschreibungen über die materielle Anwendbarkeit der einzelnen Artikel des Gesetzes zu enthalten, weil erfahrungsgemäß derlei Ausschreibungen gerade das Gegentheil von dem Beabsichteten hervorrufen und statt eine Erleichterung in der Gesetzesanwendung zu gewähren, Anlaß zu Mißverständnissen und Controversen geben.

Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Ge-

setzes vom 28. Mai 1852 sind daher, da sie eine Beantwortung nicht erhalten werden, nicht zu stellen und das nämliche Verfahren auch den äußern Taraturbehörden gegenüber um so mehr zu beobachten, als durch die Revision der Tarregister und die Aemtervisitationen ohnedieß Gelegenheit gegeben ist, auf eine gleichmäßige Anwendung des Tarregulativs vom 28. Mai 1852 und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß bei sämmtlichen Tarämtern die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 zur genauesten Anwendung gebracht und namentlich die Tarfreiheit nicht weiter ausgedehnt werde, als das Gesetz vorschreibt.

München, den 24. August 1852.

Formular Lit. A.

Tax-Register
des
Königlichen Landgerichts N. . . . . .
für das te Quartal 18 /

Nrum. curr.	Nummer des Geschäfts-Journals (Expeditions-Nro.)	Datum und Zeitdauer der Verhandlung	Name und Wohnung des Taxpflichtigen	Gegenstand mit Angabe der Werthssumme, der Pachtjahre u. des Verwandtschaftsgrades in vorkommenden Fällen.	Taxen und Strafen aus der Rechtspflege:													
					aus der streitigen und strafrechtlichen		aus der nichtstreitigen										Gerichts-Strafen	
							von Schätzungen und Inventuren		von Rechnungen		von Verträgen		Erbschafts-Taxen		von den übrigen Verhandlungen und Expeditionen			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Taxen und Strafen aus der Verwaltung				Hypotheken-Protokoll-Stempel-Gelder		Uebrige Stempel-Beträge		Durchlaufende Posten															Total-Summe		Ist eingekommen				Bemerkungen
Taxen		Strafen						Zustellung u. Vorlad-Gebühren		Anzeige-Gebühr		Armenfonds-Zuschüsse		Taxen für andere Stellen und Behörd. (Fonds).		Postporti u. sonstige Anfälle		Kommissions-Zeugen und Schätz-Gebühren							Betrag		Tag	Fol. d. Kassabuchs	
																		Betrag		Namen der Empfänger									
13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.			24		25.		26.	27.	28.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.			

Formular Lit. B.

Tax=Register

des

Königlichen Rentamts N. . . . . . .
für das te Quartal 18 /

Numr. curr.	Nummer des Geschäfs=Journals	Datum und Zeitdauer der Verhandlung	Des Taxpflichtigen Name und Wohnort	Inhalt, Verhandlung oder Expedition mit Angabe der Gegenstandssumme in vorkommenden Fällen	Taxen aus der Finanz=Verwaltung						Taxen nach Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.	
					von Umschreib=Gebühren		von Kataster=Extrakten		von den übrigen Verhandlungen und Expdietionen			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Aus der Forstgerichtsbarkeit								Durchlaufende Posten									Gesammtsumme		Ist eingekommen				Bemerk.
Taxen		Strafen		Aerarialische Forstschadens-Ersätze		Stempelbeträge		Forstentschädigungen für Privaten		Zustell- und Vorlad-Gebühren		Postporti und sonstige Anfälle		Kommissions-, Schätz- u. Zeugen-Gebühren					Betrag		Datum	Folium des Tag-Buchs	
														Namen der Empfänger	Betrag								
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.		19.		20.		21.	22.	23.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Formular Lit. C.

Tax-Kassa-Journal
des
Königlichen Landgerichts N. . . . . . .
fürs . . . . Quartal 18 /

Einnahmen.											
Laufende Nummer	Nummer des Taxregisters	Tag der Perzeption	Aerarialische Taxen und Strafen		Hypothek-Protokoll- und Stempel-Gelder		Durchlaufende Posten		Summa		Bemerkungen
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ausgaben.													
Numr. des Kassabuches	Name der Empfänger	Tag der Zahlung	Aerarialische Taxen und Strafen		Hypothek-Protokoll- und Stempel-Gelder		Durchlaufende Posten		Summa		Belege	Bemerkungen
9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.		16.	17.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Instructive Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Gewerbsteuer betr."

Das Gewerbsteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gesetz-Blatt Nr. 25 S. 329) hat gemäß Art. 66 desselben mit dem Finanzjahre $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Organe erhalten daher den Auftrag, sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Durchführung der neuen Gewerbsteuer-Anlage allenthalben rechtzeitig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu bewirken.

I.

Zu Abschnitt I. des Gesetzes.

Die Bestimmungen über den

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer

sind in Abschnitt I. des Gesetzes und in den dem Art. 5 als integrirende Theile einverleibten beiden Beilagen, der Steuer-Scala und dem Steuer-Tarife, enthalten. Die in dieser Beziehung dem Landtage gemachten Vorlagen sowie die in dessen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen geben sowohl über den Geist und die Absichten des Gesetzes, als auch über seine praktische Anwendung die nöthigen Erläuterungen an die Hand. Es kann sohin bezüglich des materiellen Theiles im Allgemeinen auf den Inhalt jener Erörterungen Bezug genommen werden; — um übrigens den Vollzugsbehörden, sowie den Mitgliedern der Steuerausschüsse die Kenntniß der dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien möglichst zu erleichtern, ist im Anschlusse ein Auszug aus denjenigen Motiven beigefügt, mit welchen der Entwurf des nunmehr allerhöchst sanctionirten Gesetzes bei dessen Vorlage an die Kam-

mer von Seite des Staatsministeriums begleitet wurde, und in denen sich der innere Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem gedrängten Bilde dargestellt findet.

II.

Zu Abschnitt II. des Gesetzes.

Das bei Anlage der Gewerbsteuer zu beobachtende

Verfahren

ist durch Abschnitt II. des Gesetzes geregelt. Indem die einschlägigen Stellen und Behörden zunächst auf die dortselbst getroffenen Bestimmungen hingewiesen werden, findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Bezirken noch nachstehende instructive Vorschriften zu erlassen.

§. 1.

Verzeichnung sämmtlicher Gewerbtreibenden.

Um für die Vollständigkeit der Steuerlisten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen und den Vollzug der Artikel 26 und 27 des Gesetzes in geeigneter Weise bewirken zu können, erscheint es vor Allem nothwendig, daß für jede Gemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher in derselben befindlicher Gewerbtreibenden aufgestellt werden. Die Anfertigung dieser Verzeichnisse haben die Gemeindebehörden, welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen gemäß Art. 26 übertragen ist, im Benehmen mit den einschlägigen k. Rentämtern vorzunehmen.

Wer zur Entrichtung einer Gewerbsteuer und demgemäß zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, bestimmt der Art. 1 des Gesetzes. Da übrigens die Entscheidung der Frage, ob Jemand ein steuerbares Gewerbe betreibt, nach Art. 35 zunächst dem Steuerausschusse anheimgegeben ist, so sind in das erwähnte Verzeichniß auch alle jene Individuen aufzunehmen, bei welchen die Frage, ob deren Geschäfte in die Kategorie der gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten gehört, zweifelhaft und daher eine deßfallsige Beschlußfassung der Einsteuerungsbehörde veranlaßt erscheint. In den diesseitigen Kreisen ist hierauf insbesondere bezüglich der sogenannten freien Gewerbe und Erwerbsarten (vgl. Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825) zu achten.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Steuerpflicht bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Soferne der Inhaber eines Geschäftes eine Niederlage seiner Erzeugnisse außerhalb des Ortes, an welchem das Hauptgeschäft betrieben wird, hält (Artikel 19 i. f.), so wird die für die Niederlage zu erhebende besondere Steuer bei jenem auswärtigen Rentamte angelegt, in dessen Bezirk sich die Niederlage befindet. Derartige Niederlagen sind daher in das Verzeichniß jener Gemeinde, woselbst sie bestehen, aufzunehmen.

§. 2.

Aufnahme der Steuererklärungen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Aufforderung der Pflichtigen zur Fatirung ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Aufnahme der Steuererklärungen in sämmtlichen Gemeinden

mit dem 1. November l. Jrs.

ungehindert beginnen kann.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Steuererklärungen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplificirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Die Rubriken der Hauptcolumne I. des Formulars sind zum Eintrage der Erklärung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters bestimmt, die Hauptcolumnen II., III. u. IV. dagegen haben für die Einträge des Steuerausschusses und der Finanzbehörden frei zu bleiben.

Die Erklärung des Gewerbtreibenden wird nach den in Art. 24 des Gesetzes ertheilten allgemeinen Vorschriften, unter allseitiger Berücksichtigung der in Art. 7 bis 24 enthaltenen Bestimmungen abgegeben.

a) In der ersten Rubrik der Hauptcolumne I. ist der Name und Wohnort nebst Wohnungsbezeichnung des Steuerpflichtigen vorzutragen; in der zweiten Rubrik sind das oder die von demselben betriebenen Gewerbe einzustellen. Bei Angabe der Gewerbsgattung entscheidet gemäß Art. 7 des Gesetzes der thatsächliche Betrieb des Gewerbes; etwaige Erläuterungen, welche in dieser Beziehung nothwendig er-

scheinen, sind in der hiefür besonders eröffneten fünften Rubrik bemerklich zu machen.

b) Die dritte Rubrik ist zum Eintrage derjenigen äußerlich kennbaren Merkmale, welche gemäß Art. 4 lit. a—c die Grundlage zur Feststellung der Betriebsanlage bilden, bestimmt. Die in der zweiten Abtheilung des gesetzlichen Tarifs bezüglich der Berechnung der Betriebsanlage ertheilten Normen sind maßgebend dafür, ob der Steuerpflichtige die Zahl der Verwendeten Gehilfen und Arbeiten oder die Zahl und Art der im Gebrauch befindlichen Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, oder endlich die Menge des Erzeugnisses (dieß bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien) zu fatiren hat. Im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen erscheint es zweckmäßig, daß derselbe nicht unterläßt, auch in jenen Fällen, in denen dem Tarif zufolge die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Berechnung ein Spielraum von Klassensätzen gegeben ist (Art. 4 letzter Absatz), wenigstens einige Anhaltspunkte in der Steuererklärung namhaft zu machen, welche von dem Steuerausschusse zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung sachdienlich benützt werden können.

Bei den bereits im Betriebe befindlichen Gewerben hat die Declaration der Betriebsmerkmale nach dem Durchschnitte der jüngst vorhergegangenen drei Jahre zu geschehen.

(Art. 26 lit. a, b und c, vgl. mit Art. 8 und 9).

Die Bestimmung dieser Durchschnittsgrößen findet nach gewöhnlichen mathematischen Grundsätzen statt. Wenn z. B. ein Gewerbe im Jahre $18^{49}/_{50}$ zwölf, $18^{50}/_{51}$ acht und $18^{51}/_{52}$ zehn Gesellen beschäftiget hat, so sind als Durchschnitt $\frac{12+8+10}{3}$ d. ist 10 Gesellen zu fatiren. Hat eine Spinnerei im Jahre $18^{49}/_{50}$ 3,000, im Jahre $18^{50}/_{51}$ 3,600 und im Jahre $18^{51}/_{52}$ 3,900 Spindeln im Gebrauche gehabt, so beträgt der behufs der Steueranlage zur Fassion zu bringende Durchschnitt $\frac{3,000+3,600+3,900}{3}$ d. i. 3,500 Spindeln. Ein Branntweinbrenner, der im jüngstvergangenen Jahre 200, im zweitletzten Jahre 240, und im drittletzten Jahre 190 Eimer erzeugt hat, wird $\frac{190+240+200}{3}$ d. i. 210 Eimer als Durchschnitt fatiren. In gleicher Weise ist da zu verfahren, wo die Betriebsausdehnung entweder nach der

Natur des Geschäftes oder aus Veranlassung besonderer Umstände während des Jahres öfters wechselt, z. B. ein Zimmermeister habe

$18^{49}/_{50}$ 3 Monate lang 7, einen Monat 3 und 8 Monate hindurch 18 Gesellen;

$18^{50}/_{51}$ 4 Monate lang 12, 2 Monate 6 und 6 Monate 24 Gesellen;

$18^{51}/_{52}$ 4 Monate gar keinen und 8 Monate hindurch 30 Gesellen

pro $18^{49}/_{50}$ auf $\frac{21+3+144}{12}$ d. i. 14,

pro $18^{50}/_{51}$ auf $\frac{48+12+144}{12}$ d. i. 17,

pro $18^{51}/_{52}$ auf $\frac{0+240}{12}$ d. i. 20,

sohin in S^a für 3 Jahre auf 51, woraus sich im Durchschnitt für ein Jahr $\frac{51}{3}$ d. i. 17 Gesellen zur Fassion ergeben.

Sich etwa entziffernde Bruchtheile sind bei diesen Berechnungen außer Ansatz zu lassen.

In derselben Weise wird in den im Art. 10 des Gesetzes bezeichneten Fällen verfahren. Gesetzt ein Meister betreibt zur Zeit der Fassion sein Gewerbe erst seit anderthalb Jahren, und hat im ersten halben Jahre des Betriebes 3, im zweiten halben Jahre 4 und im dritten halben Jahre 5 Gehilfen beschäftigt, so ist als Durchschnitt die Zahl von 4 Gehilfen anzusetzen u. s. w. (Vgl. hiezu Stenogr. Ber. der K. d. Abg. Bd. V. p. 265).

c) Da nach Art. 19 des Gesetzes dann, wenn mit einem Gewerbe, das nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden ist, und der Berechtigte den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände ausdehnt, derselbe neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besondern Steuer als Händler der geführten Waare unterliegt, — so ist der Steuerpflichtige in derartigen Fällen gemäß Art. 26 lit. c. gehalten, von diesem Verhältnisse in der Declaration besondere Erwähnung zu thun. — Zu diesem Zwecke ist die vierte Rubrik der Haupt-Columne I. eröffnet. Die fünfte Rubrik endlich ist für die Unterschrift des Fatenten bestimmt und gibt demselben zugleich Gelegenheit, etwaige besondere auf seinen Gewerbsbetrieb

und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse erläuternd zu erwähnen.

§. 3.

Die Gemeindebehörden werden für die Einhaltung der vorgedachten Bestimmungen bei Aufnahme der Steuer-Erklärungen Sorge tragen und durch entsprechende Aufklärung der Pflichtigen späteren Anständen und Vorladungen möglichst zu begegnen suchen. Die k. Rentämter haben zu diesem Behufe vor dem Beginne der Fassionsaufnahme mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen zu treten und denselben — soweit dieß nothwendig erscheint — mit sachdienlichen Erläuterungen an die Hand zu gehen.

Zugleich werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Sache die k. Regierungs-Finanzkammern dafür sorgen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem genügenden Vorrathe von — nach dem exemplifizirten Formulare gefertigten Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie zur allenfalls gewünschten Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Declarationen zu benützen haben.

Bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 27 des Gesetzes zu verfahren.

§. 4.

Vorbereitung der Steuerlisten durch das Rentamt.

Die Aufnahme der Steuer-Erklärungen muß allenthalben

bis Mitte des Monats November

vollendet sein.

Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Steuer-Erklärungen werden hierauf nebst den schriftlich eingereichten Deklarationen an das k. Rentamt übergeben (Art. 28), welche dieselben vorschriftsmäßig ordnet und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuer-Ausschuß vorbereitet. Die k. Rentbeamten sind hiebei durch Art. 28 und 40 des Gesetzes insbesondere angewiesen, die

eingekommenen Declarationen auch in materieller Hinsicht einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und in zweifelhaften Fällen sofort alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes und zur Begründung der von Seite der Staatsanwaltschaft bei dem Steuerausschusse zu stellenden Anträge als nothwendig erscheinen.

§. 5.

Wahl der Steuer-Ausschüsse.

Die Steuer-Ausschüsse haben hienach in sämmtlichen Bezirken

zu Anfang des Monats Dezember l. Js.

zusammenzutreten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 23 bis 33) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, so vorzubereiten, daß die Feststellung der Steuer-Erklärungen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungs-Finanz-Kammern werden demnach ohne Aufschub mit den k. Regierungs-Kammern des Innern ins Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche gemäß Art. 29 lit. a. coll. Art. 37 Abs. 1 den Vorsitz im Steuer-Ausschusse zu übernehmen haben.

Die hiezu bestimmten Distriktspolizeibeamten sind kraft dieses ihnen übertragenen Special-Commissoriums angewiesen, die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung rechtzeitig (im Laufe des Monats November) einzuberufen, und die von derselben vorzunehmende Wahl von zehn Ausschußmitgliedern zu leiten. Nach geschlossener Wahl versammelt der vorsitzende Distrikts-Polizeibeamte die aus derselben hervorgegangenen zehn Mitglieder, welche nunmehr unter sich gemäß Art. 30 Abs. 3 und 4 die vier ständigen Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Zugleich veranlaßt der mit dem Wahlcommissariat betraute Beamte die einschlägigen Gemeindebehörden, diejeni-

gen Stellvertreter zu bezeichnen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschußmitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Distriktsvorstehers nach Art. 29 lit. c. in den Ausschuß zu treten haben.

Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 5 und des Art. 31 sind bei dem Wahlgeschäfte genau zu beachten. Der Absatz 2 des Art 31 hat in dem Regierungsbezirke der Pfalz insoferne analoge Anwendung zu finden, daß in dem Falle, wenn sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Ortschaft, die 500 oder mehr Familien zählt, befindet, von den 10 Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden müssen.

(Vgl. Stenogr. Ber. Band V. p. 285.)

Nach Vollzug des gesammten Wahlgeschäftes sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner an das betreffende Rentamt zu übermachen.

Die eidliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder nimmt der vorsitzende Distriktspolizeibeamte erst bei deren Eintritt in den Ausschuß, beziehungsweise bei Beginn ihrer Funktionen vor.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Zeitpunkte hat die Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen zu beginnen.

Der k. Rentbeamte ladet hiezu den vorsitzenden Distriktspolizeibeamten, sowie die betreffenden Ausschußmitglieder — zu bestimmtem Termine — an den Sitz des kgl. Rentamtes ein (Art. 34 Abs. 1).

Bezüglich der Stellung und Aufgabe des Vorsitzenden, dann des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes, sowie der stimmberechtigten Ausschußmitglieder wird auf die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes Bezug genommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuer-Erklärung ist die Vernehmung beziehungsweise Ladung des Betheiligten vor der Beschlußfassung gemäß Art. 34 und 37 Abs. 2 um so we-

niger zu verabsäumen, als die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift eine Nichtigkeit des Verfahrens ex defectu citationis (Art. 48) nach sich ziehen würde.

Die Competenz des Steuerausschusses ist in Art. 35 des Gesetzes genau bestimmt. Für den Eintrag de. Beschlüsse desselben ist die Hauptcolumne II des beiliegenden Formulars bestimmt.

a) Nach lit. a) bis c) h) und i) des Art. 35 hat der Ausschuß die Qualität des von dem Steuerpflichtigen betriebenen Gewerbes zu bestimmen und dasselbe unter die entsprechende der in dem gesetzlichen Tarife vorgetragenen Gewerbsgattungen einzureihen, oder, soferne das betriebene Geschäft in dem Tarife nicht enthalten sein sollte, dasselbe nach der Analogie an das dem einzusteuernden zunächst verwandte Gewerbsgeschäft (Art. 6) anzugleichen. Zu diesem Zwecke ist die erste Rubrik der Hauptcolumne II eröffnet, in welcher der Beschluß des Ausschusses über die Qualität des oder der von dem Pflichtigen betriebenen Gewerbe und zugleich der laufende Numer des gesetzlichen Tarifs, unter welchen die Einreihung behufs der Besteuerung stattfindet, einzutragen ist.

b) Die zweite Rubrik ist für die Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale des Gewerbes, soferne diese für die Berechnung der Steueranlage dem Tarif zufolge maßgebend sind, nach Vorschrift der lit. d bis g des Art. 35 bestimmt. Die im §. 2 lit. b gegenwärtiger Instruktion gegebenen Andeutungen haben bei der Beschlußfassung des Ausschusses gleichfalls ihre grundsatzmäßige Anwendung zu finden. Wenn von dem Ausschusse eine Abänderung der von dem Gewerbetreibenden deklarirten Durchschnittsgrößen vorgenommen wird, so ist hievon in dem nach Art. 4) aufzunehmenden Protokolle in Kürze Erwähnung zu thun.

c) Nach Art. 35 lit. k. hat der Ausschuß zu entscheiden, ob in einem mit einem Handwerks- oder Fabrik-Geschäfte verbundenen Laden nur einige Produkte oder auch aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufs-Gegenstände feil gehalten werden, dann in letzterem Falle, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19 deßfalls getroffenen Bestimmungen in

Ansatz zu bringen ist. — Die dritte Rubrik der Hauptcolumne II. ist eröffnet, um den Beschluß des Ausschusses über das in fraglicher Beziehung obwaltende Verhältniß vorzutragen, und gegebenen Falles zugleich den Tarif-Numer des entsprechenden Handelsgeschäftes, unter welchen der Ladenverkauf der fremden Erzeugnisse subsumirt werden soll, — sowie die Ausmessung der Steuer zu bezeichnen, als welche gemäß Art. 19 Abs. 1 a. E. nach Umständen der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage in Ansatz zu bringen.

(Vgl. Nr. 1 der in dem beigegebenen Formular aufgeführten Beispiele.)

d) Dem Steuerausschusse ist durch den letzten Absatz des Art. 35 (vgl. mit Art. 4 am Ende) die weitere Aufgabe zugewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten, äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist, die Ausmessung der Betriebsanlage vorzunehmen. Die Festsetzung derselben erfolgt in der Art, daß derjenige Klassen-Satz der Steuerscala, dessen Geldbetrag der Ausschuß als den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechend erachtet, in die vierte Rubrik der Hauptcolumne II eingetragen wird.

(Vergl. Beispiel Nr. 6 des Formulars.)

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem diese Ausmessung stattzufinden hat, ist bereits am Schlusse des §. 7. der auszugsweise beigefügten Gesetzesmotive angedeutet. Specielle Anhaltspunkte lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle nicht im vorhinein feststellen. Jedenfalls wird übrigens das Hauptaugenmerk des Ausschusses darauf zu richten sein, die Bemessung des Klassensatzes in einer Weise vorzunehmen, daß die sich hieraus ergebende Besteuerung in einem entsprechenden Verhältnisse zu der sich gesetzlich berechnenden Gewerbsteuer anderer Geschäfte, welche nach äußeren Betriebsmerkmalen angelegt sind, steht. Gesetzt es handle sich um Bestimmung der Betriebsanlage eines Großhandlungsgeschäftes, befindet sich nun z. B. in dem Bezirke eine Fabrik, von welcher angenommen werden kann, daß sie ungefähr gleichen Unternehmergewinn, wie

das in Frage stehende Großhandlungsgeschäft abwerfe, so wird, wenn die nach Zahl der Arbeiter oder der Vorrichtungen bemessene Gewerbsteuer jener Fabrik im Ganzen 300 fl. beträgt, es als geeignet erscheinen, für das einzusteuernde Großhandlungsgeschäft als Betriebsanlage den Klassensatz XXIII auszusprechen, indem der dieser Klasse entsprechende Geldbetrag von 250 fl., mit Zurechnung der Normalanlage von Tarif-Numer 336 zu 50 fl. sodann für das Großhandlungsgeschäft ebenfalls eine Gesammt-Steueranlage von 300 fl. entziffert.

e) Nach Art. 25 des Gesetzes ist die Regierungs-Finanzkammer ermächtiget, unter den daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen die sich gesetzlich berechnende Normal- und Betriebsanlage auf Antrag des Steuerausschusses um einen bestimmten Theil zu ermäßigen.

Um derartige Nachlässe sofort bei der Aufstellung der Steuerliste und der Einweisung des Steuer-Solls von Seite der Regierung berücksichtigen zu können, erscheint es als nothwendig, daß die bezüglichen Anträge des Ausschusses sogleich bei Festsetzung der Steuer-Deklarationen gestellt werden. Dieselben sind in der ersten Rubrik der Hauptcolumne IV vorzutragen, und mit einer kurzgefaßten gutachtlichen Aeußerung des Rentamtes zu begleiten.

(Vgl. Beispiele Nr. 2. 8. 11. des Formulars.)

Die zweite Rubrik der Columne IV ist für den — in Ziffern auszudrückenden — Beschluß der Kreisregierung offen zu halten.

Die Natur des Art. 25 als eine für bestimmte Fälle gegebenen Ausnahmsbestimmung erheischt bei deren Anwendung eine wohlbemessene Vorsicht und gründliche Erwägung der obwaltenden Umstände, um nicht durch eine übermäßige Ausdehnung derselben die gesetzlich beabsichtigte Anlage der Gewerbsteuer in ihrer Wesenheit zu alteriren. Hiebei will hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die fragliche Gesetzesbestimmung nicht die individuellen Verhältnisse des einzelnen Gewerbtreibenden im Auge hat, da diese schon in der nach der respektiven Betriebsausdehnung bemessenen Betriebsanlage ihre Berücksichtigung finden, sondern daß dieselbe vielmehr die Rücksichtsnahme auf besondere örtliche,

namentlich Verkehrs- und Absatzverhältnisse bezielt, wie z. B. die unverhältnißmäßige Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte, die durch Veränderung der Verkehrswege, durch Eisenbahnen u. dgl. herbeigeführten Betriebsstockungen, die gedrückte Lage einzelner Industriezweige da, wo der Meister in der Regel für den größeren Manufakturisten arbeitet und daher des selbstständigen Unternehmer-Gewinnes größtentheils entbehrt u. s. w.

(Vgl. über diesen Gegenstand auch Stenogr. Ber. Band V. p. 387 und 389.)

f) Die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Art. 43 bis 47 veranlaßten Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag von Seite des kgl. Rentbeamten als Staatsanwaltes gestellt wird, sofort zu fassen, und dem Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das k. Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

g) Besondere Erwägungen, welche in einer oder der anderen Beziehung den Beschlußfassungen des Ausschusses zu Grunde liegen, oder zu deren Erläuterung nothwendig erscheinen, ferner alle Strafbeschlüsse und deren kurzgefaßte Motive sind in dem Ausschußprotokolle (Art. 41) speziell zu constatiren.

§. 7.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde.

Um jeden unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden und die rechtzeitige Aufstellung des Gewerbsteuersolls für das Finanzjahr 18$^{52}/_{53}$ zu ermöglichen, ist allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen des Steuerausschusses ohne Aufenthalt mit voller Thätigkeit vorgenommen und womöglich

bis Mitte des Monats Dezember l. Js.

zu Ende gebracht werden.

Die k. Rentämter haben hienach die Gesammt-Gewerb-Steuer jedes einzelnen Steuerpflichtigen unter Zugrundlegung der von dem Steuerausschusse gefaßten Beschlüsse zu berechnen (Art. 42. Abs. 1) und den sich entziffernden Geld-Betrag in die Hauptcolumne III der Steuerliste einzutragen.

Für die Berechnung der Steuer sind die einschlägigen

Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhalte mit den für jede Gewerbsgattung in den beiden Abtheilungen des Tarifs gegebenen Vorschriften maßgebend. Bei denjenigen Gewerben, welche nach den in dem gesetzlichen Tarife deßfalls beigefügten Bemerkungen ohne Rücksicht auf die Bevölkerung besteuert werden, hat der Ansatz der Normal- und Betriebs-Anlage durchgängig nach den in Rubrik d der Steuerscala verzeichneten Geldbeträgen der betreffenden Klassensätze zu erfolgen. Wo dagegen eine solche Bemerkung im Tarife nicht beigefügt ist, werden nach der Seelenzahl des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, die einschlägigen Beträge der Rubriken a) b) c) oder d) der Scala bei der Steueranlage zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Einwohnerzahl, wie sich solche nach der jüngsten Vereinszählung ergeben hat. (Das beiliegende Formular gibt hiefür eine entsprechende Exemplification.)

Zur Controle für die Revision ist die Einwohnerzahl sämmtlicher Orte, deren Gewerbtreibende in einer Liste vorgetragen sind, auf dem Titelblatte derselben vorzumerken.

Die Steuer ruhender Gewerbe wird (gemäß Art. 21 und 57 letzter Abs. vergl. mit §. 9 der Gesetzesmotive) durch das Rentamt von Amtswegen festgesetzt. Die Anhaltspunkte für die Ausmessung dieser Besteuerung innerhalb der durch Art. 21 Abs. 2 gezogenen Grenze gibt zunächst der Betrag der für die betreffende Gewerbsgattung festgesetzten Normalanlage im Zusammenhalte mit den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen, dem Werthe der Berechtigung oder der vorhandenen Betriebseinrichtungen u. s. w. an die Hand.

Da die Entscheidung über die nach Art. 25 des Gesetzes beantragten Steuer-Ermäßigungen der k. Regierungs-Finanzkammer vorbehalten ist, so ist hierauf bei Einstellung der sich gesetzlich ergebenden Steuerbeträge von Seite des Rentamts keine Rücksicht zu nehmen.

Die Steueranlage jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, wird zwar nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt, jedoch im Hinblicke auf Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes in die Hauptcolumne III nicht

eingestellt, sondern lediglich intra lineam (am füglichsten in der Rubrik „Bemerkungen") vorgetragen.

§. 8.

Auflage der Steuerlisten am Rentamts-Sitze. Abschluß und Vorlage derselben an die Regierungs-Finanzkammer.

Nach Vollzug der Steuerberechnung sind die Steuer-Listen während 14 Tagen am Sitze des k. Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerb-Steuerpflichtigen aufzulegen (Art. 42 Abs. 2.)

Die Auflage der Steuerlisten ist in den dem Rentamtsbezirke eingehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umständen durch die Amts- oder Localblätter, öffentlich bekannt zu machen.

Die hienach zur Anmeldung kommenden Reclamationen (Art. 42 Abs. 3 coll. Abs. 48 bis 52) hat das kgl. Rentamt, wenn sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und wenn sie schriftlich eingereicht werden, der Steuerliste beizulegen. Reclamationen, welche wegen unrichtiger Berechnung der Betriebsanlage erhoben werden, kann der k. Rentbeamte, soferne er dieselben begründet findet, sofort von kurzer Hand (Art. 49 Abs. 5) erledigen; entgegengesetzten Falles werden dieselben gleich den übrigen Reclamationen behandelt. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegten Beschwerden oder Reclamationen werden schriftlich abgefaßt und gleichfalls der Steuerliste betreffenden Ortes adnumerirt.

Nach Ablauf des Reclamationstermines (Art. 42 Abs. 4. coll. Art. 52) schließt das Rentamt die Steuerlisten sämmtlicher Gemeinden in der Hauptcolumne III ab und sendet dieselben mit den erlaufenen Verhandlungen und Reclamationen nebst einer Zusammenstellung der gemeindeweisen Abschlüsse des Steuersolls (Summa der Columne III) an die vorgesetzte k. Regierungsfinanzkammer ein.

Man erwartet, daß diese Vorlage allenthalben

in der ersten Hälfte des Monats Februar künftigen Jahres

bewerkstelligt werde.

§. 9.

Einweisung der Verrechnungs-Solls. Bescheidung der Reclamationen.

Die k. Regierung, K. d. F., hat hierauf

a) die rechnerische Revision der Steuerlisten vornehmen zu lassen;

b) die auf Steuermäßigung nach Art. 25 gestellten Anträge zu bescheiden und sofort die zum Nachlasse genehmigten Beträge, welche jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarifs sich berechnenden Betrages der Gesammtsteuer (Normal- und Betriebs-Anlage) des betreffenden Gewerbes übersteigen dürfen, in die II. Rubrik der Hauptcolumne IV einzutragen, und demnach

c) das sich ergebende Gewerbsteuer-Soll zur Verrechnung einzuweisen. Bei dieser Einweisung ist der Gesammt-Betrag der nach Art. 25 genehmigten Steuer-Ermäßigungen an dem aus dem Hauptabschlusse der Columne III sich beziffernden Soll zu kürzen.

Zugleich hat die Regierungsfinanzkammer

d) die erhobenen Reclamationen nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu verbescheiden. Die Bestimmungen, nach welchen sie diese Zuständigkeit übt, sind in Art. 48 bis 54 des Gesetzes enthalten und bedürfen, nachdem in Art. 53 die allgemeinen Direktiven für die Behandlung der verschiedenen Reclamationsfälle bereits gegeben sind, keiner besonderen instructiven Erörterung. Soferne einzelne, als begründet erachtete Reclamationen eine wiederholte Verhandlung der Sache veranlassen, ist die Einweisung des Verrechnungs-Solls hiedurch nicht aufzuhalten, sondern die nachträgliche Einweisung der in Zweifelsfrage stehenden Steueranlagen vorzubehalten.

§. 10.

Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.

Der Art. 3 des Gesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Normalanlage das Gewerbe als solches in festem Ansatze, ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes zu besteuern habe, — die

Betriebsanlage dagegen veränderlich sein und sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessen, mehr oder weniger schwunghaften Betrieb eines Gewerbes richten solle.

Diese Zeitabschnitte, nach deren Ablauf jeweilig eine neue Declaration von Seite der Gewerbtreibenden und eine vollständige Revision der Betriebsanlage aller Gewerbe nach dem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren vorgenommen werden soll, sind auf je drei Jahre festgesetzt.

Bereits in §. 7 der auszugsweise beigegebenen Gesetzmotive ist bei Erläuterung der Art. 8 und 9 bemerkt, wie in der Bestimmung, daß die Bemessung des Betriebs-Umfanges nach dem Durchschnitte der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre stattzufinden habe, zugleich der Grund und die Rechtfertigung dafür liege, daß die nach diesem dreijährigen Durchschnitte bemessene Steuer auch für einen Zeitraum von drei Jahren in gleicher Größe und ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eintretende Erweiterungen oder Beschränkungen des Betriebs fortzubestehen hat. In dieser Auffassung der Sache finden die Bestimmungen der Art. 55 und 56 ihre Begründung.

Veränderungen an der festgesetzten Steuer können demnach im Laufe der dreijährigen Periode nur zufolge eingetretener Beendigung des Gewerbsbetriebes, in den in Art. 57 spezificirten Fällen stattfinden. Um übrigens hiebei verwickelte Ratenberechnungen und Verrechnungs-Einweisungen zu vermeiden, enthält der allegirte Artikel zugleich die Bestimmung, daß die Steuerabschreibung und beziehungsweise die Beendigung der Steuerpflicht erst mit dem der Betriebs-Beendigung nächstfolgenden Steuerziele, einzutreten habe.

Mit dieser Bestimmung gleichlaufend verfügt der nachfolgende Artikel 58, daß auch für Gewerbe, welche während der Dauer der Steuerperiode neu begonnen oder wieder aufgenommen werden, die Pflicht der Steuerentrichtung erst mit dem dem Beginne des Betriebs nächstfolgenden Steuerziele in Wirksamkeit zu treten hat. Das in dem Gesetze vorgeschriebene Einsteuerungsverfahren findet im Allgemeinen auch auf diese Zugänge Anwendung. Da jedoch, wenn bei jedem Gewerbszugange die sofortige Prüfung durch den Ausschuß vorgenommen werden sollte, hiedurch — ab-

gesehen von der Schwerfälligkeit des Verfahrens — jedenfalls ein unverhältnißmäßig großer Kostenaufwand veranlaßt werden würde, so hat das Gesetz zur Beseitigung dieser voraussichtlichen Nachtheile und zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Behandlung die Bestimmung getroffen, daß alle Zugänge während des Jahres lediglich nach dem Inhalte der Deklaration des Steuerpflichtigen vorläufig provisorisch von dem Rentamte in Steuer gelegt, und die definitive Steueranlage sämmtlicher im Laufe des Jahres zugegangenen Gewerbe dem am Schlusse jedes Jahres deßfalls einzuberufenden Steuerausschusse vorbehalten bleiben solle.

Der Vollzug dieser an sich einfachen Bestimmungen wird kaum zu wesentlichen Anständen Veranlassung geben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es jedoch hiebei, daß die k. Rentämter sich in steter Kenntniß von den neu zugehenden Gewerbsteuer-Pflichtigen in ihrem Amtsbezirke halten, das unterfertigte Staatsministerium glaubt in dieser Beziehung zu den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden vertrauen zu können, daß dieselben die ihnen durch Art. 59 des Gesetzes übertragene periodische Mittheilung der Zu- und Abgänge von Gewerbtreibenden sorgfältig bewerkstelligen werden.

Die Rectification des Verrechnungs-Solls erfolgt auf Grund von Gewerbsteuer-Zu- und Abgangs-Verzeichnissen, welche von Seite der k. Rentämter mit den erlaufenen Verhandlungen in bisher üblicher Weise an die k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage gebracht werden. Den letzteren bleibt es überlassen, den ihnen untergebenen Aemtern, soferne es für nothwendig erachtet werden sollte, in dieser Hinsicht noch besondere instructive Anleitung zu ertheilen.

§. 11.

Kosten der Steuer-Anlage.

Die auf die Steuer-Anlage erwachsenden unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa. Dieselben werden von den k. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht und von den k. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Festsetzung

zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (»directe Steuern«) eingewiesen.

Die den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses nach Art. 62 Abs. 1 zukommenden Entschädigungen, sowie die Vergütungen an Sachverständige, welche gemäß Art. 38 und 53 Abs. 2 beigezogen werden, sind — auf vorgängige deßfallsige Liquidation — in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Reg Bl. p. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen und anzuweisen.

Die Kosten der Ladung im Falle des Art. 27, sowie die Kosten des Reclamations-Verfahrens, soferne die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, hat der Betheiligte zu tragen.

Den Mitgliedern der nach Art. 30 berufenen Wahl-Versammlung kommt ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Die Gebühren des Distrikts-Polizeibeamten, welcher zum Vorsitze im Steuer-Ausschusse bestimmt ist, richten sich, soferne der Beamte sich zur Verrichtung der betreffenden Geschäfte von seinem Amtssitze zu entfernen hat, nach den allgemeinen Vorschriften über die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener.

III.

Zu Abschnitt III des Gesetzes.

Die

Erhebung der Gewerbsteuer

erfolgt vorläufig an den zur Perception dieser Steuergattung bisher bestimmten Terminen.

Dieselbe wird daher

a) in den diesseitigen Kreisen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1832 (Reg.-Bl. p. 145) in zwei Steuerzielen, wovon das erste am 15. Februar und das zweite am 15. Juli jedes Jahres fällig ist, eingehoben;

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz findet die Perception, nach der daselbst ohnehin bereits bestehenden Uebung, in Quartals-Zielen, sohin am Schlusse der Monate

Dezember, März, Juni und September jedes Finanzjahres, Statt.

Schon das Gewerbsteuer-Edikt vom 15. April 1814 hat „jenen Gewerbsgenossen in Städten und Märkten, welche durch Innungen verbunden sind, gestattet, daß sie die Totalsumme der Gewerbsteuer, welche in einem Steuerdistrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen." Diese Befugniß hat allenthalben da, wo von derselben Gebrauch gemacht wurde, ihre Zweckmäßigkeit bewährt. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 hat daher in Art. 65 nicht nur diese Berechtigung den Gewerbvereinen wieder ertheilt, sondern auch die Bildung von besonderen Genossenschaften zum Zwecke der gemeinschaftlichen Steuer-Umlegung unter der Voraussetzung gestattet, daß sich die betreffenden Genossen in ein und demselben Amtsbezirke befinden. Derartige Genossenschaften können in dem Regierungsbezirke der Pfalz ebenso wie in den diesseitigen Kreisen gebildet werden. — Um diese Art der Steuer-Erhebung möglichst zu begünstigen und zu vereinfachen, bestimmt der Art. 65 Abs. 2, daß auf das für die Dauer von drei Jahren von der Genossenschaft unter sich umgelegte Steuer-Contingent die während der Steuerperiode sich ergebenden Zu- und Abgänge keinen Einfluß üben sollen, es vielmehr während dieser Zeit bei der unveränderten Ablieferung der am Beginne der dreijährigen Periode festgesetzten Totalsumme sein Verbleiben haben dürfe, — wogegen die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und Ablieferung der Gesammtsteuer haftbar erklärt ist. Sollte erfolgter Mahnung ungeachtet die rechtzeitige Ablieferung des Steuerbetrages nicht erfolgen, so muß es dem k. Rentamte vorbehalten bleiben, die Genossenschaft als gelöst zu erklären und die spezielle Steuereinhebung der einzelnen Gewerbtreibenden wieder zu verfügen.

Die Herstellung der aus den revidirten Steuerlisten anzufertigenden Heberegister bleibt den betreffenden Perceptionsämtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der Fatirungsperiode umfassen und die Evidenthaltung der Steuer-Ab- und Zugänge möglich machen.

IV.

Zu den Schlußbestimmungen des Gesetzes.

Bezüglich der

Schlußbestimmungen und transitorischen Verfügungen

des Gesetzes werden hier noch nachstehende Bemerkungen beigefügt:

1. Mit der Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 haben die bisherigen Gewerb-Steuer-Normen sowohl des dießrheinischen Bayern, als der Pfalz außer Wirksamkeit zu treten. Da übrigens das neue Gesetz lediglich die Besteuerung der Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte, sowie das bei der Steuerregulirung zu beobachtende Verfahren im Auge hat, so versteht es sich von selbst, daß die verschiedenen in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden gewerbspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen hiedurch völlig unberührt bleiben. Aus diesem Grunde tritt die in der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 nur insoweit außer Kraft, als deren Bestimmungen den Gegenstand und das Maß der Gewerbsteuer sowie das bei deren Regulirung zu beobachtende Verfahren betreffen; dagegen hat es bei den dortselbst eingeführten — mit dem System der Gewerbefreiheit zusammenhängenden — Gewerbspatenten und deren Gebrauch, dann den Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch derselben auch fernerhin sein Verbleiben. Um in dieser Beziehung jedem Zweifel vorzubeugen, sind in Art. 66. Abs. 4 des Gesetzes jene Paragraphe der Verordnung vom 14. April 1820 genau bezeichnet, deren praktische Geltung fortan aufrecht erhalten bleiben soll.

(Vgl. Stenogr. Berichte Band V. p. 292.)

Die in dem neuen Gesetze hinsichtlich des Verfahrens ertheilten Vorschriften sind durchgängig derart gefaßt, daß dieselben bei den in der Pfalz bestehenden organischen Geschäftseinrichtungen ihre gleichmäßige Anwendung finden können. Bezüglich der Behandlung der Ab- und Zugänge hat der Art. 66 Abs. 4 in Berücksichtigung der in der Pfalz obwaltenden Competenzverhältnisse bestimmt, daß die Abgabe der Steuererklärungen bei Gewerbs-Zu- und Abgängen, welche

im Laufe der Steuerperiode eintreten, nicht sofort bei dem betreffenden Rentamte, sondern bei der einschlägigen Gemeindebehörde stattzufinden habe, von welcher sodann die geeignete Mittheilung an das Steueramt zu bewerkstelligen ist.

2. Das Gesetz vom 1. Juli 1834 „die Steuer-Nachlässe betreffend" bleibt in Bezug auf die neue Gewerbsteuer-Anlage in seiner bisherigen Wirksamkeit.

3. Nach Art. 70 des Gesetzes ist dessen Revision am Schlusse der VI. Finanzperiode vorbehalten. Da sich dieselbe vorzüglich auf den Steuertarif und die Classification der einzelnen Gewerbe unter Zugrundlegung der aus der praktischen Durchführung gewonnenen Erfahrungen zu erstrecken hat, so werden zu diesem Ende noch mehrfache statistische Zusammenstellungen über die aus den Steuerlisten gewonnenen Resultate nothwendig erscheinen. In letzterer Beziehung wird nach Vollzug der Steueranlage pro $18^{52}/_{53}$ besondere Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums erfolgen.

4. Da die nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes in Form von Beischlagprocenten zu erhebende außerordentliche Steuer gemäß Art. 84 des Gewerbsteuergesetzes bei dieser Steuergattung nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung kommt, als der Ertrag der neuen Steueranlage nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche durch die Gewerbsteuer nach ihrem budgetmäßigen Voranschlage mit Dazurechnung der betreffenden Beischlag-Procente zu decken ist: so werden die k. Regierungsfinanz-Kammern hiemit beauftragt, nach definitiver Feststellung der Steueranlage sofort einen nach Rentamtsbezirken geordneten summarischen Ausweis über das pro $18^{52}/_{53}$ zur Einweisung gelangte Gewerbsteuer-Soll und zwar so rechtzeitig anher in Vorlage zu bringen, daß die Frage, ob und in welchem Maße die durch das Finanzgesetz bestimmten Steuer-Beischläge bei der neu angelegten Gewerbsteuer zur Einhebung zu kommen haben, noch vor dem ersten Perceptionstermine entschieden, und die erforderliche Entschließung hierüber an die Steuerbehörden erlassen werden kann.

Die einschlägigen k. Stellen und Behörden werden die Wichtigkeit des in Gegenwärtigem behandelten Gesetzes, durch

welches einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprochen und den seit Jahren über Ungleichheit der Gewerbe-Besteuerung geführten Klagen nach Möglichkeit abgeholfen werden soll, von selbst ermessen und daher allseitig die nöthige Umsicht und Geschäftsthätigkeit aufbieten, um dasselbe in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise in's Leben zu führen.

München den 16. August 1852.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

(Beilage zu den instruktiven Bestimmungen über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852.)

Auszug aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die Gewerbsteuer betreffend.

§. 1.

2c. 2c.

§. 3.

Gegenstand der Gewerbsteuer Art. 1 und 2.

Der I. Abschnitt des Gesetzentwurfes (Art. 1 bis 25) begreift die materiellen Bestimmungen über den Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1, welcher den Gegenstand der Steuer feststellt, enthält sich zwar jeder Definition, bezeichnet jedoch mit Berücksichtigung der in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden administrativen Einrichtungen diejenigen Kategorien von Erwerbsarten, welche von der Gewerbsteuer getroffen werden sollen. Der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung und die allseitig wahrnehmbare Geltung, welche eine große Anzahl der nach der Gewerbeordnung dem freien Betriebe vorbehaltenen Erwerbsarten im Verlaufe der Zeit und bei der raschen Fortbildung der Industrie im Allgemeinen gewonnen haben, endlich die vergleichende Berücksichtigung der Verhältnisse des Pfalzkreises, welche bei der dort-

selbst bestehenden Gewerbfreiheit den Unterschied zwischen konceſſionirten und blos lizenzirten Gewerben nicht kennen, — ließ es nicht nur als zweckmäßig, sondern selbst als unabweislich erkennen, auch die sogenannten freien Gewerbe in den Bereich dieser Steuer unter der Voraussetzung zu ziehen, daß dieselben gewerbsmäßig betrieben werden. In welchen Fällen der gewerbsmäßige Betrieb solcher Erwerbs-Arten vorhanden sei, läßt sich zwar gesetzlich nicht feststellen, und muß daher dem jeweiligen Urtheile der Einsteuerungsbehörden überlassen bleiben, um übrigens auch in dieser Beziehung so weit es möglich ist, feste Anhaltspunkte zu geben, hat der Art 1 einzelne Merkmale näher bezeichnet, bei deren Vorhandenseyn der gewerbsmäßige Betrieb und somit auch die Steuerpflicht schon zufolge gesetzlicher Präsumtion als vorhanden erachtet werden muß.

§. 4.

System der Gewerbesteuer.

Die Fundamentalgrundsätze über den Maßstab der Besteuerung sind in den Art. 3 u. 4 ausgesprochen; die praktische Anwendung der dortselbst angedeuteten Prinzipien ist in Art. 5 und 6, beziehungsweise in den diesen Artikeln als integrirende Bestandtheile angefügten beiden Beilagen enthalten.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß bei der direkten Besteuerung der Ertrag des steuerbaren Objektes die richtigste Basis der Auflage bilde, hat man zur Ausmittlung dieser Steuergrundlage in der Theorie verschiedene Wege bezeichnet und als solche namentlich die beiden Systeme der Fatirung und der Schätzung hervorgehoben.

Die Tauglichkeit von Fassionen beruht auf dem Wissen und der Redlichkeit der Fatenten einer — auf dem Besitze sicherer Controlmittel andererseits. Die Fatirung muß daher als letztes Hilfsmittel zur Ausmittlung eines steuerbaren Ertrages erachtet werden, und erscheint nur da als gerechtfertigt, wo alle anderen äußeren Erkennungszeichen desselben mangeln oder nur mit überwiegender Schwierigkeit und Belästigung des Pflichtigen gewonnen werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte man die Ertragsfatirung als Grundlage der Gewerbsteueranlage um so weni-

ger für entsprechend erkennen, als es dem größeren Theile der Gewerbtreibenden — selbst bei redlichem Willen — kaum gelingen würde, den Ertrag ihrer Gewerbe richtig zu schätzen; eine geordnete Buchführung ist bei Kleingewerben nicht gewöhnlich, dieser oder jener zieht noch eine Kapital- oder Hausrente neben dem Ertrag seines Gewerbes, auf dem platten Lande sind die Handwerker meist zugleich kleine Grundbesitzer — hier fällt das Einkommen aus verschiedenen Quellen so häufig zusammen, daß dem Fatenten eine sichere Ausscheidung seiner verschiedenen Bezüge in der Regel nicht zugemuthet werden könnte.

Eben so wenig genügen Schätzungen, welche den Ertrag der Gewerbe in positiver Größer aussprechen sollen. Schon bei der Boden- und der Hausrente vermag die Schätzung nicht den wirklichen, sondern nur den wahrscheinlichen — unter bestimmten regelmäßigen Verhältnissen zu erwartenden — Ertrag festzustellen. Noch unsicherer ist die Schätzung des Gewerbseinkommens. Die täglichen Aenderungen, in dem Einflusse der Konkurrenz, der stete Wechsel der individuellen Fähigkeiten und der Betriebsmittel entziehen dem Schätzer jeden festen Anhaltspunkt, insbesondere in der Abgleichung der Anlage verschiedener Gewerbe unter sich, — die Schätzung artet in ein regelloses Meinen aus, welches bei jedem Schätzungsgremium eine andere Richtung nehmen, zu beständiger Ungleichheit und Willkührlichkeit führen muß.

So sehr daher auch die Staatsregierung gewünscht hätte, ein System in Anwendung bringen zu können, durch welches die Basis der Besteuerung für alle Gewerbe in einem möglichst einfachen Grundsatze gegeben wäre, so ist dieselbe doch nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle derartige Versuche an der praktischen Ausführbarkeit scheitern. Unter diesen Verhältnissen hat sich der vorliegende Entwurf für das System einer spezifiken Steuer-Classifikation sämmtlicher Gewerbskategorien nach bestimmten Steuersätzen entschieden, und die Fatirung und Schätzung hiebei nur als Hilfsmittel in so weit benützt, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien.

§. 5.

Ausscheidung und Begriff von Normal- und Betriebs-Anlage. — Art. 3 u. 4.

Die Hauptgesichtspunkte, welche man sich bei der Durchführung dieses Systems als Endzweck vor Augen stellen mußte, waren:

„einmal eine richtige Classifikation der verschiedenen Gewerbs-„gattungen untereinander nach dem erfahrungsgemäßen „Verhältnisse ihrer absoluten Ertragsfähigkeit;

„sodann die Aufstellung entsprechender Normen „zur Ausmessung der Steueranlage der einzelnen Ge-„werbtreibenden derselben Kategorie nach der relativen „Rentirlichkeit ihres Geschäftes, d. h. die Aufstel-„lung von Normen, nach welchen bei dem schwung-„hafteren Betriebe eines Gewerbes die Steueranlage „in einer dem muthmaßlichen Ertrage entsprechenden „Weise erhöht und dadurch das wahre Verhältniß „zwischen der Besteuerung des ausgedehnteren gegen-„über dem kleineren Gewerbsbetriebe vermittelt wird;

„endlich die Berücksichtigung der Größe des Mark-„tes bei jenen Gewerben, welche zunächst auf den „Lokalabsatz beschränkt sind, und zwar dieß durch ent-„sprechende Rücksichtsnahme auf die Bevölkerung des „Ortes, wo das bezügliche Gewerbe betrieben wird.“

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien und zugleich zur Ermöglichung ihrer praktischen Systematisirung hat der Entwurf die Bestimmung an die Spitze gestellt, daß jede Gewerbssteueranlage in eine Normal- und in eine Betriebs-Anlage zu zerfallen habe.

Jeder, der eine Gewerbskonzession oder Lizenz sucht, oder ein Patent löst, gibt die Absicht zu erkennen, das Gewerbe wenigstens für seine Person ausüben zu wollen; er hat die natürliche oder gesetzliche Präsumtion für sich, daß er sich im Besitze der nöthigen Fähigkeiten und Betriebsmittel befinde. Hieraus ergibt sich der Schluß, daß jeder, der die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes erwirkt hat, auch mindestens jene Steuer bezahlen muß, welche dem aus dem einfachen Betriebe zu erzielenden Ertrage angemessen ist. Diese einfache individuelle Ausübung eines Gewerbes durch die Person Eines Berechtigten ist es, was

der Gesetzentwurf unter Normalbetrieb begreift, und mit einer unveränderlich festgestellten nach der absoluten Rentirlichkeit der verschiedenen Gewerbskategorien bemessenen Steuer als Normalanlage belegt. Jede mögliche industrielle Erweiterung des Gewerbsbetriebes ist bei dieser Normalanlage unberücksichtiget.

Daß der größere Gewerbsertrag mehr steuern müsse als der geringere, bedarf keiner grundsätzlichen Erörterung. Da nun die Gewerbe derselben Kategorie sehr verschieden betrieben werden können, so geht hieraus von selbst hervor, daß die Normalanlage allein, welche lediglich den erfahrungsgemäßen Ertrag aus der individuellen Ausübung eines Gewerbes, nach gewöhnlichem einfachen Betriebe besteuert, in dem Gewerbsteuersysteme nicht ausreichen könne, sondern noch eine weitere Anlage gegeben sein müsse, welche die verschiedenen Gradationen des Betriebes, den veränderlichen Betriebsumfang des Gewerbes zur Besteuerung zieht. Diese nach der größeren oder geringern Betriebsausdehnung steigende oder fallende Steueranlage ist es, welche der Entwurf als Betriebsanlage bezeichnet, und welche ihrer Natur gemäß nicht nach einem unveränderlichen, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibenden Steuersatze ausgesprochen werden kann, sondern in zeitweise veränderlicher Steuergröße den verschiedenen Schwankungen und Gestaltungen des Betriebsumfanges zu folgen hat.

Die Betriebsanlage kann übrigens die Betriebausdehnung nur so weit in's Auge fassen, als dieselbe sich äußerlich — in erkennbaren Merkmalen der Geschäftserweiterung — darstellt; alle höheren Potenzen, größere individuelle Fähigkeit und Spekulationsgeist des Gewerbtreibenden und deren Einfluß auf die industrielle Hebung des Geschäftes und seines Ertrages können in dieser Anlage nicht zur Computation kommen. Der Art. 4 hat demgemäß unter lit. a bis c jene äußerlich erkennbaren Erscheinungen bezeichnet, nach welchen der größere oder geringere Betriebsumfang eines Gewerbes bemessen und die Betriebsanlage regulirt werden soll. Nur bei jenen Gewerbsgeschäften, bei welchen solche äußerliche Merkmale als Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges nicht gewonnen werden können, wie dieß namentlich bei größeren Handelsgeschäften der Fall ist,

will der Entwurf einen gewissen Spielraum bestimmen, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den jeweilig bestehenden Geschäftsverhältnissen stattfinden soll.

§. 6.

Steuerskala und Steuertarif; grundsätzliche Beleuchtung derselben — Art. 5 und 6 nebst Beilagen.

Die Normal- und Betriebsanlage zusammen bilden dem Vorerwähnten zufolge die Gesammtsteuer jedes einzelnen Gewerbsunternehmens.

Die spezifike Anwendung dieses Systems auf die verschiedenen Gewerbsgattungen ist durch die Steuerskala und den Steuertarif praktisch geregelt.

Mittelst der Beigebung einer eigenen Steuerskala, welche die Gradation der Tarifsätze nach bestimmten (in römischen Ziffern fortlaufenden) Klassen ordnet, ist es möglich geworden, in dem Tarif durchgehends die Steuerbeträge nur mit den Klassenziffern der Skala zu bezeichnen, zugleich ist aber mit der Anwendung dieser Skala auch die entsprechende Berücksichtigung der Absatzverhältnisse dadurch gegeben, daß jede Steuerklasse verschiedene und zwar nach der Bevölkerung des Betriebsortes in vier Abtheilungen steigende Geldbeträge repräsentirt, welche je nach dem Orte, wo das Gewerbe ausgeübt wird, sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriesanlage in Anwendung gebracht werden sollen, so ferne nicht einzelne Gewerbe erfahrungsgemäß von dem Lokalabsatze unabhängig sind, in welchen Fällen sodann nach der in der Rubrik „Bemerkungen" des Tarifs jedesmal beigefügten Bemerkung ohne Rücksicht auf den Betriebsort der für die höchste Bevölkerungsklasse bestimmte Steuersatz in Berechnung zu bringen ist.

Der Steuertarif enthält in der ersten Abtheilung die für das betreffende Gewerbe bestimmte Normalanlage, in der zweiten die Vorschriften für Berechnung der Betriebs-Anlage. Ein flüchtiger Blick in den Tarif zeigt, daß derselbe in Aufzählung der Gewerbe viel reichhaltiger ist, als jene Tarife, welche den früheren Verordnungen vom 15. April 1814 und vom 14. April 1820 beigegeben sind. Die Ursache hievon liegt nicht nur in der fortschreitenden

Ausbildung des Gewerbewesens im Allgemeinen und der damit immer fühlbarer gewordenen Mangelhaftigkeit der älteren Tarife, sondern auch darin, daß die Vereinigung der Gesetzgebungen der Pfalz und des dießrheinischen Bayern eine möglichst genaue Aufzählung sämmtlicher sowohl dort wie hier vorkommenden Gewerbe erforderte, und die Ausdehnung des Steuergesetzes auf die sogenannten freien Erwerbsarten, soferne sie gewerbsmäßig betrieben werden, den Kreis der steuerbaren Gewerbe wesentlich erweiterte. Zur Erleichterung der Handhabung hat übrigens der Tarif, wie die am Eingange desselben vorangeschickte Uebersicht ausweist, die verschiedenen Gewerbsgattungen in einzelne größere Gruppen zusammengestellt und in diesen so weit thunlich nach dem Alphabete geordnet.

Die Klassifikation der einzelnen Gewerbe bildete den einflußreichsten Theil der bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gestellten Aufgabe, da dieselbe zunächst den numerischen Maßstab der Besteuerung feststellt; sie bildet aber auch zugleich den schwierigsten Theil der Aufgabe, da sie nicht blos die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe im ganzen Umfange des Königreichs in's Auge zu fassen, sondern auch die Bestimmung ihrer durchschnittlichen absoluten Rentabilität aus der allgemeinen Erfahrung zu schöpfen hatte....

Da, wie schon früher bemerkt, die Normalanlage nur die einfachste (individuelle) Ausübung eines Gewerbes in Betracht zieht, so mußte dieselbe allenthalben so mäßig gehalten werden, daß sie dem Gewerbtreibenden selbst bei der geringst möglichen Geschäftsausdehnung zu keiner drückenden Last wird. Da nun die Erfahrung lehrt, daß einzelne gewerbsmäßig betriebene Erwerbsarten kaum auf einer höheren Stufe der Ausbildung stehen, wie die Taglohnarbeit, so muß die Steuer derartiger Gewerbe ziemlich gleichen Schritt mit der Besteuerung des Taglöhners halten. Die erste Klasse der Steuerskala hat daher den niedrigen Satz von 15 Kreuzern auf dem platten Lande bis zu einem Gulden in den größten Städten als Ausgangspunkt genommen. Die mäßige Progression der einzelnen Steuerklassen macht es hienach möglich, die fortschreitend rentirlicheren Gewerbe mit einer ihrer respektiven Ertragsfähigkeit entsprechenden

Normalanlage zu klassifiziren, und damit das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Gewerbsgattungen zu ordnen.

Für die Normen zur Berechnung der Betriebsanlage, d. h. für den Maßstab, nach welchem die Steueranlage mit dem schwunghafteren Gewerbstriebe sich erhöhen soll, lassen sich in der Theorie nicht die geringsten Anhaltspunkte auffinden, der praktische Blick auf den Stand der einzelnen Gewerbe in Bayern, auf ihre größere oder geringere Ausbildung, auf den durch ihren Betrieb im Allgemeinen zu erzielenden Unternehmergewinn kann hier allein entscheiden. Der Prüfstein der über die Berechnung der Betriebsanlage gegebenen Normen kann daher für alle vorkommenden Fälle nur in der Beantwortung der Frage gefunden werden, ob das aus der Anwendung jener Normen sich ergebende Resultat der Steueranlage des schwunghafter betriebenen Gewerbes gegenüber den minder schwunghaft betriebenen in der That dem Verhältnisse ihrer gegenseitigen Ertragsfähigkeit entspricht und somit der Steuerleistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbtreibenden angemessen ist. Von diesem Gesichtspunkte allein ist die Regierung bei Feststellung der Vorschriften für die Betriebsanlage ausgegangen und hat es sich gleichzeitig zur Aufgabe gemacht, dieselben in möglichst einfachen, von künstlichen Combinationen freien und daher praktisch leicht anwendbarere Formen zu geben.

§. 7.

(Erörterung zu den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage.)

Der Art. 4. des Entwurfes hat, wie schon oben erwähnt worden, die Bemessung **der Betriebsanlage** nach äußerlich kennbaren Merkmalen als Regel aufgestellt, und unter diesen Merkmalen vor Allem:

A. die Zahl der in einem Gewerbsgeschäfte verwendeten Gehilfen

als Anhaltspunkt bestimmt.

Was der Entwurf unter Gewerbsgehilfen versteht, und in welcher Weise dieser Begriff nach den verschiedenen Geschäftsverhältnissen bei dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes aufzufassen ist, darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 12 bis 16 enthalten.

Daß die Anwendung der Gehilfenzahl als Faktor der Steuerberechnung nicht für alle Gewerbsgattungen in gleichem Maßstabe erfolgen konnte, erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe. Demungeachtet war es möglich, wenigstens bei einem großen Theile der Gewerbe gleiche Grundsätze in letzterer Beziehung durchzuführen.

Bei dem Umstande nämlich, daß die Normalanlage (nach den früher entwickelten Motiven) fast durchgängig sehr mäßig gegriffen wurde, — bei der Erfahrung ferner, daß der Arbeitsverdienst beziehungsweise die Leistung eines gewerbkundigen Gehilfen in der Regel jenem des Gewerbmeisters gleich zu achten ist, in der Erwägung endlich, daß das Betriebskapital mit der größeren Zahl der Gehilfen nicht gleichmäßig steigt und um des Gehilfen willen nicht verdoppelt werden muß, folglich durch den vervielfältigten Umsatz des einfachen Betriebskapitals bei vermehrter Gehilfenzahl der Vortheil des Meisters in rascher Progression wächst — ist man zu der Ansicht gelangt, daß bei der Mehrzahl der mechanischen Gewerbe, dann der Detailhandlungsgeschäfte und der Gastwirthschaften sich die Ertragsfähigkeit in gleichem Maße mit der Zahl der Gehilfen vervielfältige, beziehungsweise die größere Ertragsfähigkeit in der größeren Zahl der Gehilfen gleichmäßig repräsentirt werde, und daher eine dem Leistungsvermögen entsprechende Steueranlage zu erzielen sei, wenn man die tarifmäßig festgesetzte Normalanlage nach der Zahl der Gehilfen vervielfältigt, d. h. den Betrag der Normalanlage für jeden einzelnen Gehilfen als Betriebsanlage in Ansatz bringt. Nur bezüglich des ersten Gehilfen glaubte man in allen Fällen der angedeuteten Art eine Ausnahme insoferne statuiren zu sollen, daß für diesen nur der halbe Betrag der Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht wird, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits eine Erleichterung für die kleinen Gewerbe im Allgemeinen dadurch begründet werden wollte, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gewerben ein Gehilfe gehalten werden muß, ohne daß der Absatz des Geschäftes dessen volle Beschäftigung möglich macht und daher derselbe auch nur theilweise bei der Be-

rechnung der Betriebsanlage in Komputation gezogen werden kann.

Nach der hier erörterten Norm ist die Betriebsanlage der laufenden Nummer 1 des Tarifs sowie aller folgenden Gewerbe regulirt, bei welchen in der Rubrik „Betriebsanlage" auf die bei Nr. 1 angegebenen Vorschriften verwiesen ist.

Ein Schuhmacher (Nr. curr. 252 des Tarifs) zahlt hienach beispielsweise in München:

wenn er ohne alle Gehilfen arbeitet die Normalanlage nach Steuerklasse III mit	3 fl. — kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage mit	3 fl. — kr.
und als Betriebsanlage	1 fl. 30 kr.
in Summa	4 fl. 30 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage mit	3 fl. — kr.
und als Betriebsanlage für den ersten Gehilfen	1 fl. 30 kr.
für die folgenden drei je 3 fl. . . .	9 fl. — kr.
in Summa	13 fl. 30 kr.

Ein Schuhmacher in einer Stadt von 3000 Seelen zahlt in gleichem Verhältnisse:

wenn er ohne Gehilfen arbeitet . . .	1 fl. 30 kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage von	1 fl. 30 kr.
als Betriebsanlage	— fl. 45 kr.
in Summa	2 fl. 15 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage von	1 fl. 30 kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	— fl. 45 kr.
für jeden folgenden 1 fl. 30 kr. i. e. .	4 fl. 30 kr.
in Summa	6 fl. 45 kr.

Wie schon erwähnt, ließ die Vielfältigkeit der Verhältnisse nicht zu, diesen Maßstab bei allen Gewerben, deren Betriebsanlage unter Zugrundelegung der Gehilfenzahl berechnet werden soll, in Anwendung zu bringen. Nament-

lich konnte bei einzelnen mechanischen Handwerken, welche eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Gehilfen untergeordneter Befähigung beschäftigen, wie Dachdecker, Maurer, Pflasterer u. dgl. nicht für jeden Gehilfen der ganze Betrag der betreffenden Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden, sondern es mußte, um das wahre Verhältniß der Steuerleistungsfähigkeit festzuhalten nur eine bestimmte Quote der Normalanlage als Maßstab der für den einzelnen Gehilfen in Berechnung zu bringenden Betriebs-Anlage festgesetzt werden.

Ebenso waren von dem oben erwähnten Grundsatze abweichende Bestimmungen für die Berechnung der Betriebs-Anlage der Fabriken nothwendig. Schon der Umstand, daß die meisten Fabriken, insbesondere jene, deren Produktion auch als Kleingewerbe vorkommt, mit einer verhältnißmäßig höheren Normalanlage klassifizirt werden mußten, machte es unmöglich, den Satz der Normalanlage mit jedem Gehilfen fortschreitend zu vervielfältigen. Auch konnte der Unterschied zwischen eigentlichen Geschäftsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern, wie ihn Art. 12 aufstellt, auf die Fabriken keine Anwendung finden, da das Prinzip der größeren Arbeitstheilung bei fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theils der Arbeiter dort, wo großartige Maschinen thätig sind, jene Unterscheidung nicht als praktisch durchführbar erkennen ließ. In Abtheilung E des Tarifs ist daher zur Berechnung der Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl jeweilig ohne Rücksicht auf den Betrag der Normalanlage ein besonderer Klassensatz festgesetzt, welcher nach der im Gesetzartikel 13 enthaltenen Bestimmung als durchschnittlicher Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen in Ansatz zu kommen hat, ohne Unterschied ob der Gehilfe in die Klasse der merkantilen oder der technischen Gehilfen, in die Klasse der Arbeiter mit erlernter Handwerksfähigkeit oder in jene der bloßen Fabrikarbeiter oder sonstiger untergeordneter Arbeiter gehört. Bei diesem durchschnittlichen Ansatze und bei dem Umstande, daß die fabrikmäßigen Unternehmungen regelmäßig ohnehin eine größere Anzahl von Gehilfen verwendet wird, erschien es andererseits nicht nothwendig,

eine ausnahmsweise Ermäßigung des Steuer-Satzes für den ersten Gehilfen, wie dieß bei den Kleingewerben geschehen ist, eintreten zu lassen.

Eine Maschinenfabrik, welche beispielweise

1	Ingenieur
2	Werkführer
1	Kassier
1	Verwalter
10	Dreher
20	Schlosser
30	Schmiede
10	Schreiner
6	Gießer
1	Lakierer
8	Knechte
90	Personen in Summa

beschäftigt, hätte demgemäß nach Nr. curr. 591 des Tarifs und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse XI mit . . . . 20 fl. — kr.

als Betriebsanlage für jeden der obenbezeichneten 90 Personen den Satz der Klasse II á 2 fl. d. i. . . . . 180 fl. — kr.

sohin im Ganzen als Gewerbsteueranlage 200 fl. — kr.

B. Als weiteren äußerlich kennbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges bezeichnet das Gesetz die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen. Wie der Tarif zeigt, hat man diesen Anhaltspunkt bei einer geringeren Anzahl von Gewerbsgattungen zur Bemessung der Steuerpflicht gewählt, und hievon nur da Gebrauch gemacht, wo sich in der Gehilfenzahl schwer ein richtiger Maßstab finden läßt oder man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zahl der Gewerbsvorrichtungen den Umfang des Geschäftes und sein Betriebs-Verhältniß vorherrschend zu repräsentiren geeignet sei.

Die einzelnen Modalitäten dieser Art der Betriebsan-

lage sind in dem Tarife betreffenden Ortes vorgetragen und wird daher auf die dortselbst enthaltenen Bemerkungen unter dem Beifügen Bezug genommen, daß der Entwurf auch hier sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, das Maß der Steuer nach den Gewerbsvorrichtungen so zu stellen, daß die nach dieser Norm behandelten Gewerbe in dem Resultate ihrer Steueranlage einen vollkommen verhältnißmäßigen Schritt mit dem Steuermaße der nach der Gehilfen-Zahl angelegten Gewerbe halten.

In der Natur des Sachverhältnisses ist es übrigens gelegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Geschäftsvorrichtungen als Maßstab zur Bemessung der Betriebs-Anlage gewählt sind, ein bestimmter Theil dieser Vorrichtungen jederzeit bei der Berechnung vorneweg außer Ansatz gelassen werden muß, indem eine gewisse — wenn auch geringe — Anzahl von Vorrichtungen selbst zu dem einfachsten Betriebe des bezüglichen Gewerbes nothwendig ist, und sohin die zu diesem einfachsten Betriebe nöthigen Vorrichtungen bereits in der für das betreffende Geschäft festgesetzten Normalanlage repräsentirt sein müssen. Auch in dieser Beziehung sind die einschlägigen Bestimmungen in dem Steuer-Tarife zu finden.

Einige Beispiele mögen zur sachdienlichen Erläuterung hier Platz finden.

Ein Lohnkutscher (Nr. 532 des Tarifs) in einer Stadt von 12,000 Einwohnern, welcher durchschnittlich 6 Pferde hält, zahlt

als Normalanlage nach Klasse IV den Betrag von	3 fl. — kr.
als Betriebsanlage für die ersten zwei Pferde nichts,	
für die folgenden vier Pferde je 1 fl. 30 kr. als halben Betrag der Normalanlage sohin	6 fl. — kr.
Gesammtsteuer	9 fl. — kr.

Eine Gespinnstanstalt (Nr. curr. 561 des Tarifs) in welcher durchschnittlich 3,000 Spindeln arbeiten, zahlt — und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes

als Normalanlage nach Klasse V . . . 5 fl. — kr.
als Betriebsanlage von den ersten 100 Spindeln nichts, von den weiteren 2,900 Spindeln für je 25 den Betrag der I. Klasse mit 1 fl., sohin . . . . 116 fl. — kr.

Summa der Steueranlage 121 fl. — kr.

Keiner besonderen Ausführung wird es bedürfen, daß nach der Absicht des Gesetzentwurfes die Gehilfenzahl und die Zahl der Geschäftsvorrichtungen zwei getrennte, selbstständige Faktoren zur Bemessung der Betriebsanlage sein sollen und daß demnach, wenn bei einem Gewerbe dem Tarif zufolge die Vorrichtungen den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage abgeben, nicht zugleich auch die in diesem Gewerbe verwendeten Gehilfen zur Computation kommen können und umgekehrt, wie dieß auch aus den vorangeführten Beispielen ersichtlich ist.

C. Die Menge des Erzeugnisses bildet nur bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage, und zwar bei letzteren, weil hier, namentlich was die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien betrifft, ein anderer Maßstab sich nicht füglich in Anwendung bringen ließ — bei ersteren dagegen aus dem Grund, weil dort der Malzverbrauch einen um so sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung der Geschäftsausdehnung gibt, als die Größe desselben durch den an das Staats-Aerar bezahlten Malzaufschlag durchgängig mit Zuverläßigkeit kontrolirt werden kann. Die Berechnung der Betriebs-Anlage findet hier am zweckmäßigsten nach bestimmten Geldgrößen vom Schäffel Malz, beziehungsweise vom Eimer des Branntweinerzeugnisses statt, worüber die näheren Bestimmungen unter Nr. curr. 670 bis 672 des Tarifs enthalten sind.

Die Normalanlage hat bei diesen Gewerbsgattungen — und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem dem ganzen Tarife zu Grunde liegenden Prinzip — nur den Zweck, den Minimalbetrag der Steuer festzustellen, welcher in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Größe der Geschäftsausdehnung bezahlt werden muß; deßhalb ist auch bei den Vor-

schriften über Berechnung der Betriebsanlage jenes Maß des Erzeugnisses von der Betriebsanlage freigelassen, welches bereits in der Normalanlage repräsentirt erscheint. Jeder Bräuer, welcher weniger als 50 Schäffel Malz versiedet, hat demnach ohne Rücksicht auf die Schäffelzahl des verbrauchten Malzes mindestens den Satz der Klasse V mit 5 fl. zu bezahlen. Derjenige Bräuer dagegen, welcher mehr als 50 Schäffel einsiedet, zahlt für den Verbrauch der ersten 50 Schäffel ebenfalls den Betrag von 5 fl. als Normal-Anlage, außerdem aber vom 51sten Schäffel an für jedes folgende Schäffel 6 kr. als Betriebsanlage.

In analoger Weise findet die Steuerberechnung bei den gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien (Nr. curr. 672) statt. Nur bei den als Nebengewerbe betriebenen Brennereien (Nr. curr. 671) hat man in Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen und des Nahrungsstandes der kleinen Bräuer eine Ausnahme insoferne statuirt, als hier von Erhebung einer Normalanlage gänzlich Umgang genommen und die ersten 10 Eimer des erzeugten Fabrikates in allen Fällen auch bei Berechnung der Betriebsanlage außer Ansatz gelassen werden sollen, so daß die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien, wenn sie im Durchschnitt nicht mehr als 10 Eimer jährlich liefern, von der Gewerbsteueranlage gänzlich befreit bleiben, und auch bei größerem Betriebe noch eine mäßige Begünstigung (durch die Nichtberechnung der ersten 10 Eimer nämlich) genießen.

D. Nur als ein schlüßliches Auskunftsmittel für jene Gewerbe, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage gefunden werden können, ist ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben worden, innerhalb dessen die Steuer-Anlage von der Einsteuerungsbehörde bemessen werden soll. Wie die Einsicht des Tarifs zeigt, ist diese Art der Steuer-Bemessung auf möglichst wenige Gewerbskategorien beschränkt und hat namentlich nur bei Großhandelsgeschäften und den hiemit verwandten Unternehmungen Platz gegriffen. Die Anwendung der desfalls in dem Tarife gegebenen Vorschriften wird kaum auf wesentliche Schwierigkeiten stossen.

Ein Großhandlungsgeschäft hat nach Nr. 336 des

Tarifs als Normalanlage den Betrag der Steuerklasse XIV mit 50 fl. zu bezahlen. Als Betriebsanlage hat einer der Klassensätze I bis XXVII in Berechnung zu kommen; es kann demgemäß als solche der Betrag von 1, 2, 3 fl. u. s. w. bis zu dem Satze von 500 fl. festgestellt werden. Bestimmt nun die Einsteuerungsbehörde als Betriebsanlage z. B. den Klassensatz XVI, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50 fl.	— kr.
als Betriebsanlage	80 fl.	— kr.
Gesammtsteuer	130 fl.	— kr.

wird als Betriebsanlage der Klassensatz XXVII bestimmt, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50 fl.	— kr.
als Betriebsanlage	500 fl.	— kr.
Gesammtsteuer	550 fl.	— kr.

Die Direktiven für Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb des in dieser Beziehung gegebenen Spielraumes lassen sich im Gesetze nicht spezialisiren; sie müssen aus den Verhältnissen des konkreten Falles gewonnen werden. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, beziehungsweise der bei dessen Betrieb muthmaßlich zu erzielende Unternehmergewinn haben auch hier den nächsten Anhaltspunkt der Beurtheilung zu bilden; die weiteren Anhaltspunkte werden sodann in dem Verhältnisse des muthmaßlichen Unternehmergewinnes anderer, nach bestimmten äußerlichen Merkmalen besteuerter Gewerbe oder Fabriken, d. h. in der Angleichung der zu wählenden Steuerklasse an die sich berechnende Betriebsanlage der letzteren zu suchen sein.

§. 8.

(Erläuterung der in Art. 7 bis 20 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.)

In dem Vorhergehenden sind die nöthigsten Erörterungen über den Tarif und die in demselben bezüglich der einzelnen Gewerbsgattungen enthaltenen Vorschriften dargelegt worden.

Um übrigens den speziellen Bestimmungen des Tarifs die entsprechende praktische Anwendbarkeit zu geben, waren

noch mehrfache allgemeine Bestimmungen nothwendig, welche eben wegen ihrer allgemeinen Natur in dem Tarif nicht wohl Platz greifen konnten, und denen daher die geeignete Stelle in dem Gesetze selbst angewiesen werden mußte.

Diese — die Anwendung des Tarifs erläuternden — Bestimmungen sind in den Art. 7 bis 20 enthalten.

Zu Art. 7.

Nachdem der ganze Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Ertragsfähigkeit des Gewerbes nach seinem jeweiligen Betriebsumfange den Maßstab der Steuer zu geben habe, so liegt es in der Consequenz, daß bei der Steuer-Anlage nur der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes in Betracht gezogen werden kann, und bei der Einreihung unter die in dem Tarif aufgeführten Gewerbsgattungen um deßwillen als maßgebend entscheiden muß, weil der wirkliche Ertrag des Gewerbes nicht von den Befugnissen des Ausübenden, sondern vielmehr von der faktischen Gestaltung und Ausdehnung des Betriebes abhängt. Diesen Satz festzustellen ist der Zweck des Art. 7. Wenn daher z. B. ein Kaufmann eine sogenannte allgemeine Handlungsgerechtsame besitzt, welche ihm die Befugniß gibt, alle Waarengattungen — mit Ausnahme weniger statutarisch bestimmter Artikel — zu führen und derselbe beschränkt sich auf den Handel mit Modewaaren, so wird derselbe eben auch nur als Modewaarenhändler (nach Nr. 440 des Tarifs) besteuert. Wer die Conzession zu einer vollständigen Gastwirthschaft besitzt, sich jedoch darauf beschränkt, eine Bierwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen zu halten, wird nicht nach Nr. 544 oder 545, sondern lediglich nach Nr. 548 des Tarifs — als der seinem thatsächlichen Geschäftsbetriebe entsprechenden Gewerbsgattung in Steuer genommen u. s. w.

Zu Art. 8 u. 9.

Da die Berechnung der Betriebsanlage sich auf bestimmte äußerliche Merkmale der Betriebsausdehnung stützt, so mußte das Gesetz einen gewissen Zeitraum feststellen, nach welchem der durchschnittliche Stand jener Merkmale erhoben und der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden soll. Zu

diesem Zwecke hat der Entwurf in Art. 8 und 9 für alle Fälle den durchschnittlichen Stand des Betriebes während der der Erklärung vorhergegangenen drei Jahre als maßgebend bezeichnet. Dieser dreijährige Durchschnitt läßt nicht nur der Beurtheilung der Betriebsverhältnisse eines Gewerbes genügenden Spielraum, um bei der streng arithmetisch vorgezeichneten Steuerberechnung den nachhaltig wahren Stand derselben zu Grunde legen zu können, sondern es liegt hierin zugleich die Rechtfertigung dafür, daß die nach dreijährigem Durchschnitt bemessene Betriebsanlage andererseits auch während eines dreijährigen Zeitraums — ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa sich wechselweise ergebenden Betriebsveränderungen — unverändert forterhoben werde. (Art. 55 des Entwurfes.)

Die Art. 10 und 11 enthalten lediglich ergänzende Bestimmungen zu dem in den vorhergehenden beiden Artikeln durchgeführten Grundsatze.

Zu Art. 12 bis 16.

Art. 12 bis 16 handelt von den Gewerbsgehilfen. Da die Art. 12 und 13 bereits in der Erörterung der über die Betriebsanlage aufgestellten Vorschriften in §. 7. lit. A. gegenwärtiger Motive besprochen worden sind, die hiemit weiter in Verbindung stehenden Artikel 14, 15 und 16 des Entwurfes aber ihre Motive selbstredend in sich tragen, so kann hier von einer näheren Erläuterung derselben Umgang genommen werden.

Zu Art. 17.

Der Art. 17 findet lediglich in dem dießrheinischen Bayern Anwendbarkeit, da nur nach den hieselbst geltenden Gewerbsgesetzen eine Verpachtung von Gewerbsrechten vorkommen kann. Die subsidiäre Haftung des Verpächters erscheint übrigens nicht nur rechtlich begründet, sondern auch im Interesse des Staatsärars finanziell geboten.

Zu Art. 18.

Uebereinstimmend mit dem Geiste des ganzen Gesetz-Entwurfes, welcher allenthalben die wirkliche Ertragsfähigkeit und die thatsächliche Betriebsgestaltung ins Auge faßt, hat der Art. 18 die Bestimmung getroffen, daß, wenn

von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, für jedes einzelne Gewerbe die betreffende Normal- und Betriebsanlage zur Erhebung zu gelangen hat. Die in Abs. 2 dieses Art. statuirten Ausnahmen sind in der Natur der Sache begründet. Daß ein Instrumentenmacher, der sein Produkt durch Arbeiten hervorbringt, welche in das Gewerbe der Schlosser, Drechsler, Glasschleifer, Schreiner u. s. w. einschlagen, nicht eigens als Schlosser, Drechsler, Glasschleifer und Schreiner, sondern eben nur als Instrumentenmacher zur Besteuerung zu kommen hat, ist einleuchtend; bei Fabriken, und Manufakturen kommt dieses Verhältniß mannigfach vor. Ebenso kann ein Gasthofbesitzer, welcher der Beschaffenheit seines Geschäftes gemäß in seinem Gasthofe außer der Beherbergung und Bewirthung von Fremden zugleich auch Wein in seinem Gastzimmer ausschenkt, ein Billard hält und Kaffee verabreicht, nur als Gasthof-Besitzer (nach Nummer 544 des Tarifs) nicht aber auch zugleich als Weinwirth und als Kaffetier besteuert werden und dgl. mehr. Von praktischer Wichtigkeit erscheint die analoge Anwendung dieser Anschauungsweise auf Handelsgeschäfte mit gemischten Waaren. Da nämlich der Tarif den allgemeinen Begriff »Kaufleute« absichtlich vermieden und in Abtheilung B. 2, nur die Detailhandlungsgeschäfte nach bestimmten Waarengattungen aufgeführt hat, auf der andern Seite aber die Erfahrung lehrt, daß sehr häufig in ein und demselben Geschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß es möglich wäre, in dem Tarif für jede derartige Waaren-Combination einen besondern Steuersatz zu normiren, so hat der Abs. 3 des Art. 18 zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt, daß in solchem Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Gewerbes bildet, und eventuell der Steuersatz des höherbesteuerten der bezüglichen Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen sei.

Da der Ausspruch über die in dem ebenbesprochenen Art. 18 behandelten Fälle nach Art. 35 des Entwurfes dem Steuerausschusse vorbehalten ist, so dürfte die entsprechende Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Gewerbe

obwaltenden Geschäftsverhältnisse hinreichend gesichert erscheinen.

Zu Art. 19.

Bekanntlich führt eine große Anzahl von mechanischen Handwerken — namentlich in größern Städten — neben ihrem Gewerbsbetriebe auch einen offenen Laden, in welchem die aus der betreffenden Werkstätte hervorgegangenen Arbeiten feil geboten werden. Bei der Erwägung der Frage, ob ein derartiges Ladengeschäft als besonderes Gewerbe neben der Ausübung des bezüglichen Handwerks zu betrachten sei, ist die Staatsregierung von der Auffassung ausgegangen, daß, so lange der Gewerbsmann in seinem Laden lediglich selbsterzeugte Produkte ausbietet, die Haltung des Ladens nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft betrachtet werden könne. Bei einzelnen Gewerben z. B. Hutmachern, Bürstenbindern, Parapluimachern, Säcklern u. s. w. wird sogar die Kundschaft in der Regel blos auf diese Weise gewonnen und befriedigt. Je größer oder geringer die in den Laden gezogene und auf diese Art befriedigte Kundschaft ist, desto größer oder geringer gestaltet sich in gleichem Maße die Ausdehnung des Geschäfts-Betriebes, desto mehr oder weniger Gehilfen, desto mehr oder weniger Geschäfts-Vor- und Einrichtungen sind dem betreffenden Geschäftsmanne nothwendig. Da nun der höhere oder niedrigere Stand des Betriebs schon a priori bei Bemessung der Betriebsanlage in Berücksichtigung gezogen ist, die mit dem Ladenabsatze gleichen Schritt haltende Geschäfts-Ausdehnung sohin bereits in der Steueranlage des Gewerbes an sich getroffen ist, so sind keine genügenden Gründe gegeben, die Haltung des Ladens, so lange sich der Verkauf auf die eigenen Erzeugnisse des Steuerpflichtigen beschränkt, noch als einen besondern Faktor der Steuerberechnung in Computation zu ziehen. Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß die in dem Ladengeschäfte verwendeten Gehilfen (Ladendiener 2c. 2c.) als Geschäftsgehilfen des bezüglichen Handwerks in Berechnung gebracht werden müssen. Sofern dagegen der Gewerbsmann auch fremde Waaren zum Verkaufe führt, oder eine Niederlage eigener Produkte

außerhalb des Betriebsortes hält, fallen die vorangedeuteten Gründe weg und hat die Besteuerung des Handelsgeschäftes neben der Besteuerung des Handwerkes stattzufinden. Die nach diesem Gesichtspunkte entworfenen Bestimmungen sind in Artikel 19 enthalten. Wenn daher beispielweise ein Hutmacher in München sechs Gesellen beschäftigt, und zum Verkauf seiner selbst gefertigten Hüte einen Laden hält, in welchem ein Ladenmädchen servirt, so hat derselbe zu entrichten:

als Normalanlage nach Nr. 101 des Tarifs den Betrag von	4 fl.	—	kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	2 fl.	—	kr.
für die folgenden fünf Gesellen je 4 fl.	20 fl.	—	kr.
für das Ladenmädchen als 7. Gesellen	4 fl.	—	kr.
in Summa	30 fl.	—	kr.

Führt derselbe in seinem Laden auch Pariserhüte, so wird zu der Steueranlage noch ein Beischlag erhoben, welcher sich nach Umständen auf den halben bis ganzen Betrag des nach 404 des Tarifs für Huthändler bestimmten Steuersatzes der V. Klasse, sohin auf 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. zu belaufen hat.

§. 9.

Besteuerung der ruhenden Gewerbe — Art. 21.

Die Pflicht zur Steuerentrichtung hört im Allgemeinen mit der Beendigung des Betriebs — nach den im Art. 57 des Entwurfes deßfalls getroffenen Bestimmungen — auf. In dem dießrheinischen Bayern kommt nun häufig der Fall vor, daß reale oder radizirte Gewerbsrechte, sowie persönliche Gewerbs-Conzessionen zwar außer Betrieb gesetzt werden, daß jedoch der Berechtigte auf sein Gewerbsrecht oder seine Gewerbs-Conzession nicht ein für allemal verzichtet, sondern die Wiederaufnahme des Gewerbes kraft seines früheren Rechtes sich vorbehält, welches Verhältniß in der Geschäftssprache mit dem Ausdrucke „ruhende Gewerbe" bezeichnet zu werden pflegt. Da der Gesetzentwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Anlage der tarifmäßig sich berechnenden Steuer nur nach dem wirklichen Betriebsumfange und nach dem thatsächlichen Bestande des Gewerbes erfol-

gen könne, so ließ sich eine Forterhebung der festgestellten Steuer bei eintretender zeitweiligen Gewerbsruhe nicht rechtfertigen. Nachdem aber derjenige, welcher auf ein Gewerbs-Recht nicht förmlich verzichtet, sondern dasselbe nur ruhen läßt, sich mit diesem Zustande einen Theil seiner Befugniß vorbehält, so erscheint es billig, daß derselbe — wie dieß auch bisher in solchem Falle in den diesseitigen Kreisen stattgefunden hat, — eine, wenn auch geringe Steuer für die vorbehaltene Berechtigung bezahle. Als Maßstab für diese außerordentliche Steuerentrichtung ist durch Art. 21 die Bestimmung eines der ersten 8 Klassensätze festgesetzt worden, so daß die Steuer eines ruhend verführten Gewerbes in minimo 15 kr. bis 1 fl. und in maximo 2 fl. 30 kr. bis 10 fl. betragen kann. Die Ausmessung dieser Steuer-Anlage hat, da es sich hier um keine Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse handelt, der Gesetzentwurf (Art. 57 a. E.) ausschließend dem Ausspruche der Finanzbehörde anvertrauen zu müssen geglaubt.

Steuerbefreiungen — Art. 21.

Die in Art. 22 statuirten Steuerbefreiungen sind in der Natur der Sache begründet. Daß die Gewinnung der Produkte des Bodens, des Wassers und der Forste nicht als steuerbares Gewerbe erachtet werden könne, ist zwar selbstverständlich; dessenungeachtet wurde es für zweckmäßig erachtet, in dem Gesetzentwurfe ausdrückliche Erwähnung hievon zu thun, einmal um jeden möglichen Zweifel vornherein zu beseitigen, sodann aber namentlich aus dem Grunde, weil einige Limitationen in dieser Beziehung besondere Erwähnung zu bedürfen scheinen. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, Fischerei und des Bergbaues kann nämlich nur in soferne nicht zu den steuerbaren Gewerben gezählt werden, als derselbe sich auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstreckt; werden diese Rohprodukte von dem Produzenten weiter verarbeitet und involtirt diese Verarbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres allerdings die Besteuerung einzutreten. Ebenso ist nur der Verkauf des eigenen Erzeugnisses durch den Produzenten von der Steuer frei; gehen dagegen die erwähnten Produkte in die zweite Hand über

und werden von da in gewerbsmäßiger — Weise weiter verkauft, so ist dieser Weiterverkauf allerdings als Handelsgeschäft zu besteuern. Wenn daher der Landmann Kartoffel und Getreide baut, so hat er für die Gewinnung dieser Produkte keine Gewerbsteuer zu bezahlen; eben so wenig ist er, wenn er seine Kartoffel und sein Getreide zu Markte führt, hiefür als Händler zu besteuern. Wenn er dagegen aus der Kartoffel Branntwein fabrizirt, so wird er als Branntweinbrenner, wenn er aus seinem Getreide auf Bestellung Malz bereitet, als Mälzer in Gewerbsteuer genommen; ebenso ist jener, der von dem Landbebauer Getreide kauft und dasselbe zum Handel auf die Schranne bringt, als Getreidhändler zu besteuern u. dgl.

Steuerverhältniß der Ausländer — Art. 23 und 24.

Die Art. 23 und 24 ordnen das **Steuerverhältniß der Ausländer**, soferne sie dauernd oder nur periodisch gewerbsmäßige Geschäfte in Bayern treiben; die bezüglichen Bestimmungen werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

§. 10.

Offizielle Steuerermäßigung — Art. 25.

Der Gesetzentwurf hat es sich, wie schon früher bemerkt, zur Aufgabe gesetzt, die Steuer in einer Weise zu reguliren, daß dieselbe die Steuerkraft jedes einzelnen Gewerbtreibenden möglichst entspricht, und hiemit die Belastung der verschiedenen Gewerbtreibenden untereinander in ein praktisch richtiges Verhältniß setzt. Die Regierung durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß bei der durch die Vorschriften des Tarifs scharf abgegränzten Bemessung der Steuer möglicherweise Fälle eintreten können, in welchen bei strenger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Gleichmäßigkeit der Steueranlage durch besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse gestört und eine Ueberbürdung einzelner Pflichtiger in Vergleich zu der Besteuerung anderer Gewerbtreibender veranlaßt erscheinen mag. Man mußte es daher als in hohem Grade wünschenswerth erachten, den Rücksichten der Billigkeit einigen Spielraum gegeben und in

dem Gesetze ein Mittel geboten zu sehen, um bei obwaltenden besonderen Umständen eine Ermäßigung der Steuer-Anlage eintreten lassen und hiemit das richtige Steuer-Verhältniß vermitteln zu können. Diesen Zweck zu erreichen, hat der Gesetzentwurf im Art. 25 den Staatsbehörden die Befugniß eingeräumt, unter den oben angedeuteten Verhältnissen die Betriebsanlage *) ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle einen Viertheil des sich gesetzlich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Da die Ausübung dieser Befugniß einen deßfallsigen Antrag des Steuerausschusses voraussetzt, und überdieß der Competenz der zweiten Instanz, den Regierungsfinanzkammern nämlich, vorbehalten ist, so darf ein ungemessener Gebrauch derselben nicht befürchtet, und die jederzeitige sorgfältige Prüfung der veranlassenden Verhältnisse als gesicher erachtet werden.

§. 11.

u. s. w. u. s. w.

München den 29. April 1852.

(Vergl. Verhandlungen der Kammern der Abgeordneten vom Jahre 1852 Beilagen Bd. IV. Beilage Nr. CCIII. Seite 264 ffg.)

*) Bemerk. Nach dem Allerh. sanktionirten Gesetze „„die Normal- und Betriebsanlage.““

☞ Hier folgen die Tabellen Seite 807 bis 812.

dem Geſetze ein Mittel geboten zu ſehen, um bei obwaltenden beſonderen Umſtänden eine Ermäßigung der Steuer-Anlage eintreten laſſen und hiemit das richtige Steuer-Verhältniß vermitteln zu können. Dieſen Zweck zu erreichen, hat der Geſetzentwurf im Art. 23 den Staatsbehörden die Befugniß eingeräumt, unter den oben angedeuteten Verhältniſſen die Betriebsanlage *) ausnahmsweiſe um einen beſtimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle einen Viertheil des ſich geſetzlich berechnenden Betrages derſelben überſteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Da die Ausübung dieſer Befugniß einen desfallſigen Antrag des Steuerausſchuſſes vorausſetzt, und überdieß der Competenz der zweiten Inſtanz, den Regierungsfinanzkammern nämlich, vorbehalten iſt, ſo darf ein ungemeſſener Gebrauch derſelben nicht befürchtet, und die jederzeitige ſorgfältige Prüfung der veranlaſſenden Verhältniſſe als geſichert erachtet werden.

§. 11.

u. ſ. w. u. ſ. w.

München den 29. April 1852.

(Vergl. Verhandlungen der Kammern der Abgeordneten vom Jahre 1852 Beilagen Bd. IV. Beilage Nr. CCIII. Seite 264 ff.)

*) Bemerk. Nach dem definitiv ſanktionirten Geſetze „die Normal- und Betriebsanlage.“

(Hier folgen die Tabellen Seite 807 bis 812.)

Formular.

(Beilage zu den instruktiven Vorschriften über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852.)

I.

Gewerbsteuer-Liste

der

Stadtgemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

Bemerkung.

Die Stadtgemeinde N. zählt 33,000 Seelen.

I.

Laufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeußere Betriebs-Merkmale und zwar a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, — oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören. Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1	Johann Fischer (Jägerstrasse Nr. 12)	Silberarbeiter	Beschäftigt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vier Gesellen und einen Knecht.	Hat einen Laden in der Ottostrasse Nr. 20, in welchem er außer seinen eigenen Erzeugnissen auch französische Silberwaaren feilhält.	(Gez.) Johann Fischer.
2	Christian Müller (Jägerstrasse Nr. 3)	Schneider ohne Tuchverlag	Arbeitet mit Einem Gesellen.	—	(Gez.) Chr. Müller mit der Bemerkung, daß sich derselbe wegen Uebersetzung des Gewerbes in sehr mißlichen Verhältnissen befindet.
3	Michael Schulz (Ottostrasse Nr. 11)	Schuhmacher	Das Gewerbe ruht.	—	(Gez.) Michael Schulz.
4	Katharina Niederberger, Wittwe (Ottostrasse Nr. 17)	Schreiner-Geschäft	Wird mit einem Werkführer, 6 Gesellen und einem Hausknecht betrieben.	—	(Gez.) † † † Handzeichen der Katharina Niederberger.
5	Joseph Kurz (Katharinengäßchen Nr. 2)	Besenbinder; hat zugleich eine Branntwein-Schenke	Besorgt das Geschäft allein mit seiner Frau.	—	(Gez.) † † † Handzeichen des Jos. Kurz.
6	Salomon Maier (Jägergasse Nr. 3)	Banquier und Spezial-Agent der N.-Versicherungs-Gesellschaft	Betreibt das Geschäft in Compagnie mit seinem Bruder, welcher zugleich als Commis verwendet ist.	—	(Gez.) Salomon Maier.
7	Wilhelm Dörffer (Marstrasse Nr. 22)	Spezerei-Handlung.	Betreibt das Geschäft mit 2 Commis und einem Ausgeher.	—	(Gez.) W. Dörffer (besitzt eine allgem. Handelsgerechtsame, übt aber nur den Spezereihandel aus.)

II.				III.		IV.			
Ausspruch des Steuerausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classensatz der Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der kgl. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Silberarbeiter nach Nro. 266 des gesetzlichen Tarifs.	4 Gehilfen, 1 Arbeiter.	Als Händler nach Nro. 391 des Tarifs mit der halben Steueranlage.	—	29	30	—	—	—	Für das Handwerk nach Classe V d. Normalanlage 5 fl. — kr Betr. Anl. f. 4 Gehilfen . . 17 fl. 30 kr F. 1 Knecht . 1 fl. — kr. F. d. Laden die Hälfte d. Classensatzes IX d. 6 fl. — kr. Summa 29 fl. 30 kr.
Schneider ohne Tuchverlag nach Nro. 246 des Tarifs.	Festgesetzt auf 2 Gesellen durchschnittlich.	—	—	7	30	Wegen unverhältnißmäßiger Uebersetzung d. Gewerbes zu ¼ Nachlaß begutachtet. (Das k. Rentamt schließt sich diesem Gutachten an).	1	52½	Nach Classe III d. Normalanl. . 3 fl. — kr. Betr. Anl. f. 2 Gehilfen . . 4 fl. 30 kr. Summa 7 fl. 30 kr.
—	Ruht.		—	1	—	—	—	—	Vom Rentamt nach Art. 21 mit dem Classensatz I. angelegt.
Schreinerei nach Nro. 250 des Tarifs.	6 Gesellen, 1 Arbeiter, (d. Werkführer bleibt nach Art. 16 außer Ansatz).	—	—	20	30	—	—	—	Nach Claße III d. Normalanl. . . 3 fl. — kr. Betr. Anl. f. 6 Gesellen . . 16 fl. 30 kr. 1 Knecht . . 1 fl. — kr. Summa 20 fl. 30 kr.
Betreibt das Besenbinden gewerbsmäßig, sohin nach N. 17 d. Tarifs, u. als Branntweinschenker n. Nr. 555 steuerbar.	—	—	—	4	—	—	—	—	Als Besenbinder Normal-Anl. Cl. I d. mit . 1 fl. Für d. Schenke Cl. III d. mit . . . . 3 fl. Summa 4 fl. Die Ehefrau nach Art 15 außer Ansatz.
Banquier-Geschäft nach Nro. 337 Agentur nach Nro. 342 des Tarifs.	—	—	Banquier-Geschäft Classe XVIII. Agentur Classe VI. als Betriebs-Anlage.	211	—	—	—	—	Als Banquier Norm. Anl. nach Cl. XVI d. . 80 fl Betr. Anl. nach Cl. XVIII d. . . . . 120 fl F. d. Agentur Norm. Anl. nach Cl. V d. 5 fl. Betr. Anl. nach Cl. VI d. . . . . 6 fl.
Spez.-Händler nach Nro. 471 des Tarifs.	Festgesetzt: 1 Buchhalter, 2 Commis, 1 Ausgeher.	—	— (vorbehaltl. d. Entsch. d. nach Art. 49 erhobenen Reklamation)*).	36	—	—	—	—	*) Der Staatsanwalt hat Reklamation eingelegt und beantragt Einsteuerung nach Nr. 336 des Tarifs.

I.

Laufende Nummer	des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeussere Betriebs-Merkmale und zwar a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, — oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören. Angabe der Läden od. Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
8	Joseph Lang (Marstrasse Nr. 25)	Lohnkutscher	Hält durchschnittlich 6 Pferde.	—	(Gez.) J. Lang, mit dem Bemerken, daß das Geschäft in Folge der neu eröffneten Eisenbahn nur mit Unterbrechung betrieben werden kann.
9	Heinrich Weber (Marstrasse Nr. 30)	Weinwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen.	Hält 1 Koch, 1 Küchenmädchen, 2 Kellner, 1 Hausknecht (zugleich Küfer).	—	(Gez.) H. Weber. (Besitzt eine Gasthofsgerechtigkeit, übt aber nur die Weinwirthschaft aus.)
10	Aug. Klein (Katharinengäßchen Nr. 7)	Stadtmusikant.	—	—	(Gez.) A. Klein.
11	Theodor Gerber (am Heumarkt Nr 2)	Baumwoll-Spinnerei.	In der Fabrik befinden sich durchschnittlich 3000 Spindeln in Gebrauch.	Hat in Passau eine Niederlage seiner Fabrikate, worüber bei dem dortigen Magistrate die vorschriftsmäßige Erklärung abgegeben worden ist.	(Gez.) Theod. Gerber (sucht wegen gedrückter Geschäfte um $\frac{1}{4}$ Nachlaß nach.)
12	Derselbe.	Maschinen-Fabrik in der St. Johannsvorstadt.	Beschäftigt durchschnittlich 90 Personen nach der schriftlich eingereichten Erklärung.	—	(Siehe schriftliche Fassion.)
13	Georg Huber (Sterngasse Nr. 9)	Bierbrauer.	Versiedet durchschnittlich 1000 Schäffel Malz.	—	(Gez.) Georg Huber.

II.				III.		IV.			
Ausspruch des Steuerausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classensatz der Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeßerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Lohnkutscher nach Nro. 532 des Tarifs	6 Pferde.	—	—	12	—	Wird wegen Uebersetzung u. Stockung des Lohnkutschergeschäftes in der Stadt N. zu ¼ Nachlaß begutachtet. (Rent-Amt vollkomm. einverstanden.)	3	—	Normal-Anl. nach Classe IV d. . . . 4 fl. Betr. Anl. f. 2 Pferde — fl. „ „ „ 4 „ 8 fl. Summa 12 fl.
Weinwirthschaft nach Nr. 546 des Tarifs.	3 Gehilfen (Koch u. Kellner) 2 untergeordnete Arbeiter.	—	—	37	—	—	—	—	Normalanlage nach Classe VIII d. . . . . . . 10 fl. Betr. Anl. f. 3 Geh. 25 fl. „ „ „ 2 Arb. 2 fl. Summa 37 fl.
Musikant n. Nr. 560 d. Tarifs.	—	—	—	2	—	—	—	—	Nach Classe II d.
Gespinnst-Anstalt nach Nr. 561 des Tarifs.	3000 Spindeln.	Die Niederlage i. Passau kommt bei dem dortigen Rentamte zur Besteuerung.	—	121	—	Sind im Hinblick auf Art. 25 keine Gründe vorhanden, d. gewünschten Nachlaß zu begutachten. (D. k. Rent-Amt hiemit einverstanden.)	—	—	Normalanl. . . . . 5 fl. Betr.-Anlage 100 Spindeln frei f. d. folgenden 2900 116 fl. Summa 121 fl.
Maschinen-Fabrik nach Nr. 591 des Tarifs.	90 Gehilfen u. Arbeiter.	—	—	200	—	—	—	—	Normalanl. nach Classe XI d. . . 20 fl. Betr. Anl. f. 90 Pers. nach Cl. II d. 180 fl. Summa 200 fl.
Bierbrauerei nach Nro. 670 des Tarifs.	Hat nach Ausweis der aufschlagamtlichen Rechnung im J. 18⁴⁹/₅₀ 1200 „ „ 18⁵⁰/₅₁ 1400 „ „ 18⁵¹/₅₂ 1000 sohin in S. 3600 Schffl. während d. jüngst. 3 Jahre versotten, woraus sich e. Durchschnitt v. 1200 Schffl. ergiebt.	—	—	120	—	—	—	—	Normalanlage . . 5 fl. Betr.-Anlage 50 Schäffel frei. 1150 Sch. à 6 kr. 115 fl. Summa 120 fl.

Bemerkung.

Bei den im vorstehenden Formulare aufgeführten Beispielen ist durchgängig angenommen, daß die bezüglichen Gewerbe in einer Stadt, welche über 20,000 Seelen zählt, betrieben werden, weßhalb in allen Fällen die Classensätze nach Rubrik d der gesetzlichen Steuer-Scala in Ansatz gebracht wurden.

Soferne dieselben Gewerbe beispielweise in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Einwohnern betrieben würden, so gestaltete sich die Steuerberechnung (Hauptcolumne III.) folgendermassen:

ad num. 1. a) Für das Handwerk nach Classe V Rubrik c. die Normalanlage mit 3 fl. 45 kr., dann als Betriebsanlage für 4 Gehilfen 13 fl. 7½ kr. und für den Knecht — fl. 45 kr., b) für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX. Rubrik c. mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Summa 22 fl. 7½ kr.

ad num. 2. Nach Classe III c. die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 2 Gesellen mit 3 fl. 22½ kr. — sohin in Summa 5 fl. 37½ kr.

ad num. 3. Der Classensatz I. Rubrik c. mit 45 kr.

ad num. 4. Nach Classe III. Rubrik c. die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 6 Gesellen 12 fl. 22½ kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Summa 15 fl. 22½ kr.

ad num. 5. Als Besenbinder Normalanlage nach Classe I c. mit 45 kr.; für die Schenke nach Classe III c. mit 2 fl. 15 kr. — sohin in Summa 3 fl.

ad num. 6. Als Banquier Normalanlage nach Classe XVI c. mit 60 fl. Betriebsanlage nach Classe XVIII c. mit 90 fl.; als Agent Normalanlage nach Classe V e. mit 3 fl. 45 kr., Betriebsanlage nach Classe VI c. mit 4 fl. 30 kr. sohin in Summa 158 fl. 15 kr.

ad num. 7. Nach Classe VIII Rubrik c. Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 1 Arbeiter 45 kr., sohin in Summa 27 fl. — kr.

ad num. 8. Nach Classe IV c. Normalanlage 3 fl. Betriebsanlage für 4 Pferde 6 fl. — sohin in Summa 9 fl.

ad num. 9. Nach Classe VIII c. Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 2 Arbeiter 1 fl. 30 kr. — sohin Summa 27 fl. 45 kr.

ad num. 10. Nach Classe II. Rubrik c. mit 1 fl. 30 kr.

ad num. 11, 12 und 13. Für diese berechnet sich die Steuer in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Seelen ebenso, wie in einer Stadt mit mehr als 20,000 Einwohnern, da Gespinnstanstalten, Maschienenfabriken und Bierbrauereien nach dem gesetzlichen Tarife ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes durchgängig nach Rubrik d der Steuer-Scala angelegt werden. Sohin auch hier ad num. 11: 121 fl., ad num. 12: 200 fl. und ad num. 13: 120 fl.

Vorschriften
zum
Vollzuge des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852.

I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§. 1.

(Art. 2—5.)

Die Grundsätze, welche das Forstgesetz in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen aufgestellt hat, entsprechen vollkommen den Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reg.-Bl. d. a. 1849 pag. 961 et sequ.). Es finden daher obige Grundsätze in der gedachten Verordnung und den Vollzugsvorschriften vom 15. Oktober 1849 Nr. 15,392 und zum Theile auch den Vorschriften vom 18. April 1851 Nr. 6,629 ihre erforderliche nähere Erläuterung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. 2.

(Art. 6—18.)

Zum Vollzuge der Art. 6 bis 18 des Forstgesetzes sind am heutigen Tage besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird.

3. In Ansehung der Privatwaldungen.

§. 3.

(Art. 20.)

Vertheilung gemeinschaftlicher Privat-Waldungen.

Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthums-Rechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß die Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächenminimum festgesetzt.

II. Forstberechtigungen.

§. 4.

(Art. 24, 25 und 26.)

Ermäßigung von Forstberechtigungen.

Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig erachtet, so ist durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

Es erscheint immerhin als sehr räthlich, zeitweise Ermäßigungen forstberechtigter Nutzungen, wenn sie der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes entgegenstehen, und ebenso die nothwendig erachteten Veränderungen der Holz- und Betriebsarten im Wege des gütlichen Abkommens mit den Forstberechtigten eintreten zu lassen. Die Forstpolizeibeamten haben daher vor der Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stets eine gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, wird sich die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu gründen haben (Art. 111).

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigenthümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittelung und des Wirthschafts-Planes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln und möglicher Weise aktenmäßig darzuthun, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen.

Abänderung der Holz- und Betriebsart.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden die entscheidenden Momente ebenfalls durch Sachverständige (Art. 111) festzustellen sein.

Als wesentlich sind zu betrachten:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmenden Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Daß dem Waldbesitzer, den Berechtigten gegenüber, die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedlern Holzart die edlere verdrängt werde, liegt in dem Geiste des Gesetzes. Eben so wenig kann eine gedeihliche Mischung der Holzarten, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird, dem Waldbesitzer verwehrt werden.

§. 5.

(Art. 27.)

Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene.

Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes (Art. 27 Ziff. 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern ꝛc. ꝛc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Fixirung der unter Ziffer 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann, so z. B. wird in der Hauptsache

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Fixirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;

b) das Recht auf die Mastnutzung wird sich durch Feststellung der Zahl der Mastschweine, der Zeit des Einschlagens und der Dauer der Mast auf ein bestimmtes Maß bringen lassen;

c) das Recht auf die Benützung des Leseholzes wird zu seiner Fixirung die Feststellung der Zahl der Leseholzberechtigten, der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Personen erfordern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weise wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung ꝛc. ꝛc. zu verfahren sein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein bestimmtes jährliches Maß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung solches gestattet.

Wo sich bei den Forstrechts-Fixirungen die forstpolizeiliche Entschließung auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, muß dieses Gutachten die Motive, auf welche sich dasselbe stützt, vollständig enthalten.

§. 6.

(Art. 28.)

Behandlung der fixirten Bauholzberechtigungen.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken rc. geschieht, wenn der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger, Bau- oder Zimmermeister rc. rc.

Dem Verpflichteten steht nicht blos das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, sondern auch die Ausübung der Controle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu und er kann im Falle einer nur theilweisen Verwendung oder wenn das Holz in der gesetzlich bestimmten Zeit seinem Zwecke gemäß nicht zur Verwendung gekommen sein sollte, seine Entschädigungs-Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Ist das Holz veräußert worden, so treten die Bestimmungen des Art. 96 über den Frevel in Kraft und der Beschädigte hat gemäß Artikel 63 die Wahl, seine Entschädigungsklage bei dem Civilgericht anhängig zu machen, oder die Entscheidung darüber dem Forststrafgericht zu überlassen.

Bezüglich der Waldungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen sind die Entschädigungsansprüche in dem eben erwähnten Falle jedesmal gleichzeitig mit dem Straf-Antrage an die Forststrafgerichte zu bringen.

§. 7.

(Art. 30 und 31.)

Ablösung der Forstberechtigungen.

Bei den Forstrechts-Ablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern.

Tritt nach Art. 30 die zwangsweise Ablösung ein, so ist im Falle des Absatzes zwei Ziffer 1 nicht blos ein Gutachten forsttechnisch befähigter Sachverständiger, sondern die Vorlage des genügenden technischen Nachweises erforderlich, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines

forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig deckt. Dieser Nachweis wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächen-Ausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können, und daher eignet sich die besagte Ablösungs-Modalität vorzugsweise für Fälle:

a) wenn die ganze Gemeinde berechtigt ist und ihren Entschädigungstheil in einer ungetheilten Fläche als Gemeindewald zugewiesen erhält;

b) wenn die Einzelberechtigten zur Uebernahme des entsprechenden Waldtheiles und zur Vertheilung der Nutzungen unter sich in Gemeinschaft treten und

c) wenn das abzulösende Forstrecht des Einzelnen von einem größern Umfange ist.

Im Falle der Ablösung nach Ziffer 2 im zweiten Absatze des Artikel 30 werden die Verhandlungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend) den geforderten Nachweis ohne Schwierigkeit liefern, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande gestanden hat. Die königlichen Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Für Berechnung der Ablösungssumme nach dem Kapitalwerthe oder dem zwanzigfachen Betrage des in Geld angeschlagenen jährlichen Fixums, kommen die Bestimmungen des Artikel 27 in Anwendung; es haben daher die Forstpolizei-Behörden den erforderlichen Bedacht zu nehmen, daß von den Sachverständigen mit der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit verfahren werde.

In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Verordnung vom 18. Jänner 1805 über Ablösung der Forstservituten seither in Gesetzeskraft bestanden hat, werden bis zum Tage der Wirksamkeit des Forstgesetzes die von den kompetenten Behörden eingeleitet gewesenen Forstrechts-Ablösungs-Verhandlungen nach den Bestimmungen der gedachten Verordnung behandelt und zu Ende geführt, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt.

§. 8.

(Art. 33.)

Betretung des Rechtsweges gegen forstpolizeiliche Entscheidungen.

Im zweiten Absatze des Artikels 33 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist blos der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizei-Behörde bewirkt wird.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 9.

(Art. 35—38.)

Waldrodungen.

Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 112), haben sich mit Beihilfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht ärarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen, nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken der sich zur bessern Kultur nicht eignet, und den äußern Wahrnehmungen nach nur im Waldertrage die höchste Rente liefert (Art. 35 Ziffer 1). Besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten;

b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 35 Ziffer 2 und, in seiner nähern Erläuterung, des Art. 36 fallen; endlich

c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 35 Ziffer 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen Anträge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forst-Polizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 37). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen oder es genügt die Einsichtsnahme und die schriftliche Aeußerung des Revier- oder Forsteiförsters. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigern Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme, gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo dem-ungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizei-Behörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese ꝛc. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 75).

§. 10.

Wahl der Sachverständigen.

Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforderlich (Art. 111), so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen

Frage ein bereistes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. So werden z. B. die Sachverständigen zu wählen sein:

a) bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur bessern Benützung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten und erfahrenen Landwirthen;

b) bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müßten die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichtsanstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen; überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist, und die sich in den besondern Richtungen wie im Art. 36 näher bezeichnet sind, Erfahrungen gesammelt haben.

§. 11.

Art. 40.)

Betriebsweise der Schutzwaldungen.

Das Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen schließt die forstwirthschaftliche Benützung des Waldes keineswegs aus. Sie kann, je nach der Ortslage im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngern Holzes oder durch allmälige schlagweise Verjüngung stattfinden.

§. 12.

(Art. 41.)

Abschwendung des Waldes.

Der Grundsatz, welcher im Artikel 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen soll; daher verlangt das Gesetz von ihm keinen Etat und Wirthschaftsplan, setzt kein Abtriebs-Alter fest und überläßt es seiner eigenen Konvenienz, in welchem Alter und in welchem Maße er den Ab-

trieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abschwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweise in Bestockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Neben-Nutzungen, wenn sie auch das Maß der Leistungsfähigkeit momentan weit überschreitet, und ebensowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze, keine Abschwendung sei, sagt das Gesetz im zweiten Absatze des Artikel 41, welcher den Begriff der Abschwendung auf die verwüstende, das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlung, begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Insekten herbeiführt, — wer Wege und Gassen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuschleifen ꝛc., der verwüstet den Wald; — wer die Erde auf Haufen schlägt, und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Waldes.

Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden.

§. 13.

(Art. 42.)

Aufforstung der Waldblößen

Der Artikel 42 verpflichtet die Waldbesitzer zwar nur zur Aufforstung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes entstehen, dadurch ist aber nicht ausgesprochen, daß die ältern Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden sollen, vielmehr ist es sehr wünschenswerth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des National-Wohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die

Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kies-Gruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet, wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Forststrafgericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungs-Kosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzen-Ankaufes rc., zur Verfügung zu stellen sind.

§. 14.
(Art. 48.)

Waldweide.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Art. 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe zu wählen, da es sich hier von der forstwirthschaftlichen Zuläßigkeit der Waldweide handelt.

§. 15.
(Art. 44.)

Alpenweide.

Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpen-Ordnungen, ebenso die Weidordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und

wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

(Art. 48 und 49.)

Die königlichen Forstmeister und Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

§. 17.

(Art. 64.)

Werthbestimmungstabellen.

Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Art. 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist eine solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-Bau- Nutz- und Werkhölzer in Kubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden etc. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§. 18.

(Art. 80 und 82.)

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

Auf die Bestimmungen der Art. 80 und 82 letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

§. 19.

(Art. 96 — 99.)

Kauf und Verkauf von Forstprodukten.

Bei der Anwendung der Art. 96 bis 99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, so wie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dieß bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dieß der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 20.

(Art. 100 und 103.)

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter Artikel 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deßhalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (nach Organisation der Bezirksgerichte des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

§. 21.

(Art. 105.)

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

Im Falle der Anwendung des Artikel 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§. 22.

(Art. 112.)

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höhern Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststrafgerichte.

§. 23.

(Art. 116.)

Antragstellung.

Den k. Forstämtern steht, so wie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

§. 24.

(Art. 118.)

Forstdiener.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnis-

ses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

§. 25.
(Art. 120.)

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotokolle.

Die k. Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26.
(Art. 121.)

Die k. Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Artikels 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die angegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende

Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1. — (Formular Nr. 1.) täglich einzutragen sind.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Artikel 123 und 124 aufgenommen.

§. 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle, haben die betreffenden Forstbedienfteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29.

(Art. 122.)

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30.

Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forst-Rügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt und vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§. 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 u. 100 Nr. 3.)

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königl. Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen da-

der vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich, oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34.

Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikel 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35.

Da der Artikel 68 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36.

Die richtige Anwendung des Art. 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Art. 94 gegen solche Beschädigungs-

Frevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehenttheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr der weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die k. Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien rc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§. 37.

(Art. 129 und 136.)

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstprodukte.

Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Artikel 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§. 38.

(Art. 136.)

Haussuchungen.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§. 39.

Handbuch.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40.

Bei Personalveränderungen müssen die Handbücher so wie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

§. 41.

(Art. 140.)

Weitere Behandlung der Forstrüge-Verzeichnisse.

Forstrüge-Verzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Artikel 140 des Forstgesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protokollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Art. 123 und 124 über Forstpolizei-Uebertretungen aufgenommenen Protokolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protokoll

aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Art. 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42.

Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichtsbezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.
(Formular Nr. 2.)

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.
(Formular Nr. 3.)

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protokollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protokolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Strafanträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forst-Rügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revierförster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet, gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer unmittelbar an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu kontroliren.

§. 45.

(Art. 141.)

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2) die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Artikel 152 volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststragerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten, zur Stellung der geeigneten Anträge, dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§. 46.

(Art 146.)

Vorladungen der Beschuldigten.

Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Artikel 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 (Formular Nr. 4) zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

§. 47.

(Art. 142.)

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichts-Sitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen Monat konstatirter Frevel stattfindet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelsälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

§. 48.

(Art. 143.)

Besondere Strafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Artikel 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgerichte der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen aufeinander folgende Forststrafgerichts-Sitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizeiübertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei excessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revierförster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch zu konstatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protokoll mit seinen Straf-Anträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forststrafgericht.

§. 49.

Frist für die Aburtheilung.

Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem, dem Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmweise ist eine längere Frist zulässig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rüge-Verzeichnisse niemals übersteigen darf.

§. 50.
(Art. 144.)

Anwesenheit des königlichen Forstmeisters in den Forststrafgerichtssitzungen.

Die königlichen Forstmeister haben den Forststrafgerichts-Sitzungen selbst beizuwohnen, sie können sich aber auch durch den Forstamtsaktuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amts-Sitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forstämter vor den Sitzungen gegenseitig mit einander zu benehmen.

Die königlichen Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen besonders bezeichnet.

§. 51.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststrafgerichten mit den Forst-Rügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3, während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach

Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat.

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revierförstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

§. 52.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, soweit dieß die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen

Rentämtern jede zuläßige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest so viel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deßhalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zulässig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§. 53.

(Art. 157.)

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Protokolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

§. 54.

(Art. 164 und 165.)

Berufungen.

Die nach den Bestimmungen der Artikel 164 u. 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von dem der Forststrafgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unver-

züglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

§. 55.

(Art. 170, 172.)

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß nach Formular Anlage Nr. 5 (Formular Nr. 5) dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forststrafgerichten jener der Gefängnißstrafen.

§. 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Artikel 173 bis 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissäre streng zu überwachen.

§. 57.

Zahlungsfähige Frevler.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schul-

digkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6. (Formular Nr. 6.) zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes in duplo zu übergeben ist.

§. 58.

Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51) von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

§. 59.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplikat desselben aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arrest-Erstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen treten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgericht zum Nachweis über die vollzogenen Gefängnißstrafen zu benützen.

§. 60.

(Art. 176.)

Ausbezahlung der Schadens- und Werths-Ersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Nach Verlauf von vier Monaten, vom Tage des Empfanges der verbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die

königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werthsbeträge an diese Waldbesitzer hinzuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

(Formular Nr. 7.)

Das Hebregister ist mit den dießfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

§. 61.

Uneinbringliche Schadens- und Werths-Ersätze des Aerars.

Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werthsbeträge, so wie der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Exekutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind die Belege hierüber dem Hebregister zu adnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren 2c. 2c. dem Hebregister anzufügen.

§. 62.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts.

Die königlichen Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts nach Formular Anlage Nr. 8 (Formular Nr 8.) an die königliche Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht adnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung stattfinden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63.

In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das I. halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugsverzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. Oktober jeden Jahres zu geschehen.

§. 64.

Ausstandsverzeichnisse.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister wieder zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5. zu benützen.

§. 65.

Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Aussenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung

eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§. 66.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§. 67.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

Da von dem königlichen Aerar die sämmtlichen Forststrafen, Taxen und Protokollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, auch von demselben zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forststrafgerichte, königlichen Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirekte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen.

München, am 29. Juni 1852.

Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Formular-Anlage Nr. 1.
(§. 27.)

Ordnungs-Nummer.	Angabe der Zeit, wann der Frevel begangen wurde.		Bezeichnung des Frevlers.		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort u. Zeit der Begehung, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände 2c. 2c.	Besondere Bemerkungen, Nachträge und Berichtigungen	Benennung des Waldbesitzers
	Jahr Monat	Tag	Name und Stand.	Wohn- und Aufenthaltsort			

Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrüge-Verzeichniß enthaltenen Eid und Pflicht.

Zu . . . . am ten 185

Von d. Anzeiger anzugebender Werth d. entwendeten Objektes.		Anträge des Forstamtes						Erkenntniß des Forststrafgerichts						Kosten				Bemerkungen.
		Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Werth u. Schadens-Ersatz.		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses.	Werth u. Schadens-Ersatz.		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gerichtstaxen und Protokollgebühren.		Citations- und sonstige Gebühren.		
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tg.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tg.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Einträge der Wahrheit in allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf

(Der Anzeiger.)

Formular Anlage Nr. 2.
(§. 42.)

Forststrafgericht . . . . . K. Forstamt . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im k. Forstrevier vom ten 18
bis zum ten 18 zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststrafgerichtsbezirk

Vom k. Revierförster an das k. Forstamt abgegeben am ten 18
Bei dem k. Forstamt eingelaufen am ten 18
An das k. übergeben am ten 18
Bei dem k. eingelaufen am ten 18

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem kgl. Forstamt von dem Forststrafgericht festgesetzt auf den ten 18 mittags Uhr.

Formular Anlage Nr. 3.
(§. 42 und 51.)

Forststrafgericht . . . . K. Forstamt . . . .

Uebersicht

der

vom ten 18 bis zum ten 18
zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier

Die Aburtheilung hat stattgefunden am ten 18
Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k.

Fortlaufende Nummer	Nr. der einzelnen Forstrügeverzeichnisse	Benennung des Anzeigers	Bezeichnung des Frevlers: Name und Stand	Bezeichnung des Frevlers: Wohn- u. Aufenthaltsort	Kurze Angabe des Frevels.	Besondere Bemerkungen des Revierförsters.	Benennung des Waldbesitzers.	Angegebener Werth des entwendeten Objektes.

Anträge des Forstamts.						Erkenntniß des Forststrafgerichtes.												
Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Werth u. Schadens-Ersatz.		Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses.	Werth- und Schadens-Ersatz für				Strafe in			Kosten				Bemerkungen.
			Geld.		Gefängniß.		das Staats-Aerar.		Gemeinden, Stiftungen u. Privaten.		Geld.		Gefängniß.	Gerichtstatar u. Protokoll-Gebühren.		Citations- und sonstige Gebühren.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Tg.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tg.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage Nr. 4. (§. 46.)

(Fascikel-Umschlag.)

Vorladung in der Gemeinde

Verzeichniß

der des Forstfrevels angeschuldigten so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen, welche durch den Gerichtsdiener zu der auf den ten 18 mittags Uhr am zu anberaumten Forststraf-Gerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungs-Nummer der forstamtlichen Uebersicht.	Ordnungs-Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses.	Des Vorzuladenden		Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels.	Die beantragte Strafe und Entschädigung in		
		Name und Stand.	Wohn- und Aufenthaltsort.		Geld.		Arrest.
					fl.	kr.	Tage

Tag und Stunde der Verhandlung.	Androhung der Folgen des Nichterscheinens.	Angabe der Personen, an welche, sowie der Zeit und des Orts, wann und wie die Vorladung geschehen.	Bemerkungen.

Formular Anlage Nr. 5. (§. 55 und 65.)

Fascikel-Umschl.

Rentamt . . . .

Einzugsverzeichniß

der am ten . . . 18 durch das kgl. Forststraf-Gericht zu
erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze, dann Kosten.

Fortlaufende Ordnungs-Nummer.	Nummer der einzelnen Forstrüge-Verzeichnisse.	Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde.	Bezeichnung des Schuldigen		Benennung des Waldbesitzers.	Erkenntniß des Forststrafgerichts										
						Werth- und Schadenserf.				Strafe in			Kosten			
			Name	Wohn- und Aufenthaltsort		für das Aerar.		f. d. Gemeinden, Stiftungen u. Privaten.		Geld.		Gefängniß.	Gerichtstaxen u. Protokoll-Gebühren.		Citations und sonstige Gebühren.	
						fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	Tage	fl.	kr	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes														Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Nummer der Belege.	Bemerkungen.
Werth- und Schadens-Ersatz für				Strafe.		Kosten				Summa der erhobenen Grundbeträge.		Datum der Zahlungs-Leistung.	Pagina des Journals.				
das Aerar.		die Gemeinden, Stiftungen und Privaten.				Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren.		Citations- und sonstige Gebühren.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 6. (§. 57.)

Rentamt . . . . Forststrafgericht . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten 18 zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Frevler.		Schuldige Geldstrafe.		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt.	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes.	Angabe der Tage, an welchem der Arrest erstanden wurde	Bemerkung.
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-Ort.	fl.	kr.	Tage	Tag:		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . am ten . . . 18

K. Rentamt . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüssung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt . . . . am ten 18

K. . . . .

Formular Anlage Nr. 7. (§. 60.)

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forststrafgericht zu . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als uneinbringlich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Betreibung zu überweisen hat.

Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Bezeichnung des schuldig. Frevlers		Benennung des Waldeigenthümers.	Werth- und Schadens-Ersatz, welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt				Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift.	Bemerkungen.
	Name	Wohnort.		baar abgeliefert wurde.		zur eigenen Erhebung überwiesen wurde.			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 8. (§. 62.)

(Fascikel-Umschl.)

Rentamt . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das te Semester 18

Des Einzugs-Verzeichnisses.		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichtes.										
				Werth- und Schadensersatz für				Strafe in			Kosten			
Ordnungs-Nummer	Datum	Forststrafgericht	Datum	das Staats-Aerar		d. Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Stations- und sonstige Gebühren	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes.												Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt.		Bemerk.
Werth- und Schadensersatz f.				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeiträge.				
das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Besondere Vorschriften
zum
Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852,

In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

I. Allgemeine Vollzugsvorschriften.

§. 1.

(Art. 6 und 14 des Gesetzes.)

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die im Artikel 6 des Forstgesetzes der Staatsregierung vorbehaltene Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen bezieht sich im Wesentlichen

1) Auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschafts-Pläne,
2) Auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen,
3) Auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Artikel 14 die Ausübung dieser Oberaufsicht zunächst zusteht, haben sich daher — soweit es nicht schon geschehen ist — im geeigneten Benehmen mit den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse aller in ihrem Amtsbezirke gelegenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen Kenntniß zu verschaffen und sich überhaupt mit diesen Verwaltungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Betriebes und des Schutzes der betreffenden Waldungen in angemessenem Benehmen zu erhalten, wodurch weitwendige schriftliche Verhandlungen vermieden und die

Interessen der Gemeinden und Stiftungen im einfachsten und sichersten Wege gefördert werden.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, zeitweise und mindestens einmal des Jahres, Nachsicht zu pflegen und sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Cultur-Betriebs und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn sie erfolglos bleiben, in angemessener Frist der Forstpolizei-Behörde oder beziehungsweise Stelle, wenn die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, zur Anzeige zu bringen.

Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei seiner Inspektion, daß zur Verhinderung frevelhafter Ausführung der Fällungen oder der Forstculturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er durch den Schlußsatz im Artikel 14 ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falls auch weitere Anzeige zu erstatten.

Die Oberaufsicht, welche die königlichen Forstämter in den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen ausüben, wird von Amtswegen besorgt und es finden keine Aufrechnungen von Taggebühren und Reisekosten statt.

§. 2.

(Art. 7.)

Aufstellung von Wirthschafsplänen.

Beilage A.

Die Anleitung zur Anfertigung der im Art. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirthschaftspläne ist in der

Anlage A enthalten. Dabei bleibt es übrigens unverwehrt, die Altersklassen- und die Periodentabelle d. i. den generellen Betriebsplan nach den für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Normen (Instruktion für Forsteinrichtung vom 30. Juni 1830 und Reassumirung der Erläuterungen ꝛc. vom 17. April 1844) anzufertigen, wenn solches dem örtlichen Verhältnisse für angemessener erachtet werden sollte und der mit dem Geschäfte beauftragte Sachverständige hierin eine Erleichterung finden würde.

Bereits vorhandene vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit, wo sie dann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern sind.

§. 3.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl des Sachverständigen, welchem die Anfertigung der Wirthschaftspläne übertragen werden will, hat zwar nach Art. 7 des Gesetzes im dritten Absatze, durch die betreffenden Verwaltungen zu geschehen, sie unterliegt aber der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Da es für die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen von großer Bedeutung ist, daß hiezu nur ganz tüchtige Techniker gewählt werden, welche ihre Befähigung in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung für dieses wichtige Geschäft vollkommen bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde nach Vernehmung des einschlägigen Forstamtes der betreffenden Verwaltung einen oder mehrere solcher befähigten Techniker vor der Wahl bezeichnen.

Jedenfalls hat die ꝛc. Verwaltung in einem festzusetzenden Termine einen entsprechenden Accord mit einem als befähigt anerkannten Techniker abzuschließen und der Forstpolizeibehörde vorzulegen, welche binnen 14 Tagen die Zustimmung zu ertheilen hat, wenn gegen die Befähigung des Technikers und gegen den Kostenpunkt nichts zu erinnern kommt. In dem Accord ist Vorsehung zu treffen, daß der Accordant zur Lieferung der entsprechenden Arbeit binnen Jahresfrist auch in dem Falle verbindlich bleibt, wenn er

selbst an der Vollendung der Arbeit aus irgend einer Ursache gehindert wäre.

Im Falle die Herstellung des Wirthschaftsplanes einem Forsttechniker übertragen würde, welcher die Wirthschaft in dem betreffenden Walde nicht selbst zu führen hat, so ist der letztere Forsttechniker doch bei allen wichtigen Fragen, wie z. B. der Bestandsabtheilung, Bestimmung der Umtriebszeit, der künftigen Bewirthschaftung rc. zu Rathe zu ziehen und sind divergirende Ansichten vom königlichen Forstamte noch während der Arbeit auszugleichen.

Ist der Wirthschaftsplan hergestellt, so hat die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung denselben dem königlichen Forstamte zur Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung zuzustellen. Nach dessen Rückempfang fügt die rc. Verwaltung ihre etwaige Erinnerung ebenfalls bei, und sendet das vollständige Elaborat an die betreffende Forstpolizeibehörde, welche dasselbe alsbald mit gutachtlichem Berichte der königlichen Regierung, Kammer des Innern (Forstpolizeistelle), vorzulegen hat.

Die den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des gewählten Sachverständigen und die Genehmigung des Wirthschaftsplanes nach vorgängigem Benehmen mit dem treffenden Forstamte bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen.

Nach erfolgter Genehmigung sind — mit Ausnahme der Forsthauptkarten, welche bei dem Originale zu verbleiben haben — durch den mit der Anfertigung betrauten Forsttechniker zwei vollständige Copien herzustellen, wovon das eine Exemplar die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung und das zweite Exemplar das königliche Forstamt erhält. Das Original gelangt in den Verwahr des mit der Wirthschaftsführung aufgestellten Forsttechnikers. Jedes dieser drei Exemplare ist vor der Ablieferung mit einer einfachen Mappe zu versehen und in dieser von den Inhabern sorgfältig aufzubewahren.

Einhaltung der Wirthschaftspläne.

Mit der Genehmigung durch die Forstpolizeistelle (Regierung Kammer des Innern) treten die Wirthschaftspläne

in Vollzug und es bleibt jede Abweichung davon ohne vorher erholte Genehmigung dieser Stelle untersagt. Der betreffenden Verwaltung ist aber die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Planes vorbehalten.

§. 4.

In gewissen Fällen kann von Anfertigung von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden.

Die den Forstpolizeistellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, wann von Aufstellung der Wirthschaftspläne Umgang genommen werden dürfe, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sei oder nicht. (Art. 7 des Gesetzes, letzter Absatz.) Die Merkmale, welche zur Erledigung dieser Frage dienen können, müssen darum jedesmal dargestellt werden, dabei kommt hauptsächlich in Betracht:

a) Die Größe, Lage und Figur des Grundstückes, die Cultur seiner nächsten Umgebung;

b) die dermaligen Bestandsverhältnisse und Benützungsart;

c) die Frage, ob das Waldgrundstück mit andern Waldungen derselben Gemeinde oder Stiftung in einen Wirthschafts-Complex vereiniget werden könne.

Wenn auch von der Aufstellung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes dispensirt wird, so bleibt die betreffende Gemeinde oder Stiftung dennoch verbunden, auch solche Waldgrundstücke pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

§. 5.

(Art. 8, 12 und 13.)

Betriebsführung durch Sachverständige.

Den Gemeinden und Stiftungen ist die Wahl der Techniker, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle anheimgegeben. (Art. 8 u. 13 des Gesetzes.) Die Gewählten müssen ihre Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewie-

sen haben, wobei es sich von selbst versteht, daß auch in moralischer Beziehung kein Hinderniß obwalten darf.

Daß der Nachweis der theoretischen Befähigung des Forsttechnikers durch Beibringung der genügenden Note aus der Concursprüfung für den Staatsforstdienst von jenen Förstern nicht zu fordern ist, welche bei Einführung des Forstgesetzes bereits im Forstdienste stehen und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, ist im 2ten Absatze des erwähnten Artikels 8 ausgedrückt.

Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, steht er im Dienste von Gemeinden oder Stiftungen, die Zustimmung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung erforderlich. (Art. 12 des Gesetzes.)

§. 6.

(Art. 9.)

Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen vor, mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung im Gemeinde- oder Stiftungswalde, gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag ein Uebereinkommen zu treffen, so ist der desfallsige Antrag der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche mit der Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Erholung der Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen zu veranlassen hat. Die aus Gemeinde- oder Stiftungskassen zu zahlenden Besoldungsbeiträge müssen in diesem Falle genau festgestellt werden.

Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere, in Fällen wo mehrere Gemeinden und Stiftungen sich zur Aufstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Försters vereinigen, erfordert die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern.

§. 7.

(Art. 10 und 13.)

Sorge für den Forstschutz.

Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpoli-

zeibehörden bezüglich des aufzustellenden Schutzpersonals (Art. 10 und 13) ist auf die Bestimmung der Artikel 113, 117 und 118 des Forstgesetzes und wenn die aufzustellenden Schutzindividuen nach Art. 120 ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

Wo die Zusammenlage der Waldungen die Bildung gemeinschaftlicher Forstschutzbezirke gestattet, ist wegen der damit verbundenen Kostenersparung hierauf der entsprechende Bedacht zu nehmen.

§. 8.

(Art. 18.)

Körperschaftswaldungen.

Körperschaftswaldungen, wenn sie nicht in die Klasse der Privatwaldungen gehören, sind nach Art. 18. des Gesetzes wie Gemeinde- oder Stiftungswaldungen zu behandeln; es finden daher auch die Bestimmungen dieser Vollzugsinstruktion auf dieselben gleichmäßige Anwendung.

II. Ausführung des jährlichen Betriebs.

a) Hinsichtlich der Fällungen.

§. 9.

Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes und der durch die periodischen Wirthschaftspläne vorgezeichneten Grenze liegt die jährliche Ausführung der Fällungen in der Competenz des hiefür aufgestellten Forstpersonals (Art. 8 des Gesetzes) der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder der Körperschaften, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Forstämter.

Die Centrole über die Verwendung und Verrechnung der Forstnutzungen wird von der Curatelbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnungen geübt.

§. 10.

Holzbedarfslisten.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im

Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten, unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfs-Listen an und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre genutzt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) Das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;

2) das Pfarr-, Schul und sonstige Besoldungsholz;

3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Corporations-Theilhaber;

4) Das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses ꝛc. ꝛc.;

5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 11.

Hiebsrepartition.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebs-Repartition nach anliegendem exemplificirten Formular B. (Beilage B.)

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen in den Vorjahren sobald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Jänner, wo dieselbe im Sommer stattfindet, in duplo der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu übergeben, welche sie dem einschlägigen königlichen Forstamt vorlegt.

Letzteres prüft die Uebereinstimmung mit dem periodi-

schen Wirthschaftsplan und gibt die Hiebsrepartition mit seiner Erinnerung oder Bestätigung an die betreffende Verwaltung zurück, welche sie dem oben erwähnten Forstbediensteten zum Vollzuge mittheilt. Das Duplikat bleibt bei der Verwaltung.

Die Erinnerungen der königlichen Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizeibehörde an die königl. Kreisregierung Kammer des Innern zur Entscheidung zu bringen.

§. 12.

Holzfabrication.

Die Fällung und Aufklafterung des Holzes soll nach der jedesmal vorausgehenden Auszeichnung durch den betreffenden Forstbediensteten in der Regel und wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf dem Grunde des von dem Forstbediensteten ausgefertigten Lohnzettels ausbezahlt erhalten.

Die Hauer- und Setzer-Löhne sind bei Gratisabgaben von den Holzempfängern wieder zurückzubezahlen, außerdem aber zu der Taxe zu schlagen. Nur im Falle dem Holz-Empfänger ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, kann derselbe bei Gratisholzabgaben von dem Rückersatz der Hauer-Löhne entbunden werden.

§. 13.

Die zu Holzhauern qualificirten Einwohner der Wald besitzenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Mithin kann jeder in die Rotte treten und den Hauerlohn für das ihm zukommende Holz wieder selbst verdienen.

Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeits-Verlaufs als unbrauchbar bewähren, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen, oder zu Freveln oder Unordnung rc. Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

§. 14.

In der Regel ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzuarbeiten.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder eine Abgabe von Stämmen auf dem Stocke stattfinden, so sind solche vorher von dem Forstbediensteten fortlaufend zu nummeriren und mit ihrem Massengehalt genau aufzunehmen.

§. 15.

Looseintheilungsverzeichnisse.

Nach Beendigung der Holzhiebe nimmt der Forstbedienstete in Gegenwart eines Mitgliedes der Verwaltung und des betreffenden Forstschutzpersonals den Materialanfall auf, fertiget hierüber nach Formular C (Beilage C) ein Looseintheilungsverzeichniß an und übergibt dasselbe der Verwaltung, welche auf dessen Grund die Verwerthung oder Vertheilung, sowie das hierüber zu führende Protokoll vorbereitet, die Ausschreibung des Versteigerungstermines erläßt und sofort die Verwerthung und Abgabe des gewonnenen Materials vollzieht.

Das der Holzaufnahme beiwohnende Mitglied der Verwaltung, welchem der Forstbedienstete das fertig gestellte Holz gleichzeitig förmlich überweist, hat die Richtigkeit des Looseintheilungsverzeichnisses zu bescheinigen, welches sodann der Gemeinde- oder Stiftungsrechnung beizufügen ist.

§. 16.

Gleichzeitig mit dem Looseintheilungsverzeichniß theilt der Forstbedienstete der betreffenden Verwaltung die forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwerthung zu vollziehen ist, und welche dem Abgabe- oder Verkaufs-Protokoll zu Grunde zu legen sind.

§. 17.

Vertheilung und Verkauf des Materiales.

Die Vertheilungslisten oder Versteigerungsprotokolle sind sogleich nach vollzogenem Akte abzuschließen, die Gesammt-Summen der Erlöse und die Klafterzahl mit Worten ein-

zutragen und alsbald von der Verwaltung zu unterzeichnen. Es sind diese Protokolle den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beizufügen.

Wird bei der Versteigerung die von der Verwaltung vorzuschlagende und von der Curatel im Benehmen mit dem königlichen Forstamte periodisch, etwa von 3 zu 3 Jahren zu genehmigende Taxe erreicht, so bedarf der Zuschlag keiner Curatelgenehmigung, außerdem ist dieselbe bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden vorzubehalten und der Gegenstand an die Curatelbehörde unter Vorlage der Protokolle zur Verfügung zu bringen.

§. 18.

Bei Abgaben oder Verwerthungen von Holz aus den Gemeindewaldungen zum eigenen Bedarf an Gemeindeglieder ist die Bedingung zu stellen, daß das überlassene Holz nicht weiter verkauft oder vertauscht werden darf. (Artikel 96 des Gesetzes.)

§. 19.

Fällungsnachweisung.

Sobald die Fällungen vollständig beendigt sind, fertiget der Forstbedienstete die mit der Hiebs-Repartition — Formular lit. B — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebs-Repartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1. Jänner wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebs-Repartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem königlichen Forstamte zu seiner Erinnerung mittheilt. Nach der von diesem vorgenommenen Prüfung wird das Rapular durch die Verwaltung wieder an den Forstbediensteten zurückgegeben.

Am Schlusse der Betriebs-Nachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebs-Repartition mit Fällungs-Nachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

§. 20.

Abänderung des Fällungsplanes.

Tritt der oben im §. 3 letzter Absatz vorgesehene Fall einer Plan-Abänderung ein, so muß der hierauf gerichtete Antrag der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft längstens bis zum 1. Juli an die vorgesetzte Curatel- beziehungsweise Forstpolizeibehörde gebracht werden. Findet diese Behörde schon in curateller und forstpolizeilicher Hinsicht die Voraussetzung einer Planabänderung nicht gegeben, so eröffnet dieselbe den abweisenden Beschluß der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, welcher dagegen die Berufung an die höhere Curatel- und Forstpolizei-Instanz unbenommen bleibt. Wird aber der Antrag für zuläßig erachtet, so ist die Abänderung des Wirthschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichwie bei neuen Wirthschaftsplänen zu unterstellen.

Ist der Antrag nur auf eine Abweichung von dem festgesetzten Jahres-Etats-Quantum gerichtet und kann dieselbe unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes und innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung derselben nach eingeholter Erinnerung des königlichen Forstamtes dem Wirkungskreise der unmittelbar vorgesetzten Curatel- und Forstpolizeibehörde anheim.

Bei solchen außergewöhnlichen den Abgabesatz vorübergehend überschreitenden Holzfällungen ist Sorge zu tragen, daß der Vorgriff in den nächsten Jahren wieder eingespart werde.

b) Hinsichtlich der Culturen.

§. 21.

Forstculturanträge.

Der Forstbedienstete hat die betreffenden Verwaltungen über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Culturarbeit, Weganlage 2c. auch über die Art der Ausführung und die Beibringung der Mittel zu verständigen.

Nachdem sich der Forstbedienstete über die zu verwendende Summe und die Lieferung der erforderlichen Säme-

reien mit den Verwaltungen geeiniget hat, entwirft derselbe auf dem Grunde des periodischen Betriebsplanes den jährlichen Culturplan nach Formular D. (Beilage D.)

Die Mittheilung desselben in duplo an die Verwaltung, die Revision durch das königliche Forstamt und die Vollzugs-Nachweisung hat gleichzeitig und in der oben bei den §§ 11 und 19 für die jährlichen Fällungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

§. 22.

Wenn die zu den Culturen nöthigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seite der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden können, so hat der Forstbedienstete zum Ankauf die nöthige Anleitung zu geben, die rechtzeitigen Lieferungsaccorde zu veranlassen, die Prüfung des Samens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen.

Die königlichen Forstämter haben zu diesem Zwecke den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf Verlangen von dem Preise und dem Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mittheilung zu machen.

§. 23.

Da der Umfang der jährlichen Culturausführung sich nicht immer gleich bleiben wird, so werden auch die Ausgaben hiefür steigen oder fallen. Sobald daher der jährliche Culturplan festgestellt ist, hat die betreffende Verwaltung — mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeedikts — die Aufbringung der Mittel zu berathen und geeigneten Falles die Genehmigung der Curatelbehörde einzuholen.

§. 24.

Der Forstbedienstete hat die Ausführung der Culturen mit Anhandnahme des einschlägigen Schutzpersonals oder eines vom Waldbesitzer zu stellenden Aufsehers zu leiten, sorgsam zu überwachen, etwa entgegenstehende Hindernisse im geeigneten Wege zu beseitigen und die Lohnlisten und Kostenverzeichnisse zu bescheinigen.

§. 25.

Wo für Gemeindewaldungen die baaren Mittel flüssig gemacht werden können, sollen auch hier wie für Stiftungen und Körperschaftswaldungen zur Ausführung aller Forst-Kulturen und Verbesserungen immer tüchtige Taglöhner verwendet werden, da die unentgeltlichen Leistungen die Einwohnerschaft nicht nur unlieb belästigen, sondern auch mangelhafte Arbeit und Zeitverschwendung in der Regel zur Folge haben.

§. 26.

Läßt es die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder die Körperschaft an der Anschaffung des Culturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der Forstbedienstete der einschlägigen Forstpolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Ausführung des genehmigten Culturvorschlags auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden oder Stiftungen hat die Anzeige an jene durch das betreffende königliche Forstamt zu geschehen.

c) Hinsichtlich der Forstnebennutzungen.

§. 27.

Nebennutzungsanträge.

Ueber die im Laufe des Jahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen bringt der Forstbedienstete seinen Vorschlag an die einschlägige Verwaltung, welche die Revision durch das Forstamt gleichzeitig mit jener der Fällungs- und Culturpläne veranlaßt.

§. 28.

Streunutzung.

Wenn aus Gemeindewaldungen Streuabgaben stattfinden, ist der in diesem Falle gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplane herzustellende, auf den periodischen Nutzungs-Plan zu gründende Voranschlag pünktlich einzuhalten und zu überwachen.

Wenn außerordentliche dringende Streubedürfnisse in einem Jahre eine Abweichung hievon nothwendig machen soll-

ten, sind die oben unter § 20 ausgesprochenen Normen und Grundsätze und das dafür vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

§. 29.

Die Anweisung und Ueberwachung der Ausführung der Streunutzung gehört zum Wirkungskreise des Forstbediensteten, welcher namentlich auch dafür zu sorgen hat, daß die Sammlung auf den zur Streunutzung angewiesenen Wald-Abtheilungen nur unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften geschehe.

Weide.

Ebenso liegt es in der Pflicht des Forstbediensteten, im Frühlinge die von der Weidenutzung auszuschließenden Culturen, Junghölzer oder Angriffsflächen im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungen verhängen, oder nach üblichem Gebrauch im Walde bezeichnen zu lassen und den Hirten kenntlich zu machen.

§. 30.

Lohrindengewinnung.

In allen Mittel- und Niederwaldungen, wo nutzbares Eichenholz bei dem Abtriebe anfält und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf die Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen. Wo Vorurtheile oder persönliches Interesse dieser für die inländische Industrie besonders wichtigen Forstnebennutzung entgegen treten, haben die Curatel- und Forstpolizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 31.

Nebennutzungsnachweisung.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres hat der Forstbedienstete eine Nachweisung über die in den Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschafts-Waldungen gewonnenen Nebennutzungen an die Verwaltung abzugeben, welche nach Einholung der Erinnerungen des königlichen Forstamts, ebenso wie die Fällungs- und Culturnachweisung der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

München, am 29. Juni 1852.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Anlage lit. A.
(§. 2.)

Anleitung

zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. I.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

Vor Allem muß das Waldareal, wo es noch nicht geschehen sein sollte, in seinen Grenzen sicher gestellt und vermarkt werden.

Von wahrgenommenen Mängeln in der Vermarkung ist von dem Forsttechniker alsbaldige Anzeige an die betreffende Curatelbehörde zu erstatten.

§. II.

Bestandsabtheilung.

a) Jede abgesondert liegende Parcelle, und jeder Theil von größeren über ein bis zweitausend Tagwerke umfassenden Waldungen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten, oder durch Flüsse, Bäche, Hauptthäler oder Rücken von den übrigen abgesondert ist, bildet einen Distrikt.

b) Jeder Theil eines Distriktes, welcher nach Maßgabe seiner Lage und des Bodens zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, bildet eine Abtheilung. Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen oder mit der Zeit in gleichen Bestand zu bringenden Distriktes die Zerlegung desselben in mehrere Abtheilungen erfordern. In Gebirgen sind es Bergrücken und Thäler, durch welche die auf Produktionsfähigkeit und Bewirthschaftung verschiedenartigen Einfluß äußernden Expositionen von einander getrennt werden, und welche als natürliche Separationslinie zu betrachten sind. Auch können hohe Bergwände in ihrer Mitte von einander getrennt, und Hochebenen von Berghängen aus-

geschnitten werden. Nur in ebenen oder schwach hügligen Forsten kann eine regelmäßige planimetrische Eintheilung vorgenommen werden. In keinem Falle dürfen aber die gegenwärtigen, nicht selten durch verkehrte Wirthschaft veranlaßten Bestandsverschiedenheiten als Maaßstab dienen, indem diese sich bei geregelter Wirthschaft allmälig ausgleichen werden.

Die Größe der Abtheilungen richtet sich nach dem Umfange des gesammten Waldareales, und es kann in ausgedehnten Waldmassen eine Abtheilung 150 bis 200 Tagwerke, bei kleineren dagegen und in Nadelwaldungen nur die Hälfte hievon und noch weniger betragen.

Die Waldabtheilungen bilden die Hauptbasis einer guten Forsteinrichtung. Hieraus folgt die Nothwendigkeit ihrer dauernden Bezeichnung. Chausseen und Hauptcommunications- oder Holzabfuhrwege, im Gebirge auch scharfe Bergrücken, Gräben ꝛc, können hiezu dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind schmale Schneußen von 5 bis 6 Fuß Breite zwischen den Abtheilungen anzulegen und nur für den Fall diese zu erweitern, als sie für die Folge zu Holzabfuhrwegen oder Brandschneußen verwendet werden können. Wird bei ihrer Anlage hierauf Rücksicht genommen, so können viele Wege hiedurch entbehrlich gemacht, und somit bedeutende Flächen für die Holzzucht gewonnen werden.

In engen Thälern oder tiefen Schluchten bedarf es keiner, oder höchstens nur von ihrem Auslauf gegen die Bergrücken, einer besondern Bezeichnung.

Die Bestandesabtheilungslinien sind vorerst nur durch Visirlinien festzuhalten und die Winkelpunkte durch starke Pflöcke, welche zur Vermeidung der Entwendung bis auf einen Fuß hoch über der Erde einzuschlagen, oder in dieser Höhe abzuhauen sind, zu bezeichnen. Nach erfolgter Revision und Genehmigung der Wirthschaftspläne darf die Aufräumung derselben erfolgen. Das dabei gewonnen werdende Material ist als außerordentlicher Anfall zu betrachten, und zur Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebenen Arbeiten zu verwenden.

c) Ungleichartige Theile einer Abtheilung, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen,

und künftig einer und derselben Behandlungsart unterzogen werden sollen, sind als Unterabtheilungen auszuscheiden. Hiebei ist sich nicht in ein zu ängstliches Detail einzulassen und nur zu sondern, was nicht in eine Altersklasse vereinigt werden kann.

Kleine nur wenige Tagwerke haltende Parthieen werden, wenn sie auch eine von dem umgebenden Bestande verschiedene Behandlung erheischen sollten, z. B. Erlenbrüche in Nadelholzabtheilungen, Eichenhorste in Buchenbeständen, nicht als besondere Abtheilungen ausgeschieden.

d) Die Distrikte und Abtheiluugen sind mit Namen und Nummern, die Unterabtheilungen nur mit Littern zu bezeichnen. Z. B. Distrikt Hochwald Nr. IV Abth. Brandberg Nr. 3 Unterabtheilung lit. d.

e) Mit der Vermarkung und Bestandsabtheilung ist das Forsteinrichtungsgeschäft zu beginnen.

§. III.

Vermessung und Cartirung.

a) Da die Catastermessung größtentheils durchgeführt ist, so bedarf es keiner neuen Messung, sondern es ist nur das forstliche Detail geometrisch aufzunehmen, und in die Steuerblätter einzutragen. Ebenso sind Vervollständigungen an der Vermarkung auf denselben nachzutragen.

Auf den Grund der ergänzten Steuerblätter sind die Flächen der einzelnen Bestandes-Ab- und Unterabtheilungen durch Schätzquadrate zu ermitteln, und die Ergebnisse mit den Grundflächen des Catasters unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich inzwischen durch Kauf, Verkauf, Tausch ꝛc. ergeben haben, in Uebereinstimmung zu bringen. Die ergänzten Steuerblätter bilden die bleibenden Grundkarten und es sind deßhalb die allmählig verschwindenden Unterabtheilungslinien nicht mit Tusch, sondern mit Blei in dieselben einzutragen.

b) In den wenigen Bezirken, wo die Catastermessung noch nicht vollständig durchgeführt ist, haben sich die Vorarbeiten zur Anfertigung der Wirthschaftspläne vorerst auf die Vermarkung und Bestandsabtheilung zu beschränken und es ist mit den übrigen Arbeiten zuzuwarten, bis die Mes-

sung vollendet ist und die Catasterkarten bezogen werden können.

Bis zur Vollendung der periodischen Wirthschaftspläne ist die Beschreibung der Hiebsart in der jährlichen Hiebsrepartition etwas ausführlicher zu machen und das Hiebsquantum mit Vorsicht und in keinem Falle in einer die Nachhaltigkeit gefährdenden Weise festzusetzen.

c) Für jeden Waldcomplex ist eine Bestandsübersichts-Karte im 10-, 20- oder 25,000theiligen Maßstabe herzustellen. Diese soll nebst der Gestaltung des Terrains die Altersklassen in Tuschgraden, die Betriebs- und die Holzarten jedoch nur in Laub- und Nadelholz ausgeschieden — in Farben darstellen, und einen Ueberblick über die Zusammenlage der Waldungen, sowie der Wege, Brücken, Flüsse, Höfe, Mühlen, Ortschaften 2c., welche innerhalb oder in der nächsten Umgebung der Waldungen liegen, gewähren.

Diese Bestands-Uebersichts-Karten sollen den periodischen Wirthschaftsplänen beigelegt und für den Fall sie das gewöhnliche Aktenformat überschreiten, auf Leinwand geheftet und in dieses zusammengelegt werden.

§. IV.

Wirthschafts-Complexe.

Sämmtliche einer Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gehörigen Waldungen sind in der Regel in einen Wirthschaftscomplex zusammen zu fassen, nur für größere, oder in veschiedenen Bezirken sehr entfernt liegenden Waldungen, wo die Absatz- und Wirthschaftsverhältnisse sehr verschiedenartig sind, wie dieß bei einzelnen Stiftungen der Fall sein kann, sind mehrere Complexe zu bilden und für jeden Complex besondere Operate anzufertigen.

§. V.

Generelle Beschreibung.

Ueber jeden Waldcomplex ist eine ganz kurze generelle Beschreibung anzufertigen. Was diese im Wesentlichen zu enthalten hat, gibt das exemplificirte Formular Anlage a zu erkennen. (Formular a.)

Es ist sich hiebei von jedem weitläufigen Detail oder einer schwülstigen Darstellung, hier wie bei all den übrigen Arbeiten entfernt zu halten, und je einfacher und kür-

zer sich gefaßt werden kann, desto entsprechender wird die Arbeit sein.

Umfassender sind jedoch die Motive zur Bestimmung des Umtriebes, und die aus der speciellen Beschreibung nicht hervorgehenden allgemeinen Wirthschaftsregeln anzugeben.

§. VI.

Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

Jene Grundsätze und Wirthschaftsregeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, finden zwar auch Anwendung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, — nur müssen hier bei Bestimmung der Betriebsart und des Umtriebes mehr Rücksichten auf den gegenwärtigen wie künftigen Bedarf der Waldbesitzer selbst eintreten. Wenn daher, wie es leider nicht selten der Fall ist, durch momentanen Bedarf der Material-Vorrath abgeschwendet und der Umtrieb weit unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Produktion der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann für den Fall, als der gegenwärtige eigene Bedarf der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Corporation entgegentritt, nicht plötzlich auf diesen höheren Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf einen solchen eingelenkt werden.

Problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen gut bestockter Niederwaldungen in Hochwald ꝛc. sollen den Gemeinden und Körperschaften nicht aufgedrungen und soferne diese nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen, oder eine solche durch natürliche Verhältnisse, Abschwendung der Bodenkraft durch frühere übermäßige Streunutzung ꝛc. absolut geboten ist, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig genützt werden. Es ist vielmehr nur Fürsorge zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Produktionsvermögens angegriffen, und daß jeder verödete oder frisch abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht, jede in den natürlichen Verjüngungen verbleibende Blöße alsbald vollständig aus-

gepflanzt und den Beständen in ihrer ferneren Entwicklung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde.

Auf Erhaltung und die Cultur des in manchen Gegenden schon fast gänzlich verschwundenen Eichenholzes ist jedoch möglichster Bedacht zu nehmen.

§. VII.

Spezielle Bestands-Beschreibung und Ertrags-Ausmittlung.

a) Wie die Bestandesbeschreibung anzufertigen, und mit der Ertragsausmittlung in Verbindung zu bringen ist, kann in formeller Beziehung aus dem exemplificirten Formular Anlage b (Formular b.) ersehen werden.

b) In diesem Formular sind die verschiedenen Betriebs-Arten und Classen gesondert vorzutragen, jede für sich zu summiren und am Schlusse zu recapituliren.

c) Der Bestandsbeschreibung gegenüber sind für jede Unterabtheilung die Haubarkeitserträge mit ihrer Angriffsfläche in jene Altersclasse ohne Rücksicht auf spezielle Abtriebszeit einzustellen, welche ihrem Durchschnittsalter entspricht; damit jedoch diese Altersclassentabelle auch den generellen Betriebsplan ersetzt, ist bei jenen Beständen, wo eine frühere Verjüngung oder Cultur angemessen erachtet wird, ein * beizufügen, um bei dem Entwurfe der periodischen Wirthschaftspläne die zum Angriffe besonders geeigneten Abtheilungen leichter überblicken zu können.

d) Die sämmtlichen Materialanfälle in den Nachhauungen, sowie jene solcher Durchforstungen und Reinigungs-Hauungen, welche in dem nächsten Zeitabschnitt voraussichtlich ausgeführt werden, sind unter die Haubarkeitserträge jeder Unterabtheilung roth einzustellen.

Alle späteren Durchforstungen, welche noch im Laufe der Berechnungszeit muthmaßlich anfallen, sind summarisch und am Schlusse jeder Betriebs-Classe anzugeben.

Der praktischen Beurtheilung bleibt lediglich überlassen, die Durchforstungserträge für den nächsten Zeitabschnitt als Anhaltspunkt für die Berechnung der späteren anzunehmen.

e) In regulären Mittel- und Niederwaldungen, wo die Fläche in der Regel den besten Haltpunkt für die Nach-

haltigkeit bietet, sind die Haubarkeitserträge mit Rücksicht auf die bisherigen Hiebsergebnisse lediglich einzuschätzen, und es hat jede kostspielige und mühevolle Auszählung des Oberholzes — insoweit nicht etwa Muster für die künftige Ueberhaltung desselben gesucht werden wollen — zu unterbleiben.

In regelmäßigen Beständen werden die Haubarkeits-Erträge meist eingeschätzt und die Kosten für die Massenaufnahmen in der Regel gespart werden können.

In unregelmäßigen Beständen dagegen sind die Aufnahmen auf die haubare Klasse zu beschränken. Das bei den Nachhieben anfallende Holz ist dagegen sowohl in den Hoch- wie in den Mittelwaldungen speziell aufzunehmen.

Bei den speziellen Bestandsaufnahmen können zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit die Massentafeln benützt werden.

Die Anwendung künstlicher Zuwachsberechnungen, Baum-Analysen rc. hat zu unterbleiben.

f) Alle Haubarkeitserträge werden auf die Mitte jener Altersklasse eingeschätzt oder berechnet, in welche der Bestand nach seinem Alter eingereiht werden muß. Bei Beständen, für welche jedoch ein früheres oder späteres Abtriebsalter bestimmt wird, ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. VIII.

Ausmittlung des Material-Etats für die nächste Zeit.

Aus der Summe der gesammten Materialanfälle während des Verlaufs der ganzen Umtriebszeit, getheilt durch deren Anzahl Jahre, bildet sich der normale nachhaltige Ertrag für jede Betriebsklasse, und durch Addition dieser, für die Betriebsarten und den Wirthschaftscomplex.

Für die Hochwaldungen bietet dieser den nächsten Anhaltspunkt zur Bestimmung des Materialetats für die nächste Zeit.

Das Altersklassenverhältniß und die Materialerträge, der mehr oder minder vollkommene Zustand der Bestände, die gegenwärtig vorhandene und in den nächsten Umtrieb überzugehende Holzmasse der Nachhiebe, die Erzielung eines höheren Durchschnittszuwachses durch baldige Verjüngung zu-

wachsloser Flächen, die Aufforstung von Krüppelbeständen, übermäßige Streunutzung ꝛc. werden den umsichtsvollen, praktischen Forstmanne neben der Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer weitere Motive zur Beurtheilung abgeben, ob der normale nachhaltige Ertrag für die nächste Zeit als Etat eingehalten oder überschritten werden darf, oder ob unter demselben verblieben werden muß. Der ermittelte Etat wird in der Regel nicht für die ganze Berechnungszeit beibehalten werden können. Es hat vielmehr nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes von 10 oder 12 Jahren eine Waldstandsrevision einzutreten, bei welcher mit Rücksicht der bis dorthin ausgeführten Culturen und Verbesserungen, überhaupt der inzwischen eingetretenen Veränderungen am Waldstande, ein neuer Etat sowie der Wirthschafts- und Culturplan für den zweiten Zeitabschnitt festgesetzt und entworfen wird.

Für die Mittel- und Niederwaldungen ist sich vorzugsweise an die Fläche zu halten. Wenn auch das Ertrags-Vermögen derselben nicht so gleich ist, daß jährlich eine gleiche Angriffsfläche eingehalten werden kann und darf, so wird sich doch eine ziemliche Gleichstellung des Etats oder Einhaltung des normalen nachhaltigen Ertrags bewirken lassen, wenn für den nächsten Zeitabschnitt die hiefür treffende Flächenfraktion in den Wirthschaftsplan eingestellt, und dem Wirthschafter freie Bewegung innerhalb der Grenzen derselben überlassen wird.

Der Einhaltung der Reihenfolge der Hiebe nach Abtheilungen ist in Mittel- und Niederwaldungen kein bedeutendes Opfer zu bringen, da jede Abtheilung ein selbstständiges Ganzes bildet, durch Linien oder Wege begrenzt ist, und selten eine Beschädigung durch die Abfuhr des Holzes von einer Abtheilung durch die andere möglich wird, wenn die Abtheilungslinien und Wege allmählig in Gräben gelegt und in einen gut fahrbaren Stand wo möglich gesetzt werden.

Bei Hochwaldungen, insbesondere bei Nadelwaldungen dagegen ist die Reihenfolge von größerer Bedeutung und es ist bei Anlage der Hiebe die nöthige Rücksicht auf Beschädigungen insbesondere durch Sturmwinde ꝛc. nicht aus dem Auge zu lassen.

§. IX.

Spezieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt und Wirthschafts-Controle-Vormerkung.

a) Das exemplifizirte Formular Anlage c (Formular c.) weiset nach, wie der Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt angefertigt und die hiemit in Verbindung gebrachte Wirthschafts-Controle-Vormerkung geführt werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß vorzugsweise jene, oder vor allem solche Bestände in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden, durch deren Verjüngung oder Cultur ein höherer Durchschnittszuwachs gewonnen wird.

Nicht minder ist alle Aufmerksamkeit auf die vorsichtig auszuführenden, dagegen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Durchforstungen und Reinigungshiebe zu verwenden. Nach Ausführung dieser Hiebe soll in der Regel erst ein Angriff in vollkommenen Beständen erfolgen, wenn der Bedarf der Waldbesitzer dieß nicht anders erfordert.

Es ist überhaupt der Wirthschaft- und Culturplan mit aller Umsicht und Sorgfalt anzufertigen und die Rücksicht auf gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf der Waldbesitzer mit allmähliger Steigerung des Ertrags so viel nur immer möglich in Einklang zu bringen.

b) Der nächste Zeitabschnitt, für welchen die Wirthschafts- und Culturpläne anzufertigen sind, ist in der Regel auf 12 Jahre festzusetzen. Für Complexe dagegen, welche nur aus Niederwaldungen bestehen, denen ein Umtrieb von 20 bis 30 Jahren besser entspricht, als ein solcher von 24 bis 36 Jahren, können auch 10 Jahre angenommen werden.

Für die Hochwaldungen ist ein den Etat auf mindestens 15 bis 18 Jahre deckendes Holzquantum in den Wirthschaftsplan einzustellen, um dem Wirthschafter den nöthigen Spielraum zu gewähren und wegen der auf den nächsten Zeitabschnitt überzugehenden Nachhiebshölzer keine Verlegenheiten zu bereiten.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen dagegen muß die dem festgesetzten Zeitabschnitt entsprechende Angriffsfläche streng eingehalten werden, da diese unter keiner Bedingung für den ganzen Zeitabschnitt überschritten werden darf.

c) Dem Wirthschaftsplane gegenüber sind die jährlichen Hiebsergebnisse nach Beendigung der Fällungen in die Nachweisung, welche als Wirthschafts-Controlbuch zu dienen hat, einzutragen. Der Eintrag hat in das bei dem einschlägigen Revierförster oder überhaupt dem mit der Wirthschaftsführung betrauten Techniker, sowie in jenes bei dem königlichen Forstamte befindliche Exemplar zu geschehen.

Während, so wie nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes gewähren diese Einträge eine sehr einfache und schnelle Uebersicht über die gesammten Materialanfälle und über die Abweichung der Ergebnisse von der Schätzung. Diese werden in der Folge die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung der Forsterträge, und für die Waldstands-Revision zur Festsetzung des neuen Etats nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes bieten.

d) Von dem Wirthschaftsplane eines laufenden Zeitabschnittes darf ohne spezielle Genehmigung der königlichen Regierung Kammer des Innern (Forstpolizeistelle) nicht abgewichen werden. Für den Fall dieses ganz unvorherzusehende Ereignisse, wie z. B. Waldbrände, Windschäden, Insektenbeschädigungen, außergewöhnlicher Bedarf der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft rc. nöthig machen sollten, sind die genehmigten Fällungen, so wie deren Ergebnisse in die Wirthschaftspläne — wozu der nöthige Raum zu belassen ist — nachzutragen, damit bei der Waldstands-Revision keine Fällungen und Materialerträge übersehen werden können.

§. X.

Spezieller Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt.

Wie der Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt anzufertigen ist, geht aus dem exemplifizirten Formular Anlage d (Formular d.) hervor. Dieser steht in engster Verbindung mit dem Wirthschaftsplane. Vor Allem sind die in den Schlägen und Verjüngungen etwa verbliebenen Blößen durch Pflanzung, oder Saat in Bestand zu bringen. Nach diesem ist erst mit der Cultur größerer Oedungen zu beginnen, wo deren noch vorhanden sind.

Bei der Auswahl der jeder Lage und dem Boden entsprechenden Holzart ist auch immer Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer oder der Gegend zu nehmen.

In keinem Falle dürfen aber Holzarten gewählt werden, deren gutes Gedeihen auf dem betreffenden Standort nicht vollkommen gesichert ist.

Auf die Entwässerung nasser Stellen, die Herstellung der nöthigen Schutzgräben und die allmählige Verbesserung der Waldwege ist bei dem Entwurfe des Culturplanes gleichfalls die nöthige Rücksicht zu nehmen. Ebenso wie bei den Wirthschaftsplänen sind auch hier die jährlich ausgeführten oder etwa nachträglich genehmigten Culturen vorzumerken.

§. XI.

Forstnebennutzungen.

Nach den Bestimmungen des Art. 7 des Forstgesetzes dürfen die Forstnebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten. Es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft die nöthige Rücksicht zu nehmen und in jenen Gegenden, wo bisher übermäßige Nutzungen statthatten, nur allmählig auf die absolut nöthige Beschränkung überzugehen.

Von sehr erheblichen Folgen für den Waldstand ist die Benützung der Streu. Diese ist als natürlicher Dünger für die Erhaltung der Waldungen ebenso absolut erforderlich, als der bereitete Dünger bei der Landwirthschaft.

In Gegenden daher, wo Streunutzung stattfindet, und diese aus Rücksicht für die Landwirthschaft nicht aufgehoben werden kann, muß die Abgabe um so mehr auf den Grund eines geregelten Planes erfolgen, als mit der übermäßigen Streunutzung der allmählige Untergang der Waldungen unvermeidlich ist und die Bezugsberechtigten alsdann Mangel an Streu und an Holz zugleich zu fürchten hätten.

In Bezug auf das Nutzungsalter der Bestände und den Wechsel der Nutzung selbst wird auf die dießfalls bestehenden Bestimmungen insbesondere auf die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend, Regierungsblatt Nr. 48 Seite 962 im Allgemeinen hinge-

wiesen, es ist aber so viel möglich der absolute Bedarf der Einwohnerschaft bei der Anfertigung des Streunutzungsplanes mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen und nur allmählig auf eine etwa nöthige beschränktere Nutzung überzugehen.

Der Streunutzungsplan, wo die Aufstellung eines solchen nöthig erscheint, ist nach dem exemplifizirten Formular Anlage e (Formular e.) vorläufig nur auf den Zeitraum von sechs Jahren anzufertigen. Nach Verlauf dieses Zeitraums gehört die Erneuerung desselben zu den Obliegenheiten des von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aufgestellten Forsttechnikers. Die Prüfung durch das königliche Forstamt und die Genehmigung der Forstpolizeistelle bleibt aber vorbehalten.

Formular-Anlage a.
(A. §. V.)

Generelle Beschreibung

des

Gemeindewaldes von . . . . .

Revier . . . . Forstamtes . . . .

1. Fläche.

Die ganze Fläche des Forstgrundes beträgt		3713 Tgw.
davon sind inproductiv . . 13 Tgw.		23 Tgw.
productiv aber unbestockt . . 10 »		
verbleibt als wirklich bestockte Fläche		3690 Tgw.

2. Lage.

Die ganze Waldfläche besteht aus zwei getrennten Distrikten. Der Distrikt Nr. 1. Buchwald liegt eine halbe Stunde östlich von der Gemeinde N. N. und bildet die Grenze des Steigerwaldgebirges. Auf der Höhe bildet dieser Distrikt eine große Ebene, von welcher ziemlich steile Abhänge gegen Osten, Süden und Westen bis in das Flachland ausgehen.

Der Distrikt Nr. 2. Niederwald liegt eine Viertelstunde südlich von der Gemeinde N. N. in dem weiten Flachlande fast ganz eben.

3. Boden.

Das Gebirge des Distriktes Buchwald besteht in seiner Oberfläche aus fruchtbarem Keuperboden, welcher meist hinlänglich tief und nur gegen Westen theilweise flach ist. Dieser sandige Lehmboden ist mit wenig Sandsteinen gemischt, auf der Höhe sehr frisch, zum Theil etwas naß. Dagegen sind die südlichen und westlichen Abdachungen ziemlich trocken. Die Unterlage besteht aus mergelartigem Sandsteinschiefer. Die Mischung mit Dammerde ist bei einer sehr mäßigen Streunutzung günstig und die Bodendecke besteht

fast durchaus aus Moos und nur an einzelnen trockenen Stellen zeigt sich die Heidelbeere und Heide.

Der in der Ebene liegende Distrikt Niederwald gehört der Muschelkalk Formation an. Der Boden ist tiefgründig und frisch, etwas bindend, jedoch mit Dammerde vortheilhaft gemischt und meist mit einer Laubdecke oder Grasnarbe versehen.

4. Beschaffenheit der Bestände und Hauptmomente der Wirthschaft.

Der Distrikt Buchwald möchte in der früheren Zeit größtentheils mit Laubholz, vorzugsweise mit Rothbuchen, bestockt gewesen sein, in welches sich allmählig die Tanne und Fichte eingedrängt zu haben scheinen. Bei der früheren Plänterwirthschaft hat die Fichte die übrigen Holzarten überflügelt und bildet nunmehr den Hauptbestand. Die nur noch horstweise vorkommende Rothbuche wird kaum $\frac{1}{20}$ und die einzeln eingesprengte Tanne etwa $\frac{1}{10}$ der Bestockung ausmachen.

Schon im vorigen Jahrhundert scheint man die Plänterwirthschaft verlassen zu haben und auf eine regelmäßige Schlagwirthschaft übergegangen zu sein. Hiebei dürfte es auch mit Beibehaltung der bisherigen 140jährigen Umtriebszeit verbleiben und zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sturmwinde die Richtung der Hiebe von Nordost gegen Südwest zu leiten sein.

Nach vorausgegangenen vorsichtigen und öfter zu wiederholenden Durchforstungen wären zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne dunkle Besamungshiebe zu führen, diese nach Bedarf des Nachwuchses allmählig zu lichten und sodann die Räumung des Oberholzes in möglichst langen und schmalen Streifen vorzunehmen. Etwa verbleibende Blößen wären nach der Räumung mit Tannen und Fichten, auf trockenen Stellen auch mit Lerchen auszupflanzen.

Der Distrikt Niederwold scheint früher ein Eichenhochwald gewesen zu sein, welcher plänterweise benützt und so mit Unterwuchs von verschiedenem Alter ergänzt wurde.

Erst nachdem die Lohrinde einen bedeutenden Werth erhalten hat, wurde die Niederwaldwirthschaft eingeführt, bei welcher ein sehr hoher Gelderlös erzielt und nebstdem

der Bedarf der Gemeinde an Brenn-, Werk- und Bauholz bisher nachhaltig gewonnen wurde. Nur wurden die jährlichen Hiebe sehr ungleich geführt, oft zu weit ausgedehnt und die Rücksichten auf Nachzucht von starkem Bauholz außer Acht gelassen.

Mit sorgfältiger Ueberhaltung von Eichen-Oberholz in 3 Altersklassen sowohl vereinzelt als in kleinen Horsten und allmähligerem Uebergange des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre dürfte die Niederwaldwirthschaft hier beibehalten werden. Auf vollständige Eichenbestockung, nöthigenfalls mittelst Einstufung von Eicheln, oder Bepflanzung der vorkommenden Blößen, wäre sorgfältige Rücksicht zu nehmen, dabei die untergeordnete Mischung mit Hainbuchen und Birken angemessen zu begünstigen.

5. Berechtigungs-Verhältnisse.

Der Hofbesitzer zu . . . . . hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug des nöthigen Bauholzes zu seinen erst kürzlich gehörig katastrirten 3 Gebäuden. Nebstdem hat er jährlich 10 Klafter Fichtenscheitholz in dem Distrikte Buchwald gegen Rückersatz des Hauerlohnes anzusprechen.

Der Distrikt Niederwald ist unbelastet, jedoch übt die Gemeinde . . . . . vergünstigungsweise in den offenen Beständen desselben das ganze Jahr über den Schweineeintrieb aus, welcher auf den Wald nicht nachtheilig einwirkt, und der Einwohnerschaft großen Vortheil gewährt.

6. Absatzverhältnisse.

An jede Familie der Gemeinde . . . . . werden gegen Rückersatz des Hauerlohns jährlich 4 Klafter Brennholz und 200 Wellen zum eigenen Bedarf in verschiedenen Sortimenten, wie solche die Hiebe abwerfen, abgegeben.

Ferner wird der Bedarf der Schule mit 10 Klafter 400 Wellen, der des Geistlichen mit 6 Klafter 200 Wellen, dann jener des Gemeindehauses mit 2 Klafter und 200 Wellen ohne Rückersatz des Hauerlohns verabfolgt.

Der ganze übrige Holzanfall wird öffentlich versteigert.

7. Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen bestehen aus Lohrinden, Streu, Mast und dem Schweineintrieb.

Aus Lohrinden werden jährlich circa 7000 fl. gelöst, womit fast sämmtliche Gemeindelasten bestritten werden.

An Waldstreu werden jährlich circa 48 Fuhren an die kleinbegüterten Einwohner abgegeben gegen 2 fl. Taxe per Fuhr.

Eine weitere Ausdehnung der Streunutzung wäre ohne Benachtheiligung des Waldstandes nicht wohl zulässig.

8. Holzpreise und Hauerlöhne.

(Die Holzpreise werden hier für die ortsüblichen Sortimente nach dem Stande des laufenden Jahres angegeben und zwar incl. Hauerlöhne. Sodann sind die Hauerlöhne für die verschiedenen Holzsortimente zu bezeichnen.)

Forstverwaltung und Forstschutz.

Bei der großen Wichtigkeit des Gemeindewaldes wurde im laufenden Jahre dessen Verwaltung vom k. Forstrevier getrennt und hiefür ein eigener Revierförster von der Gemeinde in Dienst genommen. Für jeden Distrikt war früher schon ein Forstaufseher aufgestellt, wovon jeder ein Taggeld von 30 kr. und jährlich 4 Klafter Brennholz, dann 200 Wellen bezieht. Der Jahresgehalt des Revierförsters beträgt . . . fl. und 6 Klafter Holz, dann 200 Wellen.

Die Frevel belaufen sich durchschnittlich der letzten 5 Jahre auf . . . . Holz, ... Weide, ... Streu . . . . Gras, ... sonstige Frevel.

10. Ertrags-Zusammenstellung.

Betriebsart und Umtriebszeit		der Altersklassen, Flächengröße und Materialanfälle				Summe				Normaler nachhaltiger Ertrag				Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs pro Tagwerk		Flächenfraktion des Angriffes	
		Haubar	Angehend haubar	Mittelholz	Jungholz	der bestockten Fläche		der Materialanfälle		im Ganzen		pro Tagwerk				nachhaltig für die ganze Fläche	für die haubare Klasse insbesondere
		a. Tagwerk		b. Klafter		Tgw.	Dez.	Klaftr.	Wellen 100	Klft.	Well. 100	Klft.	Well. 100	Klft	Well 100	Tagwerke.	
Hochwald																	
140 jährige Betriebsklasse	a.	100	140	150	170	560	—	45820	—	327	—	81,8	—	0,58	—	4,0	2,86
	b.	7020	13400	8400	17000												
Niederwald																	
20 jährige Betriebsklasse	a.	455	1100	700	875	3130	—	16761	24542	838	1227	5,3	7,8	0,26	0,39	156,5	91,0
	b.	2161	5525	3925	5150												
Summa für den ganzen Gemeindewald.	a.	555	1240	850	1045	3690	—	—	—	1165	1227	—	—	—	—	—	—
	b.	9181	18925	12325	22150												

11. Etatsausmittelung für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren.

Bei der Betriebsklasse von 140 Jahren ist das Altersklassenverhältniß sowohl in der Fläche wie in dem Material-Anfall nicht günstig, es muß daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag verblieben und hiedurch auf ein richtiges Altersklassen-Verhältniß allmählig eingelenkt werden.

Würde der Etat lediglich auf den Materialanfall der beiden älteren Klassen gegründet, so könnten ohne Berücksichtigung der überzugehenden Nachhiebshölzer jährlich nur 292 Klafter genutzt werden. Da indessen aus den beiden jüngeren Klassen Bestände ohne Zuwachsverlust früher in Angriff genommen werden können, so dürfte der Etat in runder Zahl auf 300 Klafter festzusetzen sein.

Für die 20jährige Betriebsklasse kann der normale nachhaltige Ertrag in runder Summe mit 830 Klafter Holz und 122,000 Wellen als Etat angenommen werden. Dieser Etat soll während des ganzen Umtriebes so viel wie möglich in jedem Jahre gleich gehalten werden. Da indessen das älteste Holz erst 16jährig ist, und per Tagwerk nur $4\frac{3}{4}$ Klafter abwirft, welcher Ertrag allmählig bis zu 6 Klafter im 20jährigen Alter steigt, so muß — da hier Boden und Bestockung auf der ganzen Fläche ziemlich gleich sind — jährlich eine mit dem Steigen des Haubarkeitsertrages im Verhältniß stehende Minderung der Angriffsfläche eintreten. Dieser Zweck wird nahehin erreicht, wenn im ersten Jahre $175\frac{1}{2}$ Tagw., im zweiten Jahre $173\frac{1}{2}$ Tagw. und sofort in jedem Jahre 2 Tagwerk weniger zum Angriff kommen, so daß im 20sten Jahre eine Fläche von $137\frac{1}{2}$ Tagw. bleibt, welche mit 6 Klafter per Tagwerk den Etat von 830 Klaftern bis auf 5 Klafter ausfüllt. Es wurden demnach 1974 Tagw. in den Wirthschaftsplan eingestellt, welche Fläche nicht überschritten werden darf. Es stellt sich sohin der Etat

für Hochwald auf . .	300	Klafter	—	Wellen,
für Niederwald auf . .	830	„	122000	„
für den ganzen Gemeindewald daher auf	1130	Klftr.	122000	Wellen.

12. Schlußbestimmung über die Ausführung der Forsteinrichtung.

Die Vermarkung mit Steinen wurde im vorigen Jahre vorgenommen und die Catasterpläne vervollständiget. Die Abtheilungslinien sind 3′ breit aufgehauen und können nach der Revision erweitert und größtentheils als Wege benützt werden, die Haubarkeits-Erträge wurden eingeschätzt und die Nachhiebshölzer speziell aufgenommen.

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Formular Anlage b.
(A. §. VII.)

Forstamt N. N.

Revier N. N.

Specielle Bestandsbeschreibung

und

Ertrags-Ausmittelung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.			Der Ab- und Unterabtheilungen.								
			Beschreibung.	Fläche						Haubarkeits-Ertrag pro Tagwerk.	
Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	inproductiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.			
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100
			Betriebsclasse zu 140 Jahren.								
Buchwald Hirschberg.	I.		Fichten, mit Tannen und Buchen gemischte Hochwaldungen.								
	1	a	Ein steiler aber geschützter nordwestlicher Abhang.								
		c	Sandiger Lehmboden zum Theil etwas flach und ziemlich trocken gegen Westen, größtentheils aber ziemlich tief und frisch. Bodenüberzug: Moos, auf der westlichen Seite zum Theil auch Haide und Heidelbeere.								
	a	c	80 bis 150 jähriger Fichtenbestand mit einzelnen Tannen und Rothbuchen von gleichem Alter. Früher plänterweise benützt, nicht ganz vollkommen geschlossen, aber größtentheils von gutem Wuchs.	—	—	—	—	100	—	70	—
		d	Alsbaldiger Angriff und Verjüngung von Nordost gegen Südwest mit möglichst langer Schlaglinie. Nach dem Abtrieb wären die verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen und Fichten, auf trockenern mit Heide überzogenen Stellen aber mit Lerchen und Föhren nachzubessern.								
	b	c	70 bis 80 jähriger ziemlich gut geschlossener und wüchsiger Fichtenbestand mit ziemlich vielen 150 jährigen Buchen.	—	—	—	—	20	—	80	—
		d	Durchforstung im ersten Zeitabschnitte. Samenverjüngung nach lit. a mit Einsprengung von Tannensamen.								
	c	c	1 bis 15 jähriger Fichten-, Licht- und Abtriebsschlag mit einzelnen Tannen und Buchenhorsten und noch ziemlich vielem Oberholz gegen Südwest.	—	—	—	—	50	—	80	—
		d	Allmälige Abräumung des Oberholzes mit Rücksicht auf die Buchen- und Tannenbesamung, dann Auspflanzung der Blößen mit Fichten, Tannen und Lerchen.								
Fichtel.	2	a	Oestliche sanfte Bergwand.								
		b	Frischer Lehmboden, hinlänglich tief mit Brocksteinen und einer Moosdecke.								
		c	15 bis 35 jähriges Fichtenstangenholz mit einzelnen Tannen und Buchenholz mit einzelnen Tannen und Buchen, sehr wüchsig und vollkommen geschlossen und mit rückgängigen 150 jährigen Fichten durchstellt.	—	—	—	—	120	—	90	—
		d	Vorsichtige Auszugshauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung und Auspflanzung der kleinen Lücken mit starken Lerchen und Fichten.								
Buchwald Streitwald.	I. 3	a	Südliche ziemlich steile Bergwand mit zwei Einbeugungen.								
		b	Lehmiger Sandboden, steinig und trocken; aber hinlänglich tief. Mit Moos, theilweise aber auch mit Heidelbeeren und Haide bewachsen.								
		c	35 bis 50 jähriges Fichtenstangenholz von mittelmäßigem Wuchs und nicht allenthalben ganz vollkommen geschlossen.	—	—	—	—	150	—	50	—
		d	Im ersten Zeitabschnitte eine sehr mäßige Durchforstung.								
detto	4	a	Hochebene mit ganz sanfter Neigung gegen Westen.								
		b	Sandiger Lehmboden, hinlänglich tief und frisch, an einigen Stellen auch naß. Lit. a hat eine Moosdecke, lit. b einen Heidelbeerüberzug.								
	a	c	70 bis 100 jährige Fichten mit ziemlich vielen mitunter älteren Ulmen und Buchen, auch einzelnen Eschen und Ahornen durchstanden, größtentheils vollkommen geschlossen, und in gutem Wuchse.	—	—	—	—	120	—	90	—

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well 100	
100	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	*20	—	1600 40	—	Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	4000 500	—	Nachhauung
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	10800 200	—	Auszug
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*150	—	7500 100	—	Durchforstung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	120	—	10800 360	—	Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fomular Anlage d. (A. §. X.)

Revier N. N.

er Culturplan

für den

12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

ır Nachweisung

der

ndewaldungen von N. N.

Antrag					
reibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
	Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
und Pflanzungen in **ochwaldungen.**					
Abräumung wären die etwa Blößen auf frischem Boden und Fichten, auf trockenen zen mit Lerchen und Föhren ı. 6 Tagwerke mit stärkeren Tannen à 6 fl.	—	—	36	—	Nach den Entwässerungsgräben folgen die Schutz- und Schonungs-Gräben, dann die übrigen Verbesserungen als Abräumung von Vorwuchs ꝛc. und endlich die Wege. Es ist bei jeder Culturnummer so viel Raum zu lassen, daß die Ausführung gegenüber dem Antrage eingetragen werden kann. Auch ist am Schlusse mindestens eine Seite für Nachträge frei zu lassen.
Lerchen u. Föhren á 3 fl. 36 kr	—	—	14	24	
chen mit Fichten u. Tannen á 6 fl.	—	—	42	—	
ut Lerchen à 3 fl. 36 kr.	—	—	3	36	
ogenem Auszugshieb sollen den Blösen, welche durch den Bestand sich nicht schließen Fichten, auf trockenen Stellen usgepflanzt werden à 10 fl.	—	—	50	—	
Abräumung soll diese Blöße it Fichten bepflanzt werden . per Tagwerk	—	—	36	—	
ung der nöthigen Pflanzen eigneten Orten kleine Saat- n. 5 Pfund Tannen- und samen á 10 kr., 1 Pfd. Ler- Pfd. Föhrensamen á 40 kr.	—	—	3	10	
itung des Bodens und Pflege	—	—	10	—	
Pflanzungen in **dungen.**					
en die vorhandenen					

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen. Namen	Nr. lit.		Der Ab- und Unterabtheilungen. Beschreibung. a. der Lage b. des Bodens c. des Bestandes d. der Bewirthschaftung.	Flache: inproductiv Tgw.	Dez.	productiv aber unbestockt. Tgw.	Dez	bestockt. Tgw.	Dez	Haubarkeits-Ertrag pro Tagwerk. Klft.	Well. 200
		a	Eine Durchforstung im ersten Zeitabschnitt und Entwässerung der nassen Stellen durch Gräben.								
	b	c	Eine Oedung am östlichen Ende mit einzelnen abständigen 200 bis 300 jährigen Buchen.	—	—	10	—	—	—	—	—
		d	Alsbaldiger Abtrieb der alten Buchen und Auspflanzung mit Fichten, wozu im nächsten Jahre ein Saatbeet anzulegen wäre.								
			Eine durch den ganzen District ziehende 22′ breite Straße ohne Steinbau, auf der Bergseite mit Gräben und den nöthigen Kanälen versehen.	5	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	5	—	10	—	560	—	—	—
			Hiezu die muthmaßlichen Durchforstungserträgnisse aus den spätern Zeitabschnitten.								
			Summa Summarum für die Betriebsclasse von 140 Jahren.	5	—	10	—	560	—	—	—
			Betriebsclasse zu 20 Jahren. Eichenschälwaldungen.								
Niederwald	II.										
Haderholz	1	a	Freie Ebene mit unbedeutenden wellenförmigen Hügeln, welche sämmtliche Abtheilungen durchziehen.								
		b	Bindender Kalkboden mit Dammerde vortheilhaft gemischt, tiefgründig und frisch, an mehreren Stellen auch feucht und naß, meist mit Laub bedeckt, theilweise mit Gras bewachsen.								
		c	12 bis 13 jähriger mit Hainbuchen und einzelnen Aspen, Birken, Linden und Saalweiden gemischter Eichenniederwald von sehr gutem Wuchse und mit vollkommener Bestockung. Eichen mit einzelnen Birken und Hainbuchen als Oberholz in 3 Altersclassen und einzelne sehr alte Eichen in unregelmäßiger Vertheilung, 30 bis 40 Stück auf dem Tagwerk. Die jüngeren 2 Classen in Folge des kurzen Umtriebes kurzschäftig.	—	—	—	—	400	—	5	8,0
		d	Abtrieb als Niederwald in der Reihenfolge mit Rücksicht auf Erhöhung des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre. Bei eintretender Eichelmast wären einzelne schlecht bestockte Stellen kurz vor der Verjüngung mit Eicheln zu bestufen und die nassen Stellen durch Gräben trocken zu legen.								
			Wie die Abtheilung Nro. 1 nur 10 bis 11 jährig	—	—	—	—	400	—	5¼	8,0
Gereuth	2		desgleichen nur 7 bis 9 jährig	—	—	—	—	400	—	5½	7,5
Hoheleite	3		desgleich 14 jährig	—	—	—	—	300	—	4¾	9,0
Dornbusch	4		desgleichen 15 bis 16 jährig	—	—	—	—	375	—	4¾	8,5
Jägerhäuschen	5		Wie Abtheilung Nro. 1.								
Hühnerholz	6	ab	desgleichen 16 jährig	—	—	—	—	80	—	4¾	8,5
	a	cd	desgleichen nur 6 jährig	—	—	—	—	300	—	5¾	7,5
	b	cd	desgleichen nur 1 bis 3 jährig	—	—	—	—	475	—	6	7,0
Sandgrube	7		desgleichen nur 4 bis 5 jährig	—	—	—	—	400	—	5¾	7,5
Alteschloß	8		Die durch den District ziehende Hauptstraße enthält	8	—	—	—	—	—	—	—
			Summa für die Betriebsclasse zu 20 Jahren	8	—	—	—	3130	—	—	—
			Hiezu jene von 140 Jahren	5	—	10	—	560	—	—	—
			Summa für den ganzen Gemeindewald	13	—	10	—	3690	—	—	—

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	Reinigung															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	7000	—	—	140	—	12400	—	Durchforstung	150	—	7500	—	—	170	—	14800	—	—
		20	—	Reinigung			400					100	—	Durchforstung			500	—	Nachh.
																	200	—	Auszug
—	—	—	—	-	—	—	600	—	Durchforstung	—	—	800	—	Durchforstung	—	—	1500	—	Durchforstung
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
—	—	—	—	—	400	—	2000	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	400	—	2100	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2200	3000	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	300	—	1425	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	1781	3187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	380	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	1725	2250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	2850	3325	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2300	3000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
455	—	2161	3867	—	1100	—	5525	9100	—	700	—	3925	5250	—	875	—	5150	6325	—
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
555	—	9181	3867	—	1240	—	18925	9100	—	850	—	12325	5250	—	1045	—	22150	6325	—

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Formular-Anlage c. (A. §. IX.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Spezieller Wirthschaftsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

und

Wirthschafts-Controle Vormerkung

der

Gemeindewaldungen von . . . .

Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen: Namen	Nr. lit.	Fläche: Tgw.	Fläche: Dez.	Antrag: Der auszuführenden Fällungen kurze Angabe	Nutz- u. Bau-Holz (Massen Klafter)	Brennholz (Raum Klafter)	Stockholz (Raum Klafter)	Wellen 100
				A. **Hochwaldungen.** Angriffshiebe.				
Buchwald	I.	60	—					
Hirschberg	1 a			Abtrieb von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West in möglichst langen Streifen, nachdem vorerst die ganze Fläche von 60 Tagw. zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne in dunklen Besamungsschlag gestellt wurde.	1000	3180	500	—
				Nachhaunungen.				
Hirschberg	1 c	50	—	Allmälige Nachhaunung mit besonderer Rücksicht auf die Buche und Tanne.	200	300	—	—
				Auszugshaunung.				
Fichtel	2	120	—	Vorsichtige Aushaunung der alten Fichten nach vorheriger Entästung.	30	170	20	—
				Durchforstungen.				
Hirschberg	1 b	20	—	Gewöhnliche Durchforstung.	—	40	—	—
Streitwald	3	150	—	Sehr vorsichtige Durchforstung.	—	100	—	—
detto	4 a	120	—	desgleichen	—	360	—	—
				Reinigungshiebe.				
Streitwald	4 b	10	—	Abräumung der alten Buchen.	—	20	5	—
		530		Summa für Hochwald.	1230	4170	525	—
Niederwald				B. **Niederwald.** Angriefshiebe.				
Haderholz	1	400	—	Angriff	100	1900	—	3200
Gereuth	2	400	—	"	100	2000	—	3200
Hoheleite	3	400	—	"	100	2100	—	3000
Dornbusch	4	300	—	"	50	1375	—	2700
Jägerhäuschen	5	375	—	"	100	1681	—	3187
Hühnerholz	6 a	80	—	"	10	370	—	680
detto	b	19	—	" Von lit. b. gehen 381 Tagw. auf den zweiten Zeitabschnitt über	—	110	—	148
		1974	—	Summa für Niederwald	460	9536	—	16109
				Zufällige Ergebnisse.				
				Im ganzen Wald können an zufälligen Ergebnissen jährlich anfallen 5 Klafter Holz 300 Wellen dann 5 Klafter Stockholz	5	55	60	36
					S.	p.	S.	

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Nachweisung								
Etatsjahr des Anfalles	Fläche		Hiebsart	Bau- u. Nutzholz	Brennholz	Stockholz	Wellen	Bemerkungen
	Tgw.	Dez.		Massen Klafter	Raum Klafter		100	
$18^{52}/_{53}$	60	—	Dunkler Besamungsschlag	—	240	50	—	(Bei jeder Hiebsnummer muß so viel Raum bleiben, daß die im Laufe eines Zeitabschnittes anfallenden Nutzungen bei der Nachweisung vorgetragen und am Ende des Zeitabschnittes summirt werden können. Für die zufälligen Ergebnisse ist eine ganze Seite zu bestimmen. Am Schlusse hat auch noch mindestens eine Seite frei zu bleiben für etwaige Nachträge. Jede Hiebs- und Betriebsart ist zu summiren und zu recapituliren.)
$18^{54}/_{55}$	—	—	Nachhauung	50	35	—	—	
$18^{55}/_{56}$	—	—	Nachhauung	80	120	20	—	
$18^{52}/_{53}$	—	—	Nachhauung	50	10	5	—	
$18^{53}/_{54}$	—	—	detto	100	150	10	—	
$18^{54}/_{55}$	120	—	Auszugshaunung	35	180	28	—	
$18^{53}/_{54}$	20	—	Durchforstungen	—	50	—	—	
$18^{55}/_{56}$	30	—	detto	—	100	—	—	
$18^{56}/_{57}$	10	—	Abräumung	—	22	7	—	
$18^{52}/_{53}$								
$18^{52}/_{53}$ $18^{53}/_{54}$ $18^{54}/_{55}$ u. s. w.								

Fomular Anlage d. (A. §. X.)

Revier N. N.

Forstamt N. N.

Spezieller Culturplan

für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive nebst der

Cultur Nachweisung

der Gemeindewaldungen von N. N.

Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen: Name	Nr. lit.	Antrag: Cultur-Fläche Tgw.	Dez.	Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag: Anschlag der Naturalleistung fl.	kr.	Baarer Aufwand fl.	kr.	Bemerkungen
				Ansaaten und Pflanzungen in Hochwaldungen.					Nach den Entwäßserungsgräben folgen die Schutz- und Schonungs-Gräben, dann die übrigen Verbesserungen als Abräumung von Vorwuchs ꝛc. und endlich die Wege. Es ist bei jeder Culturnummer so viel Raum zu lassen, daß die Ausführung gegenüber dem Antrage eingetragen werden kann. Auch ist am Schlusse mindestens eine Seite für Nachträge frei zu lassen.
Buchwald Hirschberg	I. 1 a	10	—	Nach der Abräumung wären die etwa verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen und Fichten, auf trockenen Stellen dagegen mit Lerchen und Föhren auszupflanzen. 6 Tagwerke mit stärkeren Fichten und Tannen à 6 fl.	—	—	36	—	
				4 Tagw. Lerchen u. Föhren á 3 fl. 36 kr	—	—	14	24	
Hirschberg	1 c	8	—	Desgleichen 7 Tagw. mit Fichten u. Tannen á 6 fl.	—	—	42	—	
				1 Tagw. mit Lerchen à 3 fl. 36 kr.	—	—	3	36	
Fichtel	2	5	—	Nach vollzogenem Auszugshieb sollen die verbleibenden Blösen, welche durch den umgebenden Bestand sich nicht schließen können, mit Fichten, auf trockenen Stellen mit Lerchen ausgepflanzt werden à 10 fl. per Tagwerk	—	—	50	—	
Streitwald	4 b	10	—	Nach der Abräumung soll diese Blöße in Reihen mit Fichten bepflanzt werden á 3 fl. 36 kr. per Tagwerk	—	—	36	—	
Hirschberg Streitwald	1 a c 4 b	10	—	Zur Erzielung der nöthigen Pflanzen wären an geeigneten Orten kleine Saatbeete anzulegen. 5 Pfund Tannen- und 2 Pfd. Fichtensamen á 10 kr., 1 Pfd. Lerchen- und 2 Pfd. Föhrensamen á 40 kr.	—	—	3	10	
				Für Bearbeitung des Bodens und Pflege der Saatbeete	—	—	10	—	
				Ansaaten und Pflanzungen in Niederwaldungen.					
Niederwald	II.	30	—	Vor dem Angriff wären die vorhandenen Blößen bei eintretenden Mastjahren mit Eicheln einzustufen à 3 fl. 34 kr. per Tagw.	—	—	107	—	
Die in den Wirthschafsplan eingestellten Abtheilungen	1 2 3 4 5 6 a b	10	—	Nach dem Abtrieb wären noch etwa vorhandene Blößen mit Eichen einzupflanzen á 12 fl. per Tagwerk	—	—	120	—	
				Entwässerungs-Gräben.					
Buchwald Streitwald	I. 4 b	—	—	200 Ruthen Gräben à 6 kr. per Ruthe	—	—	20	—	
Niederwald	II.	—	—	600 Ruthen desgleichen	—	—	60	—	
Alle Abtheilungen				Summa für den Gemeindewald N.	—	—	502	10	
				Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853. N. N.					

Nachweisung								
Jahr der Ausführung	Culturfläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagwerk	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
$18^{60}/_{61}$	3	—	3000 Tannen und 3500 Fichten von 6 bis 8 Jahren in Distanz zu 5 Fuß gepflanzt 40 Taglöhne à 30 kr.	—	—	20	—	
$18^{62}/_{63}$	6	—	5000 Tannen und 4500 Fichten von 5 bis 6 Jahren in 5 Fuß Distanz gepflanzt 60 Taglöhne à 30 kr.	—	—	30	—	

Formular Anlage e. (A. §. XI.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Spezieller Streunutzungsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Nachweisung

der

Gemeindewaldungen von . . . .

Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag						
		Beschreibung der Nutzungsfläche				pro Tagwerk	Nutzung in den nächsten 6 Jahren im Ganzen	
Namen	Nr. lit.	Bestandesalter	Boden- und Bestands-Verhältnisse	Größe Tgw.	Größe Dez.		Laub-, Moos- und Nadelstreu	Heide und sonstige Forst-Unkräuter
						Fuder		
Buchenwald Hirschberg	I. 1 b	70 bis 80	Ziemlich gut geschlossener Fichtenbestand von kräftigem Wuchse, auf gutem Boden.	20	—	$1\frac{1}{2}$	30	—
Streitwald	4 a	70 bis 100	desgleichen	120	—	2	240	—
detto	4 b	—	Eine Oedung mit Heidelbeeren bewachsen, bereits entkräfteter Boden.	10	—	2	—	20
			Summa	150	—	—	270	20

Die jährliche Nutzungsfläche beträgt $\frac{150}{6}$ = 25 Tagwerk und die Nutzung $\frac{290}{6}$ = $48\frac{1}{3}$ Fuder.

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Jahr der Abgabe	Flächen-Größe		Nachweisung: Streu-Ergebniß			Bemerkungen
			pro Tagwerk	im Ganzen: Laub-, Moos- und Nadelstreu	im Ganzen: Heide und sonstige Forstunkräuter	
	Tgw.	Dez.	Fuder			
18 52/53	20	—	2	40	—	
18 53/54	25	—	2	50	—	
18 54/55	25	—	2	50	—	
u. s. w.						

Formular-Anlage Lit. B. (§. 11 und 19.)

Forstamt . . . . Revier . . . .

Hiebs-Repartition
und
Fällungs-Nachweisung
für die
Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen pro 18

Ordnungs-Nummer	Fällungs-Antrag: Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen: Namen	Nr. Lit.	Spezielle Hiebsart	Angriffsfläche in Hochwaldungen: Tgw.	Dez.	Angriffsfläche in Mittel- und Niederwaldungen: Tgw.	Dez.	Fläche der übrigen Hauungen: Tgw.	Dez.	Bau- und Nutzholz: Massen Klafter	Brenn- und Kohlholz: Scheit- Prügel- und Astholz: Raum Klafter	Wellen: 100	Stockholz: Raum Klftr.	Bemerkungen
	Gemeindewald von N. N.													
	I. Hochwald.													
	Bärethal.	I.												
1	Zweigrund.	2	Nachhauung.	—	—	—	—	240	—	800	1220	250	—	
2	Fichtel.	5	Durchforstung.	—	—	—	—	130	—	—	390	100	—	
3	Eichenbuch.	8	detto	—	—	—	—	180	—	—	60	20	—	Nur die stärksten Aspen und das ganz unterdrückte Buchenholz.
4	Lindenthal.	6 b	Reinigung von Weichholz.	—	—	—	—	100	—	—	50	20	—	Ungefähr die Hälfte d. Weichholzes.
5	Vorberg.	7 a	detto	—	—	—	—	20	—	—	20	40	—	Der Rest der Weichhölzer mit Schonung der Birken.
6	Sämmtliche Abtheilungen.	—	Zufällige Ergebnisse.	—	—	—	—	—	—	—	12	12	30	
	II. Mittel- und Niederwald.													
	Lindenberg.	II.												
7	Gereuth.	4	Angriff.	—	—	95	—	—	—	70	600	400	—	
8	Lindenthal.	6 a	detto.	—	—	80	—	—	—	10	370	310	—	
9	Villbach.	5	Nachhauung.	—	—	—	—	100	—	120	250	40	—	
	Leite.	IV.												
10	Zuber.	5	detto.	—	—	—	—	50	—	60	130	25	—	
11	Schäftenwald.	6 a	Reinigung der Kernwuchshorste von den Stockausschlägen.	—	—	—	—	80	—	—	—	80	—	
12	Sämmtliche Abtheilungen.	—	Zufällige Ergebnisse.	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	
			Summa	—	—	175	—	900	—	1060	3108	1337	30	
										4168				
	Aus den Vorjahren bleibt gegen den Etat auszugleichen in plus +, minus —			—	—	+ 20	—	—	—	+200		+60	—	
			Summa	—	—	195	—	900	—	4368		1397	30	
	Der Etat und die jährliche Angriffsfläche sind festgesetzt			—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	
	Noch auszugleichende Differenz gegen den Etat			—	—	—	—	—	—	—2		—3	—	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

Der k. Revierförster N. N.

Fällungs-Nachweisung												Bemerkungen
Angriffsfläche				Fläche der übrigen Hauungen		Bau- und Nutz-Holz	Brenn- und Kohlholz			Wirklich verausgabte Hauerlöhne		
in Hochwaldungen		in Mittel- und Nieder-Waldungen					Scheit-, Prügel- und Astholz	Wellen	Stockholz			
Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez	Massen Klafter	Raum Klafter	100	Raum Klafter	fl	kr.	
—	—	—	—	240	—	763	1229	257	—	2100	—	Wegen Mehrergebniß blieben 30 Tgw. für das nächste Jahr.
—	—	—	—	100	—	6	390	97	—	450	—	
—	—	—	—	180	—	—	63	21,6	—	70	—	
—	—	—	—	100	—	—	38	14	—	45	—	
—	—	—	—	20	—	—	16	32	—	70	—	
—	—	—	—	—	—	—	18	6	45	118	—	
—	—	95	—	—	—	75	620	420	—	800	—	
—	—	80	—	—	—	12	374	295	—	512	—	
—	—	—	—	100	—	135	255	45	—	320	—	
—	—	—	—	50	—	60	120	20	—	181	—	
—	—	—	—	80	—	—	—	90	—	150	—	Wegen erschwerter Arbeit wurden die Löhne erhöht.
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	30	—	
—	—	175	—	870	—	1051	3123	1447,6	45	4846	—	
						4174						
—	—	+20	—	—	—	+200		+60	—	—	—	
—	—	195	—	870	—	4374		1507,6	45	—	—	
—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	+4		+107,6	—	—	—	

Abgeschlossen am 30. August 1853.

Der k. Revierförster N. N.

Formular Anlage Lit. C. (§. 15.)

N. N. Wald von N. N.

Revier N. N.

Loos-Eintheilungs-Verzeichniß

über das in dem Schlage Nro. der Hiebsrepartition pro 18

Distrikt N. N. Nro. Abtheilung N. N. Nro. Lit. angefallene Holz.

Nro. der Abschnitte, Stangen, Klafter und Wellen.	Der Abschnitt: Länge	Der Abschnitt: mittlerer Durchmesser	Der Abschnitt: Kubik-Inhalt	Scheit-, Prügel- und Astholz	Wellen	Stockholz	Einheit der Taxe		Einheit des Hauer-Lohnes		
	Fuß	Zoll	c' Fuß	Raum-Klafter	100	Raum-Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	
Eichen-Bauholzabschnitte.											
1	30	12	34	—	—	—	—	6	—	10	
2	28	10	22	—	—	—	—	6	—	10	
3	19	15	33	—	—	—	—	10	—	15	
4	24	13	32	—	—	—	—	8	—	12	
Kiefern-Nutzholzabschnitte.											
1	36	8	18	—	—	—	—	5	—	6	
2	40	10	31	—	—	—	—	7	—	8	
Buchen-Scheitholz.											
1	—	—	—	1	—	—	10	—	1	—	
2	—	—	—	1½	—	—					
3	—	—	—	2	—	—					
4	—	—	—	1½	—	—					
Gemischtes Astholz.											
1	—	—	—	1	—	—	4	—	—	45	
2	—	—	—	½	—	—					
3	—	—	—	1	—	—					
4	—	—	—	1½	—	—					
Gemischte Wellen.											
1	—	—	—	—	100	—	3	—	—	36	
2	—	—	—	—	50	—					
3	—	—	—	—	125	—					
Summa			170	10	275						

Aufgestellt zu N. N. am ten 1852.
Der k. Revierförster:
N. N.

Die richtige Ueberweisung neben verzeichneten Holzes bescheinigt
Der Bevollmächtigte:
N. N.

Formular Anlage Lit. D.
(§. 21.)

Forstamt . . . . Revier . . . . . .

Kultur-Vorschlag

und

Kultur-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen

pro 18 . . .

Ordnungs-Nummer.	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen. Namen.	Num. Lit.	Kultur-Antrag. Fläche der neuen Kulturen. Tgw.	Dez.	der Nachbesserungen Tgw.	Dez.	Ruth. Gräben und Weg-Anlagen.	Kurze Angabe der Kultur.	Kostenanschlag der Naturalleistungen. fl.	kr.	des baaren Aufwandes fl.	kr.	Bemerk.
	Stadtwald N. N.												
	A. Laubholzsaaten: keine.												
	B. Nadelholzsaaten:												
	Bärethal	I.											
1	Zweigrund	2	6	—	—	—	—	Einzelne Blößen mit vermagertem Boden in einem 10 bis 15jährigen Buchen-Abtriebs-Schlage sollen platzweise mit Kiefern und Lerchen angesäet werden, 18 Pfd. Kiefern- und 12 Pfd. Lerchensamen per Tagwerk 5 fl.	—	—	30	—	
2	Meisenschnabel . . .	6 a	—	—	2	—	—	10jährige Fichte[illegible] in welcher auf mehreren sehr trockenenen Stellen die Kultur mißlungen ist, welche Orte in Riefen mit Lerchen und Kiefern nachgebessert werden sollen, 8 Pfd. Kiefern- und 4 Pfd. Lerchensamen.	—	—	14	32	Wurde im periodischen Kulturplane nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Anfertigung vollständiges Gedeihen der Kultur noch gehofft wurde.
	C. Pflanzungen:	7											
3	Rosendelle	c	10	—	—	—	—	Eine mit dem Walde vereinigte Oedung soll mit 3 jährigen Fichten bepflanzt werden.	—	—	36	—	
	D. Schutz- und Schonungsgräben:												
	Lindenberg . . .	II.											
4	Schloßberg	1 a	—	—	—	—	300	Längs der Feldgränze wird eine 3 jährige Eichenkultur durch den Ueberlauf des Viehes beschädiget, weßhalb ein Schutzgraben nöthig wird, per Ruthe 6 kr.	—	—	30	—	
	Summa		16	—	2	—	300		—	—	110	32	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

N. N.

Kultur-Nachweisung.										
Fläche				Gräben und Weg-Anlagen.	Kurze Angabe der ausgeführten Kultur.	Kostenbetrag.				Bemerkungen.
der neuen Kulturen.		der Nachbesserungen.				Anschlag der Naturalleistungen.		Baarer Aufwand.		
Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Ruth.		fl.	kr.	fl.	kr.	
6	—	—	—	—	Ganz nach Antrag.	—	—	30	—	
—	—	2	—	—	Desgleichen	—	—	12	30	Die Ersparung wurde bei der Bodenbearbeitung erzielt.
10	—	—	—	—	Desgleichen	—	—	36	—	
—	—	—	—	300	Desgleichen	—	—	30	—	
16	—	2	—	300		—	—	108	30	

Gefertigt zu N. N. am 1. August 1853.
N. N.

Königlich Bayerische

Advocaten-Gebühren-Ordnung

für die Landestheile diesseits des Rheins.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advocaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advocaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advocaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt, sowie durch die Intelligenz- und Localanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ein Advocat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2.

In so weit die Gebührenordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3.

Betreibt ein Advocat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtiget, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advocat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5.

Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advocaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten

oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurz gefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6.

Vorschüsse, welche ein Advocat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7.

Insoweit in den Artikeln 1 — 6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 28. Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advocaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advocat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebührenverzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advocaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advocaten-Stande nicht angehören.

Art. 10.

In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advocaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I und II und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advocaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I, III und IV zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für Information und Acteneinsicht (incl. der s. g. arrha) . .	1	—	10	—
2. Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	—	15	1	—
3. Für einen einfachen Brief . .	—	15		
4. Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache	—	30	3	—
5. Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	—	15	—	—
6. Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7. Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Hand-Acten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
a) halbbrüchig	—	2	—	—
b) breitgeschrieben	—	3	—	—
Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	2	—	—
d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist .	—	1	—	—
8. Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.				
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Actenheften, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation) . . .	—	6	—	—
11. Für die Empfangnahme richterlicher Decrete und Erkenntnisse .	—	6	—	—
12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
a) an Gebühr für jede Insinuation	—	12	—	—
b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung	—	45	—	—
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbitungsgesuch	1	—	4	—
15. Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advocaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.				
16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag $1/2$ Prozent desselben.				
17. Für eine Tagfahrt	1	—		
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem				

	Von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Advocaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde . . .	—	36		
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.				
18. Bei Reisen des Advocaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren, noch ein Taggeld zu, und zwar				
a) für den halben Tag . .	3	30		
b) für den ganzen Tag . .	7	—		

Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;

c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advocaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in . .	9	—		

d) nebstdem werden dem Advocaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, u. zwar

α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advocat dadurch nicht ge-

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
nöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.				
Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Classe verrechnet werden.				
β) Außerdem ist, der Advocat mag sich seines eigenen oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.				
19. Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift	—	30		
20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorert wird	—	45		
21. Für Einreichung des Gebühren-Verzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22. Für Legalisirung einer Eingabe .	—	12	1	—

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für die Klage	1	—	8	—
2. Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage . . .	1	—	8	—
3. Für die Replik, einschlüssig der				

	Von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz	1	—	6	—
4. Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5. Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auctors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können . . .	1	—	6	—
6. Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7. Für jeden weiteren hiebei etwa zuläßigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung	—	30	2	—
8. Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird . .	1	—	10	—
9. Für den Beweisantritt . . .	1	—	10	—
10. Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11. Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt . .	1	—	3	—
12. Für Fragestücke	—	30	3	—
13. Für einen Augenscheins- oder Urkundenproduktionsreceß . . .	1	—	4	—

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
14. Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsatz) . .	1	—	6	—
15. Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung . . .	—	30	—	—
16. Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreib-Gebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist	—	30	2	—
17. Für eine Remonstration . . .	—	30	2	—
18. Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweis-Aufnahme zum ewigen Gedächtnisse	—	45	3	—
19. Für die Erklärung hierauf . .	—	30	2	—
20. Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—
21. Für eine Erklärung hierauf . .	1	—	4	—
22. Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen .	1	—	8	—
23. Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der				

		Von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Masse oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes . .	—	30	4	—
25.	Dem Advocaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26.	Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-) Verfahren	—	30	3	—
27.	Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
28.	Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen. In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zuläßigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Concursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Ediktstagen die ganze Gebühr zu, doch kann				
29.	ein Advokat, welcher bei einem Edikts-Tage erscheint, (Präsenz macht) ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
30. Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2	—	10	—
31. Für die Nebenverantwortung . .	2	—	6	—
und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2	—	8	—
32. Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist	2	—	6	—
33. Für die Adhäsions-Nebenverantwortung	2	—	6	—
34. Für die Nichtigkeitsbeschwerde .	2	—	6	—
35. Für die Erklärnng hierauf . .	1	—	4	—
36. Für eine Attentatenanzeige . .	1	—	4	—
37. Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande kommenden Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1. Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2. Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I, 17 und 18				
3. Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4. Für eine Beschwerdeschrift . .	1	—	6	—
5. Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, so wie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.				
6. Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsu-				

	Von fl.	— kr.	bis fl.	kr.
lent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

	Von fl.	— kr.	bis fl.	kr.
1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:				
I. Vor dem Schwurgerichtshofe:				
a) Für einen halben Tag .	5	—	10	—
b) Für einen ganzen Tag .	10	—	20	—
II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:				
a) Für einen halben Tag .	3	—	7	—
b) Für einen ganzen Tag .	6	—	14	—
III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	15	—	—
3. Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge . .	—	30	3	—
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens . .	1	—	6	—
7. Für ein Begnadigungsgesuch				

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1	—	8	—
b) in allen übrigen Fällen .	1	—	4	—

V. Gebühren bei Competenz-Conflikten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strafsachen.

2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Instruktion

vom 9. Oktober 1852

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, »die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.«

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

§. 1. Von der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins kann Niemand ausgeschlossen werden, der sich im Besitze eines in den gedachten Gebietstheilen gelegenen und nach dem Gesetze zur Einverleibung in die Anstalt überhaupt geeigneten Gebäudes befindet.

Die Anstalt ist jedoch eine freie und kein Besitzer eines Gebäudes ist verpflichtet, derselben beizutreten, in so ferne sich das Gebäude nicht unter eine der Gebäude-Categorien reiht, bezüglich deren das Gesetz in Artikel 2 Nro. 1—7 den Besitzern die Verbindlichkeit zum Beitritte besonders auflegt.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit liegt bezüglich der unter Nro. 1 bis 4 bezeichneten Gebäude denjenigen ob, denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Curatel- und Aufsichts-Behörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Strafverfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3.

§. 2. Die unter Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch bedingte Zulässigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 3.

§. 3. Der Vollzug des Art. 4 Abs. 2 setzt nothwendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungsgesellschaften sind daher verpflichtet, den Distriktspolizeibehörden genaue Auszüge aus ihren Katastern über alle, vor dem 1. Oktober 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäudeeigenthümers und dessen Wohnort;
2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;
3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Betrages oder der Prolongation, endlich
4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. Oktober 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6.

§. 4. Unter der Bezeichnung »Gebäude« können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege 2c. gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7.

§. 5. Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist und

b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhanges mit dem betreffenden Gebäude, oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung möglichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6. Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die im Artikel 7 bezeichneten Ge-

genstände in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt oder in einer andern in Bayern bestehenden Feuerversicherungsanstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der im Art. 2 Ziff 5, 6 u. 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäude, deren unter die Categorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7. Als eine durch Artikel 7, Absatz 2 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen werden, wenn in der allgemeinen Immobiliarfeuerversicherungsanstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer andern Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungs-Anstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Zu Artikel 8.

§. 8. Der im Art. 8, Abs. 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt — die Ziff. 5—7 bezeichneten aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10.

§. 9. Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Ge-

bäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art. 10 nicht mehr verweigert werden.

II. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Zu Artikel 11.

§. 10. Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distriktspolizei-Behörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitrittserklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11. Der Eintritt ist jedoch nur dann gültig und dem Eintretenden von der Distriktspolizeibehörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahmsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintrittserklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,
2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18—29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18 Abs. 2), endlich
3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12.

§. 12. Die mündliche Eintrittserklärung hat nach

Anlage I., die Ausfertigung der Ausnahmsbescheinigung nach Anlage II. zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintrittserklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11 — 14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14.

§. 13. Die Versicherungssumme muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungsergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungsverhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Distriktspolizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15.

§. 14. Bezüglich des Minimums der Versicherungs-Summe der in Art. 2 Ziff. 1, 3 u. 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden,

2) das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungs-Gebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren besteht:

a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall eingedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Klasse gelegen sind,

b) in zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes,, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III. Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind;

c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. 1 dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15. Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7 Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen. Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden.

Zu Artikel 16.

§. 16. Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17. Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Distriktspolizeibehörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17.

§. 18. Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzulässig.

Würde der deßfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das im Art. 35 Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Distriktspolizei-Behörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19. Wer seine Versicherungssumme herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zulässigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102 Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungsminderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20. Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zuläßig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18 — 26.

§. 21. Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme

der in Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22. Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei, nach der Anlage Ziff. III. ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23. Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungsausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distriktspolizeibehörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24. Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25. Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet.

§. 26. Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distriktspolizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III. mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solcher sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27. Der Distriktspolizeibehörde bleibt überlassen,

zur Abschätzung der in Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspektors und erholtem Gutachten des betreffenden Brandversicherungs-Ausschusses (§. 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizeibezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28. Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachstehendes Verfahren auf das genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfallsiger Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Resultat sogleich in die hiefür besonders vorgeschriebene Tabelle (Anlage IV.) von einem der Sachverständigen einzutragen und die Tabelle sodann von sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen.

2) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden.

Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne Zugehörungen und Nebengebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werden.

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Rubrik der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 61) besonders angegeben, welche in denselben etwa vorhanden sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadratinhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß

a) mit dem Kellergeschosse begonnen, dieselbe sodann
b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
c) mit dem Bodenraume geschlossen wird.

Dieser letztere ist

aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Haupt-Gesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rub-

rik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B.: »ein Mühlwerk mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Construktion.«

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Kolonne der vierten Rubrik einzutragen.

Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8) In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen Zustandes zur Zeit der Schätzung bildet. — Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat deßungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Falle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vor-

getragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich

a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und

b) des Daches, ob solches mit Stein oder Metall oder mit Schindeln oder Stroh rc. gedeckt ist,

anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfallsige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die, bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distriktspolizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 u. 62 eine Erhöhung des Betrages zur Brandversicherungskasse zur Folge haben.

Diese Merkmale bilden:

a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,

b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,

c) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich

d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu sein.

Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv,

dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der eilften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle, Anlage IV. aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29. Jede der Distriktspolizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27.

§ 30. Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Miethbewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30.

§. 31. Sobald der Versichernde der einschlägigen Distriktspolizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem im Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den im Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich

in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distriktspolizeibehörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 20 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art. 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32. In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den im Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brandversicherungs-Inspektor bereits revisorisch geprüften Kostenvoranschlag unter Beobachtung der übrigen im Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distriktspolizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungs-Inspektor erscheint indessen als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Art. 31 und 32.

§. 33. Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der desfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der Distriktspolizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungs-Inspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungsvornahme mit dem gedachten Sachverständigen ins Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letztern unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33.

§. 34. Die giltige Vornahme der Revision ist durch

die Abwesenheit des Versichernden bei dem Revisions-Akte bedingt. Der Brandversicherungs-Inspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben.

§. 35. Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungstabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisionsergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distrikts-Polizeibehörde von dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maßgabe des Revisionsergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes, über die Klasse, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitragserhöhung wegen des Vorhandenseins einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Art. 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34.

§. 36. Die in §§. 21 – 35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35.

§. 37. Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der im Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizial-Revisionen gegeben sein wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werthsangaben zu Tage förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distriktspolizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umsichtigsten Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem unb demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36.

§. 38. Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Klasse und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Artikeln 31—33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage Ziff. V. kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später

sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Original-Eintrittserklärungen des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigefügt und

b) die entsprechenden Einträge in die, der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendenden Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizeidistrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder

c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezialgrundbuchsextrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39. Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der seitherigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchs-Auszuges genau nach den Vorschriften des §. 38 lit. a b u. c zu bewerkstelligen.

§. 40. Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungs-Summe unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug eingetragen, im Uebrigen aber und namentlich

bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38. lit a, b u. c verfahren.

Zu Artikel 37 u. 38.

§. 41. Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizial-Schätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17. Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungs-Inspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub Ziff. V. festgesetzten Diäten, für Reisekosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39.

§. 42. Nach Artikel 11. beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizei-Behörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12.)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigungen ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zeitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet.

§. 43. Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distriktspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden und der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44. Nach Artikel 17 tritt die, während des Etats-Jahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe der Artikel 35 und 92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen. —

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44.

§. 45. Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Collegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maßgabe des Artikels 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45.

§. 46. Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizeibehörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnungen pünktlich befolgt werden. Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willkührlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das, der einschlägigen Feuer-Ordnung zuwiderlaufende Gebrechen beseitigt ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, das bezüglich der Ertheilung der im Art. 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des butgetmäßigen Baufondes ist unzuläßig.

§. 47. Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen Dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorbemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48. Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grund-Buchs-Auszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49. Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und

der öffentlichen Arbeiten in einer nach Anlage VII zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46.

§. 50. Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materialienlieferung bestehen.

§. 51. Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brand-Schäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Kollekten für Brandfälle finden nur mit königlicher allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48.

§. 52. Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungssumme verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauakkorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselbe behufs des Wiederaufbaues sind in

diesem Falle nur gegen verläßige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zuläßig.

Zu Artikel 49— 52.

§. 53. Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrläßiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde

a) wenn die Entschädigungssumme zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseins von Hypothekgläubigern oder Miteigenthümern nichts ausbezahlt oder ein Bauakkord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;

b) wenn während der Untersuchung Bauakkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich

c) wenn wegen Miteigenthumsverhältnissen oder Hypothek-Schulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54. Das im § 40 unter lit. a u. c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55. Das wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distriktspolizeibehörde der Kreis-Regierung sogleich in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolgte.

§. 56. Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Art. 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familienangehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe

oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlung der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54.

§. 57. Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58. Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem andern, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des Brandversicherungsausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungs-Inspektors die

längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich sein, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59. Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Art. 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 und 56.

§. 60 Erscheint der Schaden als ein totaler, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, in soferne nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungs-Inspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizeibehörde in das Besichtigungsprotokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungs-Inspektor zu geschehen und die Distriktspolizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach Anlage IX sogleich dem Besichtigungs-Protokolle einzuverleiben.

§. 61. Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das Pünktlichste zu beachten.

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Ab-

theilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß

a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann
b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.

2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?

3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß, oder wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den ortsüblichen Preisen der Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.

4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.

5) In die dritte Rubrik ist der Partial- und Totalbetrag der nach Ziff 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten aufzunehmen.

6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungs-Inspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den frühern

Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Materialpreisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist — umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungstabelle in der Rubrik 4 den fraglichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62. Ist bei theilweisen Brandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61. geschloßen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungs-Tabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungs-Anschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungs-Inspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen
2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17646 fl. sich berechnen, so ist die Schadensquote $= \frac{9041}{17646}$ und die Entschädigungssumme beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17646 : 9041 = 14000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Festsetzung durch die Kreisregierung berechnete Entschädigungssumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandversicherungsausschuß zu zählen ist, sogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder

innerhalb 3 Tagen ausschließender Frist ihre allenfallsigen Einwendungen zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Distriktspolizeibehörde anbringen.

Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen bei derselben zugezogenen Personen zu unterschreiben und dem Protokolle sodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskosten beizulegen.

§. 64. Sogleich nach vollzogener Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und sucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenossen, Nachbarn 2c. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa absichtlich oder durch Fahrläßigkeit herbeigeführt wurde.

Die desfallsigen Verhandlungen sind in der Art zu beschleunigen, daß sie mit jenen über die Besichtigung und Abschätzung des Brandschadens längstens innerhalb 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei umfassenderen Bränden längstens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65. Die in dem vorstehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung einer strafrechtlichen Untersuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgerichte darüber Aufschluß zu erholen, ob die Voruntersuchung bereits geschlossen und die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von letzterem beschlossen, oder auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist.

Nur wenn der Brand durch Elementarereignisse entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.

§. 66. Die geschlossene polizeiliche Untersuchung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beschädigten in einer oder mehreren anderen Feuerversicherungsgesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind.

§. 67. Wenn aus der polizeilichen Untersuchung sich ergibt, daß eine absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Versicherten wegen einer solchen Brandstiftung die Voruntersuchung geführt, jedoch von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist, endlich wenn auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2 Nr. 5 und Art. 9 des Gesetzes vorhanden und nicht sämmtliche Miteigenthümer zugleich in Untersuchung befangen sind, hat die Kreisregierung sogleich zur Festsetzung und Anweisung der Entschädigung zu schreiten.

In den in Art. 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme nicht statt, vielmehr richtet sich das Verfahren lediglich nach den dortselbst vorgezeichneten Normen.

§. 68. Zu der im Art. 56 Abschnitt 2 als zuläßig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einschlägige Brandversicherungsinspektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorschriften des §. 58 — 63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, bedürfen die Distriktspolizeibehörden keiner besonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es ist jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umständlich zu constatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrläßigkeit vergrößert und der neuerdings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57.

§. 69. Dem Brandversicherungs-Inspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Sept. 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Zu Artikel 59.

§. 70 Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Artikel 59 aufgestellten vier Klassen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder

unverbrennlichem Materiale, wird bei der Klassifikation nicht berücksichtiget.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn letztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt am untern Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche nicht berücksichtiget.

Hienach ergibt sich folgende Klassifikation:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Klasse;

2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

4) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Klasse aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Klasse einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen

Zu Artikel 61.

§. 71. Als Anlagen, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,
5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seidenhaspel- u. Zwirn-Anst.
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkesseli,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,
11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- u. Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellackfabriken.

II.

Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogatfabriken,
3) Mechanisch-Webereien,
4) Guttapercha- und Cautschoukfabriken,
5) Tuchfabriken,
6) Kattundruckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahl-Fabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- u. Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien u. Malz-Fabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Brandweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournirschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papiertapetenfabriken,
23) Runkelrübenzuckerfabriken,
24) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Spinnereien von a. Strichgarn, b. Kammgarn, c. Baumwolle, d. Flachs,

2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten u. Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,
5) Papierfabriken mit u. ohne Cylinder und Buntpapier-Fabriken,
6) Zuckerraffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabr. m. hölz. Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel-, Lack- und Harzfabriken,
4) Lederlackir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin, Gasäther &c.

Zu Artikel 62.

§. 72. Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Artikel 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzulässig, dasselbe mag von letzterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden sein oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63.

§. 73. Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses in so ferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jetzt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt letzteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jetzt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses, in dem letzteren Falle aber auch jene des Brandversicherungs-Inspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokaleinsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstossenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von letzterem verneint und ist das anstossende Gebäude der Feuerversicherungsanstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Konkurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranz-Ausschusses und Abordnung des Brandversicherungs-Inspektors

behufs der Lokaleinsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Zu Artikel 64.

§. 74. Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen letztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Artikel 31 — 33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungs-Tabelle, eröffnet demselben die Klassifikation und Beitrags-Erhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Klassifikations- und Beitrags-Erhöhungsvormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Artikel 31 bis 36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Klasse und der allenfallsigen Beitrags-Erhöhung in den nach Artikel 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75. Um für die Folge den Konkurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welchen sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Artikel 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distrikts-Polizeibehörden durch die Brandversicherungs-Ausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungs-Inspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf

Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Artikel 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses sind die betreffenden Gebäude in den Nebenkataster nach Vorschrift des §. 91 einzutragen.

§. 76. Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65.

§. 77. Der Vorschußfond bildet das einzige Stamm-Vermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66.

§. 78. Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Artikel 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79. Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schlusse eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschusfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI. stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbei-

ten eine nach der Anlage XII. zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80. Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungs-Bezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deßhalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfonds-Kasse, ohne den bei jeder Distrikts-Polizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfondskassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68.

§. 81. Wenn ungeachtet des im Artikel 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschuß-Fonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits spezielle Entschädigungsbeträge dekretirt sind, bemüht sein, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung

einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschuß-Kassen verfügt.

Zu Artikel 70.

§. 83. Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitrags-Bezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Artikel 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hilfsvollstreckung nach Art. 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73.

§. 84. Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüssigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78.

§. 85. Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der, der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Konkurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Artikel 79.

§. 86. Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebäude, welche nach Art. 2 der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austrittserklärung von der Distrikts-Polizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austrittserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizeibehörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grundbuchsauszuge zu den Akten zu kassiren.

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austrittserklärung und des zurückempfangenen Aufnahms-Certifikates und Grundbuchs-Auszuges in den Beilagenband des Grundbuches,

b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und

c) die Notifikation an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87. Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem, dem Tage der Austrittserklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitragsverbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Artikel 82.

§. 88. Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
2) außerdem die k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k. Polizeidirektion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung K. d. J.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung, als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Artikel 84 — 88.

§. 89. Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals sowie dessen Dienstes und Gehalts-Verhältnisse enthält die allerhöchste Entschließung vom 4. Sept. 1852 (Reggbl. 1852, S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brand-Versicherungs-Inspektion verfügt, so ist hierüber dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Artikel 89.

§. 90. Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Be-

schädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachläßigkeit im Dienste hat die disziplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Zu Artikel 91.

§. 91. Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII. verfaßt, in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, so ferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distriktspolizeibehörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungsübersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Katasterduplikate berichtiget und diesen die Veränderungsübersichten anlegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte fortlaufend numerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weshalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.

2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermanglung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.

3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familien-Namen des Versicherten, dann dem Stand desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) In der IV. Rubrik sind anzugeben:

   a) die Kathegorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,

   b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer ꝛc. und

c) die Strasse und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.

5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Konstruktion des Dachstuhls) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.

6) Die VI. Rubrik enthält die Klassifikation und die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungs-Summe jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der in §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.

7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungsanschlag oder dessen Aenderung mit der Zeit-Angabe auf eine Linie kommt.

8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungsperiode sich ergebende Versicherungsänderung (mit der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder Austritt ist) dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungssumme erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen.

Zugleich wird in dieser Rubrick die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der IV. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandensein eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV. fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92. Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude, die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen. Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene

Gemeinden zu beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV. in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I. und III. desselben, um allenfallsige Verwechslungen oder Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeit (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 17 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlich-auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zusammenhanges (s. §. 72 oben), so wird dieß ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 und 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungs-Summen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI. Rubrik des

Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlagsverhältnißkapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII.) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI.) oder m. a. W. das Beischlagsverhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungsanschlag mit $^2/_{10}$, $^5/_{10}$, $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I., II., III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In die Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschlägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkatasters auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93. Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haber, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distriktspolizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenka-

tasters werden für die, nach Anlegung desselben, eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlagsverhältniß-Kapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlagsverhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungs-Jahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Konkurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangstabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangstabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichung der Zu- und Abgänge ergeben hat.

2) An den Uebertrag reihet sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatsjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.

3) Soferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.

4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den andern.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlagsverhältniß-Kapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse dieses Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bis-

herige Verhältniß-Kapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche blos die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlagsverhältniß-Kapital aus dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Am Ende des Jahres werden die Zu- und Abgangs-Tabellen abgeschlossen, die Abgänge von den Zugängen in Abzug gebracht und so die Größe des Beischlagsverhältniß-Kapitals in jeder Klasse gefunden.

Die Distriktspolizeibehörden stellen sodann die Abschlüsse gemeindeweise zusammen, nnd senden diese Zusammenstellung mit den beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangs-Tabellen an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. J. zur Revision ein.

Die summarischen Resultate der revisorisch geprüften und festgesetzten distriktspolizeilichen Zusammenstellungen werden von der Kreisregierung in eine Hauptübersicht gebracht, welche hierauf abgeschlossen und mit der Jahresübersicht des Versicherungsstandes an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einbefördert wird.

Die Ab- und Zugangstabellen werden den einschlägigen Nebenkatastern beigeheftet und mit diesen aufbewahrt.

Damit übrigens auch die bei den Kreisregierungen hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten werden können, dann um für die Prüfung der an dieselben einkommenden Zu- und Abgangstabellen die erforderlichen Anhaltspunkte zu besitzen, müssen außer den, auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von den Distrikts-Polizeibehörden der Kreisregierung angezeigt werden.

In dieser Beziehung werden zur Vereinfachung der Sache die Anzeigen mit den schon bisher üblichen Veränderungs-Uebersichten in Verbindung gebracht, welches am einfachsten dadurch geschieht, daß in den Jahresübersichten der für das folgende Jahr in Wirksamkeit tretenden neuen Einverleibungen, Erhöhungen, Minderungen und Austritte je-

desmal betreffenden Ortes in der Rubrik für Bemerkungen angegeben wird, welche Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit in dem betreffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt sein, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchsauszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchs-Extrakten und zwar gleichfalls unter der Rubrik »Bemerkungen« vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassifikation noch des Versicherungsanschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß an der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Artikel 92.

§. 95. Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1sten Oktober 1852 der Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19 — 22 des Gesetzes und

im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter entsprechender Beachtung der im Art. 92 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er bei dem Revisions-Resultate sich zufrieden stellt oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungs-Inspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distrktspolizeibehörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungssumme und Klassifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchs-Auszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungs-Inspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brand-Versicherungs-Inspektor die Schätzung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Klasse, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den deßfallsigen Beschluß dem Versicherten unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchsauszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei

Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96. Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungs-Inspektoren lediglich die bei den Distrikts-Polizeibehörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97. Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98. Für die nach Art. 92 vorgenommenen Schätzungsrevisionen ist den Brandversicherungs-Inspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99. Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungs-Inspektor (Art. 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Artikel 94 bis 96.

§. 100. Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII anzufertigenden Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstandsverzeichnissen der Distriktspolizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101. Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 71 — 75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beträge sind den einzelnen Contribuenten auf Verlangen in den Grundbuchsextrakten oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102. Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termins berichtet die Distriktspolizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermins bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 103. Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungsgelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses Behufs der Ergänzung des Vorschußfondes der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen diese als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordnung vom 16. Okt. 1850, Reggbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104. Bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuerversicherungsanstalt eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfondsbeiträge.

Die bei den Distriktspolizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brand-Versicherungsausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungsausschusses die in Artikel 96, Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105. Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den k. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen sein.

§. 106. Jede Distriktspolizeibehörde führt über ihre Brandassekuranzgelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranzkasse;

2) das Kassemanuale.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassetagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107. Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;

2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt;

3) welcher verausgabt wurde, und

4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizeidistrikten des Kreises wird dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108. Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungskasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109. Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungs-Manual und

b) ein Vorschußfondsrechnungs-Manual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahr zu erhebenden Gesammtausschlag.

II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX und XXI neu angelegt.

§. 110. Jährlich mit dem Schlusse des Monats Oktober legt jede Distriktspolizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungsanstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungskasse ist nach Anlage XXII zu stellen.

§. 111 Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfang des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungs-Kasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112. Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kasse-Tagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113. Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114. Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Sept. jeden Jahres, und

2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen XXIII und XXIV beizufügen.

§. 115. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die k. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahres-Rechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokalintelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116. Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV polizeidistriktweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungs-Standes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Artikel 98.

§. 117. Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittelung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Centralstaatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. die Rate mit je 22 500 fl. an die k. Kreiskasse von Ober-

bayern behufs der Uebermittelung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und Rechnungs-Commissäre sich ergebende Gesammt-Ausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staatsanstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Central-Rechnungskommissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungskommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungskommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungseinweisungen von den k. Regierungsfinanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Artikel 99.

§. 118. Dem mit den Geschäften der Brandversicherungsanstalt beauftragten Beamten der Distriktspolizeibehörde wird eine Remuneration von 1⅓ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden 2⅔ hl. als Einhebungsremuneration verabfolgt werden.

Zu Artikel 100.

§. 119. Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein.

§. 120. Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 121. Das zu den Grundbüchern, Grundbuchsextrakten und Veränderungsübersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungs-Inspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung desselben bestritten.

§. 122. Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl 30 kr. bis 3 fl.

Zu Artikel 101.

§. 123. Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit »R. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarialgebäuden«, alle anderen Geldsendungen aber mit »R. S. Brandassekuranzgelder« zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124. Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125. Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht.

Mit dem Schlusse der Monate März und September

legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brand-Versicherungs-Gegenständen.

Zu Artikel 102 — 104.

§. 126. In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungs-Gegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungsbehörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Artikel 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzulässig ist.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Artikel 106 — 108.

§. 127. Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungsausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen.

§. 128. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Funktion eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Artikel 109.

§. 129. Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungs-Ausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, in wieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Zu Artikel 111.

§. 130. Die Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Land-Räthen gewählten Comités auf deßfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustande der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungskommissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Artikel 112.

§. 131. Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte

Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distriktspolizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distriktspolizeibehörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maßgabe des Art. 112 zu beschließen.

München, den 9. Oktober 1852.

Anlage I. (z. §. 12.)

Protokoll

abgehalten mit N... von N... über dessen Beitritt zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines.

N. . den ten . . . 1852.

In Gegenwart
des kgl. Landgerichts N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein . . . Gebäude zu N. Strasse N. Hausnummer 2c. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) . . . .

b) . . . .

in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird) den nach Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etats-Jahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von . . . . fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahms-Bescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Landgericht. (Stadtmagistrat.)

Anlage II. (z. §. 12.)

Vom rc.

(k. Landgerichte N. Stadtmagistrate N.

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer..... in der.... Strasse gelegen, unterm heutigen in die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den.... ten.... 1852. Vormittags 10 1/2 Uhr.

Der k. Landrichter rc. (Der Bürgermeister rc.)

(L. S.)

Anlage III. (z. §. 26.)

Verpflichtungs-Formel für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständige erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktion, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unpartheilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Taxator zusteht und gebührt.

E i d.

Alles, was mir . . . . gegenwärtig vorgelesen worden, so wie alles, was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten, —

So wahr mir Gott helfe!

Anlage (z. §. 28)

Schätzung

des dem N. N. gehörigen, in dem Orte N. Distrikts-Polizeibezirkes N. gelegenen Gebäudes Hs.-N. N. Straße.

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besonderer Angabe d. in denselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.	Dimensionen der Stockwerke- und des Dachraumes. Länge.	Tiefe.	Quadrat-Inhalt.	Höhe mit Einschluß der Balken u. Gewölbe.	Werth des Neubaues nach den ortsüblichen Preisen des Materials und des Arbeitslohnes. Preis des Quadrat-Fußes. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jetziger Gesammtbauwerth mit Berücksichtigung des baulichen Zustandes. Preis d. Quadrat Fußes. fl	kr.	Summa. fl.	kr	Jetziger Werth der verbrennbaren Gegenstände. fl.	kr.	Stärke der Umfassungsmauern an jedem Stockwerk. Fuß.	Zoll.	Bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich der Umfassungswände.	des Daches.	Alter und Zustand des Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe der Mängel u. Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiede-Werkstätte und Schleifmühle.	a) Kellergeschoß																massiv.	mit Ziegeln gedeckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut und seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen d. Stockwerks zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob massiv (mit Metall od. Stein gedeckt? 2) ob nicht massiv (ganz od. theilweise m. Holz od. Stroh gedeckt?) B. Umfassungswände: ob massiv oder von Fachwerk? C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob mit feuergefährlicher Anlage u. mit welcher? 2) ob oh. feuerfeste Abscheidung zusammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet u. Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß v. N. unentgeltlich geliefert werden.
		40'	20'	800□'	12'	1	50	1,466	40	1	40	1,333	20	45	–	4	—					
		b) Stockwerk I.																				
		60'	30'	1,800□'	10'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—	255	—	3	6					
		c) Stockwerk II.																				
		60'	30'	1,800□'	10,	1	46	3,180	—	1	36	2,800	—	260	—	2	11					
		d) Stockwerk III.																				
		60'	30'	1,800□'	10,	1	50	3,300	—	1	40	3,000	—	290	—	2	4					
		e) Stockwerk IV.																				
		60'	30'	1,800□'	9'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—	350	—	1	9					
		f) Bodenraum. Vom Hauptbalken bis zum Hauptgesims oder vom Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke:																				
		60'	30'	1,800□'	4'	1	—	1,800	—	—	45	1,350	—	1,200	—	1	2					
		V. Stichbalken b. z. Firstpfälle																				
		60'	30'	1,800□'	15'	—	30	900	—	—	27	810	—	750	—	—	—					
		g) Zugehörung. Das Schleifmühlenwerk.				—	—	1,000	—	—	—	847	40	—	—	—	—					
		Summa I.				—	—	17,646	40	—	—	15,621	—	3,150	—	—	—					
2.	Stallung mit Stadel.	a) Stockwerk I.																gemischt.	theilweise m. Schindeln gedeckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden, und befindet s. i. mittelmäßigem Zustande.	Ad 2. A. Bedachung 2c. B. Umfassungswände 2c. C. Feuergefährliche Anlage od. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend 2c.	
		30'	20'	600□'	9'	1	20	800	—	—	30	300	—	—	—	2	9					
		b) Bodenraum.																				
		30'	20'	600□'	20'	—	20	200	—	—	10	100	—	—	—	—	—					
		Summa II.				—	—	1,000	—	—	—	400	—	—	—	—	—					
3.	Wagenremise.	25'	20,	500□'	25'	—	30	250	—	—	15	125	—	—	—	—	—	von Holz.	mit Stroh eingedeckt.	Ist von gleichem Alter u. Zustande wie die Stallung.	Ad 3. 2c.	
		Summa III.				—	—	250	—	—	—	125	—	—	—	—	—					

Die Richtigkeit der obigen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 vorgenommenen Werthsschätzung bescheiniget auf Amtseid

. . . . . . den . . ten

N. N. beeidigter Maurermeister.

N. N. beeidigter Zimmermeister.

Aufgelegt im Gemeindehause vom . . . ten . . . bis . . . ten . . .

Wurde beanstandet. (Blieb unbeanstandet.)

N. N (Gemeinde) den

N. N. Gemeindevorsteher.

L. S.

Anlage V. (z. §. 38.)

Auszug

aus dem Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. .... Gerichts N.

Des Grundbuchs laufende Nro. .....

Im Brandassekuranz-Grnndbuche der Gemeinde N..... N...rs..... ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das ..... N ...... Gebäude des N. N. zu N. eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N. N. Gebäude (Gebäude) mit ..... fl. .....
(NB. Kathegorie)

2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit ..... fl. .....
ꝛc. ꝛc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
und .... Umfassungswände von ....

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von..... fl...... in die te Klasse aufgenommen

Zu 2) Das unter Ziffer 2 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
....
und Umfassungswände von ....
....

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl...... in die te Klasse aufgenommen.

ꝛc. ꝛc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchs-Auszug ertheilt.

N. den ten

K. N. Gericht N.

ꝛc.

Versicherungs-Veränderungen.

1)

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Anlage VI. (z. §. 47.)

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brand=Entschädigung an N. von N.

N. am ten.....

In Gegenwart des ꝛc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N....., N. N., zuerkannten Brandentschädigung wurde

N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc.,

vorgeladen. Da derselbe richtig erschienen, wurde ihm als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Regierung des N. N. Kreises, K. d. J., vom ... ten.... N....., der Betrag von .... fl. .... kr. als ...... Entschädigungs=Betrag für sein durch Brand am ... ten...... verunglücktes und mit...... fl..... der inländischen Immobiliar=Brand=Versicherungsanstalt versichertes..... Gebäude zu N..... Strasse.... Hausnummer, baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von..... Gulden ..... kr. baar erhalten zu haben.

N. N.

K. N. Gericht N. (Magistrat N.)

ꝛc. ꝛc.

Anlage VII. (z. §. 49.)

Uebersicht

der im Monate . . . . . 18 . .

für im Bezirke des königlichen . . . . . Gerichts . . . . im . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungsanschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
					Größe	Klasse.	Betrag.	Größe: ob der Brandschaden total od. zum wievielten Theile derselbe war.				

Anlage VIII. (zu §. 57)

Uebersicht

der im Monate . . . . 18 . . .
im Bezirke des königlichen . . . . Gerichts . . . . im . . . Kreise
vorgefallenen Brände.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude.				Anschlag des Immobiliar-Schadens.	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.		Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften.		Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliarassekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs-Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
			Haupt-		Neben-												
			Zahl.	Versicherte Klasse.	Zahl.	Versicherte Klasse.		Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.		Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.			

Anlage IX. (z. §. 60.)

Haus-Nro. und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
Hs.-Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt) . .	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt) . .	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt) .				
	10 □' Fußboden á 6 kr. . . .	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20 □' Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter á 54 kr.	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10

B. Anschlag der Kosten des Neubaues.

Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40

Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid

N. N Brandversicherungs-Inspektor.

C. Berechnung der Entschädigungssumme.

Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9041}{17646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9041}{17646} \times 14{,}000$ fl. = . .	—	—	7,172	58

Anlage X. (§. 79.)

B. A. Vorschußfond

Königl. . . . . . Gericht . . . . . im . . . . . Kreise.

Etatsjahr 18 . . .

. . . . (Quartal) Monate . . . . . .

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals			
Erhobene Vorschußfonds-Beiträge . . .			
Erhobene sonstige Dotations-Beiträge . .			
Zahlungen anderer Kassen . . . . . . (namentlich aufzuzählen)			
Summa			
Ausgaben.			
An die Brandassekuranz-Kasse des kgl. Landgerichtes wurden abgegeben:			
Für Brand-Entschädigung des N. N.			
" " " " N. N.			
" " " " N. N.			
Geleistete Zahlungen an den Vorschuß-Fond der k. Regierung des N. Kreises .			
Zahlungen an Vorschuß-Fonde anderer Distrikts-Polizei-Behörden (mit namentlicher Anfzählung)			
Summa			
Einnahmen . .			
Bleibt Cassabestand			

Daß der Betrag von . . . fl. . . . kr. . . die in der Vorschußfonds-Kasse des k. . . . . Gerichts N. . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung

N. . . . . . ., den . . . . ten . . . . . .

N. N. Mitsperrer.
N. N. Mitsperrer.

Königl. N. Gericht N.

Anlage XI. (z. §. 79.)

Grund-

der im . . . . . . Kreise

vorhandenen Brand-Ver-

Königliches . . . . . .

Vortrag.	Anfallende Beträge.			Vereinnahmte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am . . . ten . . . . . vorhandener Kassastand	—	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 . . . wurde der Versicherungs-Anschlag laut Grund-Buchs-Uebersicht von . . . . . . fl. erhöht auf . . . . . . fl., sohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorschuß-Fonde						
pro 18 . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . mit	—	—	—	—	—	—
3. Nach gerichtlichem Erkenntniß wurde N. zum Rückersatze der empfangenen Entschädigungs-Summe verurtheilt pr.	—	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des Königlichen Landgerichts N. legirte N. zur Brandversicherungs-Anstalt ein Legat von	150	—	—	—	—	—
5 Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassa-Restes	—	—	—	327	30	—
Der Kassastand am . . ten . . . war	—	—	—	260	—	—
6. Nach Anzeige des Landgerichts N. wurde das oben Nro. 4. vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	—	—	—	—
7. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . . betrugen die Einnahmen incl des unter Nro. 6. vorgetragenen Legates und excl. des vorigen Kassenstandes . . .	—	—	—	560	—	—
Der Kassenstand am . . ten . . . war	—	—	—	837	20	—

Register

des Königreichs Bayern

sicherungs-Vorschuß-Fonds.

. . . . . . **Gericht N.**

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge.			Verausgabte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am 1sten . . . . durch Entschließung Nr. . . . . die Brand-Entschädigung des N. angewiesen mit	700	—	—	—	—	—
2. Am . . . ten . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschuß-Fonds-Kassa angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . . ten . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . wurde die unter Nro. 1. erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Anlag XII. (z. §. 79.)

Uebersicht

der Kassabestände bei allen Vorschußfonden der Brand-Versicherungs-Anstalt im N. . . . . Kreise,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . 18 . .

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kassarestes des vorigen Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.			
	fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Anlage XIII

Bayern,

eise.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name … Eigent…	…ungen welchen geän- …rde in der …	III Klasse.	IV Klasse.	Zuerkannte Entschädigung. Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	Bemerkungen.
				fl.	fl.			
		Summ… legun… Grun…						

erungen.

Sei…		IV. Klasse.		
	…schlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.

Anlag XII. (z. §. 79.)

Uebersicht

der Kassabestände bei allen Vorschußfonden der Brand-Versicherungs-Anstalt im N. . . . . Kreise,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . 18 . .

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kassarestes des vorigen Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.		
	fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Anlage XIII. (z. §. 91.)

Grundbuch

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern,

für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

Königl. . . . . . . Gerichts im . . . . . . Kreise.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name u. Stand des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Bauart des Gebäudes.		Versicherungs-Anschlag					Zeit des		Aenderungen					Zuerkannte Entschädigung.		Bemerkungen.
				Dach-bedeckung.	Umfassungswände.	Anschlag.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Eintritts.	Austritts.	Zeit.	Betrag, um welchen geändert wurde in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
							fl.	fl.	fl.	fl.				fl.	fl.	fl.	fl.			
		Summa bei Anlegung der Grundrenten.	. . Haupt- . . Neben- Gebäude.																	

Zusammenstellung

der bei Anlegung dieses Grundbuches abgeschlossenen Versicherungen.

Seite.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Anschlag.	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Anschlag.	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Anschlag.	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Anschlag.

Anlage XIV. (z. 91 b.)

Uebersicht der Aenderungen in den Versicherungen der Gebäude

der Gemeinde . . . .

k. . . . . Gerichts . . . . im . . . Kreise

Etats-Jahr 18 . .

Anhang zum Grundbuche.

Bemerkung: Die einzelnen in dieser Uebersicht vorgetragenen Aenderungen sind in dem Grundbuche selbst ebenfalls vorgetragen.

Im Etats-Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Cat.N. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerk.
					I. Klasse.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat.N. cur.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerk.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Cat.N. cur.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerk.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat.N. cur.	Haus-Nr.	Name des Eigenthümers	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerk.
					I. Klasse.	II. Kl	III. Kl.	IV. Kl	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Aenderungen des Klassifications-Anschlages im Jahre 18 . .

Cat. Nro. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Zahl der		Aus der I. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der II. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der III. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der IV. Klasse wurden gesetzt in die				Bemerkungen.
						Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der I. Klasse	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der II. Klasse	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der III. Klasse	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IV. Klasse	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
				Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse	III. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XV. (z. §. 92.)

Neben-Kataster

zu dem

Grundbuche der Feuer-Versicherungs-Anstalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins

für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . .

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse des Gebäudes.	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N.	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	„ „	Wohnhaus	I.	Tischlerwerkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	„ „	Fabrikgebäude	III.	Firniß-Fabrik	vierter	10,000	—	—	15,000	—	
102	„ „	Spinnfabrik	IV.	Flachsspinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	„ „	Stallung	II.	Zusammenhang mit dem Gebäude sub Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Neben-Katasters.										

Anlage XVI. (z. §. 94.)

Zugangs- / Abgangs- Tabelle

zu dem

Neben-Kataster

der

in der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versicherten Gebäude

der

Gemeinde . . . .

für das Etatsjahr 18 . . /. .

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Namen des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Kasse des Gebäudes.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.

Anlage XVII. (z. §. 100.)

Einhebungs-Register

für die Brand-Assekuranz-Beiträge von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . .
königl. . . . . Gerichts . . . . im . . . . Kreise.

Von den Jahren 18 . . . . .

Haus-Nummer.	Name des Beitrags-Pflichtigen.	Gebäude.	$18^{39}/_{40}$ Hauptausschlag pr. 20 kr. vom Hundert.				$18^{40}/_{41}$ Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert.											
			fl.	kr.	dl.	Bezhlg.	fl.	kr.	dl.	Bezhlg.	fl.	kr.	dl.	Bezhlg.	fl.	kr.	dl.	Bezhlg.
		I. Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	dt.	3	22	2	dt.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	dt.	1	7	2	dt.								
		II. Klasse. pr. . . . fr. v. Hundert.																
		III. Klasse. pr. . . . fr. v. Hundert.																
		IV. Klasse. pr. . . . fr. v. Hundert.																

Anlage XVIII. (z. §. 106.)

Tagebuch

des Königl. N. . . . Gerichts N. . . . . .
im N. . . . . Kreise
über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kassa-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Nummer des Kassa-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Anlage XIX. (z. §. 106.)

Kassen Manual

des Königlichen Landgerichts im N. . . . . Kreise über alle im Jahre 18 . . . für die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt bezogenen Gelder.

Bemerkung. Jeder einzelnen Einnahms- oder Ausgabsrubrik in ein eigenes Blatt zu bestimmen.

Datum.			Einnahme.	Betrag.			Datum.			Vortrag.	Betrag.		
Jahr.	Monat.	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.

Anlage XX. (z. §. 109.)

Brandassekuranz-Beitrags-Rechnungs-Manual

der königl. Regierung des N. . . . . Kreises für das Etatsjahr 18 . .

Gemeinde	Königliches . . . . . . N. . . . . . . : Gericht N.																								Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
	I. Klasse.						II. Klasse.						III. Klasse.						IV. Klasse.									
	Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge			**Vortrag.**	Betrag.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

Datum.			**Einnahmen-Vortrag**	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			**Ausgaben-Vortrag**	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.		Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

lle

ng

.

aff

N
Kaff
des
richt
zahl

fl.

ra

fr.

Anlage XIX. (z. §. 106.)

Anlage XXI. (z. §. 109.)

Brandassekuranz-Vorschuß-Fonds-Rechnungs-Manual

der Königl. Regierung des . . . . . . Kreises

für das Etatsjahr 18 . . .

Polizei-Distrikt.	Beitrags-Schuldigkeit, aus im Jahre 18 . . . geschehenen																		Gesammtbetrag der im J. 18 . . zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den Polizeibehörden eingeschickte oder auf Anweisung bezahlte Vorschußfonds-Beiträge.		
	18 . . .						18 . . .						18 . . .														
	neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.											
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.		Jahr.	Monat.	Tag.		fl,	kr.	dl.	

Anlage XXII. (z. §. 110.)

Abrechnung
der Brand=Versicherungs=Kassa
des Königlichen . . . . Gerichts . . . . .
im . . . . Kreise
für das Etatsjahr 18 . .

Mit einem Hefte Beilagen von Nr. 1 . . . . inclusive

Soll einkommen. fl.	kr.	dl.	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	dl.	Restirt. fl.	kr.	dl.	Beleg=Nro.	Bemerkungen.
			I. Kassabestand voriger Rechnung								
			II. Defekte ex monitis .								
			III. Beitrags=Ausstände der Vorjahre								
			Die noch bestehenden Restanten sind N. mit . . . fl . . . kr								
			IV. Jahres=Beiträge: Diese betragen einen Versicherungs=Anschlag von								
			in der I. Klasse . . .								
			in der II. Klasse . . .								
			in der III. Klasse . . .								
			in der IV. Klasse . . .								
			sohin Summa: . .								
			. . . .								
—	—	—	Die Restanten sind:								
			In der Gemeinde N. . der N . . wegen . mit								
			In der Gemeinde N. . der N. . . wegen . mit								
			V. Vorschußfonds=Beiträge.								
			VI. Bezogene Entschädigungen:								
			a) Aus dem Vorschußfond des Distrikts . . .								
			b) Aus dem Kreisvorschußfond								
			c) Aus andern Kassen .								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen								
			Summa aller Einnahmen: fl. kr. dl.								

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	dl.	B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden. fl.	kr.	dl.	Restirt. fl.	kr.	dl.	Beleg.	Bemerkungen.
			I. Zahlungs-Rückstände.								
			Nach voriger Abrechnung davon wurde berichtigt .								
			2c. 2c.								
			Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt und zwar fl. kr. dl.								
			für 2c. 2c.								
			II. Rechnungsvergütungen.								
			Nach Regierungsentschließung vom . . . . kommen den . . für die Rechnung pro 18								
			Der rechnungsbescheidmässige Betrag von . . . fl. kr. . . zu vergüten . . . sind nach vorjähriger Rechnung S. . . . unvergütet geblieben.								
			Vergütet wurden an 2c.								
			III. Geleistete Brandentschädigungen.								
			Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt:								
			für N. N. laut Rescript der N. von N. u. Quittung vom								
			2c. 2c.								
			Angewiesen wurden, aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. vom								
			in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . fl. . . kr. für N. bei der Vorschußfondskasse								
			. . . fl. . . kr. beim Depositenamte des N. Gerichts.								
			. . . fl. . . kr. für N. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse als Depositum.								

Soll ausgegeben werden			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl		
			Bemerkt wird:								
			1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . Brandfälle. Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . Brandfälle . . fl. . . kr.								
			2) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für . . Brandfälle mit . . fl.								
			3) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für . . . . . . Brandfälle mit . . . fl. . . kr.								
			4) Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen u. bezogen . . fl. . . kr.								
			5) Bei Amte hinterliegen für angefallene Brandschäden.								
			IV. Schätzungsgebühren.								
			V. Einhebungsgebühren nach dem erhobenen Betrage von . . fl. . . kr. . . dl								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporto und Botenlöhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.								
			1) An die k. Kreisregierung .								
			2) Auf Anweisung der k Kreis-Regierung an die Distrikts-Vorschußfonds-Kassa . .								
			3) auf Regierungsbefehl an Vorschußfonds-Kassen anderer Distrikte								
			4) Auf Regierungsbefehl an landesherrliche Kassen . .								
			IX. Schreibmaterialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben. fl. kr. dl.								

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . fl. . . kr. . . dl.
Die Ausgaben betragen . . . fl. . . kr. . . dl.

Aktivrest . . . fl. . . kr. . . dl.

1) An Aktivausständen der Vorjahre . . . fl. . . kr. . . dl.

2) In Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres . . . fl. . . kr. . . dl.

3) Angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen . . . fl. . . kr. . . dl. darunter

4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre . . . . fl. . . kr. . . dl.

Anlage XXIII. (z. §. 114.)

Uebersicht
des Brand-Versicherungs-Standes
im N. . . . . Kreise
vom 30. September 18 . . .

Polizei-Behörde.	Stand der Versicherungen:											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.

Im Jahre 18 . . . in Wirksamkeit getretene											
Neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Betrag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Betrag.	Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.

Anlage XXIV. (z. §. 114.)

Uebersicht

der Brand-Schäden vom Jahre 18 . .

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung.	
			fl.	kr.

Anlage XXV. (z. §. 116.)

Uebersicht

des Brand-Versicherungs-Standes im N. . . . . Kreise

vom 30. September 18 . . .

Polizei-Behörde.	Stand der Versicherungen											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage XXVI. (z. §. 116.)

Uebersicht

des Standes der Brandversicherungen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern im N. Kreise

am 30. September 18 . . .

Polizei-Distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse				III. Klasse.				IV. Klasse.				Gesammtversicherung.			
		Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag	Neben-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungsanschlag

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikel 67 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Artikel 156 Absatz 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.;

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113 und 117 des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung zur Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und der Forststrafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134 und 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt

München, den 16. Oktober 1852.

M a x.

v. Kleinschrod. **Dr.** v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Staatsforst-Verwaltung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 über die Organisation der Staatsforst-Verwaltung einer Revision unterwerfen lassen und finden Uns nunmehr bewogen, wegen künftiger Behandlung des Staatsforst- und Jagdwesens bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung, zugleich wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Verordnung vom 4. Juli 1840 über die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz und in Vollzug des Art. 16 im Forstgesetze vom 28 März 1852 bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

I.

Formation.

Art. 1.

Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten hat unter der obersten Leitung Unseres Staatsministeriums der Finanzen in der Geschäftssphäre der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und für die oberbayerischen Salinenforste, der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu verbleiben.

Art. 2.

Das stabile Verwaltungs-Personal bei diesen Stellen hat zu bestehen:

a) aus dem Regierungs- und Kreisforstrathe und beziehungsweise Oberberg- und Salinen-Forstrath, als Referent, und

b) aus einem oder zwei Forstmeistern, statt der seitherigen Forstcommissäre, welche allmälig anderweitige Bestimmungen erhalten.

Die Kreisforst-Referenten haben den Rang nach ihrem Dienstesalter mit den übrigen Regierungsräthen, bezüglich ihres Gehaltes resp. der höheren Gehaltsklassen rangiren sie mit den Regierungsräthen der Kammern der Finanzen.

In den Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit nehmen sie als technische Organe an den Collegial-Sitzungen der Kammer des Innern Antheil und können von diesen in allen forsttechnischen Gegenständen ohne Mitwirkung der Kammer der Finanzen mit Gutachten vernommen werden.

In den Kammern der Finanzen haben die Kreisforstreferenten den Vortrag über alle zur Behandlung in die Sitzung sich eignende, die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt über alle die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenstände, soweit sie nicht als streitig den Fiscalaten zustehen.

Der Forstreferent bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat Gehalt und Rang nach dem Dienstesalter mit den übrigen Oberberg- und Salinenräthen.

Die den Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zugetheilten Forstmeister arbeiten unter der Leitung des Forstreferenten. Der ältere der eben anwesenden Forstmeister hat im Verhinderungsfalle den Forst-Referenten auszusetzen. Dieselbe Befugniß haben die vorläufig noch bei den Regierungen verwendeten Forstcommissäre I. u. II. Classe. In den Collegien rangiren dieselben nach dem Dienstesalter mit den Assessoren.

Als nicht stabiles Hilfspersonal dürfen in den Forstbureaus der Kreisregierungen und der Salinen-Administration die vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzte Zahl von Forstamtsactuaren (Functionären) verwendet werden.

Art. 3.

Für den äußern Verwaltungsdienst des Staatsforst- und Jagdwesens haben Forstämter und Forstreviere zu bestehen. Die Beilage enthält die mit Rücksicht auf die Situation und die wirthschaftlichen Verhältnisse gebildete Zahl und Benennung der Forstämter und Forstreviere, wobei Wir Uns jedoch die in Zukunft nöthig werdenden Abänderungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Forstämter bleiben unmittelbar den betreffenden Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und im Salinen-Forstbezirke der General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die Forstreviere den Forstämtern untergeordnet.

Ebenso haben die in den Regierungsbezirken von Niederbayern und der Oberpfalz für den Betrieb Unserer Berg- und Hüttenwerke ausgeschiedenen Forstreviere in wirthschaftlicher Beziehung mit den Forstämtern, zu welchen sie gehören, unter der Respicienz der einschlägigen Kreisregierung zu verbleiben.

Art. 4.

Demnach bestehen als äussere Dienstgrade für die Staats-forst- und Jagdverwaltung

die Forstmeister und

die Revierförster.

Die im äußern Dienste verwendeten Forstmeister haben ganz gleichen Rang mit jenen bei den Kreisregierungen oder der General-Salinen-Administration, und es kann nach den Erfordernissen des Dienstes ihre wechselseitige Versetzung ohne Zulassung von Reclamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen mit Unserer allerhöchsten Genehmignng verfügt werden.

Als nichtstabiles Hülfspersonal für die Verwaltung sollen den Forstämtern die Forstamtsactuare zugetheilt bleiben.

Jedes Forstamt erhält mindestens einen Actuar. Die Zutheilung eines zweiten oder in außerordentlichen Fällen eines dritten Forstamts-Actuars wird dem Ermessen des Staats-Ministeriums der Finanzen überlassen.

Art. 5

Die verantwortlichen Organe des Forst- und Jagdschutzes in den Staatswaldungen, mit Unterordnung unter die Revierförster, welchen die Leitung des Schutzes zusteht, sind:

die Forstwärter,

die Forstgehülfen,

die Waldaufseher.

Nur die Forstwärter erlangen nach zehn mit Zufriedenheit in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die

Vortheile der **Stabilität**, mit pragmatischen Pensions-Ansprüchen.

Die **Waldaufseher** sollen in der Regel aus angesessenen Landleuten, besonders aus der Zahl der verläßigen Holzhauer-Rottmeister und Culturarbeiter gewählt werden.

II.

Wirkungskreise.

Art. 6.

a) der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen und der General-Salinen-Administration.

Der Wirkungskreis **Unserer** Regiernngen, Kammern der Finanzen, und der General-Bergwerks- und Salinen-Administration im Forst- und Jagdwesen umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste, Jagden und Triftanstalten, der Forstdienstwohnungen und Forstdienstgründe, die Beurtheilung und Antragstellung zu allen Veränderungen dnrch Kauf-, Tausch-, Ablösung u. s. w.

2) die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisions-Arbeiten, deren Prüfung und Einsendung in das Staatsministerium der Finanzen;

3) die obere Leitung und Ueberwachung des Vollzuges des Waldbetriebs in allen seinen Richtungen nach den festgesetzten Grundsätzen, nebst den über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte erlassenen Bestimmungen durch Lokal-Inspektionen; Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife, der jährlichen Weg- und Trift-Neubau-Anträge;

4) die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Credit-Eröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel;

5) technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Material-Nachweisungen und Betriebsübersichten;

6) die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst-, Jagd- und Triftgefälle; die finanzielle Re-

vision der einschlägigen Uebersichten und Einweisung der Erlöse, dann der forstamtlichen und rentamtlichen Regieausgaben auf den Grund der Vorlagen der betreffenden Rentämter;

7) die Genehmigung der Zeichtpachte innerhalb der Budgetperioden und der Staatsjagd-Verpachtungen;

8) die obere Aufsicht über das Forst-, Jagd- Triftpersonal; die Qualifikation desselben unter Mitwirkung der Forst- und Triftämter hinsichtlich des denselben untergeordneten Personals; die Disciplinar-Untersuchungen;

9) die Anträge über Anstellung, Beförderung, Versetzung und Pensionirung des stabilen Personals, einschließlich der Foastwärter;

10) Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen; Ernennung der übrigen statusmäßigen Bediensteten, welche keine Stabilität erlangen; deren Versetzung, Vorrückung oder Entlassung.

Art. 7.

b) Der Forstmeister.

Der Wirkungskreis der Forstmeister liegt in der Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte; in der Ueberwachung des Vollzuges der Wirthschaftspläne, in der Controle über die Verwerthung der Forstprodukte, in der Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten und Listen und in der Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit.

Die Hauptumrisse der forstamtlichen Zuständigkeit bestehen demnach:

1) In der Behandlung aller Gegenstände, welche den Arealbestand der Staatswaldungen und die mit demselben verbundenen Rechte und Lasten, dann die Forstdienstwohnungen und Dienstgrundstücke betreffen;

2) in der unmittelbaren Leitung und Durchführung der Forsteinrichtungs- und Waldbestands-Revisionsarbeiten; in der Herstellung der periodischen Etats und Wirthschaftspläne;

3) in der Anfertigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohns-Tarife ꝛc. und deren Vorlage zur Regierung;

4) in der Prüfung an Ort und Stelle und Genehmigung der von den Revierförstern herzustellenden jährlichen Hiebsrepartitionen und der Nebennutzungsvorschläge; der Kulturs-Weg- und Triftbauanträge nebst Antrag auf Credits-Erweiterung, soweit die Mittel zur Ausführung nicht schon durch die gewährten Credite gedeckt erscheinen;

5) in der Revision und Genehmigung der Bauholz-Ueberschläge zu den zu leistenden Forstrechtholzabgaben, wo Zweifel über die Verpflichtung des Aerars zur Abgabe überhaupt oder über die Größe derselben bestehen, Berichterstattung zur Regierung;

6) in der Leitung des gesammten ärarialischen Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne durch öfteren Besuch der Waldungen; in Handhabung der Controle durch abwechslungsweise Revision des gewonnenen Materials vor der Abgabe oder Verwerthung;

7) in der Bestimmung über die Verwendung des anfallenden Materials nach den verschiedenen Abgabstiteln; in der Festsetzung und Ausschreibung der Verkaufstage beim Commerzialholze und für solche Hölzer, für welche eine größere Concurrenz aus entfernten Bezirken zu erwarten steht; in der Ausübung der erforderlichen Controle bei öffentlichen Versteigerungen von Forstprodukten überhaupt;

8) in der Festsetzung des Procentverhältnisses innerhalb der dafür vorgezeichneten Grenzen, bis zu welchen der Revierförster bei Versteigerungen der Forstprodukte den Zuschlag unter der Taxe ertheilen darf; in der Genehmigungs-Ertheilung der Minder-Erlöse, mit Ausnahme der größern und wichtigern Commerzial-Holz-Verkäufe, bei welchen die Regierungsgenehmigung zu erholen ist;

9) in der technischen Revision und rechnerischen Feststellung der Schlag- und Nebennutzungs-Register, überhaupt der Verkaufslisten, Zustellung derselben zum Behufe der Perception an die Rentämter unter An-

lage der summarischen Uebersichten, welche letztere durch das Rentamt sammt Schlag- und Nebennutzungs-Registern, der betreffenden Regierung, Kammer der Finanzen, zum Zwecke der Verrechnungs-Einweisung in Vorlage gebracht werden;

10) in der Verpachtung der Staatsjagden und Genehmigung der Nutzungsvorschläge für die Regie-Jagden;

11) in der Genehmigung der jährlichen Forstnebennutzungs-Verpachtungen;

12) in der technischen Revision und rechnerischen Feststellung sämmtlicher von den Revierförstern vorzulegenden Nachweisungen und Abrechnungen über die verschiedenen Regie- und Betriebskosten; Zustellung derselben an die Rentämter, welche unter Einsendung der betreffenden Designationen und Belege die Einweisung der Regierung, Kammer der Finanzen, am Jahresschlusse zu veranlassen und resp. zu erwirken haben;

13) am Schlusse des Etatsjahres, Einsendung der mit den rentamtlichen Rechnungsbelegen in Uebereinstimmung gebrachten generellen Betriebs-Uebersichten, nebst den vorgeschriebenen Nachweisungen zur Regierung;

14) In der Prüfung der von den Revierförstern geführten Wirthschafsbücher und Evidenthaltung der forstamtlichen Controlbücher;

15) in Eröffnung der den Revierförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite bei den Rentämtern innerhalb der von der Regierung creditirten Hauptsummen;

16) in der forstamtlichen Buchführung und Handhabung der amtlichen Registratur-Ordnung;

17) in der Besorgung des Forstpolizei- und Forstrügewesens nach Maßgabe der forstgesetzlichen Bestimmungen;

18) in allen das untergeordnete Forst-, Jagd- und Trift-Personal betreffenden Gegenständen; Diensteextraditionen und Einweisungen der Revierförster; Vorschläge über Qualification; Anzeige von erledigten Forstdienstposten; Anordnung nöthiger Dienstesverwe-

sungen und Urlaubs-Ertheilung; beides auf die Dauer von vierzehn Tagen;

19) die Bestimmungen 7. 8. 9. 10. und 11., soweit sie den Vollzug der öffentlichen meistbietenden Verkäufe der Forstprodukte und der Verpachtungen betreffen, finden im Regierungsbezirke der Pfalz keine Anwendung, wo das eingeführte Verfahren der Versteigerungen und Verpachtungen nach der Provinzial-Gesetzgebung, auf Betreibung der Forstbehörden, durch die Landcommissariate, — dann mit Zuziehung der Rentämter und Beiwohnung des Revierförsters, nöthigenfalls auch des Forstmeisters, sowie die bisherige Revisions- und Verrechnungsweise, beibehalten bleibt.

Art. 8.

Wo für die Besorgung der ärarialischen Triftgeschäfte besondere Triftämter oder Trift-Inspektionen mit ausgeschiedenem Wirkungskreise bestehen, hat es, insolange Wir nicht anders verordnen, hiebei zu bewenden.

Art. 9.

Die oberbayerischen Salinen-Forstämter stehen zu Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration und den Haupt-Salzämtern in denselben dienstlichen Verhältnissen, wie nach Art. 7 die übrigen Forstämter zu den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und den Rentämtern.

Art. 10.

c) Der Revierförster.

Der Revierförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut.

Die Ausübung des Forstschutzes ist unter seine Leitung gestellt.

Die Dienstgeschäfte des Revierförsters subsummiren sich demnach unter folgende wesentliche Abtheilungen:

1) Instandhaltung der Staatswaldgrenzen und Anzeige von Grenzirrungen an das Forstamt zur weitern Behandlung; Anträge von zweckmäßig erscheinenden Forstrechtsablösungen und Anzeige von günstiger Gelegenheit zu wünschenswerthen Waldaustauschungen; Ankäufen und Verkäufen;
2) Mitwirkung zur Herstellung von Forsteinrichtungs-Arbeiten und Waldstandsrevisionen;
3) Abschließung der Hauerlohns-Accorde innerhalb der periodisch festgestellten Maximal-Beträge und Anzeige über die veraccordirten Löhne an das Forstamt. Bei Ueberschreitung der vom Forstamte vorgezeichneten Maximalbeträge ist dessen Genehmigung zu erholen;
4) Herstellung der jährlichen Hiebs-Repartitionen, Nebennutzungs- und Culturs-, dann der Weg- und Triftbauvorschläge auf den Grund der periodischen Betriebs-Pläne. Anfertigung der Nutzungs-Anschläge für die Regie-Jagden; deren Ausführung nach erfolgter Genehmigung;
5) Vorlage der Voranschläge von Bauholz-Abgaben an Berechtigte zur forstamtlichen Revision und Genehmigung; Controle über die richtige Verwendung;
6) Aufnahme des anfallenden Materials unter Ziehung des untergebenen Personals in das Nummerbüchelchen; Herstellung der Schlag- und Nebennutzungs-Register, sowie der Schuß-Register für die Regie-Jagden;
7) sofortige Anzeige an das Forstamt über Fertigstellung der einzelnen Schläge und Hiebsorte mit gleichzeitiger summarischer Angabe des gewonnenen Materials nach Sortimenten und Qualitäten, behufs der forstamtlichen Revision; Anzeige an das Forstamt über anberaumte öffentliche Forstprodukten-Verkäufe, insoferne sich das Forstamt nicht nach Art. 7 pos. 7 die Bestimmung der Tage vorbehalten hat. Bei diesen Verkäufen und bei den übrigen Abgaben von Forstprodukten sind die einschlägigen Forstschutz-Bedienstеten beizuziehen. Sie haben die betreffenden Register, Nachweisungen und Designationen mit zu

unterzeichnen. Wo wegen dieser Beiziehung Bedenken hinsichtlich der Handhabung des Forstschutzes obwalten, ist Vorsorge zu treffen.

Wenn bei den Versteigerungen die Meistgebote unter dem für Ertheilung des Zuschlages gestatteten Procent-Verhältniß verblieben sind, ist forstamtliche Genehmigung einzuholen.

8) Verpachtungen von Forstnebennutzungen vorbehaltlich forstamtlicher Genehmigung;

9) Benehmen mit den Rentämtern über die Zahlungs-Fähigkeit der Käufer oder Abnehmer von Forstprodukten;

10) Buchführung über sämmtliche Betriebskosten und Ausstellung der Lohnzettel, Wochenlisten rc. auf den Grund der erhaltenen Crediteröffnungen;

11) Anfertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen und ihre Vorlage sammt den ergänzten Wirthschafts-Controlbüchern und der Abrechnung über die Betriebs-Kosten;

12) Mitwirkung zur Handhabung der Forstpolizei und beim Forstrügewesen nach den forstgesetzlichen Vorschriften; Anfertigung der Forstfrevelthätigungsnachweisungen;

13) alle das untergeordnete Forstpersonal betreffende Gegenstände; Dienst-Einweisungen des Schutzpersonals in seine Bezirke; Vorschläge über Qualifikation; Anzeige erledigter Dienstesposten; Urlaubs-Ertheilung auf die Dauer von drei Tagen;

14) die Bestimmungen 5. 7. 8. 9. und 12. finden im Regierungsbezirke der Pfalz nur in so weit Anwendung, als das, bisher eingeführte, auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Verfahren, nicht entgegensteht.

Art. 11.

d) Der Forstamts-Actuare.

Er ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Dem Actuar liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Ferti-

gung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes, unter der Leitung des Forstmeisters ob.

Art. 12.

e) Der Forstwärter, Forstgehülfen und Waldaufseher.

Als verantwortliche Organe des Forst- und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Revierförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen und soweit es ihnen obliegt, die Protokolle und Rügeverzeichnisse über Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen und über Forst- und Jagdfrevelfälle ordnungsmäßig zu führen.

Zugleich haben sie den Revierförster bei der Holzanweisung und in der speziellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstkulturen, der Trift- und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzung, sowie bei Ausübung der Jagd zu unterstützen.

Ihnen liegt ob, den Forstproduktenabgaben und, mit Ausnahme vom Regierungsbezirk der Pfalz, auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, die Schlagregister, Nebennutzungs- und Schußregister, Regiekosten-Nachweisungen, Lohnzettel, Wochenlisten und in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines auch die Verkaufsurkunden, beziehungsweise Protokolle, ihres speciellen Aufsichtsbezirkes mit zu unterzeichnen.

Die Forstgehülfen sind außerdem noch verbunden, den Revierförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

III.

Besoldungs-Normen.

Art. 13.

Wir haben die Besoldungs-Bezüge Unserer Forstbediensteten entsprechend ihrer ausgeschiedenen Wirkungskreise reguliren lassen und theilen dieselben in den Hauptgeldbezug und in die Natural-Nebenbezüge ab. Letztere bestehen in der Dienstwohnung, den Dienstgrundstücken und dem Holzdeputate.

Für Dienstwohnung und Grundstücke, wenn sie nicht vorhanden sind, wird Vergütung in Geld geleistet.

Zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind angemessene Aversal-Summen festgesetzt worden.

Art. 14.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höhern Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth des äußern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen und auf der fortgesetzten Lokal-Erfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehaltsverbesserung, welche die Bediensteten durch fortgesetzte treue Verwaltung ihres Postens sich erworben, berücksichtigend — belassen Wir es für die Forstmeister und Revierförster bei folgenden mit dem Dienstesalter fortschreitenden stufenweisen Steigerungen des Hauptgeldbezuges:

a) die erste Steigerung findet Statt für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienstjahre in ein- und demselben Dienstgrade;

b) die zweite Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Dienst-Jahre;

c) die dritte und letzte Steigerung für die Epoche nach dem zurückgelegten zwanzigsten Dienst-Jahre in ein und demselben Dienstgrade.

Den Forstwärtern gestatten Wir zwei Steigerungen des Hauptgeldbezuges und zwar die erste Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten fünfzehnten — die zweite und letzte Steigerung für die Epoche von mehr als fünfzehn in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahren.

Art. 15.

Für die Forstamtsactuare und Forstgehülfen belassen Wir es hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge bei der bestehenden Eintheilung nach zwei Gehaltsklassen dergestalt, daß nach Maßgabe des Dienstesalters und der bewiesenen Dienstesbrauchbarkeit und Treue, ein Drittheil in die höhere Klasse des ausgesprochenen Gehaltes einzurücken hat.

Art. 16.

Sowohl die Steigerung im Gehaltsbezuge wie auch die Vorrückung in das erste Drittheil der höheren Gehaltsklasse

(Art. 13. 14 und 15) ist als Belohnung fortgesetzter treuer Dienstleistung und des Wohlverhaltens im Dienste zu betrachten; daher kann bei eingetretenen Unordnungen oder tadelhaftem dienstlichen Verhalten, ohne eine Beschwerde oder einen Entschädigungsanspruch zu begründen, die Steigerung oder Vorrückung auf ein oder mehrere Jahre zurückgehalten werden, worüber bei dem stabilen Personale einschlüßig der Forstwärter, Unserm Staatsministerium der Finanzen, und bei dem nichtstabilen Personale Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und in den Salinen-Forstämtern Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Entscheidung zusteht.

Art. 17.

Bei der großen Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit der überwiesenen Dienstgrundstücke sollen dieselben nach ihrer Güte in vier Klassen eingetheilt und dieser Eintheilung die im Steuerkataster nachgewiesenen Bonitätsklassen in der Art zu Grunde gelegt werden, daß die Grundstücke

der	I. II.	und	III. Bonitätsklasse	zu 3 fl.	per	Tagwerk
„	IV. V.	„	VI. „	zu 6 fl.	per	„
„	VII. VIII.	„	IX. „	zu 8 fl.	per	„
„	X. und folgenden		„	zu 10 fl.	per	„

veranschlagt und nach diesem Anschlage einerseits den Bediensteten angerechnet, andererseits aus dem Forstverwaltungsetat an die Staatsfondsrechnung vergütet, das Fehlende aber an dem Normalanschlage zu 10 fl. per Tagwerk dem betreffenden Forstbediensteten ersetzt werden.

Art. 18.

Wir belassen es bei der Bestimmung, daß die Größe des Besoldungsholzbezuges nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der Wohnsitze der Forstbediensteten und nach den Haupteintheilungen der Sortimente in hartes oder weiches Scheitholz, wie es der Schlag gibt, bemessen und in den vorherrschenden Holzarten der laufenden Jahreshiebe, wo nicht besondere Bewilligungen vorliegen, auf den Schlägen verabreicht werde.

Der Verkauf des Besoldungsholzes ist verboten. Erübrigungen sollen im Walde übernommen und Bediensteten nach der laufenden Forsttaxe vergütet werden; auch gestatten Wir,

daß denselben zum eigenen Bedarf um den Taxwerth des zurückgelassenen Scheitholzes, geringere Brennholz-Sortimente, wie sie auf den ordentlichen Hieben am häufigsten anfallen, überwiesen werden dürfen.

Der Holzhauerlohn ist von den Besoldungsholz-Empfängern dem Aerare zu ersetzen.

Art. 19.

Zur Bestimmung der Aversal-Summen für Bestreitung des Dienstaufwandes der Forstmeister und Revierförster haben Wir die verschiedenen Dienstbezirke in nachstehende vier Klassen geordnet, wobei auf die nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 von Amtswegen zu besorgenden forstpolizeilichen Dienstleistungen und den durch die Holztriften und die Jagden vermehrten Geschäftsaufwand Rücksicht genommen ist:

Bezirks-Klassen.	Funktions-Aversa der Forstmeister.	Funktions-Aversa der Revierförster.
	fl.	fl.
I. Klasse.	1000	200
II. "	900	150
III. "	800	100
IV. "	700	50

Die Forstmeister sind verbunden, Dienstpferde zu halten. Sie können von dieser Verbindlichkeit nur ausnahmsweise durch das Staatsministerium der Finanzen dispensirt werden, in welchem Falle demnach ein Abzug an dem Funktions-Aversum von 200 fl. einzutreten hat.

Art. 20.

Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Hauptgeld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären Besoldungen des Forstdienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister:

1. Den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8ten Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 1100 fl. (eilfhundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9ten bis zum vollendeten 14ten Dienstjahre auf 1250 fl. (zwölfhundert fünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15ten bis zum vollendeten 20sten Dienstjahre auf 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft 1500 fl. (eintausend fünfhundert Gulden).

2. Die Nebenbezüge.

Diese bestehen:

a) In einer freien Wohnung im Anschlage zu 120 fl (einhundertzwanzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründen oder in einer Vergütung von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in einem Holzdeputat nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 18 Klafter harten oder 24 Klafter weichen Scheitholzes im bayerischen Normalklafter-Maße (126 Kubikfuß Raummaß), in der II. oder mittleren Lage 15 Klafter harten oder 20 Klaftern weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Forstamtsbezirk I. Klasse zu 1000 fl. (eintausend Gulden), für den Forstamtsbezirk II. Klasse zu 900 fl. (neunhundert Gulden), für jenen der III. Klasse 800 fl. (achthundert Gulden), und für den Forstamtsbezirk IV. Klasse zu 700 fl. (siebenhundert Gulden).

Für die bei den Kreisregierungen oder bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu verwendenden Forstmeister setzen Wir statt des Holzbezuges in natura ein

Aversum von 100 fl. (einhundert Gulden) und zur Besorgung des inspicirenden Dienstes, wie bisher den Forstkommissären, ein Pferdgeld-Aversum von 200 fl. (zweihundert Gulden) und bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr von fünf Gulden fest, dagegen fallen bei ihnen die besonderen Bezüge der Bezirksklassen hinweg.

B. Für den Revierförster:

1. Den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8ten Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 600 fl. (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9ten bis zum vollendeten 14ten Dienstjahre auf 700 fl. (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15ten bis zum vollendeten 20sten Dienstjahre auf 750 fl. (siebenhundet fünfzig Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft auf 800 fl. (achthundert Gulden);

2. die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:

a) In eine Naturalwohnung im Anschlage zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geld-Betrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründe oder eine Vergütung hiefür von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in ein Holzdeputat, gleichfalls nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 15 bayerische Normalklafter harten oder 20 Normalklafter weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 9 Klafter harten oder 12 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Revierförster I. Klasse zu 200 fl. (zweihundert Gulden),

für den Revierbezirk II. Klasse zu 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden), für den Revierbezirk III. Klasse zu 100 fl. (einhundert Gulden), und für jenen der IV. Klasse zu 50 fl. (fünfzig Gulden).

C. Für den Forstamts-Aktuar:

1. Bei den äußern Forstämtern.

a) Der Gehalt des Forstamts-Aktuars im ersten Drittheil oder in der höheren Klasse besteht aus dem jährlichen Bezuge von 400 fl. (vierhundert Gulden);

b) in der zweiten Klasse oder in den zwei anderen Drittheilen bezieht derselbe jährlich 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) außerdem; wie bisher, ein Zimmer, mit Beheizung, Bett und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters. Bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr und Reisekosten-Entschädigung.

Wenn dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat Letzterer für Wohnung und Beheizung selbst zu sorgen, und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden).

2) Bei den Forstbureau's der Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wegen des Entganges der Dienstwohnung, theilweise auch der Taggebühren, hat zu beziehen:

a) der ältere Aktuar (Funktionär) jährlich 500 fl. (fünfhundert Gulden);

b) der jüngere oder jeder der übrigen, wenn ausnahmsweise mehr als zwei Aktuare verwendet werden, 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden).

D. Für die Forstwärter:

Der Gehalt dieser Klasse der Forst-Bediensteten hat zu bestehen:

1. Der Hauptgeldbezug:

a) in der ersten Dienstes-Epoche vom 1sten bis nach vollendetem 8ten Dienstjahre in dieser Eigenschaft in 300 fl. (dreihundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9ten bis nach zurückglegtem 15ten Dienstjahre in 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);
c) in der dritten Dienstes-Epoche nach vollendeten 15 Dienstjahren in dieser Eigenschaft in 400 fl. (vierhundert Gulden).

2. Die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:
a) in eine Naturalwohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden) oder Vergütung hiefür im gleichen Geldbetrage);
b) in drei Tagwerken Dienstgründen oder eine Vergütung hiefür von 30 fl. (dreißig Gulden);
c) in ein Holzdeputat in der I. Lage zu 6 Klafter harten oder 8 Klafter weichen — in der II. Lage zu 4 Klafter harten oder 6 Klafter weichen — und in der III. Lage zu 3 Klafter harten oder 4 Klafter weichen Scheitholzes.

E. Für die Forstgehülfen.

Die Bezüge der Forstgehülfen setzen Wir fest:
a) für die I. Klasse oder das erste Drittheil auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden); für die II. Klasse oder die übrigen zwei Drittheile auf 130 fl. (einhundert dreißig Gulden);
b) für den Verpflegungsbeitrag ein jährliches Aversum von 180 fl. (einhundert und achtzig Gulden), welches der Revierförster zu beziehen hat, der verbunden ist, dem Forstgehülfen die Verköstigung, dann ein Zimmer, Beheizung, Bett und die nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung zu geben.

Wo sich ein zweiter Forstgehülfe auf demselben Revier befindet, soll ihm oder dem Revierförster, wenn letzterer den zweiten Gehülfen ebenfalls in Wohnung und Verpflegung nimmt, außerdem, wie bisher eine besondere Vergütung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden) hiefür verabreicht werden.

Von der Verpflichtung des Revierförsters einem Forstgehülfen die Verköstigung zu verabreichen, kann die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, oder die General-Bergwerks-

und Salinenadministration im Falle des Einverständnisses beider Betheiligten alsdann dispensiren, wann der Gehülfe gesunde Kost im Orte selbst findet. Der Forstgehülfe bezieht alsdann den vollen Verpflegungsbetrag von 180 fl. und behält überdieß das Zimmer mit Bett und Beheizung in der Dienstwohnung des Revierförsters.

E. Die Waldaufseher

können nur widerrufliche Remunerationen beziehen, die, wie bisher, je nach der Größe des Aufsichtsbezirkes und der Anforderungen an ihre dienstlichen Leistungen bei jedem Einzelfall besonders zu bemessen und von Unserem Staatsministerium der Finanzen festzusetzen sind.

Art. 21.

Die Ausscheidung des Standesgehaltes erfolgt, insolange Wir nicht anders bestimmen werden:

1) für den Kreisforstreferenten oder den Forstreferenten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach Unserer Verordnung vom 20. Juli 1848;

2) für die übrigen stabilen Forstbediensteten, namentlich die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter, wenn letztern die Dienstesstabilität verliehen worden ist, wie bisher, nach dem §. 8 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener-

Die nicht stabilen Forstbediensteten sind hinsichtlich ihrer Alimentations-Ansprüche nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 24. Januar 1849, die Verbesserung der Lage des niederen Forstpersonals betreffend, zu behandeln.

Art. 22.

Die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den bestehenden Normen.

IV.

Bedingungen zur Anstellung und Beförderung.

Art. 23.

Als allgemeine Bedingung zur Anstellung und Beförde-

rung in Unserem Staatsforst- und Jagddienste setzen Wir fest, daß hiezu jeder volljährige Inländer fähig sei, der neben einem unbescholtenen Rufe der Rechtschaffenheit und eines moralischen Lebenswandels neben der erforderlichen körperlichen Beschaffenheit auch die für den speciellen Posten erforderlichen besondern Eigenschaften und die Befähigung besitzt, diese gehörig nachgewiesen und die dazu bestimmten Vorbedingungen vollständig erfüllt hat

Nach Maßgabe der Art und Wichtigkeit des Forst- und Jagd-Dienstgrades bestimmen sich die besondern Eigenschaften und Vorbedingungen wie folgt:

A. Für die Diensteposten des Forst- und Jagdschutzes.

1) Zur Anstellung als Waldaufseher wird an speciellen Eigenschaften die nöthige Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten erfordert und daß das zu verwendende Individuum des Lesens und Schreibens kundig sei, übrigens mit Einrechnung des Functionsbezuges ein hinreichendes Einkommen besitze;

2) zur Anstellung als Forstgehülfe wird speciell erfordert:

a) daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe;

b) correct und leserlich schreiben könne und die Fertigkeit besitze, sich schriftlich auszudrücken und

c) diese Eigenschaften durch ein Prüfungs-Zeugniß nachgewiesen habe.

3) Zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zulässig, die als Forstgehülfen unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich im Dienste die Haupt-Qualificationsnote I. erworben haben.

B. Für die Dienstesstellen der Forst- und Jagd-Verwaltung

setzen Wir unter dem Vorbehalte bereits erworbener Ansprüche derjenigen Individuen, welche gegenwärtig schon in Unserem Forst- und Jagdwesen dienen, folgende specielle Bedingungen für die Aufnahme und weitere Beförderung fest:

1) Zur Anstellung als Forstamts-Actuar:
a) Die Beibringung des Absolutoriums Unserer Forstlehr-Anstalt und nach zurückgelegter hinreichender Praxis im Forst- und Jagdwesen, das Bestehen der Concursprüfung für den Staats-Forstdienst;
b) die Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehülfen. Davon kann nur dispensirt werden, wenn in der Zahl der Forstgehülfen keine befähigten Individuen vorhanden sind, welche die übrigen Vorbedingungen für den Dienstgrad des Forstamts-Actuars erfüllt haben.

2) Zu Anstellung als Revierförster können nur solche Individuen gelangen, welche als Forstamts-Actuare unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich die Dienstqualificationsnote I. erworben haben.

3) Zur Vorrückung in die Stelle eines Forstmeisters können nur jene Individuen gelangen, welche im Dienstgrade eines Revierförsters, nach Erfüllung aller dafür nöthigen Vorbedingungen mit Auszeichnung mehrere Jahre gedient und sich die Dienstqualifications-Note I. errungen haben.

V.

Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen.

Art. 24.

Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in den Kreisen diesseits des Rheins richtet sich die Zuständigkeit der Staatsforst-Behörden nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852.

Im Regierungsbezirke der Pfalz verbleibt es bei den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25.

Wenn in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines Gemeinden oder Stiftungen nach Art. 9 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 wegen Uebernahme der Betriebsausführung in ihren Forsten mit der Staatsforstverwaltung übereingekommen sind, sollen die Besoldungsbeiträge in der Forst- und Jagd-Rechnung vereinnahmt werden, nachdem die betreffen-

den Revierförster die normativmäßigen Gehaltsbezüge aus Forstetatsmitteln zu beziehen haben, und die Bezirksclassen mit Rücksicht auf solche zugetheilte Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen festgesetzt werden. Im Falle solchen Uebereinkommens haben die Revierförster von den Gemeinden und Stiftungen keine weiteren Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Art. 26.

Aus gleicher Ursache sollen nunmehr auch in den durch Art. 16. des erwähnten Forstgesetzes bestimmten Fällen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die Taggebühren, welche aus Gemeindekassen den Revierförstern zustehen, nicht mehr den betreffenden Revierförstern ausbezahlt, sondern gleich wie die zulässigen Forst- und Schreib-Gebühren ꝛc. als Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung vereinnahmt werden. Dagegen sind Naturalleistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen an Besoldungs-Holz oder Dienstland, an den Nebenbezügen abzurechnen, welche den betreffenden Revierförstern außerdem auf Rechnung des Forstetats zu vergüten kommen.

Art. 27.

Im Regierungsbezirke der Pfalz haben die Bestimmungen des Art. 4 der Verordnung vom 4. Juli 1840 — die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz betreffend — außer Wirksamkeit zu treten, und es sollen für gemischte Reviere keinerlei Zuschüsse mehr an die Revierförster weder aus den Staats- noch aus den Gemeindekassen geleistet werden, da Wir durch die neuen Besoldungsnormen die Gehaltsbezüge den Functionsleistungen angemessen regulirt haben und nachdem die seitherigen Zuschüsse in gemischten Revieren nicht selten zu einer den beiderseitigen dienstlichen Interessen nicht zusagenden Ungleichheit in den Bezügen derselben Klasse von Forstbediensteten geführt haben.

Artikel 6 der besagten Verordnung hat in dessen Folge ebenfalls außer Wirksamkeit zu treten und bestimmen Wir demnach statt dessen, daß die statusmäßigen Besoldungs-Bezüge sämmtlicher Communal-Revierförster, dann die Pensionen und Alimentationen für das Communal-Forstpersonal und dessen Relikten über Abzug des hergebrachten in Zukunft zu leistenden Aerarial-Zuschusses von jährlichen 2500 fl. und über

Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Kommunal-Revierförster wie bisher zu leisten haben, auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem durchschnittlichen Ansatze per Tagwerk entrichtet werden.

Bezüglich der Leistungen für die Besoldung des Forstpersonals in den Mundat-Waldungen der Stadt Weißenburg in dem Limburg-Dürkheimer Walde und in dem Kaiserslauterer-Reichswalde hat es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen zu bewenden.

Art. 28.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Artikels sind die Mittel gegeben, die neuen Besoldungsnormen in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung vom 4. Juli 1840 ohne weitere Belastung der Gemeinden und Stiftungen auch für die Communal-Revierförster der Pfalz gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Indem Wir diese Gleichstellung zugleich in den Nebenbezügen verfügen, hat Absatz vier des Artikels 3 jener Verordnung außer Wirksamkeit zu treten.

VI.

Schlußbestimmungen.

Artikel 29.

Im Sinne der vorstehenden Verordnung sind die speciellen Instructionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

Art. 30.

Wir werden mit der Besetzung der äußern Dienstesstellen den Zeitpunkt bekannt machen, mit welchem gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat.

Von diesem Zeitpunkte angefangen haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 außer Wirksamkeit zu treten.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg den 1. Juli 1853

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Statt dessen
Ministerialassessor Riederer.

Uebersicht der neuen Forstbezirks-Eintheilung.

Oberbayern.

Regierungsbezirk.

Forstamt Altötting:
Reviere: Altötting, Burghausen, Kling, Marktl, Mühldorferhart, Neuötting.

Forstamt Ebersberg:
Reviere: Anzing, Egelharting, Hehenkirchen, Hofolding, Hohenlinden, Isen, Rott, Straßmaier.

Forstamt Friedberg:
Reviere: Eurasburg, Haunstetten, Lichtenberg, Schöngeising, Thierhaupten, Wildenroth.

Forstamt Freising:
Reviere: Freising, Kranzberg, Moosburg, Tegernbach.

Forstamt Ingolstadt:
Reviere: Bettbrunn, Denkendorf, Geisenfeld, Schrobenhausen, Stamham.

Forstamt München:
Reviere: Deisenhofen, Forstenried, Grünwald, Ismanning, Perlach, * prov. Forsteien Allach, Hirschau.

Forstamt Partenkirchen:
Reviere: Garmisch, Krün, Mittenwald, Partenkirchen.

Forstamt Schongau:
Reviere: Ettal, Hohenschwangau, Peissenberg, Peiting, Wies.

Forstamt Tölz:
Reviere: Benediktbeuern, Jachenau, Kleinweil, Riß, Walchensee, Wolfratshausen.

Forstamt Weilheim:
Reviere: Andechs, Diessen, St. Heinrich, Schwifting, Unterbrunn, Utting, Vilgertshofen.

---

* Diese beiden Forsteien haben nur vorläufig und bis zur Aenderung der dermaligen Jagdverhältnisse fortzubestehen.

Salinen-Bezirk

Forstamt Berchtesgaden:
Reviere: Bischofswies, Königssee, Ramsau, Schellenberg.

Forstamt Marquartstein:
Reviere: Bergen, Marquartstein, Piesenhausen, Traunstein.

Forstamt Reichenhall:
Reviere: Karlstein, Suhr, Staufeneck, Teisendorf, St. Zeno.

Forstamt Rosenheim:
Reviere: Aibling, Fischbachau, Niederaudorf, Rosenheim.

Forstamt Ruhpolding:
Reviere: Innzell, Reit im Winkel, Ruhpolding, Zell.

Forstamt der Saalforste auf k. k. österreichischem Gebiete:
Revierförstereien: des Leogangthales, Saalachthales, Unkenthales.

Forstamt Tegernsee:
Reviere: Kreuth, Rottach, Schliersee, Valegg.

Niederbayern.

Forstamt Kelheim:
Reviere: Abbach, Appersdorf, Goldberg, Hienheim, Münchsmünster, Neuessing, Wipfelsfurt.

Forstamt Landshut:
Reviere: Ergolsbach, Siebensee.

Forstamt Passau:
Reviere: Inkam, Köslarn, Neuburg, Reschaln, Seestetten, Thürnau.

Forstamt Schönberg:
Reviere: Klingenbrunn, Niederalteich, St. Oswald, Schönau, Schönberg.

Forstamt Wolfstein:
Reviere: Bischofsreit, Duschelberg, Finsterau, Kirchel, Maut, Schlichtenberg!

Forstamt Zwiesel:
Reviere: Bodenmais, Drachselsried, Kötzting, Rabenstein, Schwarzach, Zwiesel, Zwieslerwaldhaus.

Pfalz.

Forstamt Annweiler:

Aerarial-Reviere: Bindersbach, Eußenthal I., Hauenstein, Horbacherhof.

Communal-Reviere: Annweiler, Burrweiler, Edenkoben, Eußenthal II., St. Martin, Weiher.

Forstamt Dahn:

Aerarial-Reviere: Birkenhärdt, Bobenthal, Dahn, Erfweiler, Fischbach, Rechtenbach, Reislerhof, Schönau.

Communal-Revier: Rumbach.

Forstamt Dürkheim:

Aerarial-Reviere: Alteglashütte, Hartenburg, Jägerthal, Ramsen.

Communal-Reviere: Gimmeldingen, Hertlingshausen, Wachenheim, Weißenheim.

Forstamt Elmstein:

Aerarial-Reviere: Elmstein, Hofstetten, Iggelbach, Johanniskreuz, Neidenfels, Waldleiningen.

Communal-Revier: Hambach.

Forstamt Kaiserslautern:

Aerarial-Reviere: Aschbach, Fischbach, Frankenstein, Hagelgrund, Hohenecken, Jagdhaus, Kaiserslautern I., Otterberg, Ramstein, Stiftswald.

Communal-Reviere: Kaiserslautern II., Reischbach, Enkenbach.

Forstamt Langenberg:

Aerarial-Reviere: Biewaldsmühle, Hagenbach, Langenberg, östl., Langenberg westl., Schaidt, Scheibenhardt.

Communal-Reviere: Kandel, Rülzheim.

Forstamt Lauterecken:

Aerarial-Reviere: Hochstetten, Lauterecken, Stahlberg.

Communal-Reviere: Bösenbach, Kusel, Mehlbach, Obermoschel, Petersheim, Wolfstein.

Forstamt Pirmasens:

Aerarial-Reviere: Eppenbrunn, Lemberger Glashütte, Pirmasens, Ruppertsweiler, Salzwoog.

Communal-Revier: Winzeln.

Forstamt Speyer:

Aerarial-Reviere: Hördt, Neuhofen, Roxheim, Schifferstadt.

Communal-Reviere: Bellheim, Haßloch, Speyer, Westheim.

Forstamt Waldfischbach:

Aerarial-Reviere: Herschberg, Leimen, Merzalben, Waldfischbach.

Communal-Revier: Heldersberg.

Forstamt Winnweiler:

Aerarial-Reviere: Dannenfels, Imsbach, Kirchheim, Kriegsfeld, Neuhemsbach, Rosenthal, Winnweiler.

Forstamt Zweibrücken:

Aerarial-Reviere: Karsberg, Höchen, Jägersburg, Neuhäusel, Sengschaid, Zweibrücken.

Communal-Reviere: Bebelsheim, Blieskastel, Hornbach, Schöneberg, Winterbach.

Oberpfalz und von Regensburg.

Forstamt Amberg:

Reviere: Freudenberg, Freihöls, Hirschwald, Kastel, Sulzbach, Taubenbach.

Forstamt Bruck:

Reviere: Bodenwöhr I., Bodenwöhr II., Neubäu, Rittenau, Roding, Unterzell.

Forstamt Neumarkt:

Reviere: Allersberg, Berg, Brunnau, Hilpoltstein, Neumarkt, Parsberg, Pyrbaum, Röttenbach.

Forstamt Pressath:

Reviere: Ahornberg, Erbendorf I., Erbendorf II., Fichtelberg, Frankenreut, Kirchenthumbach, Oberlenkenreut, Pressath, Pullenreuth, Speinshardt.

Forstamt Regensburg:

Reviere: Breitenbrunn, Burglengenfeld, Loisnitz, Pielenhofen, Pointen, Pollenstetten, Prunn, Schwaighausen.

Forstamt Tirschenreuth:

Reviere: Büchelberg, Dreihöf, Falkenberg, Mähring, Münchsgrün, Waldsassen I., Waldsassen II., Wiesau, Wondreb.

Forstamt Vilseck:
Reviere: Altneuhaus, Grafenwöhr I., Grafenwöhr II., Hannersreuth, Krottensee, Langenbruck, Michelfeld, Vilseck.

Forstamt Vohenstrauß:
Reviere: Eßlarn, Floßenbürg, Neuenhammer, Pleystein, Pullenried, Tännesberg, Weidhaus.

Forstamt Waldmünchen:
Reviere: Herzogau, Rötz, Schönthal, Waldmünchen, Ziffling.

Forstamt Weiden:
Reviere: Altenstadt, Etzenricht, Holzhammer, Kaltenbrunn, Leuchtenberg, Mantel, Parkstein, Pfreimt.

Oberfranken.

Forstamt Bamberg:
Reviere: Breitengüßbach, Bug, Geisfeld, Peulendorf, Schlüsselau, Seehof, Strullendorf, Weipelsdorf.

Forstamt Bayreuth:
Reviere: Bischofsgrün, Entmannsberg, Goldkronach, Heinersreut, Limmersdorf, Neubäu, Neustädtlein, Seybothenreuth, Sophienthal, Warmensteinach.

Forstamt Ebrach:
Reviere: Ailsbach, Burgebrach, Ebrach, Herrnsdorf, Koppenwind, Schlüsselwind, Winkelhof, Zentbechhofen.

Forstamt Forchheim:
Reviere: Burk, Gräfenberg, Herzogenaurach, Kosbach, Oesdorf, Reut, Röttenbach.

Forstamt Horlach:
Reviere: Bärnheck, Glashütten, Gösweinstein, Langeweil, Lindenhardt, Plech, Waidach, Weidensees.

Forstamt Kronach:
Reviere: Effelter, Gerlas, Geroldsgrün, Langenbach, Lauenhain, Lauenstein, Nordhalben, Nurn, Rieblich, Rodeck, Rothenkirchen, Schnappenhammer, Schwarzenbach, Stadtsteinach, Steinberg, Lettau, Tschirn, Wallenfels, Zeyern.

Forstamt Culmbach:
Reviere: Buch am Forst, Himmelkron, Kulmbach, Langheim, Maineck, Neuensorg, Ziegelhütten.

Forstamt Wunsiedel:
Reviere: Arzberg, Hallerstein, Hohenberg, Martinlamitz, Rehau, Selb, Sparneck, Thierstein, Tröstau, Vordorf, Weißenstadt.

Mittelfranken.

Forstamt Ansbach:
Reviere: Ansbach, Colmberg, Flachslanden, Heilsbron, Kammerstein, Lichtenau, Schalkhausen, Triesdorf, Weihenzell.

Forstamt Feuchtwangen:
Reviere: Aurach, Burk, Dürrwangen, Grimmschwinden, Sulz, Weiltingen, Windsbach.

Forstamt Greding:
Reviere: Altdorf, Beilngries, Burggriesbach, Raitenbuch, Stauf, Solnhofen.

Forstamt Gunzenhausen:
Reviere: Absberg, Auernheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Lellenfeld, Lindenbühl, Petersgmünd, Treuchtlingen.

Forstamt Laurenzi:
Reviere: Altenfurt, Eibach, Engelthal, Feucht, Fischbach, Forsthof, Lauf am Holz, Lichtenhof, Prunn, Röttenbach, Schwand, Ungelstetten, Unterferrieden, Wendelstein.

Forstamt Sebaldi:
Reviere: Behringersdorf, Kadolzburg, Dormitz, Herrnhütte, Kleingeschaid, Kraftshof, Neuhof, Puckenhof, Schnaittach, Tennenlohe.

Forstamt Windsheim:
Reviere: Hoheneck, Münchsteinach, Neuhof, Oberscheinefeld, Uffenheim.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Forstamt Aschaffenburg:
Aerarial-Reviere: Hain, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Waldaschaff.
Communal-Reviere: Aschaffenburg, Erlenbach, Großostheim, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Oberbessenbach, Obernburg, Wasserlos.

Forstamt Eichelsdorf:
Aerarial-Reviere: Bramberg, Bundorf, Goßmannsdorf, Rottenstein, Sulzfeld, Vorbach, Maroldweisach.

Forstamt Eltmann:
Aerarial-Reviere: Dorgendorf, Eltmann, Fabrikschleichach, Hundelshausen, Markertsgrün, Neuhaus, Wustviel, Zell.

Forstamt Hammelburg:
Aerarial-Reviere: Büchold, Euerdorf, Geiersnest, Hassenbach, Klaushof, Neuwirthshaus, Schönau.
Communal-Revier: Hammelburg.

Forstamt Kothen:
Aerarial-Reviere: Batten, Motten, Oberbach, Römershag, Schmalnau.

Forstamt Lohr:
Aerarial-Reviere: Frammersbach, Heinrichsthal, Langenprozelten, Lohrerstraß, Partenstein, Ruppertshütten, Wiesen.
Communal-Reviere: Ausbach, Michelrieth.

Forstamt Mainberg:
Aerarial-Reviere: Hoppachshof, Mainsontheim, Oberschwarzach, Reichmannshausen, Reupelsdorf, Werneck.
Communal-Revier: Grettstadt.

Forstamt Neustadt:
Aerarial-Reviere: Bildhausen, Burgwallbach, Fladungen, Gefäll, Poppenlauer, Schmalwasser, Steinach, Waldberg, Wechterswinkel.

Forstamt Orb:
Aerarial-Reviere: Alsberg, Aura, Burgjoß, Kassel.
Communal-Reviere: Orb, Rineck.

Forstamt Stadtprozelten:
Aerarial-Reviere: Altenbuch, Bischbrunn, Krausenbach, Rohrbrunn
Communal-Reviere: Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell, Kollenberg, Miltenberg, Röllbach.

Forstamt Würzburg:
Aerarial-Reviere: Binsfeld, Gramschatz, Höchberg, Ir-

tenberg, Rimpar, Stalldorf, Waldbrunn, Zellingen.

Communal-Reviere: Marktsteft, Neubrunn.

Schwaben und Neuburg.

Forstamt Augsburg:

Reviere: Bergheim, Biburg, Edenbergen, Schönefeld, Welden, Zusmarshausen.

Forstamt Dillingen:

Reviere: Echenbrunn, Glöttweng, Holzheim, Unterliezheim, Wolpertstetten, Zöschingen.

Forstamt Donauwörth:

Reviere: Ammerfeld, Bittenbrunn, Ederheim, Grünau, Hafenreuth, Kaisheim, Monheim, Unterhausen.

Forstamt Günzburg:

Reviere: Bibrachzell, Breitenthal, Bühl, Elchingen, Illertisen, Stoffenried, Wettenhausen.

Forstamt Kaufbeuern:

Reviere: Baiersried, Irrsee, Frankenhofen, Sachsenried, Sulzschneid.

Forstamt Kempten:

Reviere: Bodelsberg, Bärwang, Buchenberg, Burgberg, Fischen, Immenstadt, Kimmrathshofen, Kürnach, Weissensberg.

Forstamt Mindelheim:

Reviere: Attenhausen, Erkhausen, Kammlach, Kirchdorf, Münsterhausen, Wald.

Forstamt Ottobeuern:

Reviere: Grönenbach, Hopferbach, Illereichen, Ottobeuern, Schönegg.

K. Allerh. Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

(Reg.-Bl. 1852. S. 937 bis 943.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 88. des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Anstellung der, am Sitze der Bezirks-Bau-Inspektionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspektoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungs-Geschäfte beizugebenden Rechnungs-Commissäre erfolgt auf Ruf und Widerruf durch Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staats-Baudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspektoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspektoren bestimmen Wir vier Klassen in der Art, daß derselbe

in der ersten Klasse 575 fl.
in der zweiten Klasse 625 fl.
in der dritten Klasse 725 fl.
in der vierten Klasse 825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualifikation durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraums in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspektor ein Gefahrtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann wenn ihm das erforderliche Amtslokale unentgeldlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungs-Kommissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Klassen, und zwar

die erste zu 675 fl.,
die zweite zu 775 fl.,
die dritte zu 875 fl, und
die vierte zu 975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualifikation auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;

b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den, im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungs-Kommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspektoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsklasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer als Brandversicherungs-Inspektoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Kommissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Baukondukteure bei den Bezirks-Bau-Inspektionen.

Ihre Dienstkleidung ist mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus carmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser, der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Baukondukteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Kommissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehaltsverhältnisse des Central Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. Sept. 1852.

Max.

Freiherr v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

Zusammenstellung der neuesten Gesetze für das Königreich Bayern ein Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger ; nebst Vollzugs-Instruktionen und einer Tabelle zur Berechnung über die verschiedenen Arten der Ablösung und Umwandlung der Gefälle
Bd.: 2

Landshut 1854